R

Politische Lectionen für die Teutschen des neunzehnten Jahrhunderts.

Niemands Herr und Niemands Knecht,
Das ist, traun! des Teutschen Recht.
Rosegarten.

Von
Johann Gottfried Pahl.

München, 1820.
Bey Ernst August Fleischmann.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorrede.

Die Teutſchen haben in unſern Tagen den Untergang des Reichs erlebt, in dem ihre Väter, ein Jahrtauſend hindurch, die Unabhängigkeit behauptet, die der höchſte Ruhm der Völker, und die Bedingung ihrer Würde und ihres Wohlſtandes iſt; dieſer Untergang, durch ſie ſelbſt verſchuldet, und bewirkt durch die Gewalt eines fremden Eroberers, machte ſie dem letztern dienſtbar, und ſtürzte ſie in eine Sclaverey, unerhört und unvergeßlich in ihrer Geſchichte; aber durch Gottes Hülfe gelang es ihnen, ſich zu erheben — aus ihrer Schmach, und ſo wie durch Erlöſchen des Natio-

nalgefühls, durch Feigheit und Zwietracht das Joch auf ihre Hälse kam, so haben sie durch Vaterlandssinn, Tapferkeit und Eintracht dasselbe wieder zerbrochen.

Dieser große Wandel der Dinge hat eine mächtige Erregung in der teutschen Nation hervorgebracht, und ihr einen Schatz heilsamer Lehren gegeben, die — wenn auch die Hoffnungen, die in dem Augenblicke der Rettung aufblühten, meistens verloren seyn sollten — uns als die Ausbeute außerordentlicher und theurer Erfahrungen erhalten werden müssen. Kämen auch noch diese Lehren in Vergessenheit, oder gelänge es irgend einem böſen Geiſte, uns an denselben irre zu machen, dann wäre in der größten Periode unſrer Nationalgeſchichte die Vorsehung umsonst erschienen, erst in ihren Strafgerichten, dann in ihrer rettenden Milde.

Was uns nun in dieser wundervollen Zeit, in Ansehung unsrer Volksthümlichkeit, unsrer Ge-

ſammtverfaſſung, unſres Wehrſtandes und unſres beſondern bürgerlichen Lebens klar geworden, und was uns erregt und begeiſtert hat, in dem Sinn der Väter, Gut und Blut an die Wiederherſtellung unſrer Freyheit zu ſetzen, daran ſoll dieſes Buch empfängliche Leſer erinnern, und es ſoll dadurch mitwirken, daß uns erhalten werde, was wir als die gerechteſte Vergeltung aller unſrer Drangſale, und als den ſchönſten Preis unſrer Anſtrengungen erkannt haben, nämlich Unabhängigkeit von jeder fremden Gewalt, bürgerliche Selbſtſtändigkeit, vernunftmäßige Verfaſſungen und Herrſchaft der Geſetze.

Wohl fühlt der Verfaſſer, wie bedenklich es iſt, in der jetzigen Zeit von dieſen Gegenſtänden zu ſprechen, wo der Kampf der Meynungen mit ſo viel Bitterkeit geführt wird, und eine mächtige Partie alle Mittel der Gewalt und des Trugs anwendet, um dem Strome des öffentlichen Geiſtes eine retrograde Richtung zu geben. Aber er iſt beruhigt gegen dieſe Bedenklichkeit, durch das

Bewußtſeyn ſeines redlichen Willens, und durch das Vertrauen auf die unſichtbare Macht, die der guten Sache inne wohnt, welcher letztern — was wir freudig und dankbar anerkennen — auch der Schutz edler teutſcher Fürſten eine ſichere Bürgſchaft für den endlichen Sieg gewährt.

Vichberg, im Königreiche Wirtemberg,
im Hornung, 1820.

J. G. Pahl.

Inhalt.

		Seite
I.	Das teutſche Reich. . .	1
II.	Der Untergang des teutſchen Reichs.	13
III.	Der Rheiniſche Bund. . .	22
IV.	Die Befreyung Teutſchlands. .	36
V.	Der Friede.	47
VI.	Das Kaiſerthum. . . .	56
VII.	Der teutſche Bund. . . .	65
VIII.	Teutſches Volksthum. . .	85
IX.	Die politiſche Aufklärung. . .	98
X.	Die Souverainetät der Bundesfürſten.	114
XI.	Von den landſtändiſchen Verfaſſungen.	126
XII.	Von dem Adel.	159
XIII.	Von der Wehrverfaſſung. . .	187
XIV.	Die Abgaben.	210
XV.	Die Gerichtsverfaſſung. . .	236
XVI.	Die Verwaltungsformen. . .	256
XVII.	Die Kirche.	278

		Seite
XVIII.	Die Preßfreyheit. . . .	303
XIX.	Was Teutschland in der Zeit der Stürme gewonnen. . .	326
XX.	Teutschlands Gefahren. . .	347

I.

Das teutſche Reich.

Confusio divinitus conservata!
SEVERINUS DE MONZAMBANO.

Als Karl, der König der Franken, den die Geſchichtſchreiber wegen der ſeltenen Weisheit, womit er ſeine Länder verwaltet und ſeine Kriege geführt, verdientermaßen „den Großen“ nennen, ſein Reich bis an die Raab und an die Eyder ausgedehnt, und die weſtlich von dieſen Marken wohnenden Völker germaniſchen Stammes ſeinem Scepter unterworfen hatte, verſchwanden die alten erblichen Herzogthümer, die bisher, trotz des Anwogens der fränkiſchen Macht, in teutſchen Landen noch beſtanden, und wo irgend das Schwert des unwiderſtehlichen Eroberers hinreichte, ward alles ſeiner unmittelbaren Herrſchaft unterthan. Seine Geſetze wurden von den Grafen in den Gauen vollzogen; mit ihnen theilten ſich die Biſchöfe in manche Geſchäfte; beyde ſtanden unter der Beobachtung

der königlichen Sendboten. Auf den Reichsversammlungen erschienen statt der Nation die Beamten des Hofes und die großen Gutsbesitzer, um den Willen des Königs zu vernehmen. Krieg und Friede waren in seiner Hand; sie lenkte vermittelst des Heerbanns die gesammte Kraft der Nation. Und obwohl in der Verwaltung hergebrachte Formen weislich geschont und alte Freyheiten, Gesetze und Sitten nur mit Vorsicht von der bildenden Hand des Königs berührt wurden, waltete doch im Ganzen nur sein kräftiger Wille. Die abendländische Kaiserkrone, welche er aus der Hand des Pabstes empfieng, war ein Zeichen für seine Völker, daß ihm eben so selbstständig zu herrschen gebühre, als den alten Imperatoren von Rom.

Mit Karls Auge brach der Heldensinn, der, nach einer seltenen Gunst des Schicksals, in seinem Geschlechte von dem Großvater bis auf den Enkel erblich geblieben war. Die Masse der durch ihn vereinigten Länder löste sich auf, indem seine Enkel, neun und zwanzig Jahre nach seinem Tode, durch den Vertrag von Verdun, sie unter sich vertheilten. Seit dieser Zeit bildet Teutschland, damals Baiern, Allemannien und Sachsen umfassend, einen für sich bestehenden Staat. Aber geistlos, schwach und feig, wie Karls Nachkömmlinge waren, und zugleich bald in heftigen Familienkriegen sich bekämpfend, bald von äussern Feinden angegriffen, und immer der Völker, die der siegreiche Ahne sich unterworfen hatte, unsicher, warfen sie sich in die Arme ihrer Großen, und verbürgten sich deren Treue durch Nachsicht und Gunstbe-

zeugungen. Während die Optimaten hier vom königlichen Gute, dort von dem Eigenthume der Unterthanen ihre Besitzungen vermehrten, wuchs ihr Ansehen und ihre Macht. Es war dem Laufe der Dinge gemäß, daß sie das Amt, das sie bekleideten, auf ihre Söhne vererbten. Bereits nannten sich die vornehmsten unter den Landherrn „Fürsten.“ Bald fanden sich wieder Herzoge, beauftragt, im Namen des Königs die Kriegsmacht in ihren Bezirken zu leiten, an der Spitze der Thüringer und der Sachsen, später in Baiern und Allemannien. In großen Kreisen, mit unbeschränkter Vollmacht wirkend, galten sie für die Beschützer der Nation. In gleichem Verhältnisse dehnten die Grafen und der geistliche Stand ihre Befugnisse, die Kraft der höchsten Staatsgewalt lähmend, aus. Ja, auf den Tagen zu Merſen an der Maas (851) und zu Coblenz (860) gaben die Könige die ausdrückliche Versicherung: „sie wollen den gemeinschaftlichen Rath ihrer Getreuen, die ihre wahre Mithelfer und Beywirker seyen, zur Wiederherstellung der „Kirche und des Staats, zustimmend aufnehmen.“ Zwar strebten, als der Stamm der Karolinger erloschen war, erst die Könige aus dem sächsischen und dann die aus dem salisch-fränkischen Hause wieder mit Ernst darauf, die alte Würde der Krone herzustellen; in der That schien sich auch alles zum Siege des monarchischen Systems anzuschicken. Als aber Heinrich IV. den Thron bestiegen hatte, begannen die Großen den neuen Kampf gegen das Königthum, der bey der Schwäche des erstern, und bey den

Vortheilen, die ihnen ihre Verbindung mit Gregor VII. gewährte, zu dem vollständigsten Siege führte. Es ergieng der gesetzliche Ausspruch, daß der Thron in keinem Hause erblich seyn, sondern immer nach der freyen Wahl der Stände wieder besetzt werden sollte. Was der Graf zuvor im Namen des Königs verwaltet oder an Gütern als Besoldung besessen hatte, übte er in eigenem Namen aus, und maßte es sich als Eigenthum oder als erbliches Lehen an. In noch grösern Kreisen erwarben sich die Markgrafen und die Herzoge dieselben Vorzüge. Der alte Begriff von königlichen Beamten kam in Vergessenheit. Als regierende Herrn walteten die großen und kleinen Vasallen auf ihren Burgen.

In raschem Gange entwickelte sich dieser Zustand der Dinge im Laufe des zwölften und dreyzehnten Jahrhunderts, da die Prinzen aus dem Hause Staufen den Thron inne hatten. So oft waren sie abwesend jenseits der Alpen oder des Meers, und da konnte die gesetzlose Gewalt sich diesseits immer mehr befestigen in ihren Anmaßungen. So oft bedurften sie zu ihren italienischen Feldzügen die Hülfe der Stände, und da mußte man wohl denen alles bewilligen, die man nicht selten in der äußersten Noth anflehte. Und wie hätte die Achtung gegen das Staatsoberhaupt bestehen können, während wiederholt das Oberhaupt der Kirche zur Rebellion gegen dasselbe aufrief? So neigte sich in dieser Zeit alles, mit unwiderstehlicher Gewalt, zum entscheidenden Siege der Stände über ihren König. Friedrich II. fand sich in der Nothwendigkeit,

den geistlichen und weltlichen Reichsständen Brief und Siegel darüber zu geben, jenen (1220) „daß in ihr„ren Städten kein kaiserlicher Beamter irgend ein „Recht ausüben, sondern sie als Fürsten und Herrn „sich der völligen Gewalt zu erfreuen haben," — diesen (1232) „daß sie alle Freyheiten und Gerichts„barkeiten, nach Gewohnheit ihrer Länder, ruhig inne „haben sollen, sie mögen damit belehnt seyn, oder sie „als Eigenthum besitzen." Die Anarchie, welche in der letzten Zeit der Herrn von Staufen eintrat, förderte die Bestrebungen der Anmaßer. Jeder dehnte sein Gebiet und sein Recht aus, so weit er konnte. Die meisten Güter und Einkünfte der Krone waren verloren gegangen; der königlichen Würde war alle Kraft entwichen. Besonders huben sich die geistlichen und weltlichen Herrn, welche die Erzwürden des Reichs trugen und bereits das ausschließende Recht der Königswahl ausübten, mächtig empor. Rudolph von Habsburg mußte feyerlich anerkennen, daß ohne ihre Einwilligung in wichtigen Reichsgeschäften nichts Gültiges verfügt werden dürfe. Unter Ludwig, dem Baier, schlossen sie einen Verein (15. Jul. 1338), worin sie sich verbanden, „daß sie ihre fürstliche Ehr' an der Kur des „Reichs, ihre Rechte, Gewohnheiten und Freyheiten „handhaben und schirmen wollen, nach all' ihrer Kraft „und Macht, wider männiglich, niemanden ausge„nommen." Und sechszehn Jahre später wurden die Vorrechte und Würden „dieser Grundfesten und unbe„weglichen Säulen des Reichs" in der goldenen Bulle gesetzlich ausgesprochen, und in den weltlichen

Kurfürstenthümern das Recht der Erstgeburt eingeführt, welche Einrichtung von den übrigen Fürsten und Herrn, zur großen Befestigung ihrer Macht und Selbstständigkeit, allmählich auch nachgeahmt wurde. Karl'n V. fehlte es nicht an Lust, der kaiserlichen Würde ihre alte Bedeutenheit wieder zu geben. Aber der Aristokratismus war zu sehr erstarkt, und in den Begriffen und Gesetzen schon zu fest begründet, als daß eine auch noch so große Macht ihn hätte beugen können, zumal in jener Zeit, wo der religiöse Enthusiasmus die Gemüther zu ungewöhnlicher Kraft erhöht hatte, und wo die politische Selbstständigkeit als die sicherste Bürgschaft der Freyheit der Gewissen galt. Der Sieg der Reformatoren der Kirche brachte auch ein Schisma im Reichsverein hervor, indem er die Glieder desselben, in unversöhnlicher Entzweyung, in zwo Partheyen trennte. Welch' ein düsteres Bild von Mißtrauen, Widerstrebung, Rache, Zerrüttung, Elend und Blutvergießen stellt die folgende Zeit dar! Und nachdem die Aergernisse und die Zerstörung länger als ein Jahrhundert fortgedauert hatten, erfolgte unter langer und mühsamer Anstrengung, der westphälische Friede, der, alle Hoffnung zur endlichen Wiedervereinigung der zersplitterten Nationalkraft vernichtend, die „confusio divinitus conservata" feyerlich verbriefte und gewährleistete. Damit ward vollendet, worauf der Gang der Ereignisse seit Jahrhunderten gestrebt hatte.*) Die Einheit war ihrem Wesen nach

*) S. Herda, III. Bd. S. 253 ff., wo diese historischen Andeutungen näher entwickelt werden.

erloschen; an die Stelle der Monarchie war eine civitas composita getreten; aus Beamten und Gutsbesitzern waren Landesherrn, mit allen Attributen der Regentengewalt geworden; Teutschland erschien als eine „Republique fédérative," deren Haupt auf der einen Seite einer hohen Magistratsperson, auf der andern einem Monarchen gleich sah,*) — oder als „eine Pantokratie der Repräsentanten vieler einzelnen vereinigten Staaten, unter der gesetzmäßigen „Autorität des Veto eines aus ihrer Mitte selbst gewählten Einzigen."**)

Man kann nicht sagen, daß diese seltsame und lockere Zusammenordnung eines politischen Vereins, der in der That den Namen eines „Reichs" nur als Reliquie aus einer längst untergegangenen Vorzeit geführt hat, für das Gedeihen der Geistesbildung und des Wohlstandes der Völker, die ihm angehörten, verderblich gewesen sey. Unsre steten innern Reibungen und Kämpfe, so wie die vielen Kriege, in die wir, vermöge unsrer Schwäche, mit den Nachbarn hinein gezogen wurden, ließen es uns nie an Gelegenheit fehlen, Verstand, Muth, Thätigkeit und Treue zu bewähren, und uns in den militärischen Tugenden zu üben, die der uralte Ruhm der Teutschen sind. Eben dadurch, daß wir in so vielen und so mannigfaltig constituirten Staaten beysammen lebten, wurde unser Le-

*) S. Montesquieu Esprit des loix, IX. 2.

**) S. Kritik der teutschen Reichsverfassung, (8. 796.) Th. I. S. 60.

ben und unser Charakter vielseitiger, als es bey einer die ganze Nation umfassenden gleichen Form möglich gewesen wäre. Die Gestalten, in denen die geistige Thätigkeit sich darstellt, erschienen in unendlicher Mannigfaltigkeit; das Gemeinsame, das den Teutschen überhaupt bezeichnet, zeigte sich nur in den charakteristischen Grundzügen, ohne daß es die freye Entwicklung der Individualität hemmte. Keine Hauptstadt, kein Hof, keine Akademie gab den Ton an für das Ganze; überall fanden sich kräftige Erregungen und leuchtende Vorbilder für das innere Leben und die höhere Cultur, und allenthalben waren die Mittel zur Förderung der Kunst und Wissenschaft vorbereitet. Weder die eine noch die andere unterlag dem willkührlichen Gebote eines weitherrschenden Despoten; ward die Freyheit des Geistes in dem einen Staate unterdrückt, so fand sie in dem andern ihre Zuflucht. Hierdurch geschah es, daß die Teutschen an tiefer Ergründung der Wissenschaft und an Vielseitigkeit der intellectuellen Cultur alle andern europäischen Völker übertrafen, und daß die Resultate gelehrter Forschung nirgends so weit verbreitet und in so hohem Grade Gemeingut der Nation wurden, als unter ihnen. Hierbey genossen sie, zum größten Theile in mittlern und kleinern Staaten lebend, alle die Vortheile, welche Regierungen nur dann den Ihrigen gewähren können, wenn sie in beschränkten Kreisen wirken, wo die Milde und der Segen des patriarchalischen Regiments von dem Throne ausströmen, wo man nicht nöthig hat, durch strenge Formen zu verwunden und zu drücken, und wo die Macht

und der Glanz des Staates nicht erhalten werden dürfen durch erschöpfende Abgaben und durch den Verlust der persönlichen Freyheit der Bürger. In solchen Gebieten lebte der Teutsche frey von den Bürden, unter denen anderswo der militärische Sklave seufzte, und ungehudelt von strenger polizeylicher Aufsicht; die Abgaben, die er an seine Regierung leistete, waren gemäßigt; seine Arbeit, im Hause und auf dem Felde, gewährte ihm Segen und Lohn; das Leben gieng ihm hin, nicht im Ueberflusse und schwelgerischen Wohlseyn, aber sicher, friedlich und ohne bange Sorge.

Es ist die Erinnerung an dieß harmlose Leben, die uns von dem Augenblicke an, in dem das teutsche Reich in sich zusammenstürzte, bis auf diesen Tag, die gute, alte Zeit so schmerzhaft vermissen läßt, und, wie es mit den Bildern der Vergangenheit immer zu geschehen pflegt, es erscheint uns die letztere auch hier in demselben Verhältnisse reizender, in dem der Lauf der Jahre uns von ihr entfernet. Indeß müssen wir diese Bemerkung, wenn sie anders gegründet ist, für einen großen Vorwurf für die Gegenwart halten. Denn wenn sie uns nicht gewährt, was wir in jener alten Zeit besaßen, wie viel Blut und wie viel Thränen sind dann vergeblich vergossen, und wie schrecklich haben die Völker sich abgemüht, für einen Erwerb, der ihnen nicht einmal das Verlorne ersetzt?

Möchte aber auch diese Zeit dem Menschen alles darbieten, was ihm das Leben angenehm machen konnte, so können wir uns doch nicht in die Ansicht derer theilen, die ihren Untergang so sehr beklagen, indem in

ihr höhere Güter entbehrt wurden, für die es keine menschliche und keine bürgerliche Würde giebt, namentlich das lebendige Gefühl unserer nationellen Einheit und Stärke, und dann das Bewußtseyn, daß wir im Staate leben nicht als Knechte eines Herrn, dem wir durch ein unvermeidliches Schicksal eigen geworden, sondern als Bürger, untertthan dem Gesetze.

Wie hätte jenes Gefühl zum Leben kommen können, in einem Organismus, in dem alles darauf strebte, es zu tödten und zu vernichten? Die Teutschen waren vermöge ihrer Stamms- und Sprachgenossenschaft ein Volk; aber die unter ihnen geknüpften politischen Bande vereinigten sie nur scheinbar. Die Hoheit des Reichs war in der Hoheit der Partikularstaaten aufgegangen; die mächtigern Fürsten befanden sich in einem steten Empörungszustande gegen ihren Kaiser; indem alle das Recht der Landeshoheit ausübten, trennte sich jedes Gebiet durch scharfe Abgränzung von dem andern, und je selbstständiger in dem Einzelnen das Leben hervor trat, je kraftloser erschien es in dem Ganzen. Die Söhne desselben Hauses wurden einander fremd. Es gab wohl Oesterreicher, Sachsen, Brandenburger, Baiern u. s. w., aber keine Teutschen. Der eine Staat war gegen den andern verschlossen, als wären alle rein geschieden, durch die vollendeteste Entfremdung. Es gab beynahe kein gemeinsames Gesetz und keine gemeinsame Anstalt mehr. Die Reichsgerichte vermochten nur noch etwas bey den schwächern Ständen, und auch da fehlte ihren Sprüchen oft die Exe-

cution. Der Reichstag erſchien als eine morſche Ruine aus der Vorzeit, in altfränkiſcher Form und in lahmer, mühſelige Bewegung. Die bewaffnete Macht des Reichs war ſeit dem ſiebenjährigen Kriege jedermann zum Spott geworden. — Es mochte da noch ein Nationalgefühl in der Bruſt des Teutſchen leben, bey der Erinnerung an den Sinn und an die Thaten der Väter, und bey der Wahrnehmung der Tüchtigkeit und Treue, die ſein Volk, in Beziehung auf alle menſchliche Verhältniſſe, immer ſo herrlich bewährt hat. Aber die tiefſte Wehmuth mußte ſich in dieſes Gefühl miſchen, indem jeder Blick in's Leben ihn mahnte, daß ſein Volk ſo heillos zerſplittert ſey, in einen bunten Haufen großer und kleiner bürgerlicher Vereine, daß der teutſche Gemeingeiſt verſchlungen worden durch den erbärmlichen Geiſt der Individualität, und daß man von teutſchem Patriotismus nicht mehr ſprechen könne, ohne für einen Thoren zu gelten vor aller Welt.

Es war umſonſt, daß man, in der Noth das allgemeine Vaterland für verloren zu geben, ſich in das beſondere zu retten ſuchte. Denn dem denkenden und gebildeten Mann, der in dem Staate eine den Anſprüchen der höhern Natur des Menſchen gemäße Rechtsanſtalt kennt, konnten die wenigſten einzelnen teutſchen Gebiete eine Zuflucht gewähren. Mochten dieſelben groß oder klein ſeyn, mochte in ihnen hart oder ſanft regiert werden, ſo hatten ſie doch, mit ſeltenen Ausnahmen, das Gemeinſame, daß in ihnen die reine von der Vernunft ſelbſtſtändig gebildete Idee des

Staats untergegangen, der ihr nothwendig zu Grunde liegende Begriff des vertragsmäßigen gegenseitigen Verhältnisses zwischen der Regierung und dem Volke erloschen, und alles auf Herrschaft und Unterthänigkeit, auf Befehlen und Gehorchen begründet war. Die Fürsten und Herrn regierten durch Gottes Gnaden; ihnen war das Land, sammt den Leuten; die große Masse des Volks trug das Joch der Lehnsbarkeit; die Rechte der Landstände waren hier erloschen, dort, in der Hand gewissenloser Vertreter, den Höfen feil; die öffentliche Verwaltung führten Heere von Beamten; Heere von Söldnern hielten, indem sie das Mark der Länder verzehrten, deren Bewohner im Zaum; hoch begünstigt durch mancherley Vorzüge und Freyheiten, und sie als rechtliches Erbe in ihrem ganzen Umfange benützend, ragte der Adel über das Volk empor. Da gab es nur Herrn und Unterthanen; höchstens in den Reichsstädten fanden sich noch Bürger; aber nur die wenigsten unter ihnen hatten sich gegen den Aristokratismus verwahrt, der auch in republikanischen Verfassungen der Tod des Rechts und der Freyheit ist. — In einem solchen Zustande der bürgerlichen Nullität konnten Menschen, die den höchsten Zweck des Lebens in sinnlichem Wohlseyn sehen, sich allerdings glücklich und zufrieden fühlen; aber wie mochten diejenigen ihn ertragen, denen die sichtbare Welt keinen Ersatz für den Verlust ihrer Würde und ihrer unveräußerlichen Rechte darzubieten im Stande ist? — Immer unerträglicher wurde aber dieser Zustand, seitdem die franzö-

ſiſche Revolution die Völker aus der Täuſchung, der ſie lange hingegeben waren, erweckt hatte, daß in dem bürgerlichen Verhältniſſe das Beſtehende und Hergebrachte immer auch das Rechte ſey. Die teutſche Nation war zu beſonnen, zu rechtlich und zu treu, als daß ſie ſich in den wogenden Strom geworfen hätte, der jenſeits des Rheins gegen den Thron, das Feudalſyſtem und die Ariſtokratie einher brauste. Aber ſie ergriff mit Ernſt die Grundſätze, von denen die erſten Bewegungen ausgegangen waren, und dieſe Grundſätze wurzelten tief in den Gemüthern der Empfänglichen.

II.

Der Untergang des teutſchen Reichs.

Vaterland! das mir mein Leben gab,
Laß mich weinen.
O! wie tief, wie tief ſankſt du hinab,
Todtengräber, ſchaufle mir mein Grab!

Schubart.

An ſo großen Gebrechen leidend hätte das teutſche Reich ſein Daſeyn unmöglich bis auf unſere Zeiten fortſetzen können, wenn ihm nicht ſein Verhältniß zu andern europäiſchen Mächten zu ſtatten gekommen wäre, welche alle mehr oder weniger bey ſeiner Erhaltung intereſſirt waren. Zwar mußte ein Staat, der bey einer ſo großen Summe ungenützter Kräfte,

durch innern Zwiespalt so unmächtig war, nothwendig Eroberungs- und Unterjochungsplane in seinen Nachbarn erregen; und wir wissen, wie zu verschiedenen Zeiten Entwürfe dieser Art bald im Oesterreichischen, bald im Franzdsischen Cabinette gefaßt und verfolgt wurden; so wie auch das Wort, das Joseph II. zu dem Könige von Preussen, in Neisse, sprach, den Sinn der Mächtigen geoffenbaret hat: „Nehmen „Sie, Sire! den Norden, und ich werde den Süden „nehmen!" — Aber dieser Eroberungssucht stand die Eifersucht der Höfe entgegen, welche das Schutzwehr der Schwächern ist, und Teutschland konnte um so mehr auf dieselbe rechnen, da seine Lage, mitten in Europa, dem ganzen Erdtheile die Verpflichtung auflegte, für die Erhaltung seiner Unabhängigkeit zu wachen. Die Mächte, welche Teutschland umgaben, betrachteten es als eine unentbehrliche Masse in dem Systeme des Gleichgewichts; und da sie nicht räthlich fanden, es sich zu unterwerfen, so begnügten sie sich damit, es entweder in Unthätigkeit zu erhalten, oder seine Stände mittelbarer Weise zu beherrschen. Indeß ist der Bestand eines jeden Staates unsicher, der nicht auf seiner eigenen Kraft ruht. *)

Es entbrannte die franzdsische Revolution, und die durch sie erregte Erschütterung ergriff ganz Europa. Auch das teutsche Reich trat unter den Feinden Frank-

*) Nihil rerum mortalium tam inconstabile ac fluxum est, quam potentia non sua vi nixa.

TACIT. ANNAL. XIII. 19.

reichs auf, und in der That hatte es Beleidigungen erlitten, die man nur durch die Waffen rächen konnte. Daß viele Stände mit unpatriotiſcher Kälte und Trägheit für die gemeine Sache handelten, daß andere ihre Contingente gar nicht ſtellten und nichts zur Operationskaſſe lieferten, und daß die meiſten die beſtehenden Geſetze in Anſehung des Handelsverkehrs mit dem Feinde verhöhnten, das war in der Geſchichte der Reichskriege nichts Neues. Aber als der Berliner Hof den Traktat von Baſel ſchloß, machte Preuſſen ſich nicht nur verbindlich, auch ſein Reichscontingent von dem Kriegsſchauplatze zurück zu rufen; es verabredete zugleich mit den Franzoſen eine Demarcationslinie, mit der Beſtimmung, daß alle hinter derſelben liegenden Stände die vollkommenſte Neutralität beobachten und genießen ſollten, welche Verabredung auch nachher, unter einigen Modificationen vollzogen wurde. Dadurch ward Teutſchland in zwey Theile zerſchnitten, von denen der eine die gemeine Sache verlaſſen, und ſich, indem dem Ganzen der Untergang drohte, in Unthätigkeit zurück gezogen hatte, während der andere fortfuhr, ſich noch immer durch Anſtrengungen und Drangſale aller Art für dieſes Ganze aufzuopfern. Seit dieſer Zeit hat die teutſche Conſtitution in der That aufgehört. Denn die Stände hatten factiſch erklärt, daß nicht die Geſetze, ſondern die Convenienz, nicht die Grundſätze des Staatsrechts, ſondern die des Völkerrechts die Regel ihres Betragens ſeyn müſſen. Auch war leicht zu berechnen, welche Vortheile dieſe Trennung dem Feinde bey den

dereinſtigen Friedensverhandlungen bringen mußten. Indem die eine Hälfte von Teutſchland auf die Vertheidigung ſeiner Integrität Verzicht leiſtete, willigte ſie offenbar in alle Forderungen ein, welche der die andere Hälfte beſiegende Feind machen mochte. Wenn alſo der Landgraf von Heſſen-Caſſel gleichfalls, zu Baſel, ſich mit der franzöſiſchen Republik verſöhnte, Hannover ſich für die ſtrengſte Neutralität erklärte; wenn ein Jahr ſpäter ganze Kreiſe und mehrere der mächtigern Stände des Südens Waffenſtillſtands- und Friedensverträge ſchloſſen, wenn am Ende kaum noch einzelne Trümmer der Reichshülfe dem Feinde entgegenſtanden, und wenn denn, nachdem die Sache des Vaterlands alſo verlaſſen war, der Friede nicht anders, als durch die Abtretung des linken Rheinufers erlangt werden konnte, — ſo hatte die Unterjochung Teutſchlands, deren Zeugen wir in unſern Tagen geweſen ſind, mit dem Frieden von Baſel angefangen.

Der Friede von Luneville verſetzte dem teutſchen Reiche nicht nur durch den Territorialverluſt, den es durch ſeine Beſtimmungen erlitten hatte, eine unheilbare Wunde; er beraubte es zugleich aller Sicherheit gegen einen Nachbar, der in den vorhergegangenen Kriegen ſeine Macht ſo furchtbar geſteigert, und eine ſo ſtolze und drohende Haltung angenommen hatte. Alle Feſtungen längs des Rheins und alle Brücken über dieſen Strom waren in ſeinen Händen; die diesſeitige Gränze war gänzlich wehrlos geworden; lauter ſchwache Staaten ſtanden der ungeheuerſten Uebermacht

entgegen; jede Stunde konnten die franzöſiſchen Gränzbeſatzungen in die benachbarten Gebiete übergehen; es bedurfte ein Paar Märſche und ſie ſtanden in dem Herzen von Teutſchland.

Das war ein demüthigendes Reſultat des vorhergegangenen Krieges; aber noch gröſsere Schmach kam über Teutſchland durch die Entſchädigungsverhandlungen, die dem Frieden von Luneville nachfolgten. Wie das Reich ſeine innere Angelegenheiten ſchlichte, das hätte doch von Rechtswegen ihm ſelbſt überlaſſen bleiben ſollen; aber es fiel das ganze Geſchäft in die Hände der vermittelnden Mächte, die eigentlich den Titel der dictirenden hätten annehmen ſollen, und denen man ſogar in Anſehung der Entſchädigungen die Initiation überlieſs. Ehe man noch in Regensburg die Verhandlungen begann, ward in Paris ein Ländermarkt eröffnet, auf dem es natürlich an Käufern nicht fehlte, und den der Herr Laforet und ſeine Genoſſen mit ausgezeichneter merkantiliſcher Tüchtigkeit auf teutſchem Grunde und Boden fortzuſetzen wuſste. Auch hatten nicht blos die Teutſchen ſich unter einander zu entſchädigen; es wurde auf ihre Heimath, die zu dieſer Zeit res nullius ſchien, der Groſsherzog von Toscana, der Herzog von Modena, beyde für ihre in Italien verlornen Länder, und der Prinz von Oranien (ausdrücklich zur Entſchädigung für die Statthalterſchaft und ſeine Domainen in Belgien und Holland) angewieſen. Auch war es nicht der Begriff der „Entſchädigung", der dem Geſchäfte ſeine Richtung gab; die Norm desſelben war Poz

litik, Gunst, Protection und Geld. Deßhalb erhielten manche der Reclamanten unendlich mehr, als sie verloren hatten; andere wurden mit himmelschreyender Kargheit abgefertigt. Auch die Reichsstädte giengen unter, obwohl der Friede von Luneville ausschließend nur die geistlichen Staaten zum Opfer bestimmt hatte. Alles negozirte, handelte und intrignirte, um einen Lappen von dem Kleide zu erhaschen, an dem so viele gierige Liebhaber zerrten. Die Ansprüche des Rechts waren vergessen und vernichtet; niemand gedachte der Sache des Vaterlands. Es mochte damals dem guten Teutschen das Herz zerspringen, bey dem Anblicke der Entehrung, die durch solches Treiben über sein Volk kam.

Die franzöfische Regierung hatte die Superiorität, die sie in dem Entschädigungsgeschäfte behauptete, klug und sorgfältig benützt, um die Ausführung der Untersuchungsplane, die sie in Beziehung auf Teutschland entworfen, einzuleiten. Alle diejenigen Stände, die bisher das morsche Gebäude der Constitution noch hielten, wurden beynahe ohne Ausnahme vernichtet; diejenigen hingegen, die bisher unaufhörlich an dem Falle desselben gearbeitet hatten, verstärkt. Das Streben der letztern nach Unabhängigkeit trat von nun an immer muthiger hervor. Die Schwächern hatten beynahe keinen Schutz mehr. Die Wirksamkeit der kaiserlichen Macht ward in immer engere Kreise beschränkt. Es bedurfte nur noch eines Stoßes und das kümmerlich und kraftlos sich bewegende System des römischen Reichs teutscher Nation zerfiel in Trümmer.

Dieſer Stoß erfolgte im Herbſte des Jahrs 1805. Es entbrannte der Krieg der dritten Coalition. Oeſterreich — indem es das Zuſammentreffen ſeiner Kräfte mit denen ſeiner Bundesgenoſſen und die gegenſeitigen Machtverhältniſſe nicht richtig berechnete, und in den Planen der Operation ſowohl, als in der Kriegführung ſelbſt alte Fehler wieder erneuerte — brach in die Staaten des Kurfürſten von Baiern ein, und bot mit ſeiner Hauptmacht, in der unglücklich gewählten Poſition von Ulm, dem Feinde die Spitze. Da erhub ſich Napoleon mit ſeinen Heeren an der Küſte des Oceans, fiel über die öſterreichiſche Armee in Schwaben her, rollte ſie auf, umringte ſie, nahm ſie gefangen, und vernichtete im Nachjagen ihre flüchtigen Trümmer. Am 13. November zog er ſiegreich in Wien ein, und als er am 2. December in der Schlacht bey Auſterlitz auch vollends die Hoffnungen vernichtet hatte, die in der Hülfe der Ruſſen aufgegangen waren, ſuchte der Kaiſer Franz den Frieden. Der Vertrag von Preßburg (26. Dec.) endigte den Krieg, der, ob er wohl nur den kurzen Zeitraum von 62 Tagen erfüllte, doch einer der folgenreichſten in der neuern Geſchichte geweſen iſt. Seine Folgen erwieſen ſich aber am kräftigſten an dem erſchütterten teutſchen Reiche. Das Haus Oeſterreich verlor, außer dem Tyrol, alle ſeine Beſitzungen in Schwaben, und ſah dadurch eines der ſtärkſten Bande zerriſſen, welche es mit den Ständen des teutſchen Südens verknüpft hatten. Die verlornen Länder wurden unter die Regenten von Baiern, Wirtemberg und Baden, die Napoleon

im Laufe des Kriegs ſich angekettet hatte, vertheilt, und dadurch die Kraft der der kaiſerlichen Hoheit widerſtrebenden mächtigen Stände verſtärkt. Früher ſchon hatte ein Befehl aus dem franzöſiſchen Hauptquartier dieſen Fürſten die Beſitzungen der Reichsritterſchaft als eine gute Beute angewieſen. Durch einen Federſtrich verlor Augsburg ſeine Unabhängigkeit. Baiern und Wirtemberg erlangten das höchſte Symbol ſelbſtſtändiger Herrſchaft, die Königswürde, und ſo wie Baden, die volle Souverainität und alle daraus fließende Rechte in dem Beſitze ihrer Länder, ohne daß ſie jedoch aufhören ſollten, dem teutſchen Staatenbunde anzugehören; wobey zugleich der Kaiſer von Oeſterreich die Verbindlichkeit übernahm, „die beſagten Für„ſten in der Ausführung der Maßregeln, die ſie in „Behauptung ihrer Souverainetät genommen haben oder „noch nehmen werden, nicht zu hindern.“ Durch dieſe Verfügungen war das geſetzliche Verhältniß der Unterordnung unter die Reichshoheit, in welchem Baiern, Wirtemberg und Baden bisher geſtanden, aufgehoben, und was die Regierungen ihrer Staaten in Begründung und Ausübung ihrer Herrſcherrechte anordnen mochten, war im voraus ſchon von dem Kaiſer gutgeheißen. Zu gleicher Zeit verſchwand im Norden eines der Glieder des Kurcollegiums, indem Preuſſen, das die franzöſiſche Regierung vor den Augen der Welt zum Mitſchuldigen ihrer Gewaltthaten machen wollte, ſich in die Nothwendigkeit verſetzt ſah, Hannover an ſich zu reiſſen. Bald darauf ernannte, die Ordnungen des Reichs und der Kirche unverantwortlich verletzend,

der Kurerzkanzler den Cardinal Fesch zu seinem Coadjutor and Nachfolger; die Grafen von Fugger ergaben sich unter die Hoheit von Baiern; der König von Schweden machte Anstalten, sein Herzogthum Pommern von dem teutschen Reiche zu trennen. Napoleon glaubte, daß es nun Zeit sey, das Werk der Unterdrückung, das er seit dem Frieden von Preßburg eingeleitet und betrieben hatte, zu vollenden. Am 12. July legte Talleyrand mehrern teutschen Höfen die Acte des Rheinischen Bundes vor. Am 1. August erklärte der Protector in Regensburg, daß er die Reichsverfassung nicht mehr anerkenne, und die gedachten Höfe, daß sie sich vom Reichsverbande lossagen. Am 6. legte der Kaiser die römisch-teutsche Krone nieder. So hatte denn das Vaterland, in so ferne es eine bürgerliche Gesammtheit war, in einem Laufe von tausend Jahren, sein Daseyn vollbracht, und sein Name verschwand aus der Geschichte der Staaten. Ueber seinen Süden streckte Napoleon den gebietenden Arm; der Norden aber löste sich in zerstreute Ruinen auf. Doch auch diese brachte das Unglück des preussischen Kriegs bald unter die Gewalt des unwiderstehlichen Herrschers, und so ward Teutschland vom Rhein bis an den Inn und vom Bodensee bis an das baltische Meer, ihm botmäßig, und die teutschen Fürsten und Völker ihm dienstbar.

III.

Der Rheinische Bund. *)

Teutsches Volk, du herrlichstes von allen,
Deine Eichen steh'n, du bist gefallen.
Theod. Körner.

Mit Schrecken und Bestürzung betrachteten die Redlichen im Lande diese Zeichen der Zeit. Welches Gemüth hätte auch nicht ergriffen werden müssen, bey dem Anblicke solcher Zertrümmerung eines Reiches, das so viele Jahrhunderte bestanden, so lange das erste und mächtigste der Christenheit gewesen, und in seiner Geschichte so viele glänzende Perioden von Herrlichkeit dargeboten hatte. Und mußte es den Söhnen des teutschen Volkes nicht um Trost bange werden, wenn sie wahrnahmen, wie sie nun aufhörten ein bürgerlicher Verein und eine Nation zu seyn, wie alle ihre alten Rechte und Ordnungen untergiengen, um neuen, zum Theil sehr bedenklichen und gewaltsam aufgedrungenen Einrichtungen Platz zu machen, und wie Teutschland, nachdem es die lange behauptete Selbstständigkeit eingebüßt, einer fremden Macht dienstbar ward, deren notorischer Charakter die Hoffnung einer glücklichen Zukunft unmöglich erregen konnte?

*) Dieser Abschnitt ist, der Hauptsache nach, aus einer frühern Schrift des Verfassers wiederholt.

Der Sinn dieſer Anknüpfung Teutſchlands an das franzöſiſche Kaiſerreich konnte unſern Fürſten nicht verborgen ſeyn. Denn er lag zu klar in den Erſcheinungen; ohnehin iſt aller Welt bekannt, was die Mächtigen bezielen, wenn ſie den Schwächern ihren Schutz aufdringen. Man hat deßhalb den beſagten Fürſten unrecht gethan, wenn man ſie in den Ruf brachte, ſie haben ſelbſt geſucht, was Napoleon ihnen bewilligte, oder ſie haben die Ketten nicht wahrgenommen, die ihnen angelegt worden. Es iſt längſt bekannt, daß der Pariſer Vertrag vom 12. July 1806 nicht das Reſultat gemeinſamer Erwägung oder Verabredung war; ſein Inhalt wurde von dem Herrn von Talleyrand den Miniſtern der teutſchen Höfe vorgelegt und ſeine Annahme in gebieteriſchem Tone verlangt.*) Mochte man auch die Gefahr, in die man

*) Intereſſante Details über dieſen diplomatiſchen Gewaltſtreich finden ſich in Aug. Krämers Gedächtnißſchrift auf den Großherzog von Frankfurt, Karl von Dalberg. (4. Regensburg 1817.) In der Nacht vom 12. July, wird hier erzählt, berief Talleyrand den kurerzkanzleriſchen Geſandten, Grafen von Beuſt, in Paris zu ſich, erklärte ihm die Abſicht des Kaiſers, ſeinem Herrn die Stadt Frankfurt und einige fürſtliche und gräfliche Beſitzungen am Main zuzutheilen, las ihm einige Artikel der nachherigen Rheinbundacte, aber ohne Verbindung mit dem Ganzen, vor, nahm ſeine Unterzeichnung an, legte ihm Stillſchweigen auf und entließ ihn. So machte es Talleyrand in derſelben Nacht mit den meiſten teutſchen Geſandten; keiner wußte etwas von dem andern. Der Kurerzkanzler ſelbſt wußte von dem, was vorgieng, ſo wenig, daß er noch am 20. July in einem Schreiben ſeinen Wunſch ausdrückte, „die Landeshoheit aller klei-

ſich ſtürzte, in ihrer ganzen Größe einſehen, mochte man den Trug der franzöſiſchen Politik bis in ſein Innerſtes durchblicken, mochte das teutſche Rechtlichkeitsgefühl ſich ſträuben, gegen die Acquiſitionsweiſe, die man ſich hier eröffnet ſah — es blieb nichts anders übrig, als zu unterzeichnen. Um nicht gänzlich unterzugehen, mußte man den Willen des Dictators thun, der keinen Widerſpruch ertrug. Deßhalb iſt die Rheiniſche Bundesacte durchaus nicht als eine Uebereinkunft oder als ein Pactum frey handelnder Partheyen zu betrachten. Sie war nichts weniger und nichts mehr, als ein Submiſſionsvertrag, in dem die Unterjochung Teutſchlands unterzeichnet wurde.

Indeß überließ ſich die argloſe Gutmüthigkeit, die unſerm Volke eigen iſt, noch immer einigen tröſtlichen Hoffnungen. Dieſelben ſtützten ſich hauptſächlich auf die in der Bundesacte gegebene Zuſicherung, daß innerhalb eines Monats ein Fundamentalgeſetz über die Organiſation des Vereins vorgeſchlagen werden, und die Bundesverſammlung in Frankfurt zuſammen tre-

---

„nern Stände gerettet und die Reichsverfaſſung über„haupt erhalten zu ſehen.“ Am 18. July hatte Talleyrand ſämmtliche beſagte Geſandte wieder zu ſich berufen, und nun las er ihnen die aus einzelnen ihnen ſchon bekannt geweſenen Bruchſtücken zuſammen geſetzte Acte vor. Wie groß auch die Verwunderung oder Beſtürzung der meiſten geweſen, die Sache war geſchehen; die Ratification ſollte ſchon in ſieben Tagen erfolgen. Die Couriere giengen nun in die teutſchen Hauptſtädte ab. — Auf ſolche Weiſe ward der rheiniſche Bund errichtet!

ten ſollte. Von dieſem Statut erwartete man näm-lich, daß es vieles, was der erſte Entwurf nur ange-deutet oder unerledigt gelaſſen hatte, näher beſtimmen, die Glieder des Bundes durch ein feſtes Band der Ein-heit anknüpfen, und vor allem den gerechten und lau-ten Klagen der Unterthanen über die Mißbräuche, die da und dort von der neuerworbenen Souverai-netät gemacht wurden, abgeholfen würde. Der gegen Preuſſen und Rußland ausgebrochene Krieg konnte zwar für einen Entſchuldigungsgrund gelten, wenn vor der Hand in dieſer Hinſicht nichts geſchah. Aber je weiter nach dieſem Kriege das Gebiet des Bundes ſich ausbreitete, um deſto dringender erſchien die Nothwen-digkeit, ſeine Verfaſſung zu vollenden. Jedoch Na-poleon that auch nicht einen Schritt für dieſen Zweck. Umſonſt ergiengen an ihn die Erinnerungen des Für-ſten Primas; umſonſt erhub ſich die Stimme der Na-tion. Immer nur ſprachen ſeine Erklärungen von der Souverainetät der Fürſten, nie gedachten ſie einer nach Rechtsgrundſätzen zu beſtimmenden Bildung der Ge-ſammtheit, nie der Wohlfahrt der Völker. Da mußte endlich der Sinn des Protectors auch denen offen-bar werden, die ihn bisher in ihrer Unbefangenheit nicht begriffen hatten, und es mußte allen einleuchten, daß das ganze Werk dazu angelegt war, um uns frem-der Herrſchaft unterthänig zu machen. Denn indem die-ſer Beſchützer nicht duldete, daß wir uns an einander anſchloſſen, indem er im Gegentheile nicht nur die be-reits vorhandenen Trennungen fortdauern ließ, ſondern immer noch neue veranlaßte, indem er ſogar nicht ein-

mal zugab, daß der von ihm geſtiftete Verein den teutſchen Namen führte, — ward es ja handgreiflich, daß er nur ſich und ſeine herrſchſüchtige Entwürfe meynte, und daß an dem armen teutſchen Volke die alte Maxime der Tyranney ausgeübt werde: „theilen „und unterjochen.“

Aber was über uns beſchloſſen war, kam mit dem Hinlaufe der Zeit, in demſelben Verhältniſſe, in dem die franzöſiſchen, alle Länder des europäiſchen Continents umſpannenden Eroberungsplane ſich enthüllten, immer mehr an den Tag, und immer mehr wurden wir es inne, daß wir nach Napoleons Abſicht nichts anders ſeyn ſollten, als willenloſe Werkzeuge zur Ausführung ſeiner auf den Umſturz der Freyheit der Völker zielenden Anſchläge. Deßhalb hatten unſere Fürſten in den allgemeinen Angelegenheiten keine Stimme; es wurde Krieg und Friede, ohne Berathung mit ihnen, geſchloſſen; *) aber alle Kräfte ihrer Länder wurden für die Plane des Protectors in Anſpruch genommen. Ein das Maß der Bevölkerung bey weitem überſteigender Wehrſtand, aufgebracht durch die neue Kunſt der allgemeinen Conſcription, mußte überall unter den Waffen ſtehen, um auf den erſten Wink zum Marſche bereit zu ſeyn. Alles nahm einen militäriſchen Charakter an; die Städte glichen großen Caſernen; das Verdienſt des Soldaten trat jedes andere in den Staub; es gewann das Anſehn, als ſey der Menſch bloß für den Krieg geboren. Bald floß, für

*) Was, ſo lange ſie noch teutſche Reichsſtände waren, nach den Geſetzen nicht geſchehen durfte.

Frankreichs Herrscher vergossen, das Blut der Teutschen in den Gauen des Vaterlandes, bald in den Ebenen von Polen, bald auf der iberischen Halbinsel. Unter den sieben Jahren, durch welche der Rheinbund bestand, genoß Teutschland nur zwey Friedensjahre. Es gab wenige Familien, die, unter den Opfern dieser ewigen Kriege, nicht wenigstens eines ihrer Glieder zu beweinen gehabt hätten. Die Mütter wünschten sich Glück, wenn sie Söhne mit körperlichen Gebrechen gebaren, weil die wohlgestalteten nicht mehr ihnen eigen waren. Und um die Mittel zu diesen ungeheuern Anstrengungen zu erschwingen, waren die Fürsten genöthigt, alle in ihren Staaten vorhandenen Quellen zu öffnen. Man trieb überall die Abgaben zu einer unerhörten Höhe. Neben ihnen erfand die allzeit dienstfertige Plusmacherey eine Menge neuer Hebungen, die man ehemals in Teutschland nicht einmal dem Namen nach gekannt hatte. Alles Privateigenthum schien nur vorhanden, um der unersättlichen Kriegslust des Imperators zum Opfer zu dienen. Selbst was der fromme Sinn der Väter für Kirchen und Schulen und für die leidende Menschheit gestiftet hatte, wurde der heiligen Bestimmung entfremdet. Um so drückender waren diese Anforderungen und Lasten, da zu gleicher Zeit Handel und Wandel planmäßig gehemmt waren, und der Reiche keine Gelegenheit mehr hatte, sein Geld, der Arme keine mehr, seine Kräfte zu benützen. Die Nation gieng einer allgemeinen Verarmung entgegen, und alles schickte sich zu einer gänzlichen Auflösung an.

War es ein Wunder, wenn die Teutschen einen solchen Zustand unerträglich fanden, und wenn in aller Herzen der brennende Wunsch lebte, demselben sobald als möglich entrückt zu werden? In der That war auch das Mißvergnügen allgemein, und die Erbitterung unversöhnlich. Mit jedem Tage sank der Wohlstand der Gemeinheiten und der Individuen tiefer. Jedes neue Ereigniß in der politischen Welt brachte neue Besorgnisse und neue Lasten. Immer straffer wurden die Sclavenketten angezogen, immer frecher teutscher Sinn und teutsche Sitte verhöhnt, immer muthwilliger urkundliches Recht und wohlerworbener Besitz mit Füßen getreten, immer unversöhnlicher die Fürsten und die Völker mit einander entzweyt. Der Gewerbstand sah seiner Thätigkeit allen Segen entwichen; der Adel beklagte den Verlust der meisten Vorzüge, die bisher die unterscheidende Eigenthümlichkeit seines Standes ausgemacht hatten; der Gelehrte nahm mit Entsetzen allenthalben die Vorboten einer neuen Barbarey wahr. Die Journalisten mußten entweder verstummen, oder sich zu Organen der alles unterjochenden Gewalt machen lassen. Schriftstellerische Aeußerungen, die dem Geiste des herrschenden politischen Systems nicht zusagten, wurden durch grausame Strafen geahndet; selbst die Stimme der Mißbilligung und des Unwillens, die in den Cirkeln des gemeinen Lebens verlautete, blieb vor dem überall lauschenden Ohre der geheimen Polizey selten unbemerkt. Der Geist der Offenheit, Rechtlichkeit und Humanität konnte nicht mehr weilen, in diesem Elemente der Gewalt und der Zerstöhrung, und mit

ihr entfloh die Freyheit, die Sicherheit und die Tugend der Völker.

Man hat Napoleons Staatsklugheit oft darüber in Anſpruch genommen, daß er uns ſolche unerträgliche, die gerechteſte Erbitterung erregende Laſten aufbürdete, und mancher teutſchen Regierung erlaubte, die ihr eingeräumte Gewalt mit ſo empörender Willkühr zu gebrauchen. Um die teutſche Nation an ſein Intereſſe zu ketten, wurde bemerkt, hätte er ihr jeden unnöthigen Druck erſparen, ihr vernünftige und gerechte Verfaſſungen geben, und die neue Ordnung der Dinge, in die er ſie einführte, nach ihrem Charakter und ihren Bedürfniſſen bilden ſollen. Dadurch würde ſie allmählich die alte beſſere Zeit vergeſſen, die neuen Verhältniſſe mit Zutrauen und Hoffnung aufgenommen, und ſonach den patriotiſchen Sinn in ſich gefühlt haben, der da erforderlich iſt, wenn die Regenten auf die Treue der Völker rechnen wollen, und den die bloße Gewalt, durch Maßregeln der Strenge oder des Schreckens, nie erſetzen kann. Aber Napoleon hatte höhere Abſichten mit uns. Der Rheinbund ſollte nur die Einleitung zu unſerer gänzlichen Unterjochung ſeyn, und er führte dieſe aus, indem er ſich ſelbſt zum Könige der Germanen proclamirte, und die Lieblingsidee ſeiner Eitelkeit, die Wiederherſtellung des Reichs Karls, des Großen, in Wirklichkeit ſetzte. Um dieſe Kataſtrophe vorzubereiten, war es gewiß ein ſehr zweckmäßiges Beginnen, daß man Teutſchland zu einem Schauplatze der Zerrüttung und des Elends machte, daß man auf ſeinem Boden alle nur mögliche

politiſche Sottiſen und Widerſprüche zur Tagesordnung brachte, und daß man alle Klaſſen der Nation, indem man ſie in Verzweiflung ſtürzte, mit der Sehnſucht nach einem andern Zuſtande erfüllte. War denn die Stunde gekommen, in der der Vorhang fallen ſollte, ſo hatte man von keiner Seite einen Widerſtand zu beſorgen, im Gegentheile war zu erwarten, daß die Bedrückten mit Hoffnung und Zuverſicht jeder Veränderung entgegen kommen würden, da man ſie zu dem Bewußtſeyn gebracht hatte, daß es bey ihnen unmöglich ſchlimmer werden könne, als es bisher geweſen war; und um die Unternehmung auszuführen, bedurfte es nichts, als einer Proclamation, die mit der Phraſe begann: „das „Geſchrey der gemißhandelten Völker von Teutſchland „iſt vor unſere Ohren gekommen!“

Je mehr die Plane Napoleons ſich enthüllten, und je mehr aus ſeinen Thaten offenbar wurde, weſſen man ſich zu ſeinem Charakter zu verſehen habe, deſto feſter ſah ſich alle Welt überzeugt, daß ein ſolcher Anſchlag auf die gänzliche Unterjochung Teutſchlands ihm nicht angedichtet ſey. Was er in Spanien ausführte, mußte doch wohl alle diejenigen mit Schrecken erfüllen, welche in dem Wahne geſtanden waren, daß die mit ihm errichteten Bundesverträge ihnen eine Bürgſchaft für ihre Exiſtenz gewähren; und konnte er das Land jenſeits der Pyrenäen zu einer Domaine ſeines Hauſes machen, was hinderte ihn, daſſelbe diesſeits des Rheins zu verfügen? Ferner, indem er ſpäterhin das unmittelbare Gebiet ſeines Kaiſerreichs bis an die Sau und die Trave vorſchob, überlangte

er mit ſeinen beyden Armen den rheiniſchen Bund, was nothwendig die Beſorgniß erregen mußte, daß er frühe oder ſpät die Hände zuſammen fügen, und ſich alles aneignen werde, was auf dieſe Weiſe von ihm umſpannt war. Ueberdieß lehrte das Schickſal der Herzoge von Oldenburg und von Ahremberg und der Fürſten von Salm, daß die Bundesacte nicht nur keine Garantie für den Beſitzſtand der Bundesgenoſſen gewähre, ſondern auch, daß ſich der Protector einſeitig die Befugniß anmaße, nach Belieben über die Bundesländer zu ſchalten. Auch Familienverbindungen gaben keine größere Sicherheit, als Verträge. Denn hatte Napoleon nicht ſeinen leiblichen Bruder Ludwig von Thron und Reich vertrieben, und dem andern, dem Könige von Weſtphalen, einen Theil der Länder wieder entriſſen, die ihm eher auf das feyerlichſte zuerkannt worden waren? Zu allen dieſem erſchien der Rheiniſche Bund mit jedem Tage in einer unwürdigern und armſeligern Geſtalt, ein politiſches Ungethüm, für das es keinen Namen gab. Jederman mußte zugeſtehen, daß wenn die Gebrechen, an denen das alte teutſche Reich gekränkelt hatte, eine Berechtigung darboten, es zu vernichten, der Rheinbund eine gleiche Berechtigung zehnmal mehr verdiente.

So weit war es denn mit dem teutſchen Volke gekommen, nachdem es achtzehnhundert Jahre lang den Ruhm der Tapferkeit, der Treue und der Selbſtſtändigkeit behauptet hatte. Es mußte ſehen, wie ſeinem Kaiſer der Scepter entwendet wurde, wie ſeine Fürſten einem auswärtigen Eroberer dienten, wie das

Blut seiner Kinder für den Stolz und die Eroberungssucht floß, wie das Recht und die Freyheiten, die die Väter erworben hatten, untergiengen, und wie sich alles dazu anließ, mit unsrer bürgerlichen Selbstständigkeit, auch noch unsrer Nationalität, unsrer Cultur, unsrer Sprache, und selbst dem teutschen Namen — der in den Glossarien der Politik bereits verschwunden war — ein Ende zu machen. Zwar hat Gott Hülfe geschafft, ehe das ärgste geschah, was wir fürchteten; aber schon diese Furcht, und die Uebel, durch die sie veranlaßt worden, können und müssen uns genugsam demüthigen, weil die eine und die andere nie hätte eintreten können, wenn der fromme Sinn unserer Altvordern von uns immer treu bewahrt, und stets pflichtmäßig und mannhaft erfüllt worden wäre, was ein Volk sich selbst schuldig ist. Wir sind ein trauriger Beleg zu dem alten Weisheitsspruche geworden, daß gleichwie durch Eintracht kleine Dinge wachsen, durch Zwietracht die größten zu Grunde gehen. Unsre Bezwinger waren uns gewiß nicht überlegen an Verstand und wissenschaftlicher Tüchtigkeit; der tapfern Männer hatten wir so viele als sie; auch waren wir reicher an allen Hülfsmitteln, die zu langen Anstrengungen im Kriege erforderlich sind; überdieß haben wir sie von jeher an Treue, Redlichkeit, Gehorsam und Geduld übertroffen. Aber es fehlte uns der Sinn der Eintracht, ohne den der höchste Reichthum an Kräften unnütz ist, und die edelste Tugend der Gewalt unterliegt. Unsre Interessen, unsre Absichten, und unsre Macht hatten sich getrennt, und so wurde, was in festem Ver-

ein unüberwindlich war, in seiner Zertrümmerung theilweise geschlagen und unterjocht. Möchte die Erfahrung dieser Zeit für unsre Fürsten nicht verloren seyn, und möchte es ewiger Grundsatz für dieselben bleiben, jedem Ansinnen zu mißtrauen, das ihre Kräfte trennt und vereinzelt, und den Bethörungen der Eitelkeit, die für sich zu bestehen wähnt, zu widerstreben, dagegen aber unverrückt darauf zu wirken, daß die, die durch Abstammung, Charakter, Sprache und Sitte eins sind, auch immer mehr zu einem festen politischen Körper verbunden werden, in dem nur ein Wille lebe, und in dem alles Einzelne bereit sey, sich freudig für das Ganze aufzuopfern.

Wie uns aber auch das Joch Napoleons gedrückt haben mag, und wie entehrend es für das teutsche Volk bleibt, dasselbe auch nur einen Augenblick ertragen zu haben, so können wir es uns doch nicht verbergen, daß in der Geschichte unsres Vaterlandes dieser tragische Zwischenact nothwendig erfolgen mußte, wenn, was unverkennbar die Vorsehung in den Ereignissen dieser Zeit beabsichtigt, auch auf unserm heimathlichen Boden das alte Unwesen des Feudalismus und der persönlichen Unterthänigkeit aufhören, und dagegen eine den Grundsätzen der Vernunft gemäße bürgerliche Ordnung zu Stande kommen sollte. Schon im Beginn dieses großen Werkes mußte mit rücksichtloser und durchgreifender Gewalt ein System von Herrschaft angetastet werden, das auf einem uralten, durch Gesetze und Verträge versicherten Besitzstand beruhte, und in der öffentlichen Meinung unerschütterlich befestigt war, und

in der Fortsetzung des Werkes mußte man mit derselben Energie handeln, unbekümmert um die Reclamationen der Beeinträchtigten und um das Klagegeschrey der Bedrückten, immer nur den beabsichtigten Zweck im Auge, und im raschen, kräftigen Schritte ihm entgegen gehend. Dieß alles vermochten die teutschen Regierungen nicht, bey ihrer Zertrümmerung, und bey der Bedächtigkeit und der strengen Achtung für das Hergebrachte, die in unserm Charakter ist. Da kam ein fremder Machthaber — vor dem der Schrecken einher gieng, und der es unbedenklich auf sich nahm, für einen Verletzer wohlerworbener Rechte angesehen zu werden, — und dieser machte der Vielherrschaft in Teutschland ein Ende, und bevollmächtigte die Regenten, die er bestehen ließ, willkührlich in ihren Kreisen zu schalten, so lange sie nur seinen Sinn und seine Absichten als ihr Gesetz ehrten, und mit der wohl bewehrten Jugend ihrer Länder ihm, in seinen Kriegen, stets gewärtig blieben.

So geschah es, daß das Lehnwesen, in seinen Grundfesten erschüttert, keinen Halt mehr hatte, und dem unvermeidlichen Untergange entgegen sank. Die Vorrechte des Adels erloschen; seine Befreyungen von den öffentlichen Lasten wurden ungültig; dem Sohne des Bauern und dem Sohne des Gutsherrn wurde dieselbe Laufbahn im Staats-, Kriegs- und Kirchendienste aufgethan. Es gab keine angeerbte Regierungsrechte bey den Staatsbürgern mehr; alle Regierungsgewalt gieng von dem Fürsten aus. Jedermann, ohne Unterschied des Standes, ward verpflichtet, nach demselben Con-

ſcriptionsgeſetze, die Waffen zu tragen. Das religiöſe Bekenntniß that, ſo ferne es nur ein chriſtliches war, dem Genuſſe der bürgerlichen Rechte keinen Eintrag mehr. Die Scheidewand, welche bisher die höhern und niedern Stände getrennt hatte, fiel zuſammen. Der Soldatenſtand kam wieder zu Ehren; die Ausbreitung und die zweckmäßige Bildung desſelben, ſo wie die ſtete Uebung, worin der Protector ihn erhielt, erhuben die Teutſchen zu ausgezeichneter militäriſcher Tüchtigkeit. In der Staatsverwaltung erwachte ein neues Leben; der alte Geiſt der Trägheit und Umſtändlichkeit ward ausgetrieben, von dem Geiſte der Thätigkeit und der Kraft; und ſo viele Reformen auch mißlangen oder verderblich endigten, ſo war doch das ſchon ein nicht geringer Gewinn, daß man einmal den Muth erlangt hatte, das Alte zu rütteln und die Herſtellung eines Beſſern zu verſuchen. — So wurden in den Zeiten der Knechtſchaft die Vorbereitungen zu einem freyern bürgerlichen Leben gemacht; aber die Teutſchen konnten nicht in das letztere eingehen, ſo lange nicht die erſte Bedingung desſelben unter ihnen realiſirt war — Unabhängigkeit von fremder Macht.

IV.

Die Befreyung Teutschlands.

Frisch auf, mein Volk! die Flammenzeichen rauchen,
Hell aus dem Norden bricht der Freyheit Licht.
Du sollst den Stahl in Feindes Herzen tauchen;
Frisch auf, mein Volk! — Die Flammenzeichen rauchen,
Die Saat ist reif, ihr Schnitter! zaudert nicht.
Das höchste Heil, das letzte liegt im Schwerte!
Drück dir den Speer in's treue Herz hinein,
Der Freyheit eine Gasse! — Wasch die Erde,
Dein teutsches Land, mit deinem Blute rein.

Theod. Körner.

Schon im Jahre 1806 ist von einem scharfsinnigen Beobachter der Zeitereignisse, in Beziehung auf die damals so glänzend emporstrebende französische Regierung, gesagt worden: „Ein ganzes Volk mit allen seinen Hülfsmitteln ist zu einem Zerstörungswerkzeuge gestaltet; dieses wird überspannt und sein Zerplatzen muß schrecklich seyn.“*) Indessen war dieß Zerplatzen damals noch viel weiter entfernt, als der, der dieses geschrieben, wohl glauben mochte. Erst mußte noch der König von Preussen der Hälfte seiner Staaten beraubt, das Haus Braganza aus Portugall verjagt, das Haus Bourbon von den

*) S. Notices sur l'Intérieur de la France, écrites en 1806. (St. Petersbourg 1807.) Tom. I. S. 327.

Thronen von Spanien und Etrurien gestürzt, dem Pabst seine weltliche Herrschaft entrissen, Oesterreich ein abermaliger ungeheurer Länderverlust zugefügt, Holland, Wallis, der Nordwesten von Teutschland, mit den Hanseſtädten, und Corfu dem großen Kaiserreich einverleibt, und durch diese erstaunlichen Erfolge — welche in dem kurzen Zeitraume von fünf Jahren sich begaben — die Ueberspannung des Zerstörungswerkzeuges auf den höchsten Grad getrieben werden, als es, im Innern von Rußland, in unverständig berechneten Anstrengungen sich versuchend, brach, und da sein Meister, verblendet durch sein früheres Glück und durch seine nie beherrschte Leidenschaft, noch immer das Unmögliche zu bewirken trachtete, endlich aller Kraft ermangelte und zerfiel.

Die Teutschen trugen ihr Joch bis zu dieser Katastrophe; der Ruhm, es aus eigener Kraft abgeworfen zu haben, ward von ihnen nicht verdient, und so gebührt ihnen auch keiner der Kränze, welche die entfernteste Nachwelt noch den Bewohnern der iberischen Halbinsel darbringen wird, weil sie in einer Zeit, in der viele Völker des Continents feige verläugnet haben, was sie sich selbst und ihrem Namen schuldig waren, die einzigen geblieben sind, die lieber untergehen, als die Sclaven eines fremden Tyrannen werden wollten. Ein Widerstand dieser Art war auch von dem teutschen Volke nicht zu erwarten. Große und kühne Entschließungen sind seinem Charakter fremde; selten nimmt es an den öffentlichen Angelegenheiten ein

Intereſſe, das feinen Enthuſiasmus erregen könnte; es iſt der Obrigkeit unterthan, die einmal Gewalt hat, ſelbſt wenn ſie es auch drückt. Zwar konnte die gemeinſame Unterjochung aller teutſchen Völkerſchaften wohl ein gemeinſchaftliches Gefühl in ihnen erregen; aber demſelben ſtand immer der tief gewurzelte und das bürgerliche Leben beſtimmende Begriff entgegen, daß ſo wie der eine teutſche Staat dem andern, ſo der eine Staatsangehörige dem andern fremd ſey; und vermöge dieſes Begriffes konnte man darauf rechnen, daß, wenn die Innwohnerſchaft des einen Gebiets ſich im Aufſtande erhub, die Innwohnerſchaft des andern entweder ruhig zuſah, oder auf den erſten Wink herbeyeilte, um den Nachbar die abgeworfenen Ketten wieder anlegen zu helfen. Hierbey bewährte unſer Volk bey dieſer Gelegenheit ſeine alte Treue gegen ſeine Regenten. Die letztern trugen, ſo lange die Zeit des Widerſtandes nicht gekommen war, die fremde Gewalt; ſo ſchwieg und trug und duldete auch das Volk. Mit frommer Hingebung blieb es feſt bey dem Glauben, daß ihm keine Hülfe kommen kann, als durch den Ruf und unter der Lenkung ſeiner Fürſten. Uebrigens fehlte es den Teutſchen nicht an äußern Antrieben, die ihren Muth entflammen und ſie zum Widerſtande hätten erregen können. Es brach im Jahre 1809 die Macht von Oeſterreich über den Inn, um, wie der Erzherzog Karl verkündigte, „Teutſchland die Unabhängigkeit und die Nationalehre wieder zu verſchaffen, „die ihm gebühren.“ Das war auch ein heiliger Krieg, ſo gut, als der von 1813. Aber niemand

wollte die Lorbeeren verdienen, die er darbot; im Gegentheile folgte aus allen teutschen Ländern die wehrhafte Jugend den Adlern Napoleons, und es war diese Jugend, die den Kampf für ihn mit glänzenden Siegen für ihn eröffnete. Zwar stritt das Volk im Tyrol mit aufopferndem Eifer für das geliebte Kaiserhaus, dem es durch den Preßburger Frieden entrissen ward, — es wagte Schill ein Abentheuer, um den teutschen Norden gegen seinen Unterdrücker in Harnisch zu bringen, — es stellte sich Dörnberg an die Spitze der hessischen Bauern, die durch das französische Unwesen, das in ihrem Lande getrieben ward, in Verzweiflung gestürzt waren, — es standen die Mergentheimer auf, um, nach Abwerfung des neuen Joches sich ihre gute alte Herrschaft wieder zu erstreiten.*) Aber diese einzelnen Erregungen von Treue, Nationalgefühl und Begeisterung wirkten nicht auf die eingeschüchterte Menge; im Gegentheil traten auf das Gebot des Machthabers der bereitwilligen Fröhner Tausende hervor, um jene Kämpfer nieder zu schlagen. So befestigte sich durch den Krieg, der, wenn Oesterreich seine Maßregeln mit mehr Umsicht genommen und mit größerer Energie ausgeführt, und wenn die teutschen

*) Die Geschichte des Mergentheimer Handels, die lange vor dem Publikum im Dunkel schwebte, ist kürzlich in einer sehr interessanten Schrift, actenmäßig aufgeklärt worden, betitelt: Die Wirtemberger in Mergentheim. 8. 1818. Hier liest man mit Erstaunen und Entrüstung, was in jener unglücklichen Zeit der Despotismus auf der einen, und der Sclavensinn auf der andern Seite verfügte, und dienstbeflissen vollzog.

Volksstämme begriffen hätten, was die Zeit ihnen ansann, Teutschland von seinen Ketten befreyt haben würde, Napoleons Gewaltherrschaft diesseits des Rheins, und immer klarer, aber auch immer mit tieferm Gefühle des Schmerzens ward erkannt, daß er nicht unser Beschützer seyn wolle, sondern unser Herrscher.

Am 14. Oktober 1809 ward der Friede zu Wien geschlossen; durch ihn schien die Knechtschaft der Teutschen verewigt. Auch Napoleon verstand ihn in diesem Sinne. Deßwegen herrschte er von diesem Tage an, in dem Gebiete des rheinischen Bundes, mit Hintansetzung aller Rücksichten, die er zuvor noch genommen hatte, theilte die Länder nach Belieben, ließ Befehle an die Fürsten gelangen, gleich als wären sie Präfecte in den Departements seines Reichs, ließ alle Aeußerungen des teutschen Geradsinns und des teutschen Rechtlichkeitsgefühls mit Strenge bewachen und bestrafen, und hielt mit Ernst darauf, daß die Militärmacht des Bundes immer gerüstet und vollzählig blieb. Noch waren nicht drey Jahre nach dem Frieden von Wien verflossen, als er dieser Macht befahl, ihm zu einer Unternehmung nachzufolgen, deren Ziel erst sorgsam vor dem Publikum verheimlicht ward; denn sein stolzer Eigenwille war nun erwachsen bis auf den Grad, daß er den Völkern das menschliche Recht des Urtheils absprach, und nur den blinden Gehorsam für verdienstlich erklärte. So fiel er an der Spitze von einer halben Million Krieger in Rußland ein; dahin hatte ihn sein Verhängniß getrieben; hier sollte das

Strafgericht, das lange gezaudert hatte, ihn endlich erreichen. Das war aber in der That kein menschliches, sondern ein göttliches Gericht. Zwar war die Unternehmung ohne die erforderliche ernste Rücksicht auf die nationalen, geographischen und klimatischen Verhältnisse und auf die Lehren der Geschichte begonnen; aber sie ward mit derselben Kühnheit und Kraft ausgeführt, die in allen vorhergegangenen militärischen Thaten Napoleons charakteristisch sind. Die Russen vermochten dem Andrange nicht zu widerstehen; er vereitelte alle ihre Vertheidigungsmaßregeln; er trug seine Waffen bis nach Moskau. Die Verbrennung dieser prächtigen und reichen Stadt war eine große Maßregel; *) aber sie gehörte nicht in den Kriegsplan, sie war das Werk der Verzweiflung. Der Quelle seiner Unterhaltungsmittel beraubt, war Napoleon in der Nothwendigkeit, den Rückzug zu ergreifen. Aber auch da war, nach der Versicherung eines scharfsinnigen Augenzeugen, **) „in den Bewegungen des russischen Heers kein Nachdruck und nirgends die Absicht „deutlich, einen concentrirten und allgemeinen Angriff „auf die feindliche Marschlinie zu machen." Dage-

*) „Wer hätte auch geglaubt, daß man jemals einen „Streich ausführen würde, wie die Verbrennung von „Moskau? — Das hätte Rom Ehre gemacht!" sagte Napoleon bey seiner Rückkehr, zu Warschau, zu Herrn v. Pradt.

**) Der General Wilson, in der bekannten Schrift: A Sketch of the Military and Political Power of Russia in the Year 1817. 8. Lond. 1817.

gen thaten die Elemente das ihrige. Kälte und Hunger vernichtete die Trümmer der mächtigsten Armee, die je die Welt gesehen. Wie einst Xerxes aus Griechenland, so kam Napoleon aus dem Norden zurück, die Seinen ihrem Schicksale überlassend, und verfolgt von ihrem Fluche. „Die Größe dieser Erfolge „beweiset," sprach der fromme Kaiser Alexander, „daß nicht Wir dieses alles vollbrachten. Gott verlieh zur Vollendung Unsrer Schwachheit seine Kraft, „Unsrer Einfalt seine Weisheit, Unsrer Blindheit sein „allsehendes Auge."*)

Das Unglück Napoleons gab Preussen Muth, die sechs Jahre lang mit verbissenem Grimme getragenen Ketten hinweg zu werfen. Es war in diesem Entschlusse etwas Großes; denn er ließ bloß die Alternative übrig, entweder zu siegen oder gänzlich zu Grunde zu gehen. Es vermindert auch das Heroische der genommenen Parthie nicht, daß selbst bey fortgesetzter Bundestreue Napoleons erklärte Gesinnung von ihm nur das Schlimmste erwarten ließ. Denn es blieben in diesem Falle der Halbheit noch immer Hoffnungen übrig; den treulosen Bundesgenossen konnte aber nichts mehr retten, und wenn der Getäuschte die Untreue durch seine Vernichtung rächte, hatte er das Urtheil der öffentlichen Meynung und der Geschichte nicht zu fürchten. Der König von Preussen rechnete, indem er diese Entschließung nahm, auf die Zustim-

*) In dem bekannten Manifeste vom 1. Januar 1816. S. Allgem. Zeitung 1816. Beyl. Nro. 31.

mung seines Volkes, und er hat sich in dieser Voraussetzung nicht getäuscht. Das Gefühl der bisher erlittenen Mißhandlung, der Haß gegen die fremden Quäler, die Liebe zu dem Könige und die Erinnerung an den alten Ruhm des preussischen Namens erzeugten einen herrlichen Enthusiasmus, von dem zu erwarten stand, daß er mit Freuden einen Kampf auf Leben und Tod kämpfen würde. Der Krieg ward in Preussen nationell; er gieng hervor aus dem Gefühle und dem Willen des Volks; sein Zweck lag in der Rettung der Nationalwürde und in der Unabhängigkeit des Staats; der König erschien in ihm als das Haupt und als der Feldherr seiner Mitbürger. Eine solche Erscheinung war in Teutschland, wo man bisher nur Fürsten- und Familienkriege gesehen hatte, unerhört.

Die beyden verbündeten Monarchen hofften in den Völkern Teutschlands dieselbe Begeisterung für die Sache des Rechts und der Freyheit zu erregen, die in den Preussen wach geworden war. In diesem Sinne erließen sie die Proclamation von Kalisch. „Sie „kommen — so erklärten sie darin den Fürsten und Völkern Teutschlands — „ihnen Freyheit und Un„abhängigkeit, diese unveräußerlichen Stammgüter der „Völker, wieder erringen zu helfen, und der Wieder„geburt eines ehrwürdigen Reichs mächtigen Schutz und „dauernde Gewähr zu leisten. — Sie fordern treues „Mitwirken, besonders von jedem teutschen Fürsten, „und wollen dabey gerne voraussetzen, daß sich keiner „finden werde unter ihnen, der, indem er der teut-

„schen Sache abtrünnig seyn und bleiben wollte, sich reif „zeigte, der verdienten Vernichtung, durch die Kraft der „öffentlichen Meinung, und durch die Macht gerechter „Waffen. — Der Rheinbund, diese trügerische Fessel, „mit welcher der Allentzweyende das erst zertrümmerte „Teutschland, selbst mit Beseitigung des alten Namens, „neu umschlang, könne als Wirkung fremden Zwan„ges und als Werkzeug fremden Einflusses nicht län„ger geduldet werden. — Die Gestaltung des wieder„gebornen Teutschlands, ward weiter verheißen, „soll ganz allein seinen Fürsten und Völkern anheim „gestellt bleiben. Je schärfer in seinen Umris„sen und Grundzügen das Werk heraus„treten werde, aus dem ureignen Geiste des „teutschen Volks, desto verjüngter, le„benskräftiger und in Einheit gehaltener „werden die Teutschen wieder unter Euro„pa's Völkern erscheinen können.“ — Diese Proclamation sprach unsre tiefsten und heiligsten Gefühle an, und erregte Hoffnungen in uns, die wir in der Nacht unsrer Trübsale gänzlich aufgegeben hatten. Es fanden sich auch edle Jünglinge in allen Gegenden des Vaterlandes, die, ergriffen von diesem Rufe, nach dem Norden eilten, um den Fahnen der Befreyer zu folgen. Die Könige und Fürsten des Rheinbundes aber mußten mit großer Anstrengung neue Rüstungen beginnen, und von ihren Völkern abermals ihre Söhne fordern, um sie den Rettern von Europa entgegen zu stellen. Als bald darauf die Russen und Preussen von Napoleon aus Sachsen wieder bis nach

Schlesien zurück geworfen wurden, und die franzöſiſche Macht aufs Neue an der Oder erſchien, da pries und bewunderte man ſich ſelbſt über die Weisheit, mit der man in dieſer Kriſis ſeine Parthie genommen hatte. Man bedachte aber nicht, daß die entgegengeſetzte Parthie eben ſo ſicher zum Siege geführt hätte, und — was noch höher anzuſchlagen iſt — zu noch größerer Ehre.

Als Oeſterreich den verbündeten Mächten beygetreten war, änderten ſich die Anſichten der Politik. Eine beſonnene Vergleichung der gegenſeitigen Kräfte ſtellte zuvor das Reſultat des Kriegs nicht nur zweifelhaft dar; in ihr erſchien vielmehr das Uebergewicht Frankreichs entſchieden. Aber dieß Uebergewicht fiel in dem Augenblicke auf die Seite der Coalition, in dem Oeſterreich ſeine Macht in die Wagſchaale legte. Die teutſchen Höfe konnten nun nicht mehr verkennen, was zu ihrem Frieden diente. Napoleon, auf ſeinem rechten Flügel überragt und von der Baſis ſeiner Operationen getrennt, mußte die Elbe verlaſſen.*) Der ganze Süden von Teutſchland war den Anfällen von Oeſterreich bloß geſtellt. Die teutſchen Völker ſchienen die Zumuthung nicht mehr zu ertragen, für eine Sache zu fechten, gegen die ihr altes geliebtes Kaiſerhaus, im Bunde mit den erſten Mächten von Europa, ſich erklärt hatte. Da gab Baiern ein großes Beyſpiel, indem es Oeſter-

*) Daß er es nicht that, beweist weiter nichts, als daß er ſeine Lage nicht richtig beurtheilte.

reich die Hand zur Versöhnung bot, sich von dem Rheinischen Bunde lossagte, und sein tapferes Heer aussandte, um für das entweihte Heiligthum der teutschen Freyheit zu streiten. Dieß Heer fand Napoleons Schaaren schon auf der Flucht, nachdem auf den Gefilden von Leipzig die Macht des Anmaßers gebrochen, und im siegreichen Kampfe das Joch zertrümmert ward, das er auf die Hälse der Teutschen gelegt hatte. Eilig kamen nun aus allen Gegenden des Vaterlandes die Fürsten herbey, um sich an ihre Befreyer anzuschließen, und freudig folgten die Völker ihrem Rufe, der auch der Ruf ihres Herzens war, zum gerechten Kampfe. Nie sah man unter den Teutschen solche Eintracht in der Sache des gesammten Vaterlandes, nie solchen Muth zum Streite, und nie solche Bereitwilligkeit zu patriotischen Opfern. Aber, wie es in der Art dieses Volkes ist, es that auch in dieser großen Bewegung nichts durch sich selbst, sondern alles nach dem Winke seiner Fürsten, und gleichwie es früher die lockendsten Anregungen zum Ungehorsam und zur Selbsthülfe verschmäht hatte, so bewahrte es auch in diesen Tagen seine alten Tugenden der Treue und der Ergebung. Sollten ihm dieß seine Fürsten je vergessen können?

V.

Der Friede.

Als das franzöſiſche Kaiſerreich in ſeinem Glanze ſtand, „wer buhlte damals nicht — ſo ſpricht ein Mann, der eine große Rolle in demſelben ſpielte*) — „auch nur um die Gunſt eines Blickes von Napo„leon? — Von außen hatte er den Krieg in den er„ſten Schlachten erſtickt; alle Monarchen wollten im „Frieden mit ihm leben. In dem Falle eines Kampfes „hätte die Liebe zum Ruhm die ganze franzöſiſche Ju„gend, die den Heldenmuth unter ihre Bedürfniſſe und „Genüſſe zu zählen gelernt hatte, unter ſeine Fahnen „und Lorbeeren verſammelt. — Seine Regierung nahm „die Form der Dauer und beynahe die Attribute jenes „heiligen Charakters an, den die Zeit den Werken „mittheilt, über die ſie gegangen iſt. Aber die Macht, „die ewig ſchien, ſcheiterte an ſeinem Ehrgeiz. Die „Hoffnung und die Furcht, denſelben wieder aufleben „zu ſehen, waren ihm nach der Inſel Elba gefolgt. „Alles gieng in den Gefilden von Waterloo unwie„derbringlich unter. Es giebt etwas, das allem an„dern voraus geht, nämlich die Rechtlichkeit. Der „gebieten konnte über das Schickſal von Europa in den „Tagen ſeiner Größe, ſah, da er mit ſeinem Eide

*) S. Correſpondence du Duc d'Otrante avec le Duc de .:.. (Wellington). 8. Leips. et Londr. 1816.

„splelte, und aus diesem Spiel ein Vorrecht seines „Thrones machen wollte, in gleichem Maße den ge„rechten Unwillen derselben Monärchen und Völker sich „gegen ihn auflehnen, denen er sein Wort, und die „ihm das ihrige gegeben hatten. Alles griff in Eu„ropa zu den Waffen, um eine willkührliche Gewalt „zu zerstören, der weder die öffentliche Meynung, noch „die Vernunft, noch das eigene Interesse Schranken „setzen konnte.“ — So fiel Napoleon!

Aber sein Fall brachte Teutschland die Vortheile und die Sicherheit nicht, welche die teutschen Völker, indem sie denselben mit so viel Anstrengung und Aufopferung bewirkt hatten, zu erwarten berechtigt waren. Der Pariser Friede vom 30. May 1814 stellte nicht einmal die Gränze des Reichs von 1792 wieder her, wie denn nicht nur mehrere Cantone von Belgien, deßgleichen Saarbrück und Mömpelgard, sondern auch ein Theil des Departements Donnersberg und Niederrhein an Frankreich abgetreten wurden, um die Festung Landau und ihren Rayon mit dem Königreiche zu verbinden. Von einer Contributiun, wie das europäische Völkerrecht sie den Eroberern der Länder, als Vergütung für die Kosten des Kriegs zuspricht, war nirgends eine Rede; selbst die unschätzbaren Denkmale der Kunst, der Literatur und des Alterthums, welche die Franzosen in ganz Teutschland zusammen geraubt und in ihre Hauptstadt geschickt hatten, wurden nicht mehr zurück gefordert. War es bey solcher Schonung ein Wunder, wenn der gesunde Verstand sich die Aeußerung erlaubte, es scheine,

es sey deutscher Schweiß und teutsches Blut in diesem siegreichen Kriege nur zu dem Ende vergossen worden, um Ludwig XVIII. die Gunst seiner neuen Unterthanen zu erkaufen? Indessen ward man bald inne, daß der Preis vergeblich aufgewendet worden. Es war noch kein Jahr nach Napoleons Sturze verflossen, als er, umgeben von einer kleinen Zahl bewaffneter Männer, an der Küste von Frankreich landete; bald war ganz Frankreich ihm wieder unterthan. Unterdessen vernichtete der Tag bey Waterloo mit einem Schlage das Werk Napoleons. Da überließen sich die Teutschen aufs Neue der Hoffnung, daß sie endlich die Früchte ihrer Siege ärnten werden. In der That wurden nun den Franzosen große Kriegssteuern auferlegt; die geraubten Nationalschätze kamen zurück; nicht nur, was der erste Pariser Friede von dem westlichen Saume Teutschlands ihnen zuerkannt, wurde (mit Ausnahme von Mömpelgard) wieder gegeben, sondern auch Landau, sammt mehrern Bezirken an der Saar und an der Niederländischen Gränze abgetreten. Was dagegen Frankreich in der frühern Zeit durch List und Gewalt von Teutschland gerissen, und um seine Ueberlegenheit über uns auf ewig zu begründen, unzertrennlich mit dem Kern seiner Macht vereinigt hatte, dessen ward in den Verträgen nicht mehr gedacht, und so seine Entfremdung, als eine Anordnung auf ewige Zeiten, anerkannt und bestätigt.

Dieß erfüllte alle patriotischen teutschen Gemüther mit großem Schmerze. Durch treulose Verletzung der

heiligsten Verträge hatten die Franzosen im Jahre 1792 das Reich gezwungen, sein Recht mit den Waffen zu verfechten. Die Kosten, welche der auf solche Weise uns aufgedrungene Krieg den teutschen Staaten verursachte, sind nicht zu berechnen, noch weniger die Verluste, die wir, denen der Feind bald überlegen wurde, durch Contributionen, Lieferungen, Raub, Feuer und Schwert erlitten haben. Zwanzig Jahre lang war Teutschland der Tummelplatz der franzöſischen Heere und Agenten; es ist unsäglich, wie listig und grausam, während dieser Zeit, das Land von ihnen ausgesogen und ausgepreßt wurde. Auch beschränkten sie das Recht der Eroberung, das ihnen ihre glücklichen Waffen verliehen, nicht auf die Gränzen, die die verständige Politik und die Billigkeit ihnen anwies; sie streckten ihre Arme links bis an die Mündungen der Elbe und der Trave, und rechts bis an die Nordküste des adriatischen Meers und bis an die Save aus, und während sie das Vaterland auf solche Weise umschlangen, waren die Fürsten in seinem Innern ihre Vasallen. Als nun, unter Gottes Hülfe, hauptsächlich durch den Arm der Teutschen, die Gewalt dieser grausamen Feinde gebrochen und den gerechten Waffen solcher Segen zu Theil ward, daß es in der Macht der Sieger stand, über Frankreich zu verfügen, und seine künftige Stellung in dem Systeme von Europa zu bestimmen, war es da nicht recht und billig, wenn Teutschland, als Ersatz für die erlittenen Verluste und Mißhandlungen, die Länder zurückforderte, die Frankreich ihm schon vor dem Zeitpuncte von 1792 ent-

riſſen hatte? Es war hier von keiner Eroberung die Rede; denn man reclamirte ja nur das Verlorne. Auch konnte man vernünftiger Weiſe nicht meynen, daß auch das zurückgegeben werden ſollte, was die Natur oder die geographiſche Schicklichkeit Frankreich ſelbſt zugefügt hat, oder was für die Sicherheit unſrer Gränze in der Zukunft gleichgültig war. Dagegen ſtand aller Teutſchen Sinn darauf, es müſſe uns mit der Ardennen- und Vogeſengränze das Elſaß und Lothringen wieder werden, jenes ein teutſches Kernland und uns angehörig durch die Abſtammung, den Charakter und die Sprache ſeiner Bewohner, dieſes ein uralter Beſtandtheil des teutſchen Reiches. *) Die beſagte Gebirgsgränze iſt eine weſentliche Bedingung des teutſchen Vertheidigungsſyſtems gegen Frankreich. Die

*) Nach der Abſetzung Karls, des Dicken, (887) wählten die Teutſchen den Herzog Arnulf von Kärnthen, die Weſtfranken den Grafen Odo von Paris zu ihrem Könige. Auf dem Tage zu Worms (888) gab Letztrer den Erſtern die Verſicherung, daß er nie Anſprüche auf Lothringen machen wolle. So blieb das Land bey Teutſchland, bis aufs Jahr 916, da es unter der unruhigen Regierung Konrads I. ſich dem Weſtfränkiſchen Könige Karl, dem Einfältigen, unterwarf. Aber ſchon im Jahre 923 brachte Heinrich, der Vogelſteller, es wieder an das Reich, und befeſtigte den Erwerb durch den Sieg, den er im Jahre 925 bey Zülpich, über den weſtfränkiſchen König Rudolph und den Herzog Giſelbert erfocht. Seit dieſer Zeit blieb Lothringen ein Lehn des teutſchen Reichs, aber auch ſeit der Mitte des ſechzehnten Jahrhunderts ein ſtets bezieltes Object der franzöſiſchen Vergrößerungsſucht. Erſt der Friede von Wien (1735) führte Frankreich zu ſeinem Zwecke.

Nothwendigkeit derselben ergiebt sich aus der Lage der Schweiz. Dieses Land ist von der Seite her, wo es an den Jura stößt, Frankreich immer zugänglich; die Teutschland zugekehrte Seite dagegen kann von wenigen Tapfern gegen ein ganzes eindringendes Heer leicht vertheidigt werden. Daher erkennt Frankreich bey jedem Kriege mit Teutschland die Neutralität der Schweiz willig an. Ist es von dieser Seite sicher und hat es die Ausgänge von Italien besetzt, so dringen seine Heere, mit Zurücklassung eines Observationscorps vor Mainz ohne Schwierigkeit — da nach der heutigen Kriegskunst der Uebergang über einen Fluß nicht gehindert werden kann — über den Rhein und nach einer gewonnenen Schlacht unaufhaltsam bis Wien, da sich auf dem ganzen Wege keine bedeutende und keine starke Position findet. Frankreichs Besitz des Elsasses ist daher für die Oesterreichische Kaiserstadt gefährlicher, als wenn letztere dem Rhein funfzig Meilen näher wäre. Baden, Wirtemberg, und selbst Baiern sind für Oesterreich keine Vormauern. Der vorrückende Feind reißt sie, wie Schneelavinen, mit sich fort. Zweifelhafter könnte die Nothwendigkeit scheinen, Lothringen wieder mit Teutschland zu vereinigen. Allein nur durch den Besitz der Vogesen und Ardennen sind die diesseits des Rheins gelegenen Länder vor der Umgehung ihrer Gebirgspässe sicher. Auch mußte das französische Volk von dem Gedanken, daß der Rhein seine natürliche Gränze sey, gänzlich zurück gebracht werden. Dieses war dann erst möglich, wenn auch nicht ein mittelbar oder unmittelbar in den

Rhein fließender Bach in seinen Händen zurück blieb. Verbietet doch der Talmud dem Juden da, wo er ein Zimmer nicht betreten soll, das ganze Haus, und wo er das Bett nicht besteigen soll, lieber das Zimmer, worin es steht. Der kleinste Fluß diesseits der Ardennen bietet der französischen Lüsternheit das Haus des verbotenen Zimmers dar.*)

Indem nun die Oratoren der teutschen Mächte bey den Friedensverhandlungen nicht erwogen zu haben schienen, was das Recht des Vaterlands und seine Sicherheit forderten, und wie in diesem Augenblicke — der mit gleicher Gunst wahrscheinlich nie wieder kommt — das Vaterland gestärkt werden mußte, gegen einen Nachbar, der sich seit drey Jahrhunderten immer als seinen Erbfeind erwiesen, so ward „was unter den Li„lien gesündigt worden, nicht abgeschlossen, und was „unter diesem Zeichen geraubt worden, nicht zurück erstat„tet.“ — Ja, was noch schmerzhafter die Hoffnungen täuschte, man gedachte so wenig an die Stärkung des Vaterlands, die doch vorzüglich durch Vergrößerung seines Territorialumfangs erreicht werden konnte, daß man an dem letztern sogar noch eine tief einschneidende Amputation vornahm, indem dem Könige der Niederlande der gesammte Burgundische Kreis und das Hochstift Lüttich — eine herrliche Länderstrecke, voll prächtiger und reicher Städte, die auf 638 Qua-

*) S. D. W. Butte, die unerläßlichen Bedingungen des Friedens mit Frankreich. 8. Wiesbaden. 1815.

drittheilen 2,300,000 Menschen enthält — zugetheilt wurde. Es konnte die Teutschen nicht beruhigen, daß man sagte, das Königreich der Niederlande sey vergrößert worden, um ihnen eine Vormauer zu erbauen; denn man befestigt die Länder nicht dadurch, daß man ihre Masse und ihre Vertheidigungsmittel vermindert; im Gegentheile brachte diese Verfügung sie zu dem demüthigenden Bewußtseyn, daß in der neuen Welt, wie in der alten, Teutschland bestimmt sey, der Politik der Mächtigen zur Förderung ihrer Interessen und ihrer Convenienz zu dienen, und die Patrioten hatten Recht, welche bey dem Anblicke dieser unerwarteten Erscheinungen sprachen: „Es bliebe der teutschen Nation nichts übrig, als in Hoffnung besserer „Zeiten und im Vertrauen auf Gott, ihr abermaliges „Unglück zu tragen.“

Auch konnte nicht genügen, was gesagt wurde,*) um die Großmuth zu rechtfertigen, womit man die Franzosen, auf die Gefahr unsrer Sicherheit und Ruhe, im Besitze der früher von Teutschland abgerissenen Provinzen gelassen hatte. — „Die wichtigsten dieser „Provinzen hatten beym Ausbruche der Revolution seit „mehr als hundert Jahren zu Frankreichs Gebiet ge„hört.“ — Als ob das Recht, durch tapfer geführte Waffen sie wieder zu nehmen, hätte verjähren können! — „Unter Ludwig XV. und während der funfzehn ersten

*) Z. B. in dem Aufsatze: Ueber den Pariser Frieden (von Gentz), im Oesterreichischen Beobachter, Jan. 1816.

„Regierungsjahre Ludwigs XVI. würde man den einen „Träumer genannt haben, der in der alten, so lange „bestehenden Vereinigung gewisser sonst teutscher Län„der mit Frankreich eine für die Ruhe und Sicherheit „von Teutschland und Europa furchtbare Constellation „zu sehen geglaubt hätte.“ Wenn kraftlose Regierungen ihre Vortheile nicht benützen, folgt daraus, daß nicht wieder energische kommen, die die Versäumnisse der ersten verbessern? Die Geschichte des Revolutionskriegs giebt die Beantwortung dieser Frage. — „Wären denn die Resultate dieses Krieges andere ge„wesen, wenn Frankreich einige bequeme Angriffspuncte „weniger besessen hätte?“ Das steht dahin! Und sind es denn bloß einige bequeme Angriffspuncte, welche Elsaß und Lothringen den Franzosen gewähren? — „Um neuen Erschütterungen und Revolutionen in Frank„reich vorzubeugen, glaubten die verbündeten Mächte „kein besseres Mittel zu finden, als die Wiedereinse„tzung des Hauses Bourbon. Nie aber wäre diesem „Hause die Losreissung beträchtlicher Provinzen vom „französischen Gebiete verziehen worden.“ Hätte man Frankreich in seine alten Gränzen zurückgewiesen und die Nachbarstaaten gehörig befestigt und gesichert, so hätte man die Explosionen der französischen Revolutionslust ruhig erwarten können, und man hätte sich den Vorwurf erspart, daß man, um den Bourbonen ihren Thron zu garantiren, die Vorwerke von Teutschland in ihren Händen gelassen habe. — Es ist auch erzählt worden, daß Ludwig XVIII. zürnend erklärt habe, „lieber gehe er wieder nach Hartwill, als

„daß er in eine weitere Verengung des franzöſiſchen „Gebiets von 1790 willige.“ —

VI.

Das Kaiſerthum.

Die Mächte, die in dem Jahre achtzehnhundert und dreyzehn ſich gegen Napoleon verbanden, ſtellten die Befreyung Teutſchlands als den erſten Zweck des Kriegs voran; nicht an die Staaten des Rheiniſchen Bundes, ſondern an die teutſche Nation ergieugen ihre Proclamationen; ausdrücklich ward verheißen, daß Teutſchland wiedergeboren, und bey ſiegreichem Ausgange des Kampfes durch ein feſtes bürgerliches Band umſchlungen werden ſollte; der teutſche Name, die teutſche Ehre, die teutſche Freyheit, ſeit langer Zeit der Spott der Staats- und Geſchäftsleute, erſchienen nun feyerlich in der Sprache der Cabinette, und es wirkten dieſe Phraſen allenthalben eine erhebende Begeiſterung; die gebildeten Menſchen aus allen Ständen fühlten ſich mächtig ergriffen durch die Hoffnung, wieder Teutſche zu werden, und von ihnen gieng der frohliche Muth zum edlen Kampfe für das Vaterland aus unter alles Volk; es war in allen Gemüthern das lebendige Bewußtſeyn, daß man die Waffen nicht trage für Preuſſen oder Sachſen, oder Heſſen, oder Naſſau,

ſondern für Teutſchland; auch hat man nie, ſeit im zehnten Jahrhundert unter Otto I. Sachſen, Franken, Schwaben, Baiern und Böhmen ſich verſammelt hatten, um die Ungarn auf immer aus den heimathlichen Gauen zurückzuſchlagen, ſolch' einträchtiges Zuſammenwirken der teutſchen Völkerſchaften in kriegeriſcher Anſtrengung mehr geſehen, als in dieſen Tagen; für Teutſchland glaubten alle die zu fallen, die in dieſem Kampfe den Heldentod ſtarben; die Ueberlebenden aber hatten die Beſchwerden des Lagers getragen, und waren in die Gefahren der Schlachten gegangen, um eine Verfaſſung zu erringen, durch die Teutſchland wieder ſtark und mächtig, und der Teutſche, durch das Nationalband befeſtigt in ſeinem bürgerlichen Leben, ſeiner Freyheit und ſeines Rechts ſicher ſey.

Dieſe Verheißungen und Hoffnungen waren aber nur dadurch erreichbar, wenn das Vaterland wieder eine in ſich verfloſſene, feſt gekittete bürgerliche Maſſe, und die Nation ein wohlgeordneter, auf der Grundfeſte der unzertrennlichen Einheit ruhender bürgerlicher Körper wurde. Daß uns dieß bisher fehlte, das war unſer Unglück; itzt aber, wo das Schickſal uns rief, es herzuſtellen, konnten wir die unerſchütterlichen Fundamente unſrer Unabhangigkeit und unſres Wohlſtands legen.*) „Der Tag — ſagt ein geiſt-

*) Der Kaiſer Napoleon hat in ſeinem Leben viele Lügen geſagt, aber auch manche Wahrheit. Als im Jahr 1807 der Abt Henke von Halberſtadt, mit den Deputirten der Braunſchweig-Wolfenbüttelſchen

dieß nicht anders geſchehen, als durch die Wiederherſtellung des alten teutſchen Reichs und durch die Wiederbelebung des Geiſtes und der Formen, die einſt ſein Weſen und ſeine Geſtalt ausgemacht haben. Dieſe Behauptung gieng bey manchen aus der natürlichen Bewegung des menſchlichen Gemüths hervor, vermöge deren wir die Uebel des einen Extrems nicht ſicherer vermeiden zu können glauben, als wenn wir uns auf das entgegengeſetzte ſtellen. Auch ſpiegelt ſich eine erträgliche Vergangenheit in einer drückenden Gegenwart immer ſo reizend, daß es verzeihlich war, wenn während des Rheinbundes viele redliche Herzen kein ſchöneres Ziel ihrer Sehnſucht kannten, als die gute alte Zeit. Bey andern war aber dieſe Sehnſucht aus Reflexion hervorgegangen, nämlich bey den ehemaligen bevorrechteten Herrn, die, was ſie durch den Untergang des teutſchen Reichs verloren hatten, rein und vollſtändig nur durch deſſen Herſtellung wieder zu erlangen hoffen durften. Es waren aber die Wünſche der einen und der andern eitel und unverſtändig; jenes, weil die Realiſirung derſelben, unter den gegebenen Verhältniſſen, unmöglich war; dieſes, weil mit der Wiederbelebung des Alten alle diejenigen Gebrechen, Schwachheiten und Mißbräuche erneuert wurden, die eher unſer bürgerliches Leben befleckt und uns am Ende in die tiefſte Schmach und in das peinlichſte Elend geſtürzt haben. Man verſtand den Willen des Schickſals nicht. — „Daſſelbe hatte den verweſenden, kaum noch zuſammenhaltenden Leichnam des teutſchen Reichs deßhalb in

den Zauberkeſſel geworfen, um ihn zu verjüngen. Sollte er je zu einem neuen Leben auferſtehen, ſo mußten die Länderſplitter in nicht unbedeutende Maſſen verſchmolzen werden; die Herrlichkeitsrechte mußten aufhören, mit Gerechtigkeitspflege und allem, was vom Staate ausgeht, an den Boden eines Guts geknüpfte Rente zu ſeyn; der Menſch mußte das erſte im Staate ſeyn, nicht das Gut, auf dem er wohnte, der Boden mußte von ihm, nicht er vom Boden abhängen; nicht mehr mußte jedes Dorf ſeine eigene Geſetzgebung, ſein eigenes Regierungsſyſtem haben; die Vaterlandsvertheidigung mußte gemeines Recht und gemeine Pflicht werden. Heere mußten ſich bilden aus teutſchen Stämmen, ſtatt jener Viertels- und halben Männer, aus dem Zuchthauſe und aus verdorbenen Handwerksgeſellen zuſammengerafft, wehrlos und für kein Vaterland ſtreitend. Verſchwinden mußten die Zwergmonarchien, wo die Unterthanen bey einem benachbarten Regenten den Glaſer holen mußten, wenn ein Hagelwetter die Fenſter in der Reſidenz zerbrochen hatte. Männerſtimmen brauchte Teutſchland, nicht bloß Virilſtimmen; Edle, nicht bloß Adeliche; Heere, nicht bloß Söldnerhaufen.“

Aber wie auch die Hoffnungen und Wünſche für die Zukunft der teutſchen Nation ſich geſtalten mochten, ſo kamen doch alle Partheyen darin überein, daß die allgemein als nothwendig gefühlte Idee der Staatseinheit nicht verwirklicht werden könne, es werde denn das Kaiſerthum, als die das Ganze zuſammenhaltende, durchdringende und regierende Macht

wieder hergestellt. Dieser herrschende Begriff war auch nicht bloß aus blinder Anhänglichkeit an das Hergebrachte, oder aus Achtung und Liebe für ein durch sein Alter und durch seine ehemalige Herrlichkeit geheiligtes System hervorgegangen, sondern er war bey dem denkenden Theil der Nation ein Ergebniß des auf deutlich gedachten Gründen beruhenden Bewußtseyns, daß unsre Gesammtheit nur in der Form der Monarchie innig und fest zu einem Ganzen zusammen wachsen, und daß der Leib, der aus den getrennten Gliedern gebildet werden sollte, nur kräftig leben und einstimmend sich bewegen könne, unter einem Haupte.

Den Hoffnungen der Teutschen in Ansehung der Wiederaufrichtung des Thrones standen aber so große Schwierigkeiten im Wege, daß besonnene Beobachter der Ereignisse sich auch nicht einen Augenblick darein theilen konnten. Einen Kaiser im bisherigen Sinne, ohne kräftigen Einfluß auf das Ganze, ohne Macht und Ansehen, konnte vernünftiger Weise niemand wollen, weil ein solcher alle Ansprüche, die wir für die Zukunft, in Beziehung auf die Festigkeit und das selbstständige Leben des teutschen Gemeinwesens machten, unerfüllt ließ; und seine politische Bedeutung mußte von nun an noch geringer seyn, als zuvor, da durch den Untergang der geistlichen Stände, der meisten fürstlichen und gräflichen Landesherrn, der Reichsstädte und der Reichsritterschaft seine Wirksamkeit gerade in demjenigen Kreise vernichtet worden, in dem sie beynahe noch allein sichtbar geblieben war. Es stand unter diesen Umständen sogar zu erwarten, daß die teutsche

Krone, zu einem eiteln Schattenwerke herabgewürdigt, nicht einmal einen Bewerber finden würde.

Ein Kaiser aber, wie wir ihn bedurften und wünschten, als regierendes Oberhaupt unsrer bürgerlichen Körperschaft, mit durchgreifender Vollziehungsgewalt versehen, stand im geraden Widerspruche mit den Verhältnissen und mit den Interessen derjenigen, von denen es abhieng, in diesen verhänguißvollen Tagen unser Schicksal zu bestimmen. Ein großer und wichtiger Theil des Oesterreichischen Gesammtstaats verbreitete sich über den teutschen Osten, über den Norden und Westen aber der Hauptbestand der Preussischen Monarchie. War von diesen Mächten, die schon zur Zeit des teutschen Reichs sich von demselben beynahe ganz unabhängig gemacht hatten, zu erwarten, und war ihnen, da sie sich stark genug fühlten, um selbstständig zu bestehen, billiger Weise zuzumuthen, daß sie so große Bestandtheile ihres Besitzthums einer Oberhoheit unterwerfen, und in Ansehung derselben freywillig eine Beschränkung ihrer Regierungsgewalt gestatten würden? Auch mochte wohl der Prinz-Regent von England wenig Lust haben, in seinem Königreiche Hannover, der König von Dänemark in seinem Herzogthume Holstein, der König der Niederlande in seinem Großherzogthume Luxemburg einem Oberregenten unterthan zu werden. Und war nicht Baiern, Wirtemberg, Baden u. s. w. in den mit ihnen geschlossenen Separatverträgen die bisher ausgeübte Souverainetät aufs Neue zugesichert? Auch die andern Fürsten, die in dem Schiffbruche des Rheinbundes ihre Selbst-

ständigkeit glücklich geborgen hatten, waren schon zu sehr an die Uebung unbeschränkter Herrschaft gewöhnt, als daß ihnen die Wiederkehr eines solchen Reichsoberhauptes, wie das wahre Interesse der teutschen Nation es forderte, hätte willkommen seyn sollen. — So widerstrebte denn, mit unüberwindlicher Gewalt, die Wirklichkeit der Ausführung einer großen, schönen und edeln Idee, und die Teutschen mußten, was sie auch gehofft und gefleht hatten, auf die Herstellung ihrer bürgerlichen Einheit, in dem Sinne, in dem sie allein für sie hätte beruhigend seyn können, verzichten.

Es haben in jener Zeit der vergeblichen Hoffnungen patriotische Männer, die die Klippen, an denen unsre Vereinigung brechen mußte, wohl bemerkten, um wenigstens zu retten, was möglicher Weise gerettet werden konnte, den Vorschlag gemacht; Oestreich und Preussen, ersteres unter der Wiederannahme der Kaiserwürde, sollten ihre teutschen Staaten von dem Reiche, dessen Schutzwächter sie verbleiben, trennen, in dem Vereine des letztern aber sollten alle diejenigen Stände bestehen, die eher demselben angehört haben. Dieser Vorschlag hatte den Vortheil der möglichen Ausführbarkeit; aber er ließ gerade das, was in unsern Hoffnungen das Wesentlichste und das Höchste war, unerfüllt. Indem er Teutschland in drey große Theile zerspaltete, und nur den dritten Theil uns als das Feld unsrer Vereinigung anwies, brachte er wohl einen teutschen Staat hervor, aber es verband nicht, — was wir allein als das Ziel unsrer Anstrengungen, als den Preis der uns gegebenen Verheißungen

und als die Gewährschaft unsrer Selbstständigkeit und unsrer bürgerlichen Freyheit und Würde betrachteten — die gesammte teutsche Nation zu einem Körper. Er trug also auf eine halbe Maßregel an, die im Grunde so viel leistete, als nichts, und so haben in der That diejenigen, die seine Ausführung verhinderten, unsern Dank verdient. — Es blieb den Teutschen nichts übrig, als sich in ihr Schicksal zu ergeben. Die Stunde ihres Vaterlandes war noch nicht gekommen!

VII.

Der teutsche Bund.

„Nur in gelehrter Abstraction — sprach bey Eröffnung des teutschen Bundestages, am 5. November 1816, der österreichische Gesandte, Graf von Buol-Schauenstein — „konnte man, nach Auflösung des teutschen Reichs, in Teutschland noch eine Nation finden wollen, während es in der Wirklichkeit unter sich getrennte Staaten, ohne alles Nationalband, als jenes in sich faßte, welches es zur gemeinsamen tributären Abhängigkeit von einem fremden Reiche verband. Diese tiefste Erniedrigung, die ein Volk zu ertragen haben kann, war für dasjenige bestimmt, welches geeignet war, in der ersten Reihe der Nationen zu glänzen, wenn es das eigentliche Band der Nationalität auch so

zu ehren verstanden hätte, wie es auch bey Zerlegung in mehrere Staaten, und selbst mit Beachtung der eigentlichen Vorzüge dieses Verhältnisses, hätte möglich seyn dürfen. Uns allen ist dieser Zustand unsrer Nation noch in wehmüthiger Erinnerung; wir alle kennen aber auch den Heldenmuth, der ganz Teutschland zum treuen Bunde vereinte, um Freyheit und Unabhängigkeit von außen zu erkämpfen, und eines neuen Nationalbandes sich wieder würdig zu zeigen. Dieser hohe Preis ward verdient; der 8. Juny 1815 vereinte alle teutsche Staaten zu einem Bunde, den wir mit Ehrfurcht und mit Stolz einen teutschen nennen. So erscheint denn Teutschland wieder als ein Ganzes, als eine politische Einheit, wieder als Macht in der Reihe der Völker."

Die letztern Worte haben in wenigen teutschen Herzen nachgeklungen. Man hielt das Reich unersetzlich durch eine Confödération. Indessen sahen nicht nur Staatsmänner in dem Bunde ein achtungswürdiges, viel verheißendes Werk der mit Rechtlichkeit und Vorsicht sich erweisenden Staatsklugheit; auch einsame Denker und Gelehrte freuten sich bey dem Beginn seines Lebens schöner Hoffnungen für das Vaterland. In einer Art von Entzückung rief sogar einer derselben, den wir einstimmig zu den Aldermännern der teutschen res publica literaria rechnen,*) aus: „Nein,

*) Heeren in seiner Schrift: Der teutsche Bund in seinem Verhältnisse zu dem europäischen Staatensysteme. 8. Göttingen. 1816.

nicht umsonst erhebt ihr, ihm selber voranschreitend, das Panier der Freyheit Europa's, ihr Väter der Völker! Nicht umsonst trugst du die Siegesfahne bis in die Burg des Tyrannen, Heerführer Oesterreichs und der Verbündeten! Nicht umsonst lag dein graues Haupt unter dem Hufschlage der Pferde, du Heldengreis mit dem Jünglingssinn! Nicht umsonst stiegst du hinab zu den Schatten, mit dem hohen Gefolge, o Braunschweig! Nicht umsonst habt ihr geblutet Oranien, Wrede und Alten, und die Tausende mit euch! — Sie keimte auf die Saat, gesäet auf den Feldern von Leipzig und Hanau, von Ligny und Waterloo! — Ihre Blüthen entfalten sich für uns in der Eröffnung des Bundestags; mögen die kommenden Geschlechter Jahrhunderte hindurch ihre Früchte ärnten!"

Wir haben die blutigen Saaten gesehen, von denen hier die Rede ist; wir haben die Blüthen gesehen, die aus ihnen hervorkeimten; aber, leider! sind diese Blüthen großen Theils wieder abgefallen. Das ist eine Folge unsrer Vereinzelung, die dadurch, daß an die Stelle eines gediegenen und wohlorganisirten Reichssystems ein föderatives gesetzt worden, verewigt ist. Da diese politische Operation durch die Umstände gebieterisch und unwiderstehlich postulirt war, so mußte man sich in sie ergeben, und man mußte es den Schöpfern des Bundes verdanken, wenn sie in der Anlage desselben mit Ernst darauf strebten, die teutschen Stamms- und Sprachgenossen wenigstens durch ein bürgerliches Band — sey es auch locker und schwach — zusammenzuhalten, und ihnen Gewährschaft für eine

rechtliche und sichere Existenz zu leisten. Das ist auch in der That geschehen!

Nach dem Fundamentalstatut vereinigen sich sämmtliche souveraine Fürsten und freye Städte Teutschlands nicht in eine bloße Allianz, die nach den Umständen auflöslich wäre, sondern in einen „beständigen Bund," also in ein wahres Föderativsystem, oder in eine ewige Eidgenossenschaft,*) und es trägt dieser Bund, seine ursprüngliche Begründung in der Nationalität bezeichnend, den Namen des teutschen. Erhaltung der äußern und innern Sicherheit Teutschlands, und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen teutschen Staaten wird als

*) Nicht aber, wie Heeren und v. Gagern meynen, in einen Bundesstaat, (denn wenn mehrere souveraine Staaten sich auch zu einem Hauptzweck auf beständig verbinden, fallen sie doch dadurch nicht in einen Staat zusammen,) wohl aber zu einem Staatenbund. Diesen Unterschied der Begriffe hat der österreichische Bundestagsgesandte, in einer Erklärung vom 10. Nov. 1816, richtig bezeichnet: „Es sey weder ein Bundesstaat vorhanden, welcher dem Laufe der Zeit und dem gegenwärtigen Standpuncte der teutschen Verhältnisse widerstreiten würde, noch auch ein bloßes Schutz- und Trutzbündniß, weil das Nationalbedürfniß, der einzig richtige Leitstern für Staatsverhältnisse, ein Mehreres erheische, sondern ein Staatenbund, wobey die Gleichheit der im teutschen Verein verbrüderten teutschen Fürsten und freyen Städte und anderer Seits das sämmtliche souveraine Staaten wohlthätig umfassende Nationalband, zwey gleich feste Grundstützen des Bundes bezeichnen."

ſein Zweck angegeben. Bey einem einmal erklärten Bundeskriege ſoll kein Mitglied einſeitige Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen, oder Waffenſtillſtand und Frieden ſchließen. Für den innern Friedensſtand wird durch die Beſtimmung geſorgt, daß die Bundesglieder ihre Streitigkeiten nicht mit Gewalt verfolgen, ſondern bey der Bundesverſammlung anbringen ſollen. Um die Unterthanen gegen die Mißbräuche der Souverainetät zu verwahren, ſind in allen Bundesſtaaten landſtändiſche Verfaſſungen zur Nothwendigkeit gemacht. Auch iſt verſehen, daß die ehemaligen Reichsſtände und Reichsangehörige, die ſeit 1806 der Willkühr ihrer Souveraine preisgegeben waren, in allen Bundesſtaaten einen gleichförmigen, bleibenden Rechtszuſtand erhalten. Die Verſchiedenheit der chriſtlichen Religionspartheyen ſoll keinen Unterſchied im Genuſſe der bürgerlichen und politiſchen Rechte mehr begründen. Das Haus Thurn und Taxis ward aufs Neue im Beſitze der Poſten, wie er ihm durch den Reichsdeputationsſchluß von 1803 verſichert worden, beſtätigt. *) Den Unterthanen ward

*) Die ehemalige Taxiſche Poſtanſtalt war für das Publikum ſehr wohlthätig, was beſonders ſeit der gewaltſamen Zertrümmerung derſelben und der Herſtellung ſo vieler Particularpoſten lebhaft gefühlt worden iſt, indem durch die letztern nicht nur das Verkehr ſehr erſchwert, ſondern auch eine neue drückende Laſt auf das Publikum gelegt wurde. Die obige Beſtimmung der Bundesacte ward deßhalb in ganz Teutſchland mit dankbarem Beyfall aufgenommen. Aber was hier mit der einen Hand gegeben

die Befugniß eingeräumt, frey aus einem Bundesstaate in den andern zu ziehen, ohne die Entrichtung irgend einer Nachsteuer, so wie in die Civil- und Militärdienste eines andern Bundesstaates zu treten. Zugleich wurde die Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreyheit und gegen den Büchernachdruck verheißen.

Dieß alles war, wie gesagt, großen Dankes werth, manches ward zum Beßten des teutschen Bürgers eingeräumt oder assecurirt, was man in der alten Reichsverfassung nicht hatte, und manches konnte man in der That nicht erwarten von einem Vertrage, der, ohne Mitberathung von Volksvertretern, ausschließend von diplomatischen Beamten verabredet war, die, wie man weiß, das Interesse der Unterthanen oft als den Gegensatz von dem Interesse der Regenten zu betrachten pflegen. Indessen vermißte man besonders solche Bestimmungen, die, da die Trennung Teutschlands in mehrere Staaten einmal unvermeidlich war, doch das Nationalband, das sie alle umschlang, hätten stärken und befestigen, und in dem teutschen Bürger das Gefühl, daß er einem noch hö-

---

wurde, glaubte man mit der andern wieder nehmen zu dürfen, indem die Acte dem Hause Taxis zugleich anheim stellte, entweder die Posten wieder zu nehmen, oder sich dafür entschädigen zu lassen, woraus klar hervorgieng, daß man bey dieser Stipulation nicht den rechtlich begründeten Vortheil des Publikums, sondern lediglich das Interesse des gedachten fürstlichen Hauses im Auge hatte.

hern und heiligern Vereine, als dem ſeiner particularen bürgerlichen Genoſſenſchaft angehöre, hätten erhalten und beleben können. Dergleichen Beſtimmungen waren zum Beyſpiel ein Civil- und Criminalcodex und eine Proceßordnung für ganz Teutſchland, Aufhebung aller Mauten und Zölle an den gegenſeitigen Gränzen der teutſchen Gebiete, ewige Vernichtung des Univerſitätsbanns, ein Bürgereid, in dem auch Treue dem Geſammtvaterlande und ſeinen Inſtitutionen beſchworen würde, Gleichförmigkeit alles teutſchen Militärs in Hinſicht auf ſeinen Organismus, ſeiner Bewaffnung und ſeiner Kleidung, ein teutſcher Orden, um das Nationalverdienſt an Männern aus allen Ständen auszuzeichnen, eine Geſammtakademie für teutſche Sprache, Wiſſenſchaft und Kunſt, eine teutſche katholiſche Kirche, centraliſirt in einem teutſchen Patriarchen, durch ganz Teutſchland dasſelbe Maaß und Gewicht, derſelbe Münzfuß, eine allgemeine teutſche Poſtanſtalt u. ſ. w. Einrichtungen und Anſtalten dieſer Art hätten, ohne den Teutſchen von ſeinem beſondern Vaterlande zu trennen, oder die Vollziehungsgewalt ſeiner beſondern Regierung zu ſchwächen, ſehr wirkſam ſeyn müſſen, um in ihm den Sinn für das Allgemeine zu nähren und zu erheben, ohne welchen Sinn, wenn er nämlich nicht tief und kräftig in allen Gemüthern lebt, wir ewig in einer kümmerlichen, politiſch und moraliſch gleich verderblichen Vereinzelung und Zerriſſenheit bleiben werden. Aber dieſe Einrichtungen ſtießen ſich bald an den Souverainetäts-

begriffen der Bundesglieder, bald an dem Intereſſe der fürſtlichen Kammern, oder ſie wurden von der in der Geſchäftswelt herrſchenden Gleichgültigkeit gegen geiſtige und moraliſche Triebwerke in der Staatsverwaltung überſehen und zurückgewieſen, und ſo verklangen ſie als fromme Wünſche. *)

*) Und ſo können wir die Worte, die ein Recenſent der Jenaer Literaturzeitung, deſſen Name uns allen heilig iſt, (1807 Nro. 300) in Beziehung auf den Rheiniſchen Bund ausgeſprochen hat, noch buchſtäblich auf den teutſchen anwenden: „Alle einſichtsvollen Männer Teutſchlands wollen unter einer Conföderation nicht eine Geſellſchaft von Mitgliedern, die ſich nur die Hand reichen, wenn ſie äußerlich gedrängt werden, übrigens aber ſich bloß mit den Fingerſpitzen berühren. Sie hoffen auf Einheit in rechtlichen und adminiſtrativen Einrichtungen, auf Anerkennung und möglichſte Realiſirung des Princips eines gemeinſchaftlichen innern Wohls; hoffen, daß der wichtige Vortheil, den Teutſchland mit der geographiſchen Regelmäßigkeit erreicht hat, für jenes Princip nicht unbenützt bleibe, damit das Vaterland nicht gleich werde den Weſen, die ſich äußerlich in einem einzigen Körper darſtellen, aber im Innern mit ſich im Widerſpruche ſtehen, und im Streite der eigenen Kräfte ſich ſelbſt zerſtören. Mit der geographiſchen Coagulation iſt es nicht ausgemacht, und man mag nur dahin ſehen, daß in den geographiſchen Coagulis, dadurch, daß man den Proceß nicht vollſtändig mit ihnen beendigt, keine Säuerung entſtehe, die oft in Abgeſchmacktheit ausartet. — Dazu kommt, daß Teutſchland, wenn der Geiſt des Bundes nicht auch im Innern realiſirt wird, unmöglich glücklich ſeyn kann; am wenigſten in der gegenwärtigen Generation ſeiner Bewohner. Kann es mit dem Glücke einer Nation beſtehen, wenn ſie, Eins bisher durch Sprache und Sitten, durch ſo manche Einrichtungen in Verfaſſung und Regierung, durch eine gewiſſe

Mit lauter Zustimmung hat man in ganz Teutschland die Verfügung der Bundesacte vernommen, vermöge deren die Streitigkeiten der Bundesglieder untereinander durch Vermittlung der Bundesversammlung beygelegt, oder wenn dieser Wunsch mißlänge, durch eine wohlgeordnete Austrägalinstanz, deren Ausspruch die streitenden Theile sich zu unterwerfen haben, entschieden werden sollen. Durch dieses Gesetz ist der Selbsthülfe und den Anmaßungen der überlegenen Gewalt ein Ende gemacht,

---

Einheit der Rechte und Justizpflege, durch vielfache Verkettung des Familien-Interesses, des commerciellen Verkehrs und anderer Privatangelegenheiten, — wenn sie nun plötzlich in Portionen zerstückelt wird, wovon jede, in völkerrechtlicher Strenge, sich gegen die andern selbstgenügsam abzuschließen trachtet? Teutschland hatte sich allmählig aus einem Ganzen in Theile ausgebildet, aber ohne Todtheilung, vielmehr mit rückwärts fortdauernder Verbindung der Zweige mit dem Stamme. Und nun sollte es mit einem Male, ohne allen Ersatz durch eine neue Vereinigung, von den rückwärts zusammenlaufenden Fäden, und damit von sich selbst und seiner Geschichte abgeschnitten, nun sollte es, wie ein Gewürm, in Segmente zerhackt werden, in der Hoffnung und mit dem Troste, daß die Segmente sich nur eine Zeit lang krümmen, aber doch am Ende, durch die Kraft der Regeneration, zu eigenen Körpern wieder genesen würden? Und wenn nun Teutschland im Innern nicht glücklich wird, was hilft es dann, daß es äußerlich sicher steht, daß es gegen Europa, ja gegen Sonne, Mond und Sterne gedeckt ist? Was bedarf es einer Schildwache vor der Hütte des Armen?" — Man vergleiche auch meine Schrift: Ueber das Einheitsprincip in dem Systeme des Rheinischen Bundes. 8. Nördlingen. 1808.

das alte teutſche Inſtitut des Landfriedens aufs Neue begründet und befeſtigt, und dem Unglücke eines teutſchen Bürgerkriegs, den Fall der Bundbrüchigkeit ausgenommen, auf immer vorgebeugt. Aber, während auf ſolche Weiſe den Bundesgliedern der Weg eröffnet wurde, um Recht zu finden gegen diejenigen, die ihnen Unrecht anthun wollten, ſuchte man vergeblich in dem Statut dieſelbe Hülfe für den teutſchen Bürger, auf den Fall, daß er Beſchwerde gegen ſeinen Fürſten zu führen hätte, und mit Schmerz ſah man die gerechten Hoffnungen vereitelt, die man wegen eines teutſchen Nationalgerichtshofs oder eines Bundesgerichts allgemein gefaßt hatte. Dieſe Hoffnungen waren von den teutſchen Höfen ſelbſt angeregt worden, indem ſie im Laufe der Wiener Verhandlungen beynahe einſtimmig auf die Gründung eines Tribunals antrugen, das nicht nur über die Streitigkeiten der Bundesglieder unter ſich, ſondern auch über die Streitigkeiten einzelner Unterthanen mit den Fürſten in Fällen der Rechtsverweigerung, über die Zwiſte der Stände mit den Fürſten wegen Mißbrauchs der Souverainetät, und über die Beſchwerden der Unterthanen über Eingriffe oder Verweigerung der durch den Bundesvertrag ihnen zugeſicherten Rechte, erkennen ſollte; der Antrag gieng indeß nicht durch. Demungeachtet ward noch in dem Entwurfe der Bundesacte, welcher dem definitiven unmittelbar vorhergieng, und in der letzten Sitzung discutirt wurde, durch eine große Mehrheit feſtgeſetzt, „daß ſich die Bundesverſammlung „ein Bundesgericht beyordnen, und die für das-

„selbe gehörigen Gegenstände und sein Umfang durch „die Grundsätze des Bundes bestimmt werden sollten.“ Da aber einige Bundesglieder auf ihren Widersprüchen beharrten, so ließ man diese Anordnung fallen.

In der That ist auch der Mangel eines Richters zwischen den teutschen Fürsten und ihren Unterthanen eine Lücke in unsrer Verfassung, die wir mit allem Rechte beklagen. Wir haben noch nicht vergessen, wie wohlthätig in dem alten germanischen Vereine die Reichsgerichte wirkten. Sie waren die Schutzwehr des teutschen Bürgers gegen willkührliche Gewalt und der Schrecken des Despotismus. Von ihrer Gründung an datirt sich in Teutschland der Bestand der innern Ruhe, der rechtlichen Ordnung und der bürgerlichen Sicherheit. *) Als sie, durch die Stiftung des Rheinbundes, untergiengen, verschwand aus unsern Gauen die Freyheit. Was auch über das langsame und schwerfällige Verfahren dieser Gerichtshöfe und über die Nichtvollziehung ihrer Erkenntnisse oft und mit Recht geklagt worden seyn mochte, so konnten diese Klagen doch nur die Nothwendigkeit von Reformen und Verbesserungen begründen, und die Reichstribunale blieben trotz derselben die Wächter und Erhalter des teut-

*) Non stabilis erat, non diuturna, non inconcussa regni germanici quies, nisi constituto e praecipuis imperii membris senatu quodam extraordinario, qui latas in camerali judicio sententias executioni suae mandaret, qui de subditorum querelis cognosceret, qui publicam tranquillitatem consiliis et legibus tueretur.

S. Dat de pac. publ. L. III. C. 2. N. 2.

ſchen Rechtszuſtandes, und herrlich prangende Zeichen des teutſchen, alle Sclaverey ausſchließenden, auf Recht und Vertrag begründeten Bürgerthums. Es war deßhalb, als wir unſre Wiederherſtellung erkämpft hatten, der Sinn der ganzen Nation auf die Errichtung eines Bundestribunals gerichtet, und die Sache war ſo innig in unſre uralten Begriffe und Rechtsgewohnheiten verflochten, und ergab ſich ſo natürlich aus den bürgerlichen Verhältniſſen, in denen wir leben, daß niemand an ihrer Verwirklichung zweifelte; um ſo tiefer ſchnitt das kränkende Gefühl der getäuſchten Hoffnung ein.

Dieſe rechtliche Hülfe gegen die Anmaßungen der Gewalt, gegen ſchlechte Juſtizverwaltung, gegen Verweigerung und Verzögerung der Gerechtigkeitspflege, und beſonders gegen die Eingriffe der fürſtlichen Kammern in das Eigenthum der Bürger erwarten wir umſonſt von den Landesgerichten. Zwar ſollen auch dieſe, wo ſie beſtehen, ſich frey und ſelbſtſtändig bewegen, und in ihren Erkenntniſſen von der Staatsgewalt unabhängig ſeyn, und es ſoll die letztere ihr Aufſichtsrecht über alles, was im Staate iſt, nur dann über ſie ausüben, wenn ſie ihre Pflicht verſäumen. Aber iſt zu erwarten, daß ſich die Staatsgewalt dieſe ſtrenge Beſchränkung auf ihrem Standpuncte auch dann immer gefallen laſſen wird, wenn die durch ſie ernannten und beſoldeten Gerichtsſtellen ihren Willen durchkreuzen? Wird es ihr nicht leicht ſeyn, die Sprüche der letztern zu umgehen oder kraftlos zu

machen? Wird sie nicht solche Objecte, die gerade für das Land die wichtigsten sind, der Competenz der Landesgerichte entziehen können? Es ist der Glaube an die menschliche Tugend in uns noch nicht untergegangen; aber wir werden auch durch tägliche Erfahrungen an die Schwäche der moralischen Natur des Menschen erinnert. Und können wir bey dieser Schwäche annehmen, daß die Assessoren der Landgerichte, die ihre Stellen durch die Ernennung des Regenten besitzen, die aus seinen Kassen ihre Besoldungen ziehen, die ihr Glück und das Glück ihrer Familie von seiner Gnade erwarten, immer Muth und Rechtschaffenheit genug haben werden, in ihren Erkenntnissen auch da ihrer Ueberzeugung zu folgen, wo es darauf ankommt, das Interesse dieses Regenten zu verletzen, oder vielleicht seinen liebsten Neigungen und seinem ausdrücklich erklärten Willen ein Wehr entgegenzusetzen? — Es ist die Rheinbundesperiode bey uns allen noch in zu frischem Andenken, und während ihrer kamen im Osten und Westen der Fälle zu viele vor, die da beweisen, daß die hier ausgedrückten Besorgnisse nicht aus der Luft gegriffen sind; und so bleiben wir fest bey der Ueberzeugung, daß es in teutschen Landen keine Sicherheit gegen Cabinetsjustiz und keine Bürgschaft für das Recht des mit der Staatsgewalt entzweyten Unterthanen gebe, es sey denn, daß dieser und jene Recht geben und Recht nehmen vor einem Gerichtshofe, der niemand über sich erkennt, als Gott und die Gesammtheit des Bundes.

Gewiß haben auch die Rathgeber der Fürsten, welche die Aufstellung eines Bundesgerichtes mit dem Grundsatze der Souverainetät unvereinbar fanden, den wahren Vortheil ihrer Herrn nicht erkannt. Wir wollen nicht davon reden, daß das teutsche Volk, indem man ihm hierdurch einen seiner dringendsten und gerechtesten Wünsche vereitelte, mit neuem Mißtrauen gegen den in Wien begründeten Organismus seines politischen Lebens erfüllt, und gleichsam genöthigt worden ist, von dem alten, allen Bestand und alles Glück der bürgerlichen Vereine zerstörenden Begriffe nicht abzulassen, daß das Interesse der Regierungen und der Unterthanen einander entgegengesetzt sey, und daß zwischen beyden von Natur ein widerwärtiges Verhältniß bestehe, in dem, wie es sich von selbst ergiebt, der den Vortheil sich sichert, der die Gewalt hat. Nichts konnte diesen Begriff so gänzlich auslöschen und den Glauben an die Gerechtigkeit und den edeln Willen der Regenten fester in den Gemüthern begründen, als die Herstellung eines Bundesgerichts; dieser Glaube aber ist die stärkste Stütze der Thronen und ihre sicherste Schutzwehr gegen jede Art von Antastung. Es ist auch nur ein Tribunal dieser Art, wodurch ein pflichtmäßig handelnder Regent die Gewißheit erlangen kann, daß seine Unterthanen nie das Opfer des Despotismus oder der Willkühr seyn, und daß das Gute, was er verfügt und gestiftet, auf die Nachwelt übergehen werde. Ueberdieß ist es nur das Ansehen eines obersten Gerichtshofes, was Sicherheit für die Erhaltung der fürstlichen Hausgesetze, des fürstlichen Dominical- und des Staats-

vermögens und des öffentlichen Credits gewähren kann; Endlich kann nur eine falsche Ansicht in dem Bundesgerichte eine Beschränkung der Staatshoheit sehen, theils weil der Verzicht auf Willkühr und Gesetzlosigkeit, der in Gemäßheit einer Anforderung der Vernunft geleistet worden, nicht in dem Gesichtspuncte einer Beschränkung erscheint, theils weil jenes Gericht doch nur durch die Fürsten bestände, in ihrem Namen handelte, und von ihrer Gesammtheit abhienge. — Indessen ist es in unsern Tagen umsonst, daß man an diese Wahrheiten erinnert. Sie werden von dem nur an dem Einzelnen und an den Interessen der sichtbaren Welt haftenden, das Allgemeine und das Edle verschmähenden Egoismus unsrer Zeit nicht begriffen.

Um die Freyheit und die Rechte des teutschen Volkes in dem neuen Bundesverein zu sichern, und sein politisches Leben und seine bürgerliche Würde zu erheben, hat man, außer dem Bundesgerichte, noch ein zweytes Mittel, eine Kammer der Gemeinen bey der Bundesversammlung, vorgeschlagen. Die Idee ist neu und glänzend, und wo nicht ihre erste Anregung, doch ihre Ausbildung gehört dem Herrn von Massenbach.*) „Der Bundestag," sagt derselbe, „werde neu organisirt. Er bestehe aus einem Ober- und aus einem Unter-Hause. Das letztere sey aus Deputirten des mediatisirten hohen und ritterschaftlichen Adels, des geistlichen, des Bürger-

*) S. seine Schrift: Obrist Massenbach an alle teutsche Männer. 8. Teutschland. 1817.

und des Bauernstandes zusammengesetzt. Diese Deputirten, 200 — 250 an der Zahl, werden aus den Ständeversammlungen der einzelnen Staaten gewählt. Indem der Adel Sitz und Stimme im Unterhause erhält, wird dem demokratischen Elemente durch das aristokratische das Gleichgewicht gehalten. Auch können in dem Unterhause die Sprößlinge der Könige und Fürsten Sitz und Stimme haben, wenn sie würdig sind, zu Repräsentanten des Adels und des Volks gewählt zu werden. In dem Unterhause des teutschen Parlaments ertönt die Stimme der Völker. Nun werden alle Teutsche sich kennen lernen. Dem Bewohner des Gestades der Ostsee wird der Mann am Neckar kein Fremdling mehr seyn; bald werden Preussen, Oesterreicher, Sachsen, Hessen, Wirtemberger, Baiern, die Eigenthümlichkeiten, welche Clima und Geschichte ihnen geben, verwahrend, doch alle brüderlich sich umarmen. Jeder wird ein Teutscher seyn wollen. Alle diejenigen Verbindlichkeiten, welche einem Gliede des teutschen Bundes vermöge der Bundesgesetze oder der Bundesbeschlüsse obliegen, sollen vermöge dieser Nationalrepräsentation von der Einwilligung der Stände jedes Landes abhängig seyn. — Der Irländer, der Schotte, der Engländer sind an Gebräuchen, an Sitten, an Rechten, an Religion so verschieden, wie der östliche, der nördliche, der westliche, der südliche Teutsche. Doch hat Britannien eine Nationalrepräsentation. Der Franzose an der Mündung der Seine ist so verschieden von dem Franzosen an der Mündung der Rhone, als der Teutsche an der Mündung der Oder von dem

am Urſprunge der Donau. Und doch hat der Franzoſe eine Nationalrepräſentation. Frankreich und England haben blutige Kriege im Innern und Aeußern geführt, um zu Nationalrepräſentationen zu gelangen. Und wir Teutſche ſollten unſre Kinder geopfert haben, um ſelbſt keine Repräſentation des geſammten Vaterlandes zu beſitzen? Die verſchiedenen Völkerſtämme Teutſchlands müſſen repräſentative Verfaſſungen haben, und dieſe einzelnen Repräſentationen müſſen ſich in der großen Nationalrepräſentation Vereinigung ſchaffen. Dieſe Nationalrepräſentation iſt der feſte Schlußſtein des großen herrlichen Doms teutſcher Freyheit! Nun wird die glückliche Stunde ſchlagen, wo, wie ein geiſtvoller Schriftſteller ſagt, der teutſche Rieſe ſeine zerſtreuten Glieder aus eigener Kraft zuſammenrafft und ordnet, wo er, nicht mit hundertfältigen Waffen, Farben und Zeichen geſchmückt, ſondern in der einfachen, ſtarken Rüſtung vereinigter Volkskraft, mit einem einzigen, großen Helm auf dem Haupte gewappnet, da ſtehen wird. Unſer Vaterland wird frey und Europa's Gleichgewicht hergeſtellt ſeyn.“

Wer anerkennt nicht, daß dieſe Idee, wenn ſie mit dem Bundesſyſteme verträglich und ihre Ausführung zu hoffen wäre, mehr als irgend ſonſt etwas dazu taugen müßte, unſerm Vereine Leben, Kraft und Stärke, ſo wie überhaupt einen großen nationellen Charakter zu geben, und auf gleiche Weiſe unſre Rechte im Innern, ſo wie unſre Sicherheit gegen außen zu verwahren? Aber offenbar hat der Herr von Maſſenbach, in ſeiner Begeiſterung für die Größe und die

Freyheit der teutschen Nation, nicht den reinen Begriff der Form aufgefaßt, in die wir durch die Bundesacte gegossen worden sind. Er betrachtet den itzt bestehenden teutschen Verein als einen Staat, während er doch nichts weiter ist, als eine Conföderation mehrerer Staaten, oder als ein Staatenbund. Wäre er das erstere, so fände die Idee des Herrn von Massenbach ihre volle Anwendung, und zwar eben so wie in Frankreich und Großbritannien; wie sie denn auch in mehrern einzelnen teutschen Staaten bereits realisirt ist. Aber in einem Staatenbunde können auf den Tagen, auf denen die gemeinschaftlichen Angelegenheiten behandelt werden, nur die Abgeordneten der Bundesglieder, das heißt, der einzelnen Staatsoberhäupter, erscheinen. Diese Abgeordneten der verschiedenen Regierungen bilden denn einen Senat, dem ein Volkssenat unmöglich zur Seite stehen kann, da in ihm die Völker bereits durch ihre Regierungen repräsentirt sind. Die Bestimmung der teutschen Bundesversammlung liegt in dem gesetzlich ausgesprochenen Bundeszwecke: „Erhaltung der äußern und innern Si„cherheit Teutschlands, und der Unabhängigkeit und „Unverletzlichkeit der einzelnen teutschen Staaten.“ Die Erreichung dieses Zwecks ist aber, wie man sieht, der Staatsgewalt rein als ihr Vorrecht zugeschieden, und es steht dem Volke durchaus kein Recht zu, der erstern in ihre Bestrebungen unmittelbar einzugreifen. Würde sich das Volk ein solches Eingreifen durch seine Repräsentanten anmaßen, oder würde es ihm freywillig ein-

geräumt, so theilte offenbar die Regierung ihre Vollziehungsgewalt mit dem Volke, und sie hörte dadurch auf, im eigentlichen Sinne Regierung zu seyn.

Ob wir nun wohl eine Kammer der Gemeinen bey der teutschen Bundesversammlung für unzulässig, ja für widersprechend halten, so glauben wir doch, daß die öffentliche Meinung in den einzelnen Bundesstaaten, wie sie sich in wohlgeordneten ständischen Versammlungen, unter monarchischen Mittelpuncten kund giebt, aufs heilsamste zu richtiger Entwicklung der Bundesangelegenheiten wirken könne und müsse. — „Nachdem man das gemeinsame Nützliche im großen Ganzen aufgegeben oder verloren hatte, kann es zum Theil nur in dem Einzelnen oder im Besondern wieder aufgefunden werden. Und da der Nationalverband eine der Haupt- und Grundstützen des teutschen Bundes ist, so scheint die Nationalstimme, wie sie aus den übereinstimmenden Wünschen und Bedürfnissen der bessern Mehrheit in den einzelnen Theilen sich ergiebt, schlechterdings nicht übersehen werden zu können. Aus dem Schooße einer wahren gesetzlichen Freyheit geht schon von selbst die Liebe zu jedem großen und schützenden Verhältnisse hervor, und wegen der innigen Verbindung der allgemeinen mit den besondern und particularen Interessen scheint eine ständische Verhandlung über manche Wirkung des Bundesvereins auf die innern Rechtsverhältnisse und Interessen einzelner Bundesstaaten ganz an ihrer Stelle und vom heilsamsten Einfluß und Gewicht seyn zu können. Dieß erhellt noch mehr, wenn man die Analogie hinzu nimmt,

wornach das, was für den einen Staat gilt, in den meisten Fällen auch auf viele andere Staaten Anwendung leidet. Ist auch die Vollziehung der Bundesschlüsse und die Erfüllung der Bundespflichten nicht erst an die Einwilligung der Landstände geknüpft, so kann dieß gewiß nicht hindern, daß nicht die Regierungen in diesen und jenen Fällen die Meynung der Stände über die bey dem Bundestage zu unterstützenden Ansichten und Grundsätze gern und mit Nutzen vernehmen möchten; noch auch, daß letztre ihrer Seits Bitten nnd Anträge in Betreff solcher Gegenstände der Regierung vorlegen würden, welche von den Bundesbeschlüssen abhängen, oder auf sie einwirken können. Das Nationalbedürfniß und die hierin ruhende Natur der Verhältnisse scheinen dieß von selbst wünschenswerth zu machen und zu erheischen, wenn man auch hier die Beziehungen gar nicht in Betracht kommen lassen wollte, nach denen die Reichsstände in großen constitutionellen Monarchien, z. B. das englische Parlament, oftmals die politische Stellung und auswärtige Handlungsweise des Staats zu erwägen, zu besprechen und zu beurtheilen pflegen. Hier aber kommt hinzu, daß das Bundesverhältniß wohl schlechthin in keinem teutschen Staate als ein rein auswärtiges, sondern zugleich auch als eine res domestica betrachtet werden muß.“ *)

*) S. Allgem. Zeit. 1817. Beyl. Nr. 74.

VIII.

Teutſches Volksthum.

Man findet bey keinem europäiſchen Volke ſo wenig Nationalſtolz, als bey dem teutſchen. Dieſe Erſcheinung iſt eine Folge unſrer politiſchen Dismembration, durch welche das Nationalgefühl in dem Körperſchaftsgeiſte untergehen mußte. Da die Intereſſen und Beſtrebungen unſres bürgerlichen Lebens auf den Particularſtaat beſchränkt blieben, dem wir angehörten, und nur ſelten und kaum bemerkbar von dem Syſtem berührt wurden, in dem dieſer Particularſtaat ſich bewegte, ſo gieng letzteres für unſre Achtſamkeit und für unſre Liebe verloren. Teutſcher Patriotismus, in ſoferne er als bürgerliche Tugend erſcheinen ſollte, konnte deßhalb nur in einzelnen Gemüthern von erhabener Richtung, und auf beſondern Standpunkten öffentlicher Wirkſamkeit gedeihen; teutſcher Nationalſtolz aber, in dieſer Beziehung, hatte nirgends eine Grundlage mehr und hätte deßhalb kaum dem verdienten Spotte derjenigen, an denen er ſich erweiſen wollte, entgehen können.

Unterdeſſen kann ſich doch dieß Gefühl auch in einer Nation, unabhängig von ihrem bürgerlichen Verhältniſſe, entwickeln, in ſoferne ſie nämlich durch ihre Abſtammung, deren Zeichen die gemeinſame Mutterſprache und die eigenthümliche intellectuelle und mora-

liſche Phyſiognomie ſind, eine durch die Bande der Natur vereinigte Genoſſenſchaft bildet. Die Glieder derſelben Familie theilen ſich in den Ruhm der väterlichen Tugenden und der eigenen, wenn ſie auch nicht mehr in dem nämlichen Hauſe beyſammen wohnen. Und daß ein hoher Ruhm dieſer Art, der nämlich durch ausgezeichnete geiſtige Kraft und moraliſche Würde erworben wird, den Teutſchen gebühre, das bezeugt nicht nur die Geſchichte von den vergangenen Jahrhunderten; ſie haben ihn unter Verhältniſſen, die recht dazu gemacht waren, ihn einzubüßen, behauptet bis auf dieſen Tag. Seitdem ſie hervor getreten ſind aus dem Dunkel der Vorwelt, haben ſie ſich aller ihrer Feinde erwehrt, und den geliebten heymathlichen Boden und die nicht minder geliebte Freyheit vertheidigt und behauptet gegen jede fremde Macht. Alle Länder Europa's und alle Küſten ſeiner Meere ſind die Zeugen ihrer Tapferkeit geworden, und in allen hat ſich ihr Arm Eroberungen bereitet. Ihr Schwert hat das alte Rom zertrümmert, ihr Verſtand, ihre Freyheitsliebe und ihr Muth die Grundfeſten des neuen wanken gemacht. Rechtlichkeit, Treue, Beſcheidenheit, Häuslichkeit und Gottesfurcht ſind die unvergänglichen Züge ihres Charakters geblieben. An Tiefe in der Wiſſenſchaft, an Umſicht des Geiſtes, an Fleiß in der Forſchung und an Reichthum in ſinnreichen und nützlichen Erfindungen gleicht ihnen kein Volk der Erde; keines betreibt ſo planmäßig und mit dieſem Erfolge, in öffentlichen Anſtalten, durch Rede und Schrift, die höhere Bildung des Menſchen; in einer reichen, bildſamen, kraftvollen,

treu ihren Urcharakter behauptenden Sprache drückt der Teutsche seine Gedanken und Gefühle aus. Es war deßhalb keine Schmeicheley, die der größte Lyriker aller Völker seinem Volke erweisen wollte, sondern ein Zeugniß der Wahrheit, wenn derselbe zu einer Zeit, wo es im Staatsleben beynahe kein Teutschland mehr gab, die herrlichen Worte sang:

Die hohe Rom
Ward zum krieg'rischen Stolz schon von der Wölfin gesäugt;
Lange war sie Welttyrannin! Du stürztest,
Mein Vaterland, die hohe Rom in ihr Blut.
Nie war, gegen das Ausland,
Ein anderes Land gerecht, wie du!
Sey nicht allzurecht. Sie denken nicht edel genug,
Zu sehen, wie schön dein Fehler ist!
Einfältiger Sitte bist du, und weise,
Bist ernstes, tieferes Geistes. Kraft ist dein Wort,
Entscheidung dein Schwert. Doch wandelst du gern es in die Sichel und triefest,
Wohl dir! von dem Blute nicht anderer Welten!

Wenn bey solcher Vorzüglichkeit den Teutschen der Ruhm des Gemeingeistes und des lebendigen, das gesammte Vaterland umfassenden Bürgersinnes nicht zu Theil geworden ist, so kann ihnen darüber kein gerechter Vorwurf gemacht werden. Denn sie haben nicht durch Trägheit oder sinnlichen Egoismus diese Tugenden, die mehr als sonst eine ein Volk verherrlichen, hinweggeworfen; es war das unglückliche und unabwendliche Schicksal, das, im Laufe der Zeit, sie zerstreute

und von ihrem Mittelpuncte losriß, und indem es ihnen dadurch ihr Gesammtvaterland gleichgültig machte, ihrer Liebe und Treue die ausschließende Richtung auf die besondere Heymath gab. Wenn deßhalb große und edle Thaten, erregt durch eigentlichen teutschen Patriotismus, in unsrer Geschichte immer seltner wurden, so erscheinen sie desto häufiger und glänzender in der Geschichte der einzelnen Länder, und immer traten sie hier als Producte eines Characters hervor, in dem die Eigenthümlichkeiten unsers Volks, Tapferkeit, Wahrheit, Biederkeit und Anspruchlosigkeit, als die unterscheidenden Züge, ausgeprägt waren. War es aber nicht der Blick auf den Kaiser und das Reich, der den Teutschen entflammte und begeisterte, so brachte in seinem Gemüthe diese Wirkung desto stärker der Blick auf seine Fürsten hervor. Immer nur auf deren Ruf griff er zu den Waffen; mit aufopfernder Ergebung folgte er ihrem Winke; wo er irgend sein Blut vergoß, floß es nur für sie; freudig wagte er das Leben, wenn es darauf ankam, das angestammte Fürstenhaus sich, sich dem angestammten Fürstenhause zu erhalten. Die Geschichte von Oesterreich, von Brandenburg, von Baiern, von Sachsen, von allen größern teutschen Gebieten überhaupt, stellt uns Züge von Unterthanentreue und Aufopferung dar, wie man sie beynahe in keines andern Volkes Annalen findet.

Als Napoleon, die Form eines Bundes heuchelnd, die teutschen Fürsten unter sein Joch zwang, war keine Hoffnung mehr übrig, daß je noch ein treuer, enger Verein unter den Zweigen des alten germanischen

Stammes werde zu Stande kommen können; denn selbst den gemeinsamen Namen zu führen war uns nicht mehr gestattet. Auch hatte unser Zwingherr es klüglich vermieden, den rheinischen Bund auszubilden, weil er wußte, daß er ihn am sichersten beherrschte, wenn alle seine Glieder vereinzelt standen; und um unser Unglück zu vollenden, gab es unter den letztern selbst manche, die kein Statut wollten, das sie zu Bestandtheilen einer in ihrer Form genau bestimmten Genossenschaft machte. Aber das gemeinschaftliche Elend brachte eine Erscheinung hervor, die unsrer Geschichte seit Jahrhunderten fremd geblieben war, die Erscheinung eines teutschen Gemeingeistes. Ueberall, am adriatischen Meere und an der Ostsee, am Rhein und an der Donau, an der Weser und an der Elbe drückte das Joch des Treibers die wunden Nacken; überall waren die alten Ordnungen untergegangen und ein neues Sclaventhum aufgekommen; überall verfügte der fremde Eroberer über das Gold der Väter und über das Blut der Söhne; überall waren die Quellen des Wohlstandes zerstört und die Länder in Verarmung gesunken. Es hatte dasselbe Unglück alle Völkerschaften von teutscher Art getroffen; das gemeinsame Schicksal führte sie einander näher; sie erinnerten sich wieder, daß sie eines Stammes waren und klagten in ihrer Sprache einander ihre Noth; in ihrer aller Herzen war dasselbe Gefühl der Unterdrückung, die man duldete, und des Hasses gegen den Unterdrücker. Die bisherigen, durch Staats- und Kirchenverfassung hervorgebrachten Trennungen wurden weniger bemerkt, wo glei-

ches Elend, gleiche Sehnsucht nach Hülfe und gleicher Zorn jedermann vereinigte. Nun ertönte die Stimme aus dem Norden, es haben gerechte Waffen sich erhoben, um Teutschlands Freyheit wieder herzustellen, und alle Teutschen seyen berufen, für die Sache ihres Vaterlandes und ihrer Nation zu handeln und zu streiten. Der Name Teutschlands war seit Jahren aus der Geschäftssprache verschwunden, oder in ihr ohne Sinn gebraucht. Jetzt erklang er in allen Herzen wieder. Eine treue vereinte Brüderschaft, erhuben sich die Enkel der Väter, die im Teutoburger Walde die Legionen des Varus vernichtet, und auf dem Lechfelde die Macht der Ungarn gebrochen, und in Jahresfrist war das Vaterland gerettet, und der Quäler desselben von dem unwürdig behaupteten Throne gestürzt.

Wie viel die zusammenstimmende physische und moralische Kraft der teutschen Nation vermöge, hatte man schon vor dieser großen Krisis in der Geschichte von Europa, aus der Ansicht unsers Landes und seiner Hülfsmittel, unsrer Volksmenge und unsres Charakters wohl berechnen können. Deßhalb vernahm man selbst noch in der Zeit, in der Napoleon seinen eisernen Scepter über uns ausstreckte, die Stimmen einzelner patriotischer Männer, welche den Teutschen in ihrem Elende einen Ruf zur brüderlichen Vereinigung nachwiesen, und sie ermunterten, fest zu halten an den Tugenden, durch die ihre Väter frey und stark geblieben. Es durfte von ihnen der unmittelbar bezielte Zweck ihrer Ermahnungen nicht unumwunden ausge-

ſprochen werden; aber jedermann verſtand und fühlte ihren Sinn, nur Napoleon und ſeine Satelliten nicht, denen es unbegreiflich bleiben mußte, wie durch moraliſche Stärkung der Völker ihrer durch ſo große Eroberungen und durch ſo lange Uebung gegründeten militäriſchen Macht eine Gefahr bereitet werden könne. Die Erfolge berichtigten ihren Irrthum. Die Teutſchen erwieſen ſich im Kampfe als eine Nation; es ward erſichtlich, daß ihre langen Trennungen und Zwiſte doch das Gemeinſame in ihren geiſtigen und moraliſchen Anlagen nicht vertilgen konnten; durch Sinn und Gemüth ward aufs herrlichſte offenbar, ſie ſeyen die Söhne desſelben Stammes, ein ſich innig verwandtes Brudervolk.

Noch lauter und freudiger predigten nun die oben gedachten patriotiſchen Männer ihre Lehre von der geiſtigen und ſittlichen Einheit des teutſchen Volkes und von der Ausbildung und Erhebung ſeines Nationalcharakters; mit Enthuſiasmus ward ſie vom Volke ergriffen und geübt; und die Zeitverhältniſſe, die auch ein engeres bürgerliches Zuſammenſchließen der einzelnen teutſchen Völkerſchaften hoffen ließen, erſchienen als ihr Siegel und als ihre Beſtätigung. Was man ſonſt die Nationalität, das heißt, das Unterſcheidende im Geiſt und Gemüth, in der Sitte und in der Phyſiognomie eines Volks zu nennen pflegte, ward nun in Beziehung auf das unſrige, teutſches Volksthum genannt, und deſſen Erhaltung und Veredlung, ſo wie die Bildung und Entwicklung aller Aeußerungen und Formen des Lebens aus ihm, als die Grundlage unſrer

menschlichen Würde und Reinheit, als die Bedingung unsrer Nationalgröße und als die Schutzwehr gegen jede künftige Unterjochung bezeichnet. Das Wahre und Erhebende in dieser Lehre ist unverkennbar, so oft es auch in unserm alten Philisterthum übersehen oder zurückgewiesen worden seyn mochte. Die Selbstständigkeit eines Volks, sowohl in bürgerlicher als menschlicher Beziehung, geht unvermeidlich unter, sobald es mit Verläugnung dessen, was ihm vermöge seiner Abstammung, Sprache, Sitte und geographischen Vereinigung eigenthümlich ist, sich dem Fremden hingiebt, und sein Inneres und Aeußeres durch dessen Einfluß bilden und gestalten läßt. Sein Charakter und seine Sprache verlieren die ursprüngliche Reinheit, im Leben verschwindet die alte Sitte, Abstammung, Geschichte und Vaterland werden keine Erregungen mehr für's Gemüth, das Heiligste in den Festen, Gebräuchen und Gewohnheiten wird zum Spotte, es ist im Leben des Volks nichts Bestimmtes und Ausgeprägtes mehr, aber desto mehr Zerflossenes und Schwankendes, auch seine Physiognomie und seine Haltung ändern sich, sein Name erlöscht endlich in der Geschichte. Einem solchen Verderbnisse und dem daraus nothwendig folgenden Untergange entweicht ein Volk nur dadurch, daß es seine Nationalität treu bewahrt, seine ganze menschliche Bildung an sie knüpft, durch Fortschreiten in der Cultur sie veredelt, und seinen Stolz darein setzt, alles Große und Schöne, was dem Menschen gelingen kann, in seiner Volksthümlichkeit hervorzubringen und darzustellen. Wenn es seinen Boden, seine Sprache, seine

Geschichte, seine altväterlichen Tugenden, seine Sitten, seine Lebensweise, seine Gebräuche, seine Literatur, seine Kunst liebt und verwahrt, gegen die verderbenden Einflüsse des Auslandes schützt, und das Menschliche in der unterscheidenden Form des Nationellen ausbildet, dann hat es — auch abgesehen von den Banden des Bürgerthums — der Berührungs- und Vereinigungsmittel viele, die zusammengenommen stark genug sind, seine natürliche Stammgenossenschaft zu erhalten, und alle Stürme, die sie zu trennen drohen, zu überwinden.

Die besagten Bande des Bürgerthums sind bey der teutschen Nation schwach und locker; um so mehr haben wir darauf zu sinnen, wie wir die Bande der Natur stärken und befestigen. Wir haben uns bisher in dieser Hinsicht nicht nur großer Versäumnisse schuldig gemacht; wir haben uns auch noch von unsern Patrioten und von unsern Nachbarn den oft wiederholten und verdienten Vorwurf zugezogen, es habe kein Volk so wenig Gefühl seines Nationalwerths, als das teutsche, keines sey empfänglicher für die Aneignung des Fremden, und keines leichtsinniger und thörichter in der Nachäfferey ausländischer Formen und Sitten. Die Gefahren, in denen wir geschwebt haben, und die wir ohne Zusammenraffung der noch vorhandenen Reste unsrer volksthümlichen Kraft und Gesinnung nicht zu überwinden im Stande gewesen wären, geben uns eine nachdrückliche Ermunterung, alles zu thun, was an uns ist, daß wir diesen Vorwurf nicht mehr verdienen. Was jedem in dieser Beziehung für sich obliegt, bedarf

hier keiner Erörterung. Es ist begriffen in den Worten: Denke, fühle, handle in der Art deines Volkes! Aber auch durch unser Beyspiel, durch Lehre und Ermunterung, und wenn unsre Lage es uns gestattet, durch Eingreifen in das öffentliche Leben, sollen wir dazu beytragen, daß diese Maxime von andern befolgt und in dem Kreise, den wir berühren, herrschend werde. Gelingt uns und denen, die mit gleichem Sinne für das Vaterland erfüllt sind, dieß löbliche Streben, dann wird ein vernünftiger Nationalstolz wieder in die Brust jedes Teutschen zurückkehren; das Fremde werden wir schätzen und benützen, ohne darüber das Heimische hinweg zu werfen; unsre Sprache werden wir in ihrer Reinheit und Kraft, beschämt über ihre bisherige Vernachlässigung und Verachtung, reden und schreiben; wie die biblische Geschichte, mit einem religiösen Gefühl von Liebe und Ehrfurcht, wird man in unsern Schulen die Historie unsres Volkes lesen; man wird die großen Ereignisse, die in dieser Historie aufgezeichnet sind, in Nationalfesten feyern, und das Andenken verdienstvoller Teutschen durch öffentliche Denkmale erhalten; es werden sich Gesellschaften zur Pflege und Veredlung vaterländischer Art und Sitte bilden; fremde Trachten und Gebräuche werden überall den heimischen weichen; in Wissenschaft und Kunst wird, bey allem Streben auf das an sich Vollkommene, jedes Erzeugniß des teutschen Geistes auch den Stempel der teutschen Eigenthümlichkeit tragen; man wird so viel möglich alle Bedürfnisse entbehren lernen, durch die man dem Auslande zinsbar wird; die Liebe zum heimischen

Boden, die Treue gegen seine Stammgenossen, und ein scharf ausgeprägter Nationalcharakter wird den Teutschen überall als einen Angehörigen seines Volks auszeichnen.

So heilig und dringend indessen unsre Pflicht ist, unser Volksthum möglichst rein zu bewahren, so müssen wir uns doch vor dem Fehler derjenigen hüten, welche diese Pflicht so verstehen, als ob das teutsche Volk von allen Völkern gleichsam losgerissen und isolirt werden, und aller fremden Hülfe zu seiner Bildung entsagen sollte. In diesen Fehler ist unglücklicher Weise ein Mann gefallen, dem wir in Hinsicht auf die Erregung unsres Nationalgefühls und auf die wissenschaftliche Entwicklung desselben, viel verdanken,*) und nicht mit Unrecht hat man gesagt, daß er das teutsche Volksthum zu einem Zerrbilde herabsetze, dnrch die Lehre, es müsse die teutsche Nation von der europäischen Cultur gänzlich ausgeschlossen, ihr alle griechische und römische Literatur, alles, was sie von Italienern, Franzosen und Engländern gelernt, genommen, und ihr nur ihre Ursprache und Geschichte gelassen werden; erst wenn alles alte todte Volksthum der Griechen und Römer, alle Mythologie, Theater, Poesie, Mathematik, lebender Sprache Kunde verbannt, und nur teutsche Sprache und teutsche Geschichte an ihre Stelle getreten sey, könne das teutsche Volksthum als hergestellt erachtet werden. — Wir sehen hier einen an sich wahren und fruchtbaren Satz zur höchsten Ungebühr gesteigert. Nicht

*) Jahn.

im Nationalen soll das Menschliche untergehen, sondern in der Form des erstern soll das letztre sich entwickeln; soll die allgemeine Bildung nicht durch die nationelle Form beschränkt, sondern nur gestaltet werden; was der Menschheit angehört, soll ein Gemeingut aller Völker seyn; aber jedes Volk soll es in seiner Weise ausbilden und anwenden. Was würde aus den Teutschen werden, wenn sie nach jenem Vorschlage sich sonderten und abschlössen von allen andern Nationen? Sie würden nach einer Reihe von Jahren erscheinen als die Chinesen von Europa, erstarrt auf dem Puncte der Cultur, den sie einmal erreicht, und versunken in die erbärmlichste Einseitigkeit, Selbstsucht und Trägheit, welchem Verfalle eine allgemeine Barbarey auf dem Fuße folgen müßte. Aber keinem Volke macht man eine solche Zumuthung mit weniger Fug als dem unsern. Denn gerade dadurch unterscheiden sich die Teutschen von den meisten Völkern, welche die alte und neue Geschichte aufführt, daß sie keine Art von Absonderung oder Einschließung ertragen, sondern sich durch Reisen, Kriegsdienst und wissenschaftlichen Fleiß so weit als möglich verbreiten, überall aufsuchen, was das Ausland Vorzügliches und Ausgezeichnetes hat, es in die Masse ihrer Ideen aufnehmen und nach ihrer Art bearbeiten. Auf diese Weise sind sie in den Besitz aller Reichthümer gekommen, welche die alte und neue Cultur irgend zu Tage gefördert hat, und das gelehrteste und vielseitigste aller Völker geworden. Wollte man ihnen dieses Streben auf Mannigfaltigkeit und Aneignung des Fremden verwehren, so hieße dieß ge-

rade eine der ausgezeichnetesten Eigenthümlichkeiten ihres Charakters verlöschen, ihrer Bildung die Universalität, die sie bisher so rühmlich unterschieden hat, nehmen, und sie auf dem Wege der Cultur gewaltsam wieder zurückstoßen.

So vermeide denn der Teutsche auf der einen Seite die flache, eitle, gemüthlose Weltbürgerey, die unter dem Scheine philosophischer Erhebung den gemeinsten Egoismus verbirgt, auf der andern aber die nationelle Isolirung, die ihm die Frucht der europäischen Cultur entzieht, und ihn in erbärmliche Einseitigkeit und Beschränkung versenkt. Dagegen liebe er sein Vaterland; mit herzlicher Treue sey er seinem Fürsten und seinem Volke ergeben; es sey sein Stolz, ein Teutscher zu seyn. Nichts Menschliches sey ihm fremde; aber alles Menschliche bilde sich in ihm in teutscher Art. Was der Ausländer an Geist, Geschmack und Sitte Großes, Schönes und Edles hat, werde von ihm erforscht und benützt; aber es verwandle sich durch seinen Fleiß in teutsches Eigenthum. Es gebe aber für ihn keine Originalität, als die seines Volkes; blinde oder eitle Nachahmung des Fremden sey unter seiner Würde. — So wird der Teutsche die allgemeine menschliche Bildung, in allen ihren Zweigen, in der teutschen Art darstellen; und es wird diese Art und der Sinn, der ihr zu Grunde liegt, alle Glieder seines Stammes als ein Brudervolk bezeichnen, und sie fester und inniger verknüpfen, als irgend Staatsverträge oder Verfügungen der Machthaber es vermögen.

IX.

Die politiſche Aufklärung.

Es ſteigen von Zeit zu Zeit aus dem gährenden Chaos des Staatenweſens und der Politik gewiſſe Ideen auf, die ſich dem Schooße der Urmaſſe entwinden, um in das höhere und reinere Weſen der Menſchheit überzugehen. Wir bemerken zu allen Zeiten dieſe Erſcheinungen in der Geſchichte, und datiren gerade von daher die Epochen der Menſchheit. — Das ſind die Geiſter und Geſpenſter, welche die Böſen ſchrecken und die Guten ermuntern, das die Gefahren, welche die Schwachen einſchüchtern und die Kühnen ermuthigen.

Alex. Lips.

Es iſt lange angeſtanden, bis die Teutſchen über die gegenſeitigen Rechte der Regenten und der Völker anfingen zu philoſophiren, ja, bis nur eine Gegenſeitigkeit dieſer Rechte von ihnen anerkannt ward. Längſt ſchon hatte Johann Bodinus, in Frankreich, eine Menge freyer politiſcher Anſichten, in ſeinem Werke De la république, niedergelegt, Milton das engliſche Volk, wegen des an Karl I. verübten Königsmords vertheidigt, Algernon Sidney die Rechtmäßigkeit des Widerſtands gegen tyranniſche Gewalt und den Vorzug einer freyen vor einer willkührlichen Regierung nachgewieſen, und John Locke die Unzuläſſigkeit der unbeſchränkten Herrſchaft dargethan, als man in Teutſchland die Regenten noch immer betrachtete,

als bestehend durch Gottes Gnade und die Völker als verpflichtet zur schweigenden Unterwerfung unter Gottes Ordnung. Zwar erhielt die Reichsverfassung, welche die Regierungsgewalt der Landesherrn durch Gesetze beschränkte, immer den Begriff aufrecht, daß die Regenten an diese Gesetze, so wie an die Verträge, welche zwischen ihnen und ihren Ländern bestanden, gebunden seyen. Aber die Pflichten der Regenten und die Rechte der Unterthanen erhielten auf solche Weise eine bloß historische Begründung; was in Hinsicht auf die einen und auf die andern aus der Idee des Staats hervorgieng, ward nur von wenigen geahnet. Endlich seit der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts fanden die hellen Ideen, die in England Bolingbroke und Hume und in Frankreich Montesquieu, Rousseau und Raynal verbreitet hatten, auch in Teutschland Eingang; sie wurden von mehrern guten Köpfen ergriffen, und nach teutscher Art systematisirt; vor allen trug Schlözer sie mit der Kraft des Genie's und eines patriotischen Gemüths vor; sie blieben jedoch größten Theils nur ein Eigenthum des gelehrten Standes, während in der Verfassung und in dem Organismus der Staaten alles Hergebrachte in seinem Wesen und in seiner Form verblieb. Was einmal auf der Basis der Erwerbung, des Besitzes und der Verträge ruhte, hielt die Rechtlichkeit der Teutschen für unverletzlich, wenn es auch den allgemeinen Grundsätzen der Staatswissenschaft noch so schneidend widersprach.

Indeſſen bot das Schauſpiel der franzöſiſchen Revolution der großen und anziehenden Scenen zu viele dar, und ward zu nahe vor den Augen der Teutſchen aufgeführt, als daß es nicht ihre ganze Aufmerkſamkeit hätte erregen ſollen. Dieſe Aufmerkſamkeit blieb aber nicht bey der Fabel des Stücks ſtehen; ſie drang in ſeinen Sinn ein, und fand ein nicht geringeres Intereſſe in den Grundſätzen und Maximen, von denen die Ereigniſſe ausgiengen, oder die durch ſie geltend gemacht wurden. Von nun an ward die Politik eines der hervorſtechenden Fächer der teutſchen Literatur, und ſie wurde auf gleiche Weiſe in wiſſenſchaftlichen Unterſuchungen und in populären Darſtellungen bearbeitet, und ein Heer von Flugſchriften und Journalen brachten ſie unter das Volk. Es erwachte der Sinn des Nachdenkens über Gegenſtände, die man ſonſt mit einer Art von Scheu zu betrachten gewohnt war, namentlich über die gegenſeitigen Verhältniſſe der Obrigkeiten und der Unterthanen und über die Begründung ihrer Rechte, und dieſes Nachdenken, verbunden mit den Aeußerungen kühner Schriftſteller, vernichtete eine Menge Vorurtheile, denen man ſich bisher ergeben hatte, und weckte einen Geiſt der Prüfung, mit dem der blinde Glaube an das göttliche Recht der Könige, an einen natürlichen Unterſchied der Stände und an die Beſtimmung des Volks, den Herrſchern gegenüber, unter allen Umſtänden zu ſchweigen und zu dulden, ſich nicht mehr vertrug. Zwar wußte ſich der Ernſt und die Beſonnenheit der Teutſchen wohl gegen die Irrthümer zu verwahren, die, durch ihr heftig erregtes Gemüth und

ihren Leichtsinn verleitet, die franzöſiſchen Demagogen in der Entwicklung ihrer neuen Staatsphiloſophie begiengen; auch fand die alberne Lehre von der abſoluten Unzuläßigkeit des monarchiſchen Syſtems, in Teutſchland, wo die Treue gegen die angeſtammten Regentenhäuſer eine Nationaltugend iſt, keinen Beyfall. Ueberdieß verabſcheuten die Teutſchen den Charakter der Gottloſigkeit und die Gräuel, welche den Gang der Revolution bezeichneten, von ganzem Herzen, obwohl es ihrem geſunden Verſtande nicht entgieng, daß der Kampf unter den Kräften, die hier erregt waren, nicht anders endigen konnte, als damit, daß die ſiegende die unterliegende vernichtete. Dagegen überhörten die Teutſchen die Stimme der Vernunft nicht, die in den Stürmen dieſer Zeit vernehmbar war, und während ſie die frechen Behauptungen der Leidenſchaft, des Eigennutzes und der Ueberſpannung zurückwieſen oder entkräfteten, bildete ſich in ihren Köpfen ein politiſches Syſtem, das, das offenbare Gegentheil ihrer bisherigen Ergebung in die beſtehenden Formen, die regierende Gewalt im Staate, in Anſehung ihrer Begründung und ihrer Thätigkeit, eben ſowohl der Regel der Sittlichkeit und des Rechts unterwarf, als das bürgerliche Leben des Unterthanen. Dieſem Syſtem gemäß huldigten alle Gebildeten im Volke den Grundſätzen, das Verhältniß der Fürſten und der Unterthanen ſey begründet auf einen Vertrag, und müſſe als ein ſolcher beurtheilt werden, — alle Menſchen ſeyen von Natur frey und vor dem Geſetze gleich, — Land und Leute ſeyen nicht das Eigenthum der Regenten, die

Regenten aber seyen die ersten Diener des Staats, — die Geburt begründe keinen Unterschied der bürgerlichen Rechte, so wenig, als das religiöse Bekenntniß, — wie alle Bürger sich gleich seyen im Genusse der Rechte, so tragen sie auf gleiche Weise die persönlichen und reellen Lasten, welche die Erhaltung des Staats erfordert. — Diese Grundsätze waren die leuchtenden Puncte in der politischen Aufklärung der Teutschen am Ende des achtzehnten Jahrhunderts, und wer auch noch so gut gesinnt für die Erhaltung der Ruhe der Staaten war, konnte keinen Anstand nehmen, sich zu ihnen zu bekennen, weil es für alle menschliche Anstalten, also auch für die bürgerlichen Organismen keine festere Grundlage giebt, als die Basis der Vernunft. Dieser Meynung aber waren viele teutsche Regierungen nicht. Sie traten, zum Theil mit Mitteln, wodurch sie Vergleichungen zwischen sich und den französischen Partheyhäuptern veranlaßten, dem System der neuern politischen Aufklärer entgegen, und bekämpften es durch Bücherverbote, Censurgesetze, geheime Spionerie, Brieferbrechung, Lehrvorschriften und Verfolgungen. Aber sie haben durch diese Maßregeln, indem dieselben einen Geisteszwang anordnen sollten, der selbst für die beßte Sache nicht zulässig wäre, und indem sie dadurch dem Volke die Schwäche ihres Systems verriethen, die Verbreitung des entgegengesetzten nur noch mehr befördert.

Die besagten Grundsätze konnten indessen im Leben nicht-geltend werden, ohne daß viele bürgerliche

Gesetze und Institutionen, die zum Theil wesentliche Bestandtheile der Verfassungen waren, und für deren Erhaltung sich bald die Regierungen, bald einzelne Stände interessirten, untergiengen. Namentlich waren sie eine ausdrückliche Kriegserklärung gegen alle Herrscherwillkühr, sie mochte nun von den Regenten selbst, oder von ihren Dienern ausgeübt werden, gegen die Cabinetsjustiz, gegen Privilegien aller Art, gegen die Standesvorzüge des Erbadels, gegen den Militärdespotismus, gegen das Feudalwesen, gegen die Leibeigenschaft und ihre Wirkungen, und gegen eine Menge anderer Einrichtungen, die im Laufe der Jahrhunderte sich befestigt hatten, und die in dem Eigennutze, dem Stolze und dem Vortheile der herrschenden und bevorrechteten Classen ihre Stützen fanden. Indessen ließ man es bey der bloßen Kriegserklärung bewenden; es kam nirgends zum Ausbruche der Feindseligkeiten; wie denn auch das zu den Eigenthümlichkeiten des Teutschen gehört, daß er, wenn er auch zur Kenntniß des Bessern gelangt ist, schwer zur Verwirklichung desselben kommt, in sofern sie nicht anders, als mit Beeinträchtigung hergebrachter Rechte oder im Kampfe mit tiefgewurzelten und weitverbreiteten Vorurtheilen vollzogen werden kann. Ohnehin mußten hier die Reformen von den Regierungen ausgehen, welchen der Teutsche selten vorzugreifen wagt. Diese aber verharrten fest in allem, was durch Gesetze oder Herkommen verfassungsmäßig geworden war, bey dem Alten, und bequemten sich nur, in Ansehung der Verwaltung mehr oder weniger nach den Ansprüchen des Zeitgeistes; das Licht

unsrer Aufklärung aber fuhr fort, in unserm bürgerlichen Wesen eine Welt von Widersprüchen, Mißbräuchen und Ungerechtigkeiten zur Schau zu stellen, ohne daß die, deren Beruf es war, die Idee und die Wirklichkeit mit einander zu versöhnen, einen Schritt zur Erfüllung dieses ihres Berufes gemacht hätten.

So blieben die Wissenschaft und das Leben geschieden, und fest und sicher stand die Thorheit des letztern der Weisheit des erstern gegenüber. Nun erfolgte in Teutschland der große Wechsel der Herrschaft und des Länderbesitzes, der durch den Frieden von Luneville und den in demselben angenommenen Grundsatze der Entschädigung herbeygeführt wurde. Diese Katastrophe erzeugte die Nothwendigkeit eingreifender Reformen, und vernichtete den herrschenden Begriff von der Unverletzlichkeit hergebrachter Regierungsrechte und geschichtlich begründeter Institutionen. Zwar blieben die sämmtlichen Erwerber weit davon entfernt, von dem neuern Systeme der Staatslehre zur Verbesserung der Verfassungen und zur Begründung eines festen Rechtsstandes in den Ländern Gebrauch zu machen; im Gegentheile beschränkte sich ihr ganzes Wirken auf die Bildung der Verwaltung, die beynahe überall ausschließend auf den Zweck des höchst möglichen finanziellen Ertrags, und mit Hintansetzung der natürlichen Rechte der Unterthanen, aus dem Gesichtspuncte der absoluten, das Volk zu einer ewigen Unmündigkeit verdammenden Herrschaft angelegt wurde. Sogar nahmen es manche der besagten Erwerber auf ihr Gewissen, die Landstände in den fürstlichen Gebieten, wo sie die-

ſelben vorfanden, aufzuheben. Dieſes Verfahren ſtand im grellſten Widerſpruche mit den von der teutſchen Nation aufgefaßten und klar begriffenen Anforderungen der Vernunft; aber es trug mittelbarer Weiſe nicht wenig dazu bey, den endlichen Sieg der Vernunft zu befördern. Denn der Anblick dieſes raſchen, rückſichtloſen und durchgreifenden Niederreiſſens und Bauens, Trennens und Zuſammenfügens, Organiſirens und Desorganiſirens verminderte immer mehr in den Gemüthern die Scheu vor der Antaſtung der beſtehenden politiſchen Formen und den Glauben an die Nothwendigkeit ihrer ſteten Fortdauer; er erregte die Hoffnung, daß einſt wohl eben ſo in dem Sinn des freyen Geiſtes reformirt werden könne und müſſe, als jetzt im Sinne engherziger, die Intereſſen der Regenten und Unterthanen einander entgegenſetzender Geſchäftsleute; und er veranlaßte im geſellſchaftlichen Leben und in der literariſchen Welt fortgeſetzte und anziehende Discuſſionen, die kräftig dazu beytrugen, den Gemeinſinn und die Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten zu erhöhen, ſo wie die politiſchen Begriffe der Nation aufzuklären und zu einer practiſchen Richtung zu bringen.

Noch ſtärkere und umfaſſendere Wirkungen dieſer Art mußten erfolgen, als die Rheiniſche Bundesacte den Fürſten das Recht einräumte, ſich die Gebiete ihrer ſchwächern Mitſtände anzueignen, und über ihre Länder nach Belieben zu ſchalten und zu walten. Da fuhr der Reformationsgeiſt mit einem Ungeſtümm einher, als ſollte auf dem Wege der Zerſtörung eine neue Welt geſchaffen werden; kein Herkommen, kein

Vertrag, kein Recht, kein Eigenthum ward mehr geachtet, wenn das eine oder das andere den Planen entgegen ſtand, deren Ausführung die Willkühr beſchloſſen hatte; die urälteſten, und wie es bisher ſchien, unerſchütterlich begründeten Anſtalten, Geſetze und Rechtsgebräuche zu vernichten, galt es nur ein Wort. *) Sonderbarer Weiſe trafen aber in dieſer Zeit des waltenden Unrechts die herrſchende Eigenmacht und die Philoſophie nicht ſelten auf demſelben Wege zuſammen, und es ſah die letztere durch jene realiſirt, was längſt von ihr als nothwendige Bedingung eines der Vernunft gemäßen Staatslebens gefordert ward. Es wurde von den meiſten Rheinbundesregierungen die volle Gleichheit der bürgerlichen Rechte, das Erlöſchen der dieſem Grundſatze entgegenſtehenden erblichen Privilegien, die Aufhebung aller Steuerbefreyungen, ſo wie der Dienſtbarkeiten und anderer Feu-

*) Wie oft ward man da an den Geheimen Rath Mantel, in Iſlands Hausfreunden, erinnert, (von dem ein witziger Kopf im Jahre 1808 geſagt hat, er ſey jetzt vermuthlich im Rheiniſchen Bunde angeſtellt, ſ. Winkopps Rhein. Bund, VI. S. 399) der da ſpricht: „Weiß Gott! unſer ganzes Land habe ich in der „Kürze um und herum geſtürzt, Fabriken, Lehrſtühle, „Waiſenhäuſer, Akademien, Zuchthäuſer, Mauth, Philo„ſophie, Kuhpocken, Neue Orden, Religion, Poeſie und „Kopfgeld, Ein- und Ausfuhr, Stallfütterung, Aeſthe„tik, Kleebau und Policey, alles hab' ich im Choc aurei„ten laſſen, umgewendet, auf den Kopf geſtellt, keinen „Stein auf dem andern gelaſſen. Mit einem Worte, „nicht die Spur gelaſſen, wo das Menſchenkind bisher „gewandelt iſt.“

dallaſten feyerlich ausgeſprochen, und in andern ſogar repräſentative Verfaſſungen eingeführt; indeß geſchah das eine und das andere nicht immer, um die Freyheit der Völker zu begründen, oder um ein Poſtulat der Vernunft zu erfüllen. Den Adel, die Privilegien und das Feudalweſen aber bekämpfte der Deſpotismus, weil ihm das Bewußtſeyn nicht fremd war, daß ihm ſein Werk am vollkommenſten gelinge, wenn er damit anfieng, alle Claſſen der Staatsbewohner in eine Maſſe zu werfen. Die Gebildeten im teutſchen Volke verkannten die Motive dieſer Maßregeln nicht; ſie konnten auch mit der böſen Sache nicht um des Guten willen verſöhnt werden, das durch ſie geſchah. Aber ſie betrachteten mit Wohlgefallen den guten Samen, der mitten unter dem Unkraut aufgieng, und ſein Anblick erhielt in ihnen den Glauben, es treibe jetzt der böſe Geiſt ſein Werk, um ſeiner Zeit dem guten ſeinen Sieg vorzubereiten und zu ſichern. Der wahre Sinn der Staatsverbindung und das Recht des Bürgers ward immer lebendiger erkannt, je mehr die Wirklichkeit beyden Hohn ſprach, und die Erregung der Gemüther, die Anſtrengungen und die Spannung, die das heftig bewegte bürgerliche Leben herbeyführte, bildeten die Teutſchen zu immer größerer Tüchtigkeit, um einſt, wenn das auf Säulen von Thon ruhende koloſſale Gebäude der franzöſiſchen Gewaltherrſchaft brach, mit Kraft geltend zu machen und zurückzufordern, was ſie als ihr unveräußerliches Recht erkannten, und was ihnen bisher vorenthalten war.

Als nun bälder, als wir zu erwarten berechtigt waren, durch teutschen Schweiß und teutsches Blut, die Befreyung des Vaterlandes bewirkt war, da gedachten die Teutschen, es sey nun Zeit, die von ihnen erkannte Wahrheit endlich in ihr bürgerliches Leben einzuführen und dem Unrecht und den Mißbräuchen ein Ende zu machen; an den Anblick großer Veränderungen gewöhnt, glaubten sie, daß es nun keine erheblichen Schwierigkeiten mehr finden dürfte, wenn vollführt werde, wozu ihre Weisen schon längst gerathen hatten; sie erinnerten sich an die Verheißungen, welche ihre Fürsten ihnen ertheilten, als sie von ihnen gegen den gemeinschaftlichen Feind der Fürsten und Völker zu den Waffen gerufen wurden; sie erwogen, daß es nicht unbillig sey, wenn sie für ihr langes Leiden und Dulden, und für ihre unter so großen Versuchungen bewährte Treue, ein vernünftiges und rechtliches Regiment verlangen; und einstimmig ward ein solches Regiment gesetzt in repräsentative Verfassungen, gleiche Vertheilung der Staatslasten, Einsicht des Volks in den Staatshaushalt, Verantwortlichkeit der Staatsdiener, Gleichheit aller Staatsgenossen und in die Aufhebung der aus dem Lehnwesen hervorgehenden Ungebühren.

Es waren folgende einfache Sätze, die als die Resultate der teutschen politischen Aufklärung sich ankündigten, und durch die sich das System der bürgerlichen und politischen Freyheit von dem Feudalismus und Sultanismus wesentlich unterscheidet. „1) Der Staat beruht auf Vertrag. 2) Die Regentengewalt, ein Ausfluß der Volkssouve-

rainetät, beruht auf Uebertragung; Regent und Volk ſind zwey gleiche Größen; der Regent repräſentirt aber die Volksſouverainetät und iſt deßhalb perſönlich unverantwortlich; die erbliche Regentendynaſtie iſt dem Rechte, der Geſchichte und dem Intereſſe der Völker am angemeſſenſten. 3) Die Rechte des Volks werden vertreten und gehandhabt durch frey vom Volk gewählte und von der Regierung unabhängige Repräſentanten, welche gemeinſchaftlich mit dem Regenten über den Grundvertrag (die Conſtitution) ſich vereinigen, und an der geſetzgebenden Gewalt gleichen Antheil haben. 4) Die Baſis dieſer Conſtitution muß die Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Geſetze, die Trennung der geſetzgebenden, richterlichen und vollziehenden Gewalt, den Antheil der Repräſentanten an der Geſetzgebung, Beſteurung und Verwaltung der bewilligten Steuern, ſo wie die Controlle über dieſelben, die Preßfreyheit, die Verantwortlichkeit der Miniſter und aller vollziehenden Behörden, die Unabhängigkeit des richterlichen Standes, die Oeffentlichkeit der Rechtspflege, die Geſchwornengerichte, die ewige Vernichtung der Güterconfiscation, der Prevotalgerichte und der Militärcommiſſionen für bürgerliche Verbrechen, die Conſolidirung der Nationalſchulden, das jährliche Budget, mit Einſchluß der Civilliſte, den Beſtand des ſtehenden Heers, das

einem Systeme von Begriffen zu widerstehen, das einmal in seiner Ausdehnung und in seiner Tiefe so mächtig geworden ist. Um so mehr müssen wir es dagegen, eben sowohl um der Regierungen als um der Völker willen beklagen, wenn manche von den erstern, taub gegen die Lehren und Warnungen der neuesten Geschichte, und noch immer verhärtet in dem Wahne, daß in der Staatsverwaltung alles auf das physische Princip ankomme, entweder dieser in der moralischen Welt erwachsenen Macht, in der Absicht, sie zu vernichten, geradezu entgegenstreben, oder durch täuschende Staatskünste ihre Anforderungen zu umgehen und zu vereiteln suchen. — Welch' ein vergebliches, welch' ein verderbliches Beginnen! Habt ihr das Zeugniß der Geschichte nicht vernommen, daß eine Idee, die einmal zum herrschenden Grundsatze eines Zeitalters geworden, unausrottbar ist? Wie klein waren die Anfänge des Christenthums, des Islamismus, der Kirchenreformation? Aber sie giengen ihren Weg, trotz alles Widerstandes, der ihnen entgegengesetzt ward. Und hat sich nicht ganz Europa gegen die Grundsätze vereinigt, die die Lesung der französischen Revolution waren? Wer hat aber am Ende den Sieg davon getragen? Es sind so bescheidene Ansprüche, die die Völker an euch machen. Während sie euer Regentenrecht mit Ehrfurcht anerkennen, euch Treue und Gehorsam geloben, und euch und euern Geschlechtern mit ihrem Gute und mit ihrem Blute gewärtig sind, fordern sie nicht von euch, nein, sie bitten und flehen, daß ihr sie nach Gesetzen regieret, und daß ihr die Rechte ehret,

welche, als unveräußerlich, Gott selbst dem Menschen, den er nach seinem Bilde geschaffen, zuerkannt hat. Laßt euch von eueren Schmeichlern nicht mehr die Wahrheit umnebeln, daß es keine festere Garantie eurer Herrschaft gebe, als die Erfüllung dieser Wünsche. Und solltet ihr es nicht fühlen, daß die Liebe und das Glück eurer Völker ehrenvollere Schutzwehren eurer Thronen sind, als Kanonen und Bajonette, und daß der edelste Ruhm in der Geschichte nicht den Königen zu Theil wird, die, da ihnen der Muth fehlte, freye Männer zu regieren, ihre Aufgabe nur dadurch zu lösen glaubten, daß sie die Gesammtheit ihrer Völker in eine willenlose Maschine verwandelten? — Der teutsche Patriotismus, der in unserm großen teutschen Gemeinwesen kein ihm genügendes Element mehr findet, sucht nun desto kräftiger in dem besondern Vaterlande sich zu bewegen. Da will er sich erweisen durch Treue, Aufopferung, Tapferkeit und alle andere bürgerliche Tugenden; er wird und kann das aber nur, wenn der Geist eurer Gesetzgebung und eurer Verwaltung freysinnig und edel ihm entgegen kommt. Fahret ihr aber fort, ungelehrig bey dem alten Unrecht und Schlendrian zu verharren, so wird jenes herrliche vaterländische Gefühl sich in Widerwillen und Mißmuth verwandeln; es wird euch gerade das unwürdigste und zerbrechlichste Regierungsorgan übrig bleiben, nämlich die Gewalt; euere Völker werden — während der Zeitgeist unsichtbar, jedoch immer mächtiger seinen Weg fortsetzt — in ein dumpfes Schweigen versinken; bald aber werden sie dieß Schweigen brechen, und dann

werdet ihr inne werden, wie gut es diejenigen mit euch gemeynt, die, als es noch Zeit war, euch gerathen haben, weise und gerecht zu seyn.

X.

Die Souverainetät der Bundesfürsten.

Gab es je eine Tag- und Nachtgleiche für die Fürsten, worin sie selber entscheiden, was nach ihr erfolgen soll, ob ein Frühling oder ein Herbst, ob ein Gang in warme, fruchtbringende Zeit oder in kalte Blatt und Frucht verlierende, —so ist diese Zeit jetzt. Sie haben beynahe die Wahl, entweder allmächtig oder unmächtig zu werden.

Jean Paul.

Man denkt sich gewöhnlich unter einem Souverain einen Regenten von absoluter politischer Selbstständigkeit und unumschränkter Herrscher-Gewalt. Dieser Begriff aber ist, schon in grammatischer Beziehung genommen, nicht unbedingt richtig. Denn nach dem französischen Sprachgebrauche werden, „im allgemeinen Verstande, alle Regenten, Fürsten und Landesherrn, welche mit den Hoheitsrechten beliehen sind, „wenn sie auch nicht unumschränkt herrschen, Souverains genannt.“ *) Indessen weicht hier der Sprach-

*) S. Schwan's Dictionnaire etc. T. II. s. p. Souverain.

gebrauch von dem urſprünglichen Sinne des Worts ab, das, auch ohne Anwendung auf die Staatsgewalt, immer das Höchſte und Trefflichſte in ſeiner Art, oder etwas, was durch gänzliche Vollendung ſeines Weſens, ſeinen Begriff ganz erſchöpft, bezeichnet. Deßhalb nennt der Franzoſe das höchſte Weſen L'être Souverain, das höchſte Gut Le Souverain bien, ein unfehlbares Mittel Un remède Souverain, und eine unbeſchränkte Gewalt Un pouvoir Souverain. Es ergiebt ſich hieraus von ſelbſt, daß ein Fürſt, der alle Regierungsgewalt in ſich vereinigte, nicht ſchicklicher bezeichnet werden konnte; dagegen beweist aber der angeführte Sprachgebrauch, daß der Begriff der „Unumſchränktheit" nicht nothwendig in dem Ausdrucke liege.

Die ehemaligen teutſchen Landesherrn waren bey weitem nicht in dem Beſitze einer abſoluten Regierungsgewalt, ſondern durch die Oberſthoheit des Kaiſers und des Reichs, in Hinſicht auf die innere Staatsverwaltung und die äußern Verhältniſſe, mannigfaltig beſchränkt. Der Charakter der Souverainetät in dem oben angegebenen geſteigerten Sinne kam deßhalb keinem unter ihnen zu; er gebührte eigentlich nur der Geſammtheit des Reichs, indem die in der Landeshoheit liegende Staatsgewalt der Reichshoheit untergeordnet war. Deſſen ungeachtet wurde ihnen von franzöſiſchen Schriftſtellern und Diplomatikern der Ehrentitel von Souverainen freygebig beygelegt; wie denn ſogar in dem franzöſiſchen Original des Regensburger Entſchädigungsplans, den das Directo-

tium der Reichsdeputation am 25. Februar 1802 mittheilte, die abtretenden teutschen Fürsten (§. 47.) anciens Souverains et possesseurs genannt werden. — Der Preßburger Friede bewilligte den Königen von Baiern und Wirtemberg, so wie dem Kurfürsten von Baden die „plenitude de la Souveraineté," jedoch nur in dem Maße, als der teutsche Kaiser und der König von Preussen in ihren Staaten sie ausübten, und mit Beybehaltung ihres Verbands zum teutschen Reiche. Diese Clausel enthält eine doppelte Beschränkung, indem Preussen und Oesterreich über ihre teutschen Staaten verfassungsmäßig keine absolute Herrschergewalt hatten, und diese auch bey der beybehaltenen Unterordnung unter die Reichshoheit nicht statt finden konnte; zum klaren Beweise, daß man selbst die Fülle der Souverainetät erlangen kann, ohne um deßwillen das Recht der unbedingten Autokratie behaupten zu dürfen. Derselbe Beweis liegt auch darin, daß die Franzosen dem Könige von England und ihrem Kaiser Napoleon den Charakter der Souverainetät beylegten, obgleich jener durch sein Parlament beschränkt ist, und diesem ein gesetzgebender Körper zur Seite stand.

Die Rheinische Bundesacte gab dem Worte, von dem wir hier reden, erst ein gesetzliches Bürgerrecht in der teutschen Staats- und Geschäftssprache; man nahm aber hier seinen Begriff, nicht nur in den Cabinetten, sondern auch in den Schulen der Staatsrechtslehrer, meistens in seiner höchsten Stei-

gerung, als unumschränkte Selbstherrschaft, unbedingte Oberstthoheit, unabhängige Allgewalt, und Zachariä stellt die Souverainetät sogar als eine über alle Gesetze erhabene Machtvollkommenheit*) dar. Im Freudentaumel über die Leichtigkeit, womit man die sanften und wohlthätigen Bande der alten Reichsverfassung abgeworfen hatte, ließen manche Fürsten von ihren Schmeichlern sich bereden, sie, die vorher nur die bescheidene Stellung der Landesherrn eingenommen, stehen nun auf gleicher Linie mit den Mächten von Europa, und in solcher Erhebung seyen sie keinem beschränkenden Gesetze mehr unterworfen. Zwar mußte man es bald genug fühlen, daß es in Beziehung auf das Verhältniß zu dem Protector, mit der angebotenen Souverainetät eben nicht so viel auf sich habe, ja, daß in dieser Hinsicht die Unterordnung unter den Kaiser noch weit erträglicher war. Denn Napoleon erließ in Angelegenheiten, welche die Erfüllung der Bundespflicht betrafen, an die Souveraine Ordres, wie an seine Präfecte und Generale. Dafür suchte man sich zu entschädigen, indem man in der Verwaltung des Innern der Länder der erlangten Machtvollkommenheit die größte Ausdehnung gab, und auf dem Grundsatze bestand, „der den Bundesgliedern gewordene Charakter der Sou„verainetät drücke eine gänzliche Entbindung ihrer Re„gierungsgewalt von den in den Constitutionen ihrer

*) Als „potestatem legibus haud constrictam.“ S. Zachariae jus publ. civ. föderi rhenano adscript. §. 28.

„Staaten liegenden Bedingungen aus, und ertheile „ihnen diejenige Fülle des Herrscherrechts, welche die „Theorie mit dem Namen des imperii absoluti oder „illimitati bezeichnet.“ In Gemäßheit dieses Grundsatzes ward da und dort die gesammte Staatsgewalt in der Person des Regenten vereinigt; alle Einrichtungen, Gesetze und Verträge, welche die Ausübung derselben hemmen konnte, wurden aufgehoben, die landständischen Verfassungen, als unverträglich mit dem nun geltenden Princip, unterdrückt, die irgend eine Art von Autonomie bezeichnenden Privilegien besonderer Stände und Corporationen für ungültig erklärt. Im Leben der Staaten gab es keine bewegende Kraft mehr, als die Intelligenz und den Willen der Regierung. Dem Volke blieb die Rolle einer gänzlichen Passivität. *)

Wo die souveraine Macht in diesem Sinne genommen und ausgeübt wird, kann von einem vernunftmäßigen Staate keine Rede mehr seyn. Denn die Regentengewalt, die Form des Staates sey, welche sie wolle, ist in einem Vereine vernünftiger Wesen,

*) Es haben übrigens nicht alle Rheinbundesfürsten die Souverainetät so verstanden. Der König von Baiern gab seinem Volke eine Constitution, und wenn dieselbe, durch Verhinderung der Zeitumstände, gleich nicht zur Vollziehung kam, so bewies er doch schon durch ihre Bekanntmachung, daß er keine „potestas legibus haud constricta“ wolle. — So ließ auch der König von Sachsen und mit ihm die meisten nördlichen Fürsten die alten Verfassungen der Länder unverletzt.

ohne Unterordnung unter ein System von Gesetzen, schlechterdings undenkbar. Sobald sie sich dieser Unterordnung entzieht, verwandelt sie sich in Despotismus, und die Gesammtheit der Beherrschten ist kein Staat mehr, sondern ein Haufen unterjochter Sclaven. Unumschränkte Herrschergewalt ist deßhalb ein widersprechender Begriff, und es kann dieselbe im Leben nicht realisirt werden, ohne daß sie die menschliche Würde der Völker, ihre rechtliche Existenz, ihre geistige Cultur und ihren Wohlstand gänzlich vernichtete. Wie könnte ein Regent in ihr das Wesen der Souverainetät zu finden glauben? Es ist der Fürst, vermöge der letztern, in der Ausübung seiner Hoheitsrechte von jeder andern Macht in und außer dem Staate allerdings unabhängig; aber nicht nach Laune oder Willkühr darf er sich dieser Rechte bedienen; der Gebrauch derselben ist und bleibt durch die allgemeinen Gesetze der Sittlichkeit, die constitutionellen Einrichtungen und Anordnungen und durch die Verträge mit den Auswärtigen geregelt. Tritt er, getrieben durch Eigennutz, Ehrgeiz oder sonst eine Leidenschaft, aus diesen Schranken heraus, so verletzt er seine Pflicht und vernichtet den Charakter, in dem er allein in Uebereinstimmung mit den Anforderungen der Vernunft sein Hoheitsrecht behaupten kann. Aber nur allzu leicht richtet die Eitelkeit und die Schmeicheley den Sinn der Fürsten auf willkührliche Gewalt und auf den Wahn, in dem Ludwig XIV. gesagt hat: „Er habe seine „Krone von Gott und sey seinem Volke in nichts ver-

„antwortlich!“ *) — Freylich ist Gott der höchste Richter der Könige; aber möchten sie bedenken, daß es noch andere Gerichte gebe, denen man eben so wenig entgehen kann, als dem Gerichte Gottes, nämlich die öffentliche Meynung, das Urtheil der Nachwelt, und das Gesetz der Natur, daß jeder überspannte Bogen bricht. Unmöglich konnten die Völker den Regenten die Macht einräumen, um sich ihrer zur Befriedigung ihrer persönlichen Neigungen zu bedienen, sondern sie verliehen ihnen dieselbe, wie Thomson sagt, „um die Guten zu schützen, den „Bösen Einhalt zu thun, Nackende zu kleiden, Hungernde zu speisen, abzuwischen die unschuldige Thräne „von dem Auge des Traurigen, das verborgene Verdienst zu erheben, den Schimmer der Tugend zu erhellen, die Künste zu nähren, das Genie zu ermuntern, Nacheiferung zu erwecken, und das Volk tugendhaft, glücklich und groß zu machen.“ Auch haben die Völker die Regenten nicht für unverletzlich und

*) Aber selbst dieser stolze Despot nahm, wenigstens theoretisch, die Souverainetät nicht in dem Sinne eines unbedingten Herrscherrechts. Ausdrücklich wurde in einer auf seinen Befehl verfaßten und bekannt gemachten Schrift behauptet: „Man sage nicht, der Souverain sey den Gesetzen seines Staats nicht unterworfen. Denn das Gegentheil ist eine unverwerfliche Wahrheit des natürlichen Staatsrechts, welche die Schmeicheley bisweilen angegriffen hat, gute Fürsten aber stets als eine schützende Göttin ihrer Staaten verehrt haben.“ S. Traité des droits de la Reine sur divers états de la Monarchie d'Espagne. (1667.) Part. II. p. 19.

unverantwortlich erklärt, um ihrer Willkühr eine offene Bahn zu öffnen; sie räumten ihnen dieses Vorrecht ein, um ihrem immer als edel vorausgesetzten Willen zur ungehemmtesten Bewegung zu verhelfen. Es steht, sagt Richard, in Körners Rosamunde,

Es steht der Held nur hoch über der Strafe,
Weil er hoch steh'n muß über aller Schuld.

Auch die teutsche Bundesacte, indem sie unsern Fürsten das untentsche Prädicat der Souverainetät beylegt, beabsichtigt nichts weniger, als eine gänzliche Ungebundenheit der Staatsgewalt; sie unterwirft im Gegentheile ihre Wirksamkeit auf andere Staaten und ihre Thätigkeit in der innern Verwaltung der höhern Macht der Gesetze. Schon das Wesen des teutschen Bundes, indem er keine temporäre, nach Umständen wieder aufzulösende Allianz, sondern eine unzertrennliche Eidgenossenschaft ist, macht die Glieder desselben zu Bestandtheilen eines Organismus, in dem sie sich gegen und unter einander nicht anders, als nach den Gesetzen, die der Gesammtheit gegeben sind, bewegen können, und alle haben die Verpflichtung übernommen, das Statut ihres Vereins, so wie die künftig abzufassenden Grundgesetze des Bundes unverbrüchlich zu halten. Vermöge dieser Verpflichtung sind sie gehalten, ganz Teutschland und jeden einzelnen Bundesstaat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen; dagegen haben sie ausdrücklich auf alle einseitige Unterhandlungen mit dem gemeinschaftlichen Feinde, auf alle

Verbindungen gegen die Sicherheit des Bundes und seiner Glieder, so wie auf alle Selbsthülfe und Störung des Landfriedens verzichtet, und bey Streitigkeiten unter sich die richterliche Competenz einer von dem Bunde aufzustellenden Austrägalinstanz anerkannt. So sind ihre gegenseitigen Verhältnisse gesetzlich normirt! — Aber auch Land und Leute sind den Fürsten nicht auf die Hand gegeben, um nach Belieben über sie zu schalten. In allen Bundesstaaten sollen landständische Verfassungen statt finden, also keine schrankenlose Herrschergewalt, sondern constitutionelle Regierungen, gegründet auf Verträge, welche auf gleiche Weise den Regenten und das Volk verbinden. Auch dürfen die Fürsten die ihnen unterworfenen ehemaligen Reichsstände und Reichsangehörigen nicht nach Willkühr behandeln; das Gesetz giebt ihnen darüber Maaß und Ziel. Dasselbe ist in Ansehung der Mitglieder der ehemaligen Reichsstifte, des teutschen Ordens und der überrheinischen Geistlichkeit versehen. Wegen Verschiedenheit der christlichen Confessionen dürfen sie im Genusse der bürgerlichen Rechte keinen Unterschied statt finden lassen. Eben so wenig dürfen sie ihre Unterthanen hindern, frey in andere Bundesstaaten auszuwandern und in fremde Civil- und Militärdienste zu treten. Neben diesen Verfügungen sind noch ähnliche auf künftige Erörterungen ausgesetzt, zum unverkennbaren Beweise, daß es, nach dem Sinne der Bundesacte, von nun an in Teutschland kein anderes Regiment mehr geben soll, als nur ein ge-

ſetzliches. Es iſt dadurch ein Grundſatz beſtätigt worden, der im alten teutſchen Reiche von jeher feſt und unverletzt beſtand, und vermöge deſſen der Unterthan der Obrigkeit zu keinem andern, als verfaſſungsmäßigen Gehorſam verpflichtet war, aller Deſpotismus aber ewig aus den teutſchen Gränzen verbannt ſeyn ſollte. Die Reichsſtände waren nicht ermächtigt, als Eigenthümer ihrer Länder zu handeln, ſondern als Verwalter derſelben. Die Reichsordnungen und die Geſetze, die Familienſtatuten und die Verträge und Compactaten mit ihren Unterthanen waren die unverbrüchlichen Vorſchriften ihres Wirkens. Wie ſie ihre Regentenpflichten erfüllten, darüber waren ſie dem Reichsoberhaupte verantwortlich; die Reichsgerichte ſprachen das Urtheil über ſie; ſie hatten bey pflichtwidriger Verwaltung ihres Berufes ſelbſt den Verluſt ihrer Regierungsrechte zu befahren. *) — „Die

*) Es finden ſich ſogar Beyſpiele in der teutſchen Geſchichte, daß auch die Landſtände durch Aufkündigung des Gehorſams ſich ihrer unwürdigen Regenten entſchlugen. So ſagte die Wirtembergiſche Landſchaft (10. April 1498) dem Herzoge Eberhard II. ihre Pflicht feyerlich auf, „weil er ein unweſentlich, untauglich und mangelhaft Regiment geführt, die alten Verträge gebrochen, „und nur nach ſeinem Gefallen Herr im Lande „habe ſeyn wollen;“ und der Kaiſer Maximilian I. beſtätigte das Verfahren, und bezeugte den Ständen, ſie haben als fromme Leute gehandelt, maſſen ſie von ihrem Herrn ſolche Handlungen dargethan, daß davon zu reden und zu ſchreiben erbärmlich ſey. — In der Ausführung der Oeſterreichiſchen Ständefreyheit (im Anhange zu Fiſchers

Staatshoheit galt, nach dem teutschen Staatsrechte, nur in soweit für rechtmäßig, als sie das Mittel war, den Zweck des Staats zu erreichen, und allen und jeden für Freyheit und Eigenthum Sicherheit zu gewähren. Sie bestand also in nichts weniger, als in einer absoluten Gewalt des einen über den andern, und artete in dem Augenblicke in Mißbrauch aus, als sie zum Mittel eines Privatzwecks gebraucht werden wollte. Jeder Inhaber der Hoheit und hoheitlicher Rechte, vom Reichsritter bis zum mächtigsten Reichsfürsten hinauf, konnte aber von seinen Insassen, Landsassen und Unterthanen, sobald sie sich durch einen Mißbrauch der Landeshoheit, in ihrer Freyheit oder in ihrem Eigenthum, für vergewaltigt erachteten, vor Kaiser und Reich, oder vor den Reichsjustizbehörden, verantwortlich gemacht, und in's Recht gefordert werden." *)

Was die Gesetze des Reichs und die Verfassungen der Länder so bestimmt und nachdrücklich ausspra-

---

Geschichte des Despotismus in Teutschland, Halle 1780. S. 16 ff.) behaupten die Oesterreichischen Landstände, mit Beziehung auf zwey Briefe Herzog Albrechts von 1461, daß sie das Recht haben, sich, wenn ihr Landesfürst sie wider Billigkeit beschwere, und keine Linderung zu erlangen sey, in den Schutz eines teutschen Kurfürsten zu begeben, doch absque omni nota rebellionis.

*) S. J. Chr. Mayers teutsche Staatsconstitution, S. 543, 547.

chen, war auch immer lebendig in den Begriffen und in dem Gefühle der Teutschen. Immer nur sahen und ehrten sie in ihren Fürsten ihre Oberhäupter, berufen, nach dem Rechte und nach den wohlhergebrachten Ordnungen sie zu regieren; nie trugen sie ohne Sträuben das Joch, das Herrschsucht und Eigennutz ihnen aufzulegen versuchten. Diese Eigenthümlichkeit ihres Charakters, befestigt durch ihre Geschichte und die Constitution des teutschen Reichs, hat die Bundesacte pflichtmäßig und sorgsam beachtet, und durch den in ihr lebenden Geist sowohl, als durch besondere Bestimmungen auf ewige Zeiten festgesetzt, daß die Teutschen, als ein freyes Volk, nicht nach persönlicher Laune oder Willkühr, sondern nach Gesetzen regiert werden, und daß unter ihnen nie die Sclaverey aufkommen soll, welche das Werk des Despotismus ist. — „Welcher nun ein christlicher (teutscher) „Fürst seyn will, der muß, wahrlich! die „Meynung ablegen, daß er mit Gewalt „fahren wolle. Er muß ansehen seine Unterthanen und dazu sein Herz recht schicken. Das thut er aber, wenn er allen „seinen Sinn dahin richtet, daß er denselben nützlich und dienstlich sey, und nicht „also denke: Land und Leute sind mein, ich „will's machen, wie mir's gefällt! — sondern also: Ich bin des Landes und der „Leute, ich solls machen, wie es ihnen nütz „und gut ist; nicht soll ich suchen, wie ich „hochfahre und herrsche, sondern wie sie

„mit gutem Frieden beschützt und verthei-
„digt werden.“ *)

XI.

Von den landständischen Verfassungen.

Indem die Fürsten, versammelt auf dem Tage zu Wien, um die teutschen Staaten wieder durch das Band einer gemeinsamen Verfassung zu vereinigen, erwogen, auf der einen Seite, was der Geist der Zeit, der Culturgrad der Nation und die hergebrachten Rechte mancher Länder forderten, und auf der andern, was ihre Unterthanen, durch ihre Treue in dieser Periode der Drangsale und der Verführung, und durch ihre Mitwirkung zur Besiegung des gemeinschaftlichen Feindes, um sie verdient hatten: so faßten sie den in dem dreyzehnten Artikel der Bundesacte ausgedrückten Beschluß: „Daß in allen Bundesstaaten landständische Verfassungen statt finden sollen.“ Dieser Beschluß legte den Bundesgliedern die Verbindlichkeit auf, eine sichere Verwahrung der Rechte des Volks durch dessen Stellvertreter in ihren Gebieten herzustellen, den verschiedenen teutschen Völkerschaften aber ertheilte und verbürgte er die Befugniß, in denjenigen Angelegenheiten der Staatsverwaltung, welche in ihre

*) Worte Luthers.

Rechte und Freyheiten und in ihr Eigenthum eingreifen, entweder berathend oder bewilligend mitzusprechen.

Nichts scheint, nach dem angeführten Gesetze, klarer, als jene Verbindlichkeit und diese Befugniß. Und doch glaubt Dabelow*) beweisen zu können, daß die teutschen Völker aus der Bundesacte kein Recht auf die Einführung landständischer Verfassungen erlangt hätten. Er führt seinen Beweis hauptsächlich durch die Bemerkung, „daß die Contrahenten sich durch den drey„zehnten Artikel der Bundesacte, so wie durch alle an„dern Artikel derselben, nur gegen einander, nicht aber „gegen ihre Unterthanen verpflichten wollten.“ Dieser Satz kann einen doppelten Sinn haben. Entweder haben die Bundesfürsten sich gegeneinander verpflichtet, ihren Unterthanen ein Recht, oder eine Wohlthat angedeihen zu lassen; dieß ist der Fall, den Dabelow läugnet; oder sie haben die Errichtung von Landständen mit einander verabredet, ohne Verbindlichkeit gegen ihre Unterthanen, bloß um ihres eigenen Interesse's willen; dieß ist der Fall, den Dabelow annimmt. Nun lag aber dieses Interesse entweder in dem Vortheil der einzelnen Contrahenten, oder in dem Vortheile ihrer Gesammtheit. In dem erstern Falle ist nicht abzusehen, wie die Sache Gegenstand eines Vertrags werden konnte; in dem zweyten Falle aber ist jeder Contrahent verpflichtet, diese in dem Vertrage übernommenen Ver-

*) S. seine Schrift: Ueber den dreyzehnten Artikel der teutschen Bundesacte, die landständischen Verfassungen betreffend. 8. Göttingen. 1816.

bindlichkeiten zu erfüllen, und wenn er sich dagegen sträubt, sind die andern Contrahenten befugt, ihn dazu zu zwingen. Ist aber der Vortheil der Gesammtheit der Bundesfürsten der Zweck dieser Bestimmung, so konnte derselbe nur darin liegen, daß man, indem man den Völkern constitutionelle Regierungen gab, dadurch die innere Ruhe der Bundesstaaten zu befestigen und sich der Treue und Ergebenheit der Unterthanen zu versichern glaubte. Wie sollte man nun, unter diesen Voraussetzungen, dem Volke das Recht absprechen können, von seinem Fürsten einen wesentlichen Vortheil für seine bürgerliche Existenz zu reclamiren, zu dessen Verleihung sich der Fürst feyerlich gegen einen Verein verpflichtet hat, dem nicht nur er für seine Person, sondern dem der ganze Staat angehört? Es versteht sich, daß das Volk seine Reclamation nicht auf dem Wege der Gewalt mache; es wird den Fürsten bey den übrigen Contrahenten verklagen, und diese werden ihn zur Erfüllung einer Vertragsbestimmung zwingen, die offenbar um der Erhaltung des Ganzen willen gegeben worden ist. Ueberdieß beweist es eine sehr gemeine Ansicht großer Staatsverhandlungen, wenn man, wie das bey der angeführten Behauptung der Fall ist, voraussetzt, der Zweck der Wiener Verhandlungen sey bloß das Privatinteresse der Fürsten gewesen. Wenn die letztern zusammentraten, um einen Vertrag zu schließen, der die innern und äußern Verhältnisse der Länder ordnen sollte, so verschwand in dem ganzen Geschäfte ihre Persönlichkeit, und sie erschienen und handelten als die Repräsentanten ihrer Völker; jede Ver-

bindlichkeit aber, die sie in Beziehung auf das Beßte der letztern, als ihre Stellvertreter, übernahmen, waren sie schuldig, treu und gewissenhaft zu erfüllen. — Uebrigens ist diese gewaltsame Verdrehung eines in der höchsten Klarheit und Bestimmtheit ausgesprochenen Gesetzes eines Schriftstellers würdig, der von den Rechten der Völker so armselige Begriffe hat, daß er sich nicht entblödet, mit dürren Worten zu behaupten, es sey dem Herrscher lediglich überlassen, wie und wann er die landständische Verfassung in seinem Lande bilden wolle.

So überließ denn Dabelow die Herstellung eines rechtlichen Verhältnisses zwischen Regenten und Unterthanen, das eine feyerliche Staatsacte den letztern zugesichert, und das die vereinte laute Stimme der gesammten teutschen Nation fordert, dem Gutdünken der Fürsten. Noch weiter gieng Kotzebue, indem er den Werth jenes Verhältnisses zweifelhaft zu machen oder zu verkleinern suchte. „Es ist," sagt er, „zwar meine „innigste Ueberzeugung, daß repräsentative Verfassun„gen in vieler Hinsicht sehr gut und wünschenswerth, „aber durchaus nicht der einzige Weg zum Volksglücke, „und als ein neuer Weg immer bedenklich einzuführen „sind, weil tausend leidenschaftliche Reibungen gewiß „entstehen werden, und weil man wohl weiß, wo man „anfängt, aber nicht, wo man aufhören wird. Es ist „folglich meine Ueberzeugung, daß da, wo ein gerech„ter Fürst monarchisch regiert, man am sichersten gehe, „wo man ihn ruhig regieren lasse, weil das sichere „Gute oft dem unsichern Bessern vorzuziehen ist, und

„weil die Ungerechtigkeiten oder Mißgriffe, die bis-
„weilen unter monarchiſchen Regierungen vorfallen mö-
„gen, gewiß um nichts zahlreicher ſeyn werden, als
„unter der gerühmteſten Verfaſſung.“ *) — Solch' ein albernes Geſchwätz iſt keiner Widerlegung werth. Es wird in der Welt, wahrlich! nichts Gutes mehr gelingen, wenn man deßhalb ſchon darauf verzichten muß, weil man bey ſeiner Einführung auf Bedenklichkeiten ſtößt; und wären alle Regenten zu allen Zeiten gerecht, ja, kämen Ungerechtigkeiten und Mißgriffe unter monarchiſchen Regierungen nur bisweilen vor, ſo würden die Völker ſchwerlich je das Bedürfniß gefühlt haben, ſich durch Geſetze gegen den Mißbrauch der höchſten Gewalt zu verwahren.

Es iſt aber nicht bloß dieſes Bedürfniß, was den repräſentativen Verfaſſungen ihren Urſprung gegeben hat, und man faßt ſie aus einem beſchränkten Standpunkte, wenn man in ihnen bloß Veranſtaltungen der Klugheit ſieht, um leicht ſich ergebenden Nachtheilen und Verderbniſſen vorzubeugen. Zwar erſcheinen ſie in der Geſchichte beynahe immer von dieſer Seite, als Producte der Vorſicht oder des Mißtrauens der Völker, welche ſich gegen die ausſchweifende Eigenmacht der Fürſten ſichern, und ihre Rechte feſter, als nur in dem freyen Willen der Menſchen, begründen wollten. Aber die Vernunft fordert dieſe Verfaſſung nicht bloß als nützlich, ſondern als nothwendig, nicht als eine Maßregel der Klugheit, ſondern als ein Gebot der

*) S. Literariſches Wochenblatt. 1818. Nr. 42.

Pflicht und als Bedingung eines die Würde der menschlichen Natur nicht verletzenden bürgerlichen Lebens. Ein Volk, das sich einem Herrscher ergeben wollte, mit Verzichtleistung auf seine Menschenrechte, und den Willen des Herrschers unbedingt als sein Gesetz anerkennend, würde dadurch den Charakter der Menschheit verläugnen, der nur unter einer nach den Gesetzen der Vernunft geregelten Herrschaft behauptet werden kann, es würde die Gefahr einer Sclaverey wagen, die der Untergang aller menschlichen Bildung, Sittlichkeit und Würde ist. Eine Unterwerfung dieser Art wird aber nur dadurch vermieden, daß der Regent an Gesetze gebunden ist, die durch beyderseitiges Einverständiß festgestellt sind, und daß das Volk durch seine Stellvertreter zur Erhaltung und fortschreitenden Verbesserung dieser Gesetze mitwirkt. Diese moralische Nothwendigkeit repräsentativer Verfassungen ist aber nicht nur verpflichtend für das Volk, sondern auf gleiche Weise auch für den Regenten. So wenig das erstere in eine gewaltsame Unterjochung oder in ein willkührliches Regimen einwilligen darf, so wenig ist der letztere befugt, die eine oder das andere zu wollen. Der Despotismus ist ein Verbrechen an der Menschheit, selbst wenn er keinen Mißbrauch der Macht sich erlaubte, weil er auf einer Maxime beruht, die die Rechte der Menschheit verletzt, und das Volk einer steten Gefahr aussetzt, in seinen edelsten und heiligsten Interessen gekränkt und beeinträchtigt zu werden. Wer es deßhalb versucht, als Despot, das heißt, ohne eine feststehende, vom Volke anerkannte und gesicherte Rechts-

ordnung zu herrschen, handelt dem Gesetze der Vernunft entgegen, das sich durch die unbedingte Forderung ausspricht, daß nicht die individuelle Ansicht oder die Willkühr des Regenten, sondern das statuten- oder vertragsmäßig ausgesprochene Verfassungsrecht die Norm für das Wirken der höchsten Staatsgewalt seyn müsse.

Wenn die Vernunft auf solche Weise von den Völkern und von den Regenten unabweislich postulirt, war unter den Teutschen seit uralten Zeiten, in ihrer Art, durch die Landstände, zwar in sehr mannigfaltiger Gestalt, aber immer den Grundsatz, auf dem das System der constitutionellen Monarchie beruht, voranstellend, verwirklicht. So wie die Germanen in der Geschichte auftreten, sehen wir unter ihnen die öffentlichen Angelegenheiten in allgemeinen Volksversammlungen berathen, in denen jeder Freye seine Stimme eben so gültig ertheilte, als der Fürst. Da gab es kein Gesetz, als den öffentlich und feyerlich ausgesprochenen Willen der Nation. Diese Verfassung mußte erst zur bloßen Förmlichkeit herabsinken und endlich gar erlöschen, als nach Teutschlands Eroberung durch die Franken das monarchische System, durch immer wachsende Macht unterstützt, zu bestimmterer Ausbildung gelangte. Es erlag die Freyheit und der active bürgerliche Charakter des Volks unter der aufstrebenden Gewalt der Großen; wohl bedurften aber die Großen der Hülfe des Volks, so wie die der Geistlichkeit, um sich die Mittel zur Führung ihrer Fehden und Kriege, welche ihre Kammergüter nicht vollständig gewährten, zu verschaffen. An die Stelle der alten Nationalver-

ſammlungen traten nun in den mittlern Zeiten die Landtage. Das Volk hatte auf denſelben keine Stimme mehr; dagegen erſchienen die Herrn von Adel und von der Geiſtlichkeit, die, nachdem ſie mit den Fürſten über deren Anſinnen gehandelt hatten, die bewilligten Summen von ihren Hinterſaſſen erhuben. Durch Kunſtfleiß, Gewerbsthätigkeit und Gemeinſinn wurden indeſſen die Städte reich und mächtig. Da erwachte in ihnen das Gefühl, es ſey billig, daß ſie ſelbſt über die Hülfe handelten, welche in den Bedrängniſſen des Reichs oder der Fürſten von ihnen gefordert wurde. So gelangten auch ſie, oder wenigſtens die anſehnlichern unter ihnen, zur Landſtandſchaft. Noch immer war die eigentliche Aufgabe der Landtage die Bewilligung der von den Fürſten geforderten Steuern; bald aber ergab es ſich von ſelbſt, daß die Stände dieſe Bewilligung an Vortheile knüpften, die ihnen dagegen von den Fürſten eingeräumt wurden, oder daß ſie darauf beſtanden, auch über die öffentlichen Angelegenheiten ihr Urtheil zu geben, zu welchen die Steuern verwendet werden ſollten; ja, es kam in vielen Ländern die Regel auf, daß die Stände nicht ſchuldig ſeyen, etwas zu bewilligen, wenn nicht erſt das Geſchäft, zu dem die Hülfe verlangt worden, von ihnen mitberathen ſey. *) So erlangten ſie auch Einfluß auf die Ge-

*) Wir haben, ſchreiben die Braunſchweiger Bürger 1485 an den Herzog Wilhelm, in Gnaden und alter Gewohnheit von Herrn zu Herrn bis auf dieſe Zeit gehabt, daß ſo wir nicht mit rathen, alſo ſollen wir auch nicht mit thaten. Struben beweist (Ne-

ſetzgebung, ja, wohl ſelbſt auf die Staatsverwaltung, welcher Einfluß ſich beſonders ſeit der Zeit erweiterte und ausbildete, da die Beſorgung der ſtändiſchen Arbeiten fortdauernden Ausſchüſſen übertragen wurde. Uebrigens erſchienen in der Entwicklung dieſer Verfaſſung überall die größten Verſchiedenheiten, was auch nicht anders ſeyn konnte, da alles durch die Umſtände und den perſönlichen Charakter der handelnden Individuen herbey geführt und zu Stande gebracht wurde. Eine das Ganze umfaſſende, ſyſtematiſch geordnete und in ihrer Ganzheit zum Geſetz erhobene Conſtitution fand ſich nirgends; die Verfaſſungsrechte beruhten überall auf einzelnen Verträgen und Verabſchiedungen. So war auch das Maaß, in dem die Stände an der Staatsverwaltung Antheil nahmen, ſehr ungleich. In manchen Territorien war im Laufe der Zeit die bürgerliche Freyheit geſunken, in andern hatte ſie ſich gehoben; unter mächtigen Regenten verwandelte ſie ſich allmählich in ein eitles Schattenwerk. *) Meh-

---

benſtunden, I. Th. S. 421. II. Th. S. 466) umſtändlich, daß derſelbe Grundſatz auch in Mecklenburg, Thüringen, Würzburg, Hollſtein, Magdeburg, Halberſtadt, Pommern, Wirtemberg, Brandenburg u. ſ. w. gegolten habe.

*) Doch nicht unter allen. In der Rede, womit der Herzog von Cambridge die Ständeverſammlung von Hannover am 15. December 1814 eröffnete, ſprach er, in Uebereinſtimmung mit dem Zeugniß der Geſchichte: „Seit„dem eine der glorreichſten Kronen das Haupt meiner Vä„ter ſchmückt, dient ihre größere Macht nur dazu, die „Rechte der Unterthanen unverletzt zu erhalten.“ — Welch' ein herrlicher Ruhm für ein Regentenhaus!

rere teutſche Landesherrn übten ihre Regierungsgewalt, und namentlich das Recht der Beſteurung, von jeher ohne conſtitutionelle Beſchränkung aus.

Allerdings konnte dieſe Verfaſſung, wo ſie auch beſtand, zu einem Schutzwehr gegen fürſtliche Eigenmacht und Willkühr dienen, in ſofern nämlich die Stände treu und muthig ihre Pflicht erfüllten, und es laſſen ſich mehrere teutſche Staaten und Dynaſtien nennen, die ihre Erhaltung einzig dieſem den Thorheiten, den Leidenſchaften und der Verſchwendung der Fürſten entgegengeſetzten Damm zu verdanken haben. Indeſſen litt aber das teutſche landſtändiſche Weſen beynahe überall an Unvollkommenheiten und Gebrechen, bey denen es die Vortheile, welche das ächte Repräſentativſyſtem den Völkern gewährt, nirgends zu Stande bringen und ſichern konnte. Schon das war ein großer Fehler, daß es ſeine Ausbildung meiſtens nur durch den zufälligen Gang der Umſtände erhalten hatte, weßwegen die Landesverfaſſungen nirgends als planmäßige, organiſche Inſtitute, ſondern gewöhnlich als Aggregate unzuſammenhängender, oft widerſprechender Geſetze erſchienen, die, mannigfaltiger Deutung fähig, unaufhörlich Zwiſte zwiſchen Herrn und Land veranlaßten, und in ſchwerfälligen, gelehrten Formen verfaßt, bey der Mehrheit des Volks nie zu einem klaren und lebendigen Verſtändniß kommen konnten. Das Volk ſelbſt verſchwand beynahe gänzlich in der Repräſentation, indem der Adel und die Geiſtlichkeit die Abgeordneten desſelben an Zahl und Gewicht bey weitem überwog. Die Trennung der Stände bewirkte einen verderblichen

Kastengeist, der alles, was für das Ganze gedeihlich seyn konnte, hinderte, und war ein immer üppig treibender Keim der Mißverständnisse und Entzweyungen, die die Regierungen für ihr Interesse zu benützen, nicht versäumten. Auch ward das Volk immer überstimmt von den beyden ersten Ständen; sogar bewilligten diese die Abgaben, die jenes zu bezahlen hatte. Die Ausschüsse und die Consulenten der Stände waren gewöhnlich ihre Vormünder; sie lenkten den Gang der Verhandlungen, dictirten die Beschlüsse und schalteten über die Gelder des Landes; fast immer waren sie die bereitwilligen Diener der Höfe. Es konnte ihnen auch nicht schwer werden, die Mitglieder der Ständeversammlungen zu beherrschen, da die vom Adel und von der Geistlichkeit ihre Würden durch keine Art von Verdienst, sondern lediglich durch den äußern Charakter des Landbesitzes, der Geburt und der Aemter erhalten hatten; die Ernennung der städtischen Abgeordneten aber war meistens so geregelt, daß sie nothwendig recht aus der Mitte des geistlosen Spießbürgerthums hervorgehen mußten. Bey so gebildeten Corporationen konnte kein ächter patriotischer Sinn, keine Erhebung über das Gewöhnliche, kein Fortschreiten auf der Bahn der Vervollkommnung gelingen; es lag in ihrem Wesen, daß sie das starre, allen Verbesserungen widerstrebende Verharren auf dem Hergebrachten und Bestehenden für ihr einziges Verdienst achteten. Auf solche Weise wurden die landständischen Verfassungen in manchen Gebieten eine Quelle derselben Uebel, die durch sie verhindert werden sollten, und oft hinderten sie die Fürsten, Gu-

tes zu stiften, während sie dem Laufe des Unrechts und des Bösen nirgends eine tüchtige Schranke entgegensetzten. Zu geist- und lebenlosen Gerippen verdorrt oder in steife Formen versteinert, standen sie in den Staaten, als Ruinen aus der Vorzeit, unnütz für die Gegenwart; sie hatten höchstens noch für die privilegirten Klassen einen reellen Werth; für die misera contribuens plebs war aber ihr Zweck größten Theils verloren.

Institutionen von solcher Organisation und in der Gefahr solcher Entartung schwebend, konnte die Bundesacte nicht meynen, wenn sie den teutschen Völkerschaften landständische Verfassungen verhieß. Denn zu klar und zu allgemein sind die Fehler und die Verderbnisse des alten Wesens, und damit auch zugleich die Nothwendigkeit einer totalen Umformung, bey der bloß der ursprüngliche Grundsatz desselben übrig bleiben dürfte, anerkannt, und zu laut und dringend fordert das Zeitalter repräsentative Verfassungen, nicht wie der wandelbare Gang der Geschichte, das Herkommen und das urkundliche Recht, sondern wie die Vernunft, nach ewigen in der Natur des bürgerlichen Verhältnisses liegenden Gesetzen sie bestimmt. Das Wesen dieses vernunftgemäßen Repräsentativsystems beruht auf dem Grundsatze, daß das Volk, durch seine Stellvertreter, nach gesetzlichen Formen, die Staatsgewalt in so weit beschränke, daß die letztere nicht vermögend sey, die in der Natur der bürgerlichen Verbindung begründeten, oder in dem positiven Staatsvertrage vorbehaltenen Rechte des Volks zu unterdrü-

cken. In diesem Systeme stehen also der Regent und die Gesammtmasse der Staatsbürgerschaft einander gegenüber, und die letztere handelt durch ihre Repäsentanten, die durch freye Wahl aus ihrer Mitte hervorgegangen seyn müssen. Es ist nicht eine einzelne Kaste, oder eine Corporation, eben so wenig ist es Grund und Boden oder sonst ein Eigenthum, was repräsentirt wird; es ist das Ganze des Volks, die Summe der Menschen, die zusammen die Staatsgesellschaft ausmachen. Geburt, Vermögen, oder Amtswürden können kein Recht auf die Repräsentation geben; dieß Recht ist lediglich in dem Charakter des Bürgers, ohne Einfluß äußerer zufälliger Eigenschaften, gegründet; die Würdigkeit der Repräsentation aber liegt in den Vorzügen des Geistes und Herzens. Auch kann die Wahl der Repräsentanten ausschließend nur von dem Volke abhängen, in dessen Mitte die active Wahlfähigkeit gleichfalls einzig durch den Besitz des Bürgerrechts bedingt ist. In dem vernunftmäßig construirten Repräsentativsystem giebt es deßhalb keine gebornen oder durch ihre Aemter berechtigte Landstände; eben so wenig kann dem Regenten die Befugniß zustehen, einzelne Repräsentanten zu ernennen. Das eine und das andere wäre widersprechend. Es ist die Bestimmung der Repräsentanten, die Rechte des Volks zu wahren, und den ihr gebührenden Antheil an der Staatsgewalt auszuüben. Diese Bestimmung kann nur erreicht werden durch intellectuelle Tüchtigkeit und rechtliche Gesinnung, und diese Vorzüge bleiben die einzigen Motive der Wahl, welche dem Zutrauen des Volkes

frey gelaſſen und gegen alle Eingriffe der Gewalt und der Liſt geſichert werden muß. — Dieſe reine, allein conſequente Idee des Repräſentativſyſtems iſt zwar noch in keinem Staate realiſirt; aber wenn man die ehemaligen landſtädiſchen Verfaſſungen mit den conſtitutionellen vergleicht, welche die neueſte Zeit hervorgebracht hat, ſo iſt unverkennbar, wie man ſich derſelben mehr oder weniger annähert. Vollkommener aber wird dieſe Annäherung gelingen, wenn die Regierungen, zu der Ueberzeugung gelangt, daß es für ihren Beſtand keine feſtere Grundlage gebe, als vernunftmäßige Staatsordnungen, einſt den Muth faſſen werden, ſich der Begriffe und Anſichten zu entſchlagen, die jener Ueberzeugung noch immer entgegenſtehen.

Eine nach dieſen Grundſätzen aus dem Volke hervorgegangene Repräſentation kann und darf aber durchaus nicht die Beſtimmung haben, ſich irgend eine Staatsgewalt ausſchließend anzumaßen, oder den Regenten in eine Art von Abhängigkeit von ſich zu ſetzen, oder gar die Würde und das Recht der Majeſtät mit ihm zu theilen. Sie würde dadurch das Weſen der Monarchie zerſtören, und dem Regenten die freye Kraft der geſetzlichen Wirkſamkeit nehmen, was für den Staat ein noch weit größeres Uebel wäre, als der unbeſchränkteſte Deſpotismus, der, geübt von einem wohlgeſinnten Fürſten, noch immer viel Gutes ſtiften kann, während die Lähmung der höchſten Staatsgewalt der Anfang alles phyſiſchen und moraliſchen Verderbens und ein unfehlbares Prognoſtikon des Sieges der Schlech-

ten über die Bessern ist. Nach den Grundgesetzen der constitutionellen Monarchie — deren allgemeine Verwirklichung unser Zeitalter als das höchste Resultat alles Nachdenkens und aller Erfahrungen betrachtet — ist der Regent das Oberhaupt des Staates. Die vollziehende Macht, nebst den Maßregeln der Ausführung, liegen ausschließlich in seinen Händen; ihm ist die gesammte Regierungsgewalt, oder die höchste Aufsicht über die Verwaltung des Staats, die er verfassungsmäßig ausübt, anvertraut. Die Gesetze erhalten erst durch seine Sanction ihre Gültigkeit. Die Richter sprechen, in seinem Namen, jedoch ohne seine persönliche Einmischung, das Recht. Es ist in seiner Befugniß, jeden Verurtheilten zu begnadigen. Die Kriegsmacht des Staats steht unbedingt unter seiner Lenkung. Er vertritt die Nation in allen Verhandlungen mit dem Auslande. Seine Person ist heilig und unverletzlich; kein Mensch kann ihn über seine Handlungen zur Rechenschaft ziehen. — Es ist nützlich, in unsrer Zeit, überall, wo von vernunftgemäßer Bildung des Staatsorganismus die Rede ist, an diese das hohe und heilige Recht der Majestät aussprechende Grundsätze zu erinnern, theils weil Mißverstand und Vorurtheil oft die Freyheit der Völker nicht besser sichern zu können glauben, als durch die äußerste Beschränkung der Regenten, theils weil allen denen, denen es gelungen ist, sich zu dem Lichte reiner und freysinniger Ideen zu erheben, daran gelegen seyn muß, den Verdacht von sich zu entfernen, als ob sie sich in jenem verderblichen Irrthum theilten.

Indem wir die Rechte der Regenten anerkennen und ehren, achten wir aber nicht minder die Rechte, die das Volk auf seine Repräsentanten übertragen hat und durch sie ausübt, und sind der Ueberzeugung, daß ein vernunftmäßiges, den Wohlstand und die Sicherheit der Völker sicherndes Staatswesen nur da bestehen und gedeihen kann, wo die einen und die andern in ihrer verfassungsmäßigen Zusammenwirkung aufrecht erhalten werden. Die Landstände in Teutschland haben, wie aus den oben gegebenen geschichtlichen Andeutungen ersichtlich ist, ihren Anfang mit den Forderungen genommen, welche die Landesherrn, zur Betreibung der öffentlichen Angelegenheiten, an das Vermögen ihrer Unterthanen gemacht haben. Sie nahmen von den letztern nicht, was sie bedurften; sondern sie handelten darüber mit ihnen, und anerkannten dadurch das Recht ihrer Unterthanen, nur diejenigen Steuern und Abgaben zu bezahlen, die sie bewilligt hatten. Dieses Recht ist aber auch in der Natur begründet. Denn könnte der Regent willkührlich über die Beutel der Seinen verfügen, so gäbe es ihm gegenüber kein Eigenthum mehr; und doch ist die Erhaltung und der Genuß des Eigenthums das erste Motiv, um deßwillen der Staatsangehörige den Unterwerfungsvertrag mit dem Regenten eingegangen ist. Zudem liegt es in teutscher Art, daß der Fürst die Kosten des Hofs und der Verwaltung von seinen Kammergütern bestreite, und dann erst, wenn deren Ertrag nicht mehr zureicht, eine dem Bedürfnisse angemessene Hülfe seinen Unterthanen ansinne. Diese Hülfe im Namen des

Volkes zu bewilligen, ist das erste Recht der Landstände. Ihnen legt die Regierung den Etat ihrer Einnahmen und Ausgaben vor, und bestimmt durch diesen Nachweis die Summen, die sie zur Bestreitung des öffentlichen Dienstes noch bedarf; die Landstände aber prüfen die Darstellungen der Regierung, und bestimmen dann, nach gegenseitiger Unterhandlung, diejenigen directen und indirecten Steuern, welche zur Deckung jener Summen erforderlich sind. Da die Person des Staatsbürgers noch einen höhern Werth hat, als sein Geld, so ist aus diesen Grundsätzen klar, daß die von dem Staatsoberhaupte geforderte Hülfe an Mannschaft eben sowohl an die Bewilligung der Stände geknüpft seyn müsse, als die Hülfe an Steuern.

Das zweyte Recht der Volksrepräsentation liegt in ihrer Theilnahme an der Gesetzgebung. „Das Recht der Gesetzgebung haftet nämlich ursprünglich an der Gesammtheit der Staatsglieder, weil, da kein einzelner Privatwille über andere zu verfügen die Befugniß hat, die Gesammtheit nur durch sich selbst, durch ihren gemeinsamen Willen, wirklich verbunden werden kann, und weil nur dann, wenn dieser die Gesetze giebt, es unmöglich ist, daß durch die Gesetze selbst irgend jemand Unrecht geschehe.“ *) Die Ausübung dieses Rechts kann aber das Volk unmöglich der Regierung übertragen, weil diese dann nur unter Gesetzen stünde, die sie sich selbst gegeben, folglich eine ver-

*) S. W. J. Behr's System der angewandten allgemeinen Staatslehre. I. S. 65.

tragsmäßige Legitimation zur absoluten Gewalt hätte, in welche der Mensch, als vernünftiges und von Natur freyes Wesen nie einwilligen kann. Deßhalb geschieht es in Gemäßheit einer moralischen Nothwendigkeit, daß in Bestimmung der Gesetze, welche die Verfassung und den Organismus des Staates, so wie das Civil- und Criminalrecht betreffen, der Fürst und die Stände sich gemeinsam benehmen, und auf solche Weise festsetzen, was im Leben des Staates, als Norm seiner Bewegung und Entwicklung, gelten soll. Ist nach gegenseitiger Verabschiedung das Gesetz gegeben, so liegt seine Vollziehung dem Regenten ob; aber er ist so wenig als die Stände ermächtigt, dasselbe einseitig wieder aufzuheben, oder nur zu modificiren. Da hier von einem Zweige der Staatsgewalt die Rede ist, in den sich die Regierung mit den Repräsentanten des Volks theilt, so versteht es sich von selbst, daß der Antrag zu neuen Gesetzen und zur Veränderung der bestehenden auf gleiche Weise von beyden Theilhabern gemacht werden kann. Würde irgend das Gegentheil angenommen, so würde der in dieser Frage geltende wesentliche Grundsatz des gemeinschaftlichen Besitzes vernichtet, und entweder das Recht des Regenten oder das des Volks der Gefahr der Unterdrückung ausgesetzt.

Aus dem Rechte der Steuerbewilligung und der Gesetzgebung, so wie aus dem Begriffe einer Volksrepräsentation überhaupt, gehen die weitern Befugnisse der Landstände hervor, die ihnen nicht verkümmert werden dürfen, ohne daß ihr Wesen zerstört würde. Da sie der Regierung gegenüber die Stellvertreter und

Organe des Volks sind, so kann jede Corporation und jeder Einzelne ihnen seine Wünsche und Beschwerden vortragen, und ihre Einschreitung und Verwendung nachsuchen; sie aber sind verpflichtet, jene Wünsche und Beschwerden an die Regierung gelangen zu lassen, und der letztern überhaupt, auch unerinnert von dem Volke, Vorstellungen zu machen, wo sie glauben, daß die Regierung die Gesetze verletze, oder in der Verwaltung verderbliche Maßregeln nehme, oder etwas Gutes, was für den Staat gestiftet werden könnte, versäume. Nie können sie von der Person des Regenten Rechenschaft über seine Handlungen fordern; dagegen stehen alle höhern und niedern Diener des Staats unter ihrer Beachtung, und wo irgend einer derselben oder auch ein ganzes Collegium pflichtwidrig handelt, oder die Rechte des Bürgers verletzt, ist es an ihnen, den Verbrecher zu denunciren und vor dem Gerichte zur Verantwortung zu ziehen. Sie sind zwar an keine Instructionen von ihren Commitenten, oder von dem Verwaltungsbezirke, in dem sie gewählt worden sind, gebunden; dagegen darf ihr Verkehr mit den erstern durchaus nicht gestört werden. Ihre Sitzungen sind öffentlich; ihre Protocolle können, ohne erst einer Censur zu unterliegen, gedruckt und verbreitet werden. Kein Repräsentant ist der Regierung über seine Abstimmungen verantwortlich; keiner kann, wegen eines Verbrechens, ohne Wissen und Genehmigung der ganzen Versammlung verhaftet werden.

Diese Grundsätze über das Wesen der repräsentativen Verfassung und die Rechte derjenigen, welche in ihr

das Volk vertreten, sind von allen denkenden Menschen in ganz Teutschland anerkannt. Dessen ungeachtet dürfen wir nicht aufhören, immer wieder daran zu erinnern, da sie in der That noch in keinem teutschen Staate, in ihrem vollen Sinne, in das geschriebene Recht und in das Leben übergegangen sind, und da, wo man auch seine Verpflichtung gefühlt hat, gegebene Versprechungen zu erfüllen, dieß meistens mit Beschränkungen, Clauseln und Verwahrungen, und überhaupt mit einer Halbheit geschehen ist, die klar zu erkennen gaben, daß der dreyzehnte Artikel der teutschen Bundesacte recht vielen Menschen ein Aergerniß sey. Man vertraute dem Verstande, der Friedensliebe und der seit Jahrhunderten so wohl bewährten Treue des teutschen Volkes so wenig, daß man auch in der neuen, durch allgemeine Uebereinstimmung angenommenen freyen Ordnung der Dinge, den Zaum noch immer so kurz und straff, als möglich, zu halten müssen glaubte. Die Idee von der Trennung der Repräsentation in zwey Kammern wurde überall angenommen, wobey unsre ländständischen Körper nie werden leisten können, was sie sollen. *) Die

*) Diese Idee gehört unter die großen Vorurtheile unsrer Zeit. Daß vor Jahrhunderten der Adel, die Geistlichkeit und die Städte auf den Landtagen besondere Curien bildeten, brachte das Bedürfniß und der Cultnrgrad der Nation mit sich. Erst erschien der Adel nnd die Geistlichkeit allein; jener hatte die Waffen, diese die Wissenschaft; das Volk war hörig und unmündig; endlich kamen die Städte hinzu, als ihre Bürger mündig geworden waren. Nun aber ist das Wehr in der Hand des Volks so

alljährige Versammlung der Stände, die unvermeidlich ist, wenn die Verfassungen in das Volksleben übergehen sollen, die Permanenz ihrer Ausschüsse und die ihnen gebührende Controlle bey Verwaltung der Landesgelder wurde beynahe überall verweigert, das Recht der Steuerbewilligung und der Gesetzgebung zum Theil in ein bloßes Recht der Zustimmung verwandelt,*)

---

gut, als in der Hand des Adels, die Wissenschaft so gut in seinem Kopfe, als in dem der Geistlichkeit; das Volk bedarf keiner Vorsprecher mehr; der intellectuelle und sittliche Charakter der Nation ist durch alle Klassen gleich, folglich kann sie nur in einem Körper repräsentirt werden. Die alten Verhältnisse taugen nicht mehr in eine Welt, in der sie erloschen sind. Die Geschichte hat die Pairskammern geschaffen und sie hat sie auch wieder zerstört. Umsonst müht sich die Sophistik ab, ihre Erhaltung zu demonstriren, indem sie von Wahlanziehung und Vermittlung, von einem erhaltenden und zerstörenden Princip spricht, oder sich gar auf die pythagoräische Ueberlieferung von den Nachtheilen der Zahl Zwey beruft. Es ist alles nichtig, was für diese Sache gesagt wird. Wie man sie vertheidigt, könnten alle untergegangenen Gebräuche der alten Welt vertheidigt werden. Ein Gott, ein König, ein Volk!

*) Die Verfassungsurkunde des Fürstenthums Lichtenstein vom 9. November 1818 hat dem Fasse gar den Boden ausgestoßen. Da wird §. 11. gesagt, es werde auf dem Landtage den getreuen Ständen durch Postulate der Steuerbedarf jedesmal vorgelegt werden, jedoch haben sie sich nur über die Einbringlichkeit der postulirten Summen zu berathschlagen und dafür zu sorgen. Der §. 16. aber bemerkt, daß der Fürst seinen getreuen Ständen, Vorschläge im bürgerlichen, politischen und peinlichen Fache zu machen, nicht erlauben könne.

ja, sogar den Ständen die Befugniß, um Abänderung der bestehenden und Einführung neuer Gesetze abgesprochen. In einigen Ländern erhielten die alten ständischen Verfassungen Reformen, durch welche wesentliche früher behauptete Rechte des Volks verloren giengen.*)

Dieß alles, wird im 1. §. vorangeschickt, sey nach dem Muster der in den k. k. österreichischen teutschen Staaten bestehenden landständischen Verfassung verfügt.

*) Dieß war namentlich der Fall im Tyrol, wo ein solcher Verlust gewiß unerwartet kommen mußte. Die neue Verfassung des Landes ward demselben, vermittelst eines kaiserlichen Patents vom 24. März 1816 vorgelegt. In ihm ist, unter andern, §. 5. die Vereinigung der Landeshauptmannsstelle mit jener eines jeweiligen Landesgouverneurs ausgesprochen, welche Vereinigung unter Joseph II. eine Hauptbeschwerde der Stände ausmachte, so, daß auf dem offenen Landtage unter Leopold II. die Hofentschließung, welche die Trennung beyder Stellen aussprach, in der Sitzung vom 17. August 1790 unter Trompeten- und Paukenschall verkündet, und dem ständischen Deputirten, der sie bewirkt hatte, ein Geschenk von 100 Ducaten decretirt worden war. — Durch den Art. 7. wird den Ständen das Bewilligungsrecht genommen, welches sie bis zu ihrer Aufhebung, rücksichtlich der directen Steuern, ausgeübt, rücksichtlich der indirecten aber (seit 1670 vergeblich) wenigstens angesprochen hatten. — Auch benimmt ihnen der Art. 8. jeden Antheil an der Gesetzgebung, den sie freylich seit der Zeit, als Tyrol mit dem österreichischen Gesammtstaate vereinigt worden, nicht mehr zu behaupten vermochten, und läßt ihnen bloß das Petitionsrecht. — Der Art. 14. streicht den engern Ausschuß, der sich von 1728 bis 1806 alljährlich, unter dem Namen des Congresses ver-

Durch dieſen Gang der Dinge ſind die Herzen der Patrioten, die gleich gut für die Fürſten und das Volk geſinnt ſind, und die da meynen, daß die erſtern nicht tiefer beleidigt werden können, als wenn Verdacht gegen ihre Treue und Redlichkeit erregt wird, tief verwundet werden. Indeß hoffen ſie noch immer, daß ſich heilender Balſam finde für ihre Wunden, in dem Edelſinn und in dem teutſchen Gemüthe der Fürſten, zu welchem, bey der Macht, mit der die öffentliche Meynung waltet, und bey ſo manchem ſchönen Beyſpiele, das, in Bildung repräſentativer Verfaſſungen, doch auch da und dort gegeben worden, die Wahrheit endlich gewiß den Sieg finden wird.

Es iſt aber nicht bloß die Engherzigkeit und der böſe Wille der teutſchen Geſchäftsleute, die das Gedeihen freyſinniger Verfaſſungen unter uns hindern; es ſtehen demſelben auch viele Vorurtheile im Wege, von denen ſelbſt wohlgeſinnte und patriotiſche Männer in ſo hohem Grade ergriffen ſind, daß ſie, bey dem beßten Willen, oft der guten Sache mehr ſchaden, als nützen. Sehr verderblich ſind in dieſer Hinſicht die

---

ſammelt hatte, aus der Reihe der ſtändiſchen Verſammlungen aus, und auch der offene (d. h. allgemeine) Landtag wird ſchwerlich mehr in der Wirklichkeit auftreten, da ſelbſt zur feyerlichen Huldigung, die ſonſt zu ſeiner Competenz gehörte, lediglich der große Ausſchuß zuſammen berufen werden ſoll, der überhaupt „als gewöhnliche und ordentliche Re„präſentation, über alle Gegenſtände, im Namen „des Landes, Beſchlüſſe zu faſſen berechtigt iſt.“ S. Allgem. Zeit. 1816. Nr. 129.

herrschenden Begriffe von dem englischen Repräsentativsystem, das man als das vollkommenste in seiner Art zu betrachten gewohnt ist, und deßhalb immer als ein mit gewissenhafter Treue nachzubildendes Muster darstellt, wo irgend von Anrichtung ähnlicher Verfassungen die Rede seyn mag. Es erregt aber schon einen nicht geringen Verdacht gegen diese Begriffe, daß man das Vorbild Englands gerade zu einer Zeit empfiehlt, wo dort die Stimme der ganzen Nation über die Mangelhaftigkeit der Verfassung laut ist, und die Reform des Parlaments von dem Volke selbst in drohenden aufrührerischen Bewegungen verlangt wird. In der That ist auch das englische Repräsentativsystem so inconsequent, widersprechend und lückenhaft organisirt, daß nur diejenigen es rühmen können, die eine gänzlich erträumte Vorstellung davon haben. So wie überall besteht auch dort die Form der Repräsentation, in zweyen Häusern, nicht als Resultat einer vernünftigen, von allgemeinen Grundsätzen ausgegangenen und mit der Erweiterung der geistigen Cultur fortschreitenden Berathung, sondern als das Product zufälliger Zeitverhältnisse, als ein Ueberbleibsel aus dem Mittelalter, das man mit all' seiner Schwerfälligkeit, seinem Schnörkelwerk und seiner Untauglichkeit für das jetzige Bedürfniß stehen ließ, weil die immer bloß durch ihre Standes- und Privatinteressen bewegten Partheyen sich nie über eine Erneuerung desselben vereinigen konnten. Die Berechtigung zum Beysitze im Oberhause ist an Geburt, Stand und die willkührliche Ernennung des Königs, im Hause der Ge-

meinen an ansehulichen Vermögensbesitz gebunden, und auch das höchste Verdienst kann diese äußern Bedingungen nicht ersetzen. — „Fragt man, auf welchem Grundsatze die Repräsentation beruhe, so ist man um eine Antwort verlegen. Denn weder die Bevölkerung, noch das Grundeigenthum, noch das Vermögen überhaupt, ist als Basis derselben anzunehmen. Da sich die Constitution in der Zeit, nach den Bedürfnissen derselben entwickelt hat, so besteht sie aus mannigfaltigen, oft unzusammenhängenden Theilen, die kein geordnetes Ganze bilden. War einmal der Grundsatz festgestellt, die Verfassung müsse sich unveränderlich erhalten, während alles um sie her sich veränderte, so mußte der Geist dem Buchstaben aufgeopfert werden, und was ehemals ein wohlthätiger, vernünftiger Gebrauch war, verwandelte sich in einen sinnlosen, drückenden Mißbrauch. Es ward der Grundsatz festgesetzt, was im Jahre 1685 ein Wahlflecken gewesen, sollte es auch allein in der Zukunft bleiben. Aus dieser Bestimmung giengen die widersprechendsten Folgen hervor. Bey dem Wechsel der Bevölkerung und dem steten Aufblühen des Handels erhuben sich neue Städte und alte Flecken verfielen. Jene mit einer zahlreichen Bevölkerung und großen Reichthümern hatten keine Stellvertreter, und diese, arm und menschenleer, schickten ihre Repräsentanten in's Unterhaus. So kam es denn, daß Städte wie Birmingham, Manchester und Leeds keine Deputirten zu ernennen hatten, da Old Sarum, Midhurst und mehrere ehemalige Flecken, von denen nichts mehr übrig war, als einiges unbewohntes Ge-

mäuer, jeder Deputirte ernannte. Die ſpeculative Gewinnſucht wußte dieſen Mißbrauch zu einem noch größern zu entſtellen. Der Eigenthümer des Bodens, auf dem ſich kaum mehr Spuren dieſer ehemaligen Wahlflecken befanden, war im Beſitz des Wahlrechts, das ihnen vermöge des Wahlrechts zukam, und verkaufte es an die Regierung, oder auch an eine Parthey, denen es darum zu thun war, Menſchen nach ihrem Sinne zu haben. Privatleute, welche das Einträgliche des Handels einſahen, ſuchten ſolche verödete Plätze, mit denen das Wahlrecht verbunden war, an ſich zu kaufen, und lieferten dann, gegen einen billigen Gewinn, die Deputirten. Auch die Diener der Krone gaben ſich mit dieſen Speculationen ab, um die Repräſentanten ſelbſt zu erneuern, und die Waare nicht aus der zweyten Hand nehmen zu müſſen. Auf dieſe Weiſe wurde die Repräſentation des Volks entkräftet, und die Regierung ſicherte ſich die Mehrheit im Hauſe. Die ſogenannten verfaulten Flecken (rotten boroughs) wurden nach und nach der Gegenſtand eines anſehnlichen Gewerbzweigs, und boten ein Mittel dar, ſein Geld auf eine einträgliche Art anzulegen. Bald fand die Regierung noch ein anderes Auskunftsmittel, um das Haus der Gemeinen mit ihren Creaturen zu beſetzen. Sie trat nämlich mit denjenigen in Unterhandlung, die entweder verfallene Wahlflecken beſaßen, oder über die Bewohner kleiner Städte ſo viel vermochten, daß die Ernennung der Deputirten nach ihren Abſichten geſchehen mußte, verſprach ihnen, ſie zu Pairs des Reichs zu machen, oder ihren Söhnen und Toch-

termännern einträgliche Stellen zu geben, wenn sie die von den Ministern vorgeschlagenen Subjecte in das Unterhaus befördern würden. Auf diese und ähnliche Weise wurde das Oberhaus bis zum Anfange dieses Jahrhunderts so vermehrt, daß es 120 weltliche Lords mehr zählte, als im Jahre 1770. Diese Operation war für die Krone doppelt vortheilhaft; denn, indem sie das Unterhaus mit ihr ergebenen Menschen bevölkerte, füllte sie das der Lords mit Leuten, die durch Interesse und Dankbarkeit an sie gefesselt waren. Mit jedem Tage verschlimmerte sich diese constitutionelle Krankheit, weil in den meisten alten Städten und Flecken die Anzahl der Wahlmänner immer unbedeutender wird. Man hat auf eine ziemlich genaue Art berechnet, daß gegenwärtig schon wenigstens 327 Mitglieder des Unterhauses von einer kleinen Anzahl Menschen gewählt werden. Ueberhaupt kann man annehmen, daß die Regierung über die Wahl von drey Viertheilen der Repräsentation verfügt. In demselben Zustande ist auch die Repräsentation von Schottland, wo bey einer Bevölkerung von zwey Millionen nicht weiter als 2643 Wähler die dem Königreiche zustehenden 45 Stellen im Parlamente ersetzen. — Wie nun solche Mißbräuche, die eine bittere Satyre auf jede Nationalrepräsentation sind, in und außer England Vertheidiger und sogar Lobredner finden konnten, ist schwer zu begreifen. Vergebens schleuderten Fox und Burke und so manche würdige Britten, voll warmer Liebe für ihr Vaterland und für die alte Freyheit, die Donner ihrer Beredtsamkeit gegen diese Possen einer Volksvertretung. Die

Macht des Eigennutzes und der Einfluß der Krone, die allein bereichernde Stellen und Pensionen zu vergeben hat, sind stärker, als die Stimme der Wahrheit und des Rechts, die kein Reichthum und keine Gewalt unterstützt.“ — So mögen denn die Engländer in ihrem Nationalgeiste, in ihrem lebendigen Sinn für öffentliche Angelegenheiten, in ihren das Recht und die Freyheit der Einzelnen ehrenden und schützenden Institutionen, in ihrer Achtung für die Stimme des Gesetzes, in ihrer einfachen Justiz- und Policeyverwaltung und in ihrer eifersüchtigen Bewahrung des freyen Worts und der freyen Presse allerdings unser Muster seyn, aber ja nicht in ihrer widersinnigen und verhunzten Form der Volksrepräsentation!

Ueberhaupt ist uns nicht noth, indem wir unsre Staaten gesetzlich zu constituiren versuchen, daß wir aus fremden Quellen schöpfen und fremde Muster nachbilden; wir haben an dem Vorrathe unsrer in dem Lichte der Aufklärung geläuterten und durch tiefes wissenschaftliches Studium berichtigten politischen Ideen, und dann an vielen einzelnen Anstalten und Gebräuchen in unsrer altväterlichen Gesetzgebung und in urteutschen Rechtsgewohnheiten des Reichthums die Fülle, um ein Ganzes zusammen zu bringen, das den Ansprüchen der Vernunft gemäß ist. Ohnehin hat man sich bey einem solchen Versuche zu hüten, daß man nicht das Fremde aus bloßer Nachahmungslust in die Heymath übertrage, weil man dadurch in die Gefahr käme, nicht nur die teutsche Volksthümlichkeit zu beflecken, sondern auch das Werk nur unvollkommen zu liefern,

das erst dann den Erwartungen der Nation genügen kann, wenn es mit steter Rücksicht auf ihren Charakter, ihren Bildungsgrad und ihr Bedürfniß angelegt und ausgeführt, und mit weiser Sorgfalt ihrem innern und äußern Leben angepaßt ist. *) Mit dem ernsten, wohlerwogenen und feyerlichen Worte des Rechts und der Weisheit in der Schrift muß die Sache freylich begonnen werden. Aber dieß Wort ist nichts weiter, als ein leerer Schall, wenn man nicht zugleich ernstlich zugreift und rüstig ist, um das gesammte Staatswesen, in allen seinen Zweigen, nach demselben zu bilden, die darin ausgesprochene Verfassung in allen Regungen des bürgerlichen Lebens darzustellen; die Gerichte, das Policeywesen, die Erhebung der Abgaben und die Communverwaltung in Uebereinstimmung mit ihr zu setzen, jede Verletzung ihrer Vorschriften gewissenhaft zu vermeiden und streng zu ahnden, eine religiöse Achtung für sie und einen männlichen Stolz auf die erworbene Würde des freyen Bürgerthums in dem Volke zu erregen, und überhaupt alles umzuschaffen, zu ordnen und zu bewegen, nach dem Antriebe des Geistes, der in dem constitutionellen Gesetze waltet. Das Wort oder

*) Es sind neuerdings in Teutschland der Constitutionen so viele zum Vorschein gekommen, daß sich unvermeidlich der Begriff festsetzen mußte, die Kunst, die sich in dieser Art von Production erweise, könne unmöglich schwer seyn. Anders betrachtet jedoch die Sache der König von Dänemark. Als er 1817 seine teutschen Staaten bereiste, sagte er einem Lauenburgischen Beamten: „Es ist ein Glück, wie Lauenburg eine Verfassung zu haben, denn es ist schwer, eine zu machen.“

die Schrift ist nur der Plan oder die Zeichnung der neuen Ordnung der Dinge; ihre wirkliche Herstellung ist das Werk durchgreifender Wirksamkeit und anhaltenden, rastlosen, muthigen Fleißes.

Bisher scheint es indessen, daß die Teutschen sich in dem Elemente der constitutionellen Monarchie noch immer unbehülflich, wankend und oft sogar recht ungeschickt bewegen, und daß sie in dasselbe eine Menge Angewöhnungen und Mißbräuche aus dem alten Wesen des Schlendrians, des Feudalismus und der Unterthänigkeit hinüber getragen haben, die seltsam genug mit dem neuen politischen Glauben contrastiren. Man mag das einem Volke verzeihen, das sich vermöge der Festigkeit und Kraft, womit es seine Eigenthümlichkeiten behauptet, schwerer als jedes andere in veränderte Formen fügt, zumal der Mensch überhaupt, mit dem Erwerbe der bessern Ueberzeugung, nicht auch zugleich die Tüchtigkeit zu ihrer steten und folgerechten Anwendung im Leben erwirbt. Diese Verzeihung können wir aber nur ansprechen, so lange das Leben in dem besagten Elemente noch neu für uns ist, und in soferne wir uns recht ernstlich bemühen, alle Widersprüche dieses Lebens mit dem Gesetze, das uns gegeben ist, aufzuheben. Solcher Widersprüche machen sich übrigens selbst manche unsrer Regierungen schuldig. Denn wenn dieselben, nachdem sie durch feyerliche Erklärungen oder Verträge ihren Völkern repräsentative Verfassungen gegeben haben, noch immer fortfahren, Rechtsentscheidungen aus den Cabineten zu ertheilen, mit dem polizeylichen Arm einzugreifen, wo die Gerichte zu erkennen

haben, angeſchuldigte Verbrecher ihren ordentlichen Behörden zu entziehen, Staatsdiener ohne Urtheil und Recht zu entlaſſen, Bücherverbote, ohne vorher gegangenes rechtliches Verfahren, zu verfügen, — — ſo erregen ſie unvermeidlich den Verdacht, entweder daß ſie das Weſen jener Verfaſſungen nicht begreifen, oder daß es ihnen mit Anrichtung derſelben kein rechter Ernſt ſey.

Aber nicht nur die teutſchen Regierungen, mehr noch als ſie, laſſen bis jetzt die teutſchen Ständeverſammlungen den freyen, kräftigen, lichten Geiſt vermiſſen, der in den Vertretern geſetzlich regierter Völker leben ſoll. Wenn wir die Verhandlungen des britiſchen Unterhauſes oder der franzöſiſchen Deputirtenkammer leſen, können wir uns unmöglich des Gefühls erwehren, wie weit wir noch mit unſrer abgemeſſenen, im Tone der Abhandlung docirenden, in ſteifer Haltung vom Blatte abgeleſenen Rede, mit unſrer Kälte und Bedenklichkeit, mit unſerm Haften am Einzelnen und Beſondern, mit unſrer Scheu vor dem Buchſtaben des Rechts; mit unſern tauſend Rückſichten auf Menſchen und Umſtände, mit unſrer Förmlichkeit und Umſtändlichkeit und mit unſerm immer mehr in die Tiefe, als in die Höhe und Breite gerichteten Blicke, hinter jenen Nationen zurück ſtehen. Bey dieſer Wahrnehmung gereicht es uns aber zum Troſte, daß es uns weder an Anlage, noch an Empfänglichkeit fehlt, um bey fortgeſetzter Uebung die Schranken, die uns einengen, zu durchbrechen, und auch in dieſem Kreiſe des Lebens uns zu einem würdigen Charak-

ter in teutſcher Art zu erheben. Noch immer aber iſt es an der Zeit, zur Förderung der Selbſtkenntniß und des Strebens nach höherer Vollkommenheit, die treffenden Worte zu wiederholen, die über dieſen Gegenſtand anderswo geſagt worden ſind. „In Sachen der Volksvertretung," ſo lauten die Worte, „bleiben doch die Engländer noch immer unſre Altmeiſter, die Franzoſen unſre glänzenden Vorkämpfer, und wir Teutſchen, leider! noch Kinder. Zwar den Rednern, die unter jenen jetzt die erſten ſind, würden die Unſern an eigentlichem Reduertalente bald gleich ſtehen können. Jedoch es iſt nicht ſowohl die Gabe der Rede, die uns abgeht, als das politiſche Talent, dem jene zum Werkzeuge dienen ſoll. Wir haben guten Willen, eine ſtarke Kraft der Geſinnung, friſchen Muth, aber wo haben, wo zeigen wir die große Umſicht, den Scharfſinn, die fertige Thätigkeit, das ſichere Eingreifen, welches alles dem politiſchen Talente gehören muß, und dem politiſchen Talente des Redners noch nöthiger iſt, als dem des Miniſters? Wir ſind in kleinlichen Rückſichten befangen, verfolgen Nebenwege, und verlieren die Hauptſache aus dem Geſichte, haben keine Leichtigkeit, uns zurechte zu finden, verkennen Zeit und Ort, ärgern uns, beſtreiten einander, verhandeln Viel und bringen wenig zum Beſchluß! Ein Verein der Geiſter und Geſinnungen, ein politiſches Publicum, ein gemeinſames Wirken und Fühlen findet ſich nicht. Jede neue Sache macht uns ſtutzen; wir ſuchen erſt zu überlegen, was davon zu halten ſeyn mag, was ſie für Beziehungen haben mag. Wie ſchnell und ſicher weiß

man in Frankreich jedesmal, worauf es ankommt, was für Richtung und Bedeutung in einer Sache sey! Aber dort giebt es auch große Gesichtspuncte, große Massen, die Verhältnisse zeichnen sich al Fresco, nicht bloß in Miniaturzügen. Die Massen können wir freylich nicht verändern, die Verhältnisse sind gegeben, und zwar gegen jede Willkühr befestigt; aber desto freyer können wir nach großen Gesichtspunkten streben, die für den Bürgermeister einer Stadt so offen stehen, wie für den Consul in Rom. Bey unserer bessern politischen Ausbildung für das Repräsentativsystem sind die Regierungen und Ministerien nicht weniger interessirt, als das Volk. Mit klugen, fähigen Leuten ist man immer besser daran, als mit halbklugen und wirrigen; mit jenen ist immer ein Ziel zu erreichen, mit diesen ist jedes ungewiß. Was von den Leuten gilt, kann auch von den Formen gelten; nur die unverkümmerten sind die angemessenen; die allzuengen und beschränkten werden selbst der Regierung nachtheilig.“ *)

*) S. Allgem. Zeit. 1819. Nr. 82.

XII.

Von dem Adel.

Als Adam hackt' und Eva spann,
Wer war damals ein Edelmann?

Der Adel, in soferne er eine von dem Volke rein geschiedene, und auf dessen Kosten, durch den Zufall der Geburt bevorrechtete Kaste vorstellt, ist jedem nach Vernunftprincipien gebildeten bürgerlichen Organismus fremde, und aller innern Nothwendigkeit mangelnd, muß er auf demselben Wege des geschichtlichen Wandels der Dinge, auf dem er seinen Ursprung erhalten, einst, wenn seine Zeit erfüllt ist, auch wieder untergehen. Er hat seinen Mittagspunct in dem Augenblicke erreicht, in dem das Volk zu dem Bewußtseyn kommt, daß seine Vorrechte keine vernünftige Begründung haben, und er sinkt in dem Verhältnisse von seiner Höhe herab, in dem jenes Bewußtseyn sich verklärt und verbreitet, und das Volk innere und äußere Mittel gewinnt, um seine natürliche Reaction gegen ihn geltend zu machen. Diese Bemerkungen sehen wir auch in der Geschichte des teutschen Adels bestätigt. Als unsre Städte anfiengen, reich und mächtig zu werden, und dadurch in dem Bürgerstande ein auf Freyheit und Selbstständigkeit strebender Geist erwachte, da nahm das goldne Zeitalter desselben ein Ende. Als der ei-

gentliche Kriegsſtand der Nation, ausſchließend berechtigt und tüchtig, die Waffen zu führen, hätte er indeß noch lange in dem alten glänzenden Beſtande ſich erhalten können. Aber die durch die Erfindung des Schießpulvers in dem Kriegsweſen erfolgte Revolution theilte die Rolle, die bisher der Adel allein geſpielt hatte, auch dem Volke mit. Dadurch erloſch ſein urſprünglicher Charakter; in jeder Art von Geiſtesbildung und Geiſtesthätigkeit, auf den Rathhäuſern, in den Schulen und in der Kirche aber erhuben die Männer aus dem Volke ſich über ihn. Er hatte, als beſonderer Staud, keinen Grund der bisherigen Vorrechte mehr, als die Geburt. Dieſer Grund konnte nicht beſtehen, in dem immer heller ſtrahlenden Lichte der Zeiten, und je übermüthiger und eigenſinniger er behauptet ward, deſto mehr wurde ſeine Nichtigkeit offenbar. Ernſte Denker erwieſen, mit unwiderſtehlicher Wahrheit, das Unhaltbare der erblichen Vorrechte; witzige Köpfe machten ſie zum Gelächter. Endlich gab die franzöſiſche Nation das Beyſpiel der gänzlichen Abſchaffung dieſer Vorrechte. Mit dieſem Augenblicke trat der europäiſche Adel in die letzte Periode ſeiner Exiſtenz ein, und er hat in ihr bis jetzt ſeinen Lauf mit unerwarteter Schnelligkeit fortgeſetzt.

Die teutſche Nation hatte es längſt begriffen, daß die Geburt keinen Menſchen über den andern erhebe, daß von Natur keiner des andern Knecht ſey,*) und

*) Oder wie Rumbald zu König Karl II. von England ſagte: „ich werde nie glauben, daß die meiſten Menſchen

daß es keine vernünftige Begründung von Würde und Ansehen gebe, als das Verdienst. Ihre Weisen, eingedenk ihres Berufes, überall und gegen jedermann die Verfechter der Wahrheit zu seyn, bekämpften deßhalb mit allen Waffen, welche klare Erkenntniß und Tüchtigkeit in der Darstellung verleihen, die Standesvorurtheile des Adels, und vertheidigten mit Muth und Kraft die Rechte des Volks; und wenn sie in diesem Kampfe heftig und bitter wurden, so geschah es meistens nur dann, wenn die Thorheit mit ungelehrigem Starrsinn oder mit höhnendem Stolze sich ihnen entgegensetzte. Dabey ward aber nicht übersehen, sondern zur Milderung der Entzweyung und zur Beruhigung der Gemüther anerkannt, daß in Teutschland, nach den Gesetzen und nach dem Herkommen, die Vorrechte des Adels viel weniger ausschließend seyen, als in andern Ländern,*) — daß dem Bürgerstande die Laufbahn der Ehre, im Staats- und Kriegsdienste, immer bereitwilliger eröffnet werde, — daß der Adel

---

mit Sätteln auf dem Rücken und mit Gebiß im Maul geboren werden, und andere wenige mit Stiefeln und Sporn, damit sie auf jenen reiten können."

*) Man kennt die Schrift des vormaligen geheimen Referendars v. Horix, die Ehre des Bürgerstands nach den Reichsrechten, (8. Wien 1791) worin umständlich bewiesen ist, daß im teutschen Reiche der Sohn eines Freygebornen, so gut als der Adeliche, nicht nur Bischof, Reichshofrath, kaiserlicher Geheimer Rath und Gesandter vom ersten Range, sondern auch sogar Reichsfürst, Erzbischof und Kurfürst werden konnte.

immer weniger in dem äußern Stempel des Zufalls, als in dem innern Verdienste die Berechtigung zu seinen Auszeichnungen suche, — daß gerade in seiner Mitte die Albernheiten der Hofschranzen und der Bettelstolz des Landjunkerthums die tiefste Verachtung finde, — daß seine Bildung immer gründlicher, tüchtiger und volksgemäßer werde, — daß er sich im Leben und im Umgange, die Ungebühr der alten Abgeschiedenheit selbst anerkennend, immer mehr an den sogenannten dritten Stand anschließe, — daß viele seiner Mitglieder auf ihren Gebieten treffliche Muster verständiger und humaner Verwaltung aufstellen, und — setzte die teutsche Rechtlichkeit hinzu — was der Adel einmal an Vorzügen und Eigenthum wohl erworben habe und gesetzlich besitze, könne ihm nicht gewaltsam entrissen, darin müsse er im Gegentheil geschützt werden. So zeugte die öffentliche Meynung in Teutschland gegen das, was in den Ansprüchen der privilegirten Stände unvernünftig, widersprechend und zeitwidrig war; aber worin es ihnen gebührte, ließ sie ihnen Gerechtigkeit wiederfahren.

Es gieng auch die zerstörende Erschütterung, welche in unsern Tagen den teutschen Adel ergriffen hat, nicht, wie in Frankreich, von dem Volke aus; sie war eine Wirkung großer Staatsoperationen, verfügt durch den Willen derjenigen, denen es gelungen war, in dem Schiffbruche von Europa ihre Selbstständigkeit zu bergen. Der erste Stoß dieser Erschütterung erfolgte durch die Vollziehung des Friedens von Luneville. Man war übereingekommen, daß die Geist-

lichkeit mit ihrem Gute für die politischen und militärischen Sünden der Laien büßen sollte, und so erklärte man sämmtliche teutsche Erz-, Hoch-, Ritter- und Damenstifte, mit Ausnahme des einzigen nach Regensburg übertragenen Stuhls von Mainz, für eine gute Beute der erblichen Stände. Diese Stifte waren bisher im Besitze des hohen und niedern Adels von Teutschland gewesen; in ihnen fand er Kurhüte und Fürstenkronen; beynahe tausend Präbenden boten seinen nachgebornen Söhnen und Töchtern reichliche Versorgungen dar. Alle diese Vortheile waren durch einen Federstrich vernichtet. Sie mochten schwer zu verschmerzen seyn für den Mann, in dessen Brust ein lebendiger esprit du corps herrschte, noch schwerer für den besorgten Hausvater! Doch man sah die Hauptsache gerettet in den bisher behaupteten erblichen Rechten der Familien und in der hergebrachten Reichsunmittelbarkeit, die der Reichsritterschaft aufs Neue bestätigt wurde, für die Stände aber keine Bestätigung bedurfte. Edle Gemüther trösteten sich für die verlorne Aussichten auf Präbenden und Kanonikate durch den Vorsatz, die Ihrigen so zu erziehen, daß sie in der Laufbahn des Kriegs- und Geschäftsmanns würdigere Versorgungen fänden, als ihnen bisher das meistens im Müssiggange verbrachte clericalische Leben gewährt hatte.

Was aber diese bedenkliche Zeit noch zum Troste übrig gelassen hatte, zerstörte der Feldzug 1805. Noch aus seinen Feldlagern erließ Napoleon an die Für-

ken, seine Bundesgenossen, die Weisung, daß es an ihnen sey, die in und um ihre Gebiete begüterten Glieder der Reichsritterschaft ihrer Hoheit zu unterwerfen; in welcher Art dieselben ihnen unterthan seyn sollten, ward der Willkühr der Erwerber anheim gestellt. Jene waren bisher dem Kaiser und Reiche ohne Mittel untergeben; sie übten auf ihren Besitzungen dieselben Rechte der Landeshoheit aus, wie die Fürsten. Nun wurden aus den Reichssassen Landsassen, aus den Landesherrn Patrimonialherrn, aus den Reichsrittern mittelbare Gutsbesitzer. War es ein Wunder, wenn sie gegen ein solches Schicksal sich sträubten? Doch sie fanden nur allzubald Genossen ihrer Leiden. Die Rheinische Bundesacte machte dem teutschen Reiche ein Ende. Mit ihr erlosch alles Recht des Besitzes und jede Bürgschaft, welche bisher die Verfassung diesem Rechte gewährt hatte. Einer Anzahl von Ständen verlieh der Anmaßer, der diese Katastrophe herbey führte, den Titel der Souverainetät; mit den Gebieten der andern stattete er die Begünstigten aus; die Kräfte aller sollten ihm botmäßig seyn. So verloren die Fürsten von Nassau-Oranien, von Hohenlohe, von Schwarzenberg, von Löwenstein, von Leiningen, von Thurn und Taxis, von Salm-Reiferscheid-Krautheim, von Wied, von Oettingen, von Fugger, von Metternich, von Fürstenberg, von Solms, von Lobkowitz, die Truchsesse von Waldburg, der Landgraf von Hessen-Homburg, die Herzoge von Looz und von Croy und sämmtliche Reichsgräfliche Häuser

die bisher behauptete Landeshoheit und wurden den neuen Souverainen unterthan. Die glänzenden Fürstenrechte, die von ihren Vätern auf sie übergegangen waren, die Rechte der Gesetzgebung, der obersten Gerichtspflege, des Kriegs, der Landespolicey, der Besteurung waren für sie dahin; für die verlornen Regierungsrechte und die aus der Landeshoheit fließenden Einkünfte sollte die Patrimonialgerichtsbarkeit sie entschädigen. Einige Souveraine, unter denen vor allen der König von Baiern und der alte Großherzog von Baden ausgezeichnet zu werden verdienen, suchten den ihnen unterworfenen Fürsten und Herrn ihr Schicksal so erträglich zu machen, und sie in die neue Ordnung der Dinge so bequem einzufügen, als es irgend die Umstände erlaubten; andere dagegen verfuhren gegen sie mit einer Härte, die ihre Verluste und Einbussen auf die nachtheiligste Weise vermehrten, und das peinliche Gefühl des erlittenen Unglücks verdoppelte. So wurden, um nur ein Beyspiel anzuführen, von der damaligen Wirtembergischen Regierung den vormaligen Landesherrn die in der Rheinischen Bundesacte ihnen vorbehaltenen Rechte nicht nur allmählig größten Theils entzogen, sondern auch ihnen Lasten und Verbindlichkeiten auferlegt, die selbst ihre persönliche Freyheit auf das Aeußerste beschränkten. Ihre Befugniß, in jedem zum Rheinbunde gehörigen Staate zu wohen, wurde aufgehoben, die Auswanderung unbedingt untersagt, selbst jede Reise in's Ausland verboten, und sogar verfügt, daß sie einen Theil des Jahrs in Stuttgart wohnen sollten. Dabey wur-

den ihnen alle noch so geringe Ehrenrechte entzogen, und das Verbot, Waffen zu tragen, auch auf sie ausgedehnt. Die Familienautonomie und die Primogenitur wurden vernichtet, und dieser Verordnung sogar rückwirkende Kraft gegeben, indem man alle frühern Verzichte für ungültig erklärte. Ueberdieß verloren sie, in Rücksicht ihrer Territorialverhältnisse, die Civil- und Criminaljurisdiction, die Forst- und Jagdgerechtigkeit, die Aufsicht auf das Gemeindewesen und die frommen Stiftungen, die Policey und alle nur entfernter Weise aus der Oberherrschaft abzuleitenden, auch andere aus privatrechtlichen Quellen fließenden Einkünfte, während die von der Bundesacte vorgeschriebene Schuldenübernahme in den meisten standesherrlichen Gebieten gar nicht, in andern aber nur sehr unvollständig erfolgte. Ihre Besitzungen und Gefälle wurden mit schweren directen Abgaben belastet, ganz wie das Eigenthum der übrigen Unterthanen, und neben den unerschwinglichen indirecten Abgaben, waren sie gehalten, von dem Werthe des in eigenen Waldungen, für den eigenen Gebrauch, für die Abgaben an Holzberechtigte und an Besoldete nöthigen Holzes, Stammmiethe und Accise zu bezahlen. Ueberdieß mußten sie die Einquartierungslast fremder Truppen, den militärischen Vorspann, alle Naturallieferungen, und die Beyfuhr des Holzes und die Fourage für die königlichen Truppen ganz in demselben Verhältnisse tragen, wie die übrigen Unterthanen. Nachdem auf solche Art alle Bedingungen ihrer Unterwerfung unerfüllt geblieben, waren sie

in der That noch ſchwerer belaſtet, und in ihrer Freyheit enger beſchränkt, als die Bauern. *)

Man verkannte in dieſen Erſcheinungen nicht die Reſultate einer in der Geſchichte waltenden unvermeidlichen Nothwendigkeit, vermöge deren in raſchem Laufe fortgeſetzt wurde, was längſt ſich vorbereitet und entwickelt hatte, nämlich der Fall der mit den Verhältniſſen der Zeit nicht mehr vereinbaren Vorrechte der privilegirten Klaſſen. Aber das Unrecht, das in dieſen Erſcheinungen hervortrat, beleidigte das ſittliche Gefühl der Teutſchen, und der Schmerz der Bedrückten nahm ihre Gutmüthigkeit in Anſpruch. Mochten auch die Rechte, welche die letztern verloren, auf der Probe der Vernunft mehr oder weniger zuläſſig beſtehen, ſie hatten ſie einmal unter den beßten Titeln erworben, und in guter Treue beſeſſen. Wer mochte es den unterdrückten Landesherrn verübeln, wenn ſie, indem man die uralten Bande, die ſie mit ihren Unterthanen verknüpften, zerriß, und ſie von ihren Regentenſtühlen in den Privatſtand herabſtieß, ein ſolches Verhängniß anklagten? Und unmöglich konnten ihre Klagen ohne Wirkung auf die Nation bleiben, da man längſt gewohnt war, ihre Namen mit einer Art von Ehrfurcht zu nennen, und da mehrere der teutſchen Dynaſtenfamilien durch Verdienſte um das Geſammtvaterland, durch glänzende Kriegsthaten und durch weiſe und wohlthätige

*) S. Darſtellung des Betragens der vormals unmittelbaren Reichsfürſten und Reichsgrafen im Königreiche Wirtemberg. 1tes Hft. (8. 1816.) S. 13. ff.

Verwaltung der Länder diese Ehrfurcht wirklich verdient hatten. Zudem sah das Volk, auf ähnliche Art bedrückt, belastet und niedergetreten, in den entsetzten Fürsten und Herrn die Genossen seines Unglücks; um so bereitwilliger war es, alle ihre Klagen gerecht zu finden, und sich mit ihnen in sie zu theilen.

Diese Stimmung erwies sich, als die Befreyung Teutschlands von dem Joche Napoleons eine neue rechtliche Ordnung der Dinge verhieß, für den Adel sehr günstig, und die öffentliche Meynung erklärte sich allgemein dafür, daß er in der ihm anzuweisenden Stellung so wenig als möglich von den persönlichen und bürgerlichen Rechten, die ihm die Rheinbundesacte gewaltsam entrissen hatte, verlieren möchte. Als bald nach Eröffnung des Wiener Congresses der hannöverische Botschafter sich dahin äußerte: „daß der „Verfall der Reichsverfassung den Um„sturz der Territorialverfassung nicht nach „sich gezogen habe, daß diese kein Gegen„stand der Transaction sey, und daß kein „Fürst sich in dem Lichte darzustellen wün„schen werde, als habe er einen Vertrag „mit einem fremden Fürsten gegen seine „Unterthanen eingehen wollen," — und als der Kaiser Franz den Deputirten der unterworfenen Reichsstände, die ihn um Wiederherstellung anflehten, das tröstliche Wort sagte: „er habe keinen andern „Wunsch und Willen, als den nach Recht und Gerech„tigkeit, und daß jedem das Seine wieder „werde," — da füllten sich alle Herzen mit guten

Hoffnungen für die illustern Familien Teutschlands, und jedermann gönnte ihnen, was ihnen verheißen schien. Denn es war damals ein unter allen Teutschen herrschender Begriff, daß die Wiedergeburt des Vaterlandes damit anfangen müsse, daß ein jeder wieder in sein altes Recht eingesetzt werde, und indem alle dasselbe erlangten, konnte keiner den andern um das seinige beneiden.

Das Erzeugniß, das durch diese Wiedergeburt zum Vorschein kam, war aber ganz anders gestaltet, als die meisten erwartet und gewünscht hatten. Die Wiederherstellung des alten in der Form der Monarchie bestehenden Reichssystems, mit zeitgemäßen Verbesserungen, scheiterte an der Widerwärtigkeit der Verhältnisse und an der Politik der mächtigen Stände; wogegen man gerathen fand, die souverainen Fürsten durch das Band einer gesetzlichen und ewigen Eidgenossenschaft zu vereinigen, in der unter Beybehaltung der Selbstständigkeit und Autonomie der einzelnen Staaten ihre Gesammtkraft zur Erhaltung der Sicherheit und der rechtlichen Ordnung unauflöslich geknüpft seyn sollte. Indem das System der Conföderation über das der Staatseinheit siegte, konnte von der Wiederherstellung der Landeshoheit, in deren Besitz die unterworfenen Regenten ehemals gewesen waren, keine Rede mehr seyn; sie verblieben im Gegentheile den Staaten beygethan, zu denen Napoleons Wille sie gefügt hatte; dagegen kamen die Glieder des Bundes über ein Gesetz mit einander überein, das den Souverainen in Hinsicht auf die Behandlung der unterdrückten Landesherrn Ziel

und Maaß gab, und den letztern in Hinsicht auf die Ausübung der Policey und Gerichtsbarkeit, der Besteurung und der Landstandschaft Rechte verbürgte, die denjenigen ähnlich waren, welche vorhin der mittelbare teutsche Adel auf seinen Gütern ausgeübt hatte.

Dieser Gang der Dinge änderte die Gesichtspuncte, aus welchen man bisher die Verhältnisse und das Recht der privilegirten Fürsten und Herrn angesehen hatte. Die Bevorrechtung, welche ihnen in der Bundesacte verliehen worden, trennte sie von dem Volke und stellte sie in manchen Hinsichten gegenüber. Wäre das untergegangene Kaiserthum wieder errichtet worden, so hätten alle ihnen zuerkannten Privilegien kein Mißtrauen und keinen Neid erregen können; der für jedermännniglich geltende Grundsatz der Wiederherstellung in den vorigen Stand hätte alles gerechtfertigt. Da aber dieser Grundsatz aufgegeben war, und es sich statt dessen von einer neuen Bildung der Staatsformen, zum Behuf einer sichern und rechtlichen Existenz handelte, so konnte von hergebrachten Rechten und vom Besitzstande keine Rede mehr seyn; im Gegentheile erhielt das Verfahren seine Richtung einzig dadurch, daß die Vernunft darüber erkannte, was ihrem Gesetze gemäß, und die Klugheit, was für den bezielten Zweck das Dienlichste sey. Auf diesem Erkenntnisse der Vernunft und der Klugheit verharrte das Volk; auf seinem alten Rechte der Adel. Beyde traten nun als Partheyen einander gegenüber; jede verfocht mit Eifersucht und Heftigkeit ihre Ansprüche; die Bande der durch die gemeinsame Unterdrückung entstandenen Annäherung lösten

ſich auf; an ihre Stelle trat Mißtrauen, Erbitterung und Haß; die lauteſte und allgemeinſte Stimme im Volke zeugte dafür, es ſey nun Zeit, geltend zu machen, was man in Beziehung auf Standesvorzüge, Privilegien und Lehnsweſen längſt als das Wahre erkannt habe, und dem Wiederaufkommen einer Ariſtokratie vorzubeugen, deren Vernichtung eine der wenigen guten Früchte der blutigen Ausſaat unſres Jahrhunderts geweſen ſey.

Es war in der Macht des Adels, dieſen ihm ſo ungünſtigen Umſchwung der öffentlichen Stimmung zu hemmen. Wenn er ſeine Anſprüche nach den Forderungen des Zeitgeiſtes milderte, in ſeinen Schritten vermied, was ein Verharren bey den alten zur Thorheit gewordenen Vorurtheilen anzeigte, wenn er ſich bereitwillig erwies, unbegründete Vorrechte, die in der Wirklichkeit doch nicht mehr beſtehen konnten, aufzugeben, wenn er ſein Anerkenntniß des Grundſatzes erklärte, daß nicht ſein Intereſſe, ſondern das Intereſſe der geſammten Geſellſchaft die Norm der Staatsordnung beſtimme, — ſo hatte er die Weiſern und Gemäßigtern im Volke, von denen die öffentliche Meynung doch immer ihre Richtung erhält, ohne Ausnahme auf ſeiner Seite, wie denn dieſelben nie aufgehört haben, geleitet durch das Licht des unbefangenen Denkens, durch lebendiges Rechtlichkeitsgefühl und durch die in ihrem Gemüthe aufbewahrten Erinnerungen aus der Geſchichte, den vernunftgemäßen bürgerlichen Vorzügen, der äußern Ehre und den oft verletzten Eigenthumsrechten des Adels die verdiente Gerechtigkeit wiederfahren zu laſſen.

Was ein teutscher Schriftsteller*) schon vor sechs und zwanzig Jahren, mit Ernst und edlem Wohlmeynen, den Privilegirten seines Volks zugerufen hat, ist damals in dem Kampfe der Partheyen meistens überhört worden; aber es hätte von denen, die es angieng, in dieser Zeit, wieder beherzigt werden sollen: „Nur „durch freywilliges Verzichtthun auf man„che erworbene oder erschlichene Rechte; „nur durch freywilliges Theilnehmen an „den Lasten des gedrückten Theils der Na„tion; nur durch uneigennützigen, patrio„tischen Geist, der sich durch Thaten un„verkennbar und allsichtbar zeigt; nur „durch ächt adelichen Sinn können sie ihren „Adel bey der Nation legitimiren, und die „Stimmung ändern, die in Teutschland im„mer allgemeiner wird."

Noch zur Zeit des Wiener Congresses erregte der damals erschienene Plan zu einem allgemeinen Adelsverein durch ganz Teutschland, der den Namen „die Kette" führen sollte, eine für die Privilegirten sehr widrige Sensation, indem er Ansichten und Zwecke verrieth, die das Publicum längst als aufgegeben betrachtete, und in denen es eine Aufforderung an den Bürgerstand, gegen das Wiederaufleben einer neuen drückenden Aristokratie auf seiner Hut zu seyn, nicht verkennen konnte. Zwar erklärte das Statut der

*) Ewald in seiner Schrift: Was sollte der Adel jetzt thun? (8. Leipz. 1793.) S. 20.

Kette, daß alles, was auf Religion und Staatsverfassung Bezug habe, ihrem Verein fremd sey, und daß ihr Zweck bloß darin liege, durch eine nähere Verbindung unter dem teutschen Adel, vermittelst Verbreitung moralischer Grundsätze und wissenschaftlicher Kenntnisse, auf eine solche Bildung des Standes zu wirken, daß er der edelste Stand im Staate sey, der sich durch Kopf und Herz, durch Bildung und Grundsätze vor den übrigen Ständen auszeichne. Man anerkannte, daß dieser Zweck an sich alles Lobes werth war; aber er schien sehr bedenklich, indem er bloß für eine besondere Klasse von Menschen festgestellt wurde, während er doch Zweck der Menschheit überhaupt ist, und indem das Streben einer einzelnen Klasse nach moralischer Ueberlegenheit über die andere, doch nicht leicht den Verdacht vermeiden kann, daß es sein ursprünglisches und stärkstes Motiv nur in einem äußern Standesinteresse habe. Dieser Verdacht wurde durch andere Bestimmungen des Statuts sehr verstärkt. „Im häus„lichen, wie im öffentlichen Leben sollte gewirkt wer„den, den wahren alterthümlichen ritterli„chen Sinn des teutschen Adels zu erwecken, „zu erhalten und zu bewahren; — der Verein sollte „sich eine Verfassung geben, welche den Verbin„dungen seiner Mitglieder Haltbarkeit und ihrem Be„streben Uebersicht gewährte; — Teutschland sollte sich „zu diesem Behufe in Kreise, die Kreise wieder in „Gauen eintheilen; — jeder Gau und jeder Kreis, „so wie auch das Ganze sollte seine Vorsteher haben; — „es sollten Versammlungen gehalten, Protocolle ge-

„führt, dieſe gegenſeitig mitgetheilt werden, u. ſ. w.“ Dieſe und ähnliche Einrichtungen ſchienen den tiefern Sinn des Vereins zu verrathen. Es deutete alles darauf hin, daß der Adel, nachdem er zur Erkenntniß gekommen, wie er mit dem bloßen Namen, mit ſeinen Stammbäumen und Pergamenten, ſeine frühere Stellung in der öffentlichen Meynung nicht mehr behaupten könne, nun darauf ausgehe, ſich durch geiſtige Bildung über das Volk zu erheben, daß aber dieſe Bildung an ſich nicht ſein Zweck ſey, ſondern daß er ſie bloß erſtrebe, um ſie als Mittel zur Sicherung ſeiner bisherigen Auszeichnung zu gebrauchen. Bisher, ward geſagt, habe er ſich erhoben durch die Macht des Vorurtheils; nun trachte er nach demſelben Ziele auf dem Wege der Verſtandescultur und der Legalität. Mochte aber auch von denen, die mit der Stiftung des Vereins ſich abgaben, mancher ſich, bey dem edlen Anſchein des vorgezeichneten Zwecks, über den wahren und letzten getäuſcht haben, das Inſtitut ſelbſt blieb ſchon um ſeines Organismus willen verwerflich. Denn nicht nur beruhte derſelbe auf dem Begriffe, daß der Adel ewig ein über das Volk erhabener, von demſelben rein ausgeſchiedener Stand ſeyn ſollte, ſondern er ſetzte dieſe Ausſcheidung noch weiter fort, ſtellte die durch die Zeit großen Theils zertrümmerte Scheidewand zwiſchen dem Adelichen und dem Bürger ſtärker und ſchroffer her, als ſie zuvor nie geweſen war, und bildete er ſich im Geiſte ſeiner Anlage aus, ſo entſtand ſogar die Gefahr, daß frühe oder ſpät der Adel der Inhaber aller geiſtigen Cultur werden, das Volk aber in eine Art

von Helotenstand herunter sinken dürfte, in dem es, wie um seine innere Würde, so auch um seine Menschenrechte auf immer geschehen wäre. — Uebrigens kam, wie wir wissen, dieser für eine Zeit, wie die unsrige, gewiß seltsame Entwurf nicht zur Ausführung; indessen sind durch seine Bekanntmachung vieler Herzen Gedanken offenbar geworden.

Ueberhaupt ist das Beginnen, den moralischen Werth in irgend eine Kaste oder Zunft zu bannen, oder ihn auch nur zum charakteristischen Merkmale derselben zu machen, eitel und thöricht. Jener Werth ist ein Eigenthum der menschlichen Persönlichkeit, unabhängig von äußerer Umgebung; keine gesellschaftliche Ordnung ist im Stande, ihn allen ihren Gliedern zu sichern, so wie keine solche Ordnung so schlecht ist, daß er in ihr nicht bewahrt werden könnte; allen Menschen schließt die Natur und das Schicksal die Laufbahn der Tugend und der Verdienste auf. Deßhalb muß auch jede Apologie des Adels, die von intellectuellen und moralischen Vorzügen, die ihm eigenthümlich seyn sollen, ausgeht, nothwendig mißlingen, indem die Thatsache, die sie voranstellt, nicht nur historisch unrichtig, sondern auch nach allgemeinen Grundsätzen widersprechend und unmöglich ist. Wer sich ja versucht fühlte, auf diesem Wege das Wort für die privilegirten Stände zu nehmen, sollte überdieß bedenken, daß es ja nicht der sittliche Adel ist, der Vorrechte und Auszeichnungen anspricht, sondern der auf einem bloß äußern Gepräge beruhende Erbadel, und daß dieses äußere Gepräge in gänzliche Nichtigkeit zerfällt, sobald der innere Werth

als Grund der Bevorrechtung geltend gemacht wird. Vor einiger Zeit hat der Generallieutenant von Dierike eine Vertheidigung des preussischen Adels aus diesem Gesichtspuncte unternommen;*) aber er hat dadurch nicht einmal den Dank seiner Clienten erworben. „Der preussische Adel, behauptete er, habe, im ausschließenden Besitze der hohen Civil- und Militärstellen, bis zum Jahr 1806 anerkannt einen ächt ritterlichen Geist gezeigt, — er habe, unter der Leitung der Monarchen, Preussen zu einer ansehnlichen Höhe erhoben, — bey Jena vom Unglück verfolgt, und von boshaften, jacobinischen Journalisten verläumdet, sey er als Sühnopfer dem Volke hingegeben worden, — in den Jahren 1813 bis 1815 aber sey er in erneuertem Glanze auf dem Schauplatze erschienen, und habe Preußen größer, wie je, gemacht.“ Zugleich wird durch das Verwaltungssystem Friedrichs II. documentirt, wie nothwendig der Adel mit seinen Vorzügen dem Staate sey; von den Verdiensten des Bürgerstandes um den Staat ward auch nicht ein Wort gesagt. Dieses Stillschweigen war sehr ungerecht; aber es erregte eine Erbitterung, die sich auf eine für die Sache des Herrn von Dierike nichts weniger als günstige Art äußerte. „Ob er denn nicht wisse, ward ihm entgegen gehalten, wie viele seiner Schützlinge, seit einem halben Jahrhundert, alles gethan haben, die edle Gesinnung, welche die Basis ihrer Existenz

*) In seiner Schrift: Ein Wort über den Adel. 8. Berlin. 1818.

ausmachen soll, durch Exemptionen von Staatslasten, durch gehässige und lächerliche Kastenvorzüge, durch Trödel mit ihren Stammgütern, durch gemeine Sitten, zu verwischen? — Ob er denn vergessen habe, daß der König durch die Ereignisse von 1806 und 1807 in die Nothwendigkeit gekommen sey, ein militärisches Ehrenreinigungstribunal zu errichten, durch welches sehr viele Individuen des damals größten Theils adelichen Officierscorps zu allen Graden peinlicher Strafen verurtheilt worden? — Ob er denn läugnen könne, daß die großen Thaten der Armee erst dann angefangen haben, als in ihr auch dem Bürgerstande die Laufbahn der Ehre eröffnet war? — Ueberdieß stehen seit 1807 an der Spitze der Civilgeschäfte meistens bürgerliche Beamte, und es sey notorisch, daß in den Opfern des Befreyungskrieges der Adel durchaus keinen höhern Patriotismus bewährt habe, als der Bürgerstand." — Diese Einwendungen konnten ihre Wirkung nicht verfehlen. Hätte die Erinnerung an seine sonstigen anerkannten Verdienste den Herrn von Dierickе nicht geschützt, er wäre zum Gespötte des Publikums geworden.

In einem Stücke unterscheidet sich aber dieser preussische Veteran, zu seiner Ehre, von vielen seiner Standesgenossen. Er sieht eine Hauptbedingung der Achtungswürdigkeit der letztern in ihrer militärischen Tüchtigkeit und in den Diensten, die sie durch dieselbe geleistet haben; dagegen ist der Adel nicht nur in einer teutschen Ständeversammlung mit der den ehemaligen Reichsständen in der Bundesacte bewilligten Forderung

aufgetreten, daß er von der Militärpflichtigkeit befreyt werden möchte. Wir wollen nicht davon reden, daß diese Forderung an sich widersprechend ist, weil die Verbindlichkeit, den Staat gegen seine Feinde zu vertheidigen, schlechterdings keine Ausnahmen zuläßt, als diejenigen, welche die Natur macht, oder welche die Gesetze, um höherer Zwecke willen, einzelnen Bürgern verwilligen. Indem aber der Adel Schritte machte, um sich dieser Verbindlichkeit zu entziehen, bewies er, daß ihm das Bewußtseyn von seiner Stellung im Staate und von seinem wahren Standesinteresse gänzlich entrückt war. Den Waffen verdankte er seine Existenz, seinen Besitzthum und seine Vorrechte; er war der Kriegerstand des Mittelalters; in den Lagern und auf den Schlachtfeldern gieng der Ruhm seiner Ahnen auf. Will er sich dieser seiner ursprünglichen Bestimmung entledigen, so zertrümmert er den Grund, auf dem alle seine Vorzüge beruhen, er vernichtet das Wesen seines Standes, er leistet Verzicht auf die höchste Ehre, die dem Bürger zu Theil werden kann, nämlich auf die, für das Vaterland zu bluten und zu sterben, und er verschließt sich eine Laufbahn, auf der mehr als auf jeder andern der äußere Glanz zu erreichen ist, dem er nachstrebt. Ja, mit vollem Rechte ist gesagt worden: „der Adel bekennt sich durch diese Forderung, die ihm „nur sein schlimmster Feind kann gerathen haben, für „ganz veraltet und abgelebt, für ganz verloren und „abgeirrt von seiner Bestimmung. Er bekennt sich für „ein invalides Kriegswesen, das nur noch die Interessen des ihm durch Güter und Vorrechte in Kapital

„ausbezahlten Soldes in Ruhe verzehren, sonst aber „als Adel nichts leisten will, dem Gemeinwesen zur „Last, der Vernunft zur Aergerniß, der freyen Ent„wicklung der Nationalkraft zur Störung.“

Unmöglich konnte der verständigere Theil des Adels sich in einen Anspruch theilen, aus dem für ihn selbst so verderbliche Consequenzen hervorgiengen; man sah deßhalb denselben häufig dahin gedeutet, man wolle nicht das alte, mit Ehren getriebene Handwerk der Waffen aufgeben; man wolle sich nur für die hoffnungsvolle adeliche Jugend, die man doch unmöglich mit dem rauhen Nachwuchs des Pöbels vermischen lassen könne, die Officiersstellen im Heere vorbehalten. Aber auch diese Deutung widersprach schneidend den in der Zeit herrschenden und durch ihre Erscheinungen so nachdrücklich bestätigten Begriffen, und bewies, daß es noch immer Leute gebe, denen es nicht an Lust fehlte, die diesen Begriffen entgegenstehenden Vorurtheile geltend zu machen. Welches Recht hatte der Adel zu der widersinnigen Forderung, daß nur er im Kriegsdienste befehlen, der Bürger aber zum ewigen mechanischen Gehorsam verdammt seyn sollte? Rann denn tapferes Blut nur in seinen Adern, und war hoher Sinn nur in seinem Gemüthe? Erinnerte er sich nicht mehr, daß der Ruhm der Heere des neuern Teutschlands sich von dem Augenblicke an datirt, in dem die Bahn der Ehre jedem tapfern Manne, ohne Unterschied der Geburt, aufgeschlossen war? Hatte er vergessen, daß der König von Preussen, als er, nach schmählichen Niederlagen, den Geist seiner Armee verbessern wollte, mit der

Aufhebung des ausschließenden Rechts der Adelichen auf Officiersstellen anfieng? Hatte er nicht selbst vor den Heeren unsrer Nachbarn gezittert, unter denen es, während sie die Macht von ganz Europa schlugen, ein Verbrechen war, von erblichen Titeln zu sprechen? — So klar dieß alles ist, so war in manchen teutschen Staaten der Adel doch mit dieser Forderung durchgedrungen. So wird z. B. in dem viel besprochenen Badenschen Adelsedict vom 16. April 1819 bestimmt, „daß die Söhne der Grundherrn zwar von dem Milizzuge nicht frey seyn, aber als Cadetten bey dem Militär eintreten sollten." „Was soll das heißen? — sprach darüber in der Badenschen Ständeversammlung selbst ein Edelmann,*) — So viel begreift indeß jeder, daß den Söhnen des Adels hier ein Vorrecht eingeräumt werden soll, daß sie, denen ihre persönliche Stellung zum Throne schon so große Vortheile gewährt, die kein Gesetz ihnen entziehen kann, auch noch von Rechtswegen dem Grade eines Officiers um eine Stufe näher gerückt werden sollen, als die Söhne des Bürgerstandes. Wie lange wird es währen, bis sich wieder eine Kaste geborner Officiere in Teutschland ausgebildet hat? Was aber wird davon die unausbleibliche Folge seyn? Ich blicke rückwärts auf die Geschichte meines Vaterlandes. Ich schaue vorwärts, und suche den Schleyer der Zukunft zu lüften. Mit Schmerz und Unwillen sehe ich die schimpfliche Wiederholung der unheilschwangern Tage von Ulm

*) Der Freyherr von Liebenstein.

und Jena. Ich sehe das Verdienst, das keine Ahnen zählt, in den dunkeln Hintergrung zurückgedrängt. Ich sehe Talent und Muth wieder verdammt, auf untergeordneten Stellen so lange auszuhalten, bis die Gefahr wieder drohend über unsern Häuptern herein gebrochen, und Rettung nur bey dem Geiste und der Kraft zu finden ist. Ich sehe Männer aus der bevorrechteten Klasse selbst, die sich eines höhern persönlichen Werths bewußt seyn dürfen, ihrer Erhebung sich schämen, weil sie sich gestehen müssen, daß sie dieselbe nicht ihrem Geiste, nicht ihrer Kraft, nicht ihrer Vaterlandsliebe, sondern lediglich dem Zufalle ihrer Geburt verdanken."

Indem wir aber dem Adel alle Vorzugsrechte vor dem Bürgerstande, wie im Militärdienste, also auch im Civildienste absprechen, können wir ihm die Stellung nicht streitig machen, welche ihm durch die Bundesacte in den teutschen Staaten gesetzlich eingeräumt worden ist, und in der insbesondere die ihm in größerm oder minderm Maaße verliehene Ausübung der Gerichtsbarkeit und Policey auf seinen Gütern als charakteristisch hervortritt. Dagegen wird es uns erlaubt seyn, unsre Zweifel gegen die Zweckmäßigkeit dieser Verleihung um so mehr zu äußern, als manche Regierungen in der Vollziehung jener Bestimmung der Bundesacte deutlich zu erkennen geben, daß diese Zweifel auch ihnen nicht fremd seyen. Die Patrimonialverfassung ist, wie das Adelsinstitut selbst, eine Ruine aus dem Mittelalter, entstanden in einer Zeit, in der der Regent die Ausübung seiner Rechte seinen Lehnsleuten überlassen, sich selbst aber nur die

Oberaufsicht über das Ganze und die Lenkung seiner Kräfte gegen äußere und innere Feinde vorbehalten hatte.“ Im Hinlaufe der Zeit entwickelte sich ein von diesem wesentlich verschiedenes Regierungssystem, vermöge dessen die Person des Regenten alle Staatsgewalt in sich vereinigte, und durch die Bildung eines auf leichte Beweglichkeit und Kraft berechneten Organismus, gleichförmig auf alle Bestandtheile des Staats wirkte. Dieses System gewährte Sicherheit und Ordnung, und wenn es nach vernunftgemäßen Gesetzen angelegt war, auch für die Rechte des Bürgers die größten Vortheile; aber die Patrimonialverfassung war und ist mit demselben unverträglich. Wenn man auch den Widerspruch übersehen wollte, der in einer Einrichtung liegt, durch welche die obrigkeitliche Würde, in einem gewissen Kreise, zum erblichen Eigenthum einer Familie gemacht wird, so ist um so weniger zu verkennen, wie diese Einrichtung das Princip der Einheit im Staate stört, den unzulässigen Unterschied zwischen unmittelbaren und mittelbaren Unterthanen begründet, den gleichförmigen und raschen Gang der Verwaltung hemmt, die Entwicklung der policeylichen Anstalten und des Gemeindewesens hindert, und überhaupt die Geschäfte vervielfältigt und erschwert. Dabey sind aber auch die Rechte, welche die Patrimonialverfassung den Gutsherrn verleiht, nur eingebildet, oder täuschend. Denn da die Gerichtsbarkeit und Policey auf jeden Fall nicht im Namen ihres Eigenthümers, sondern im Namen des Landesherrn, genau nach der von dem letztern vorgezeichneten Norm

ausgeübt werden muß, so wird dem Gutsherrn durch diese Rechte weder persönliche Macht, noch persönliche Ehre zu Theil; er ist bloß der Stellvertreter des Regenten, gebunden an den Buchstaben seiner Gesetze. Verwaltet er nun jene Rechte, wie es gewöhnlich geschieht, nicht selbst, sondern durch die von ihm aufgestellten Beamte, so müssen diese erst von den Landesbehörden geprüft und bestätigt werden, sie sind ausschließend der Staatsgewalt für ihre Amtshandlungen verantwortlich, dem Gutsherrn aber ist aller persönliche Einfluß auf die letztern verwehrt. *) In der That besteht also das Wesentliche der Patrimonialherrlichkeit lediglich in dem Rechte, dem Regenten, für einen bestimmten Bezirk, einen Beamten vorzuschlagen, und dieß eitle nichts gewährende Recht wird erkauft mit der Verbindlichkeit, diesen Beamten, und zwar auch wieder nach einem vorgezeichneten Tarif, zu besolden, und alle mit der Verwaltung der Gerichtsbarkeit und der Policey verbundenen Unkosten zu bestreiten. Aber man erkauft sich mit diesem Aufwande nicht nur einen elenden Flitterstaat, den die Welt verlacht, sondern auch unsäglichen Verdruß. An die freyere Bewegung in dem weiten Kreise der ehemaligen Lan-

*) In dem Vertrage über die staatsrechtlichen Verhältnisse des Hauses Thurn und Taxis, auf dessen in Wirtemberg liegenden Besitzungen, ist ausdrücklich versehen, „daß die Gerichtsbarkeit unabhängig von jeder „persönlichen Einmischung des Fürsten verwaltet werden soll.“ S. Wirtemberg. Staats- und Reg. Blatt. 1819. S. 609.

deshoheit gewöhnt, werden nun die Gutsherrn täglich an die Schranken anstoßen, die in der jetzigen Ordnung der Dinge sie einengen; es wird sich ein fortdauernder Zustand der Eifersucht und der Entzweyung zwischen ihnen und den Dienern des Regenten bilden; sie werden dadurch unaufhörlich an das Stück der frühern Selbstständigkeit erinnert werden; und diese Erinnerung wird ihnen ihr Verhältniß zur souverainen Macht für immer widrig und lästig machen. Wer klug ist, entfernt alles von sich, was das Andenken an Güter erneuern kann, die unwiderbringlich verloren sind. *)

Offenbar fordert also das richtig verstandene Interesse unsrer Fürsten und Herrn, diesem ihnen zuerkannten Rechte lieber zu entsagen, als es gegen die Stimme der öffentlichen Meynung und der wohlbegründeten Staatstheorie, so wie zur Belästigung ihrer Finanzen und zur Störung ihres innern Friedens zu behaupten. Eine freywillige Entsagung möchte auch um so gerathener seyn, da sie vielleicht gegen wesentliche Vortheile geschehen könnte, und da alles darauf hindeutet, daß die Bundesacte wenigstens in diesem Puncte keine Tafel ewiger Gesetze ist. Es geben alle Regierungen zu erkennen, wie lästig ihnen das Patrimonialverhältniß sey, und wie sehr sie die Untauglichkeit desselben in den Staatsorganismen fühlen. Wird bey diesem Gefühle jenes Verhältniß auf eine lange Dauer rechnen

*) S. Nat. Chronik der Teutschen. 1807. S. 17 ff. 53 ff. Behr's systemat. Darstellung des Rheinischen Bundes. S. 524 ff.

können? Gewiß nicht; zumal da sich das Publikum überall mit den Regierungen in dasselbe theilt. Allgemein ist in Teutschland die Lehre verbreitet und angenommen, „daß die öffentlichen Verhältnisse der Nationen nicht auf den Grundlagen des für die Privatverhältnisse gebildeten bürgerlichen Rechts ruhen, sondern daß in ihnen eine höhere Ordnung walte, deren stetes Gesetz Entwicklung des Lebens ist, daß also, was angemessen, nach dem gewöhnlichen Ausdrucke Recht ist, im Verlaufe der Zeit unangemessen, Unrecht werden könne, und daß die unangemessenen Formen, wenn man sie nicht auf gelinde Art umbildet, durch das durch sie gehemmte Leben in krampfhafter Anstrengung gesprengt werden.“ Wie könnte gegen diese Lehre eine so widerwärtige Anomalie in der Staatsordnung, wie das Patrimonialverhältniß, sich behaupten? Ist doch selbst den Mitgliedern der ersten Kammer der Badenschen Stände von einem ihrer Genossen, dem Freyherrn von Türkheim, gesagt worden: „Das besondere Interesse Ihres, so „wie jedes andern Standes, kann in Ihnen „nur in soferne Vertreter finden, als es „dem Allgemeinen nicht widerstrebt; wohl „können Sie daher in Lagen kommen, wo „selbst wohlerworbene, durch Gesetze gesi„cherte Berechtigungen dennoch nicht eng„herzig behauptet, sondern zum Wohle des „Ganzen aufgegeben werden müssen. Ihre „Pflicht als Menschen und Bürger, welche „nach der moralischen Weltordnung den

„Vorrechten des Standes voran geht, ist „es, dasjenige anzuerkennen, was sich als „nothwendige Forderung des Geistes und „des Bedürfnisses der Zeit bewährt; denn „dieser kann keine menschliche Einrichtung „widerstehen; und auch ein dem Herzen „theures, einst gutes Institut der Väter „kann die Zeit seiner Anwendbarkeit über„lebt haben."

So mag denn unser Adel mit männlichem Geiste ertragen, was eine verhängnißvolle Zeit ihm auferlegt hat, und mit Resignation entbehren, was ihm durch diese Zeit unwiderbringlich entrissen worden. Es sind ihm noch immer schätzbare Güter und Vorzüge geblieben, in seinem ausgebreiteten Besitzthum, in dem Ruhm seiner Ahnen, in der Gunst der Fürsten und in der Achtung des Volks; noch höhere Güter aber sind für ihn erreichbar auf dem Wege der Tugend und des Verdienstes. Diesen Weg zu wandeln, bleibe das erste und höchste Statut seiner Genossenschaft, und dann wird er seine Würde tiefer und fester gründen, als es durch Privilegien, Stammbäume und Ordenszeichen möglich war, und kein Wandel menschlicher Dinge, keine Macht der Tyranney und kein Stürmen der Volkswuth wird sie ihm rauben können.

XIII.

Von der Wehrverfassung.

Eine Armee, die ganz national ist, ist unüberwindlich.
v. Herzberg.

So wie die teutschen Regierungen, im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts, in allen Zweigen der Staatsverwaltung gesäumt oder gezögert hatten, die bessere Einsicht des Zeitalters zu benützen, so war dieß besonders auch der Fall in Ansehung des Kriegswesens. Wie dasselbe bey den kleinern Ständen gänzlich untergegangen und bey den mittlern zum Spiel und zum Spott geworden war, auch wie, seit der Schlacht bey Roßbach, es ein Schimpf hieß, unter dem Reichsheere gedient zu haben, davon wollen wir nicht sprechen. Aber es ist nützlich, daß wir daran erinnern, welche Verderbnisse auch in der Militärverfassung solcher Stände, bey denen dieselbe noch eine Bedeutung hatte, oder die gar zu den Mächten von Europa gehörten, eingerissen waren, damit wir lernen, wie auch hierin die Feuerprobe, durch die wir gegangen sind, uns zur Besserung gedient hat. Die Kriegsheere bildeten einen besondern Stand im Staate, rein geschieden von dem Volke, dem Regenten zum blinden Gehorsam verpflichtet und lebend von seinem Solde. Nur sie führten, gegen die Störer der innern Ruhe und ge-

gen die äußern Feinde, die Waffen; alle übrigen Stände saßen stille, selbst in der größten Gefahr des Vaterlandes. Die Befehlshaber gab in der Regel, aus dem Adel des Landes, der Zufall der Geburt; die Soldaten waren gewaltsam aus der Klasse der Bürger und Bauern ausgehoben, andere hatten sich um ein geringes Handgeld an den Staat verkauft, andere waren dem Heere einverleibt worden, damit sie unter der scharfen Zucht desselben für ihre Thorheiten und Verbrechen büßen möchten. Da das Wesen des Dienstes, in der Besatzung und im Felde, in mechanischer Bewegung der Massen bestand, so ward absichtlich in dem Einzelnen alle Selbstständigkeit des Urtheils und jeder moralische Antrieb erstickt; ein furchtbar strenges System von Mannszucht gewöhnte zur zahmen Ergebung und zum Gehorsam; bedurfte es einer Erregung oder einer Richtung der widerstrebenden Kraft, so that der fleißig geschwungene Stock seine Wirkung; jedes Sträuben gegen das elende Sclavenleben ward nieder gehalten durch grausame, immer unerbittlich vollzogene Strafen. Hatte denn der arme Kriegsknecht in solcher Herabwürdigung der Menschheit sein Leben verbracht, so ward er mit einem Bettelbriefe von dem Herrn ausgestoßen, oder man warf ihm ein Gnadenbrod hin, das zu wenig war zum Leben, und zu viel zum Sterben. So sah man in dem Kriegerstande der neuern Welt das Seitenstück zu dem Sclaventhum der alten; er war der Gegenstand des Mitleids und der Verachtung.

Nun erhub ſich das franzöſiſche Volk, um gegen einen Bund, der die meiſten Mächte von Europa umfaßte, die neuen Staatsformen zu vertheidigen, die es ſich im Sturme einer furchtbaren Revolution und unter Bewegungen, welche die Ruhe aller Länder und die Sicherheit aller Thronen bedrohten, gegeben hatte. Der Umſturz aller Verhältniſſe hatte auch den bisherigen Organismus des Wehrſtandes bey dieſem Volke aus ſeinen Fugen geriſſen; dagegen bildete ſich derſelbe auf einen neuen, dem in den andern Staaten beſtehenden Syſtem entgegengeſetzten Fuße. Es ward der Grundſatz der allgemeinen Militärpflichtigkeit ausgeſprochen; jeder franzöſiſche Bürger trat in den Waffendienſt; die alten Soldaten und die Jugend des Landes zogen, in Heere gebildet, dem Feinde entgegen; ſie waren aber nur der Vortrab der großen Nationalmacht, die im Innern bereit ſtand, um ſie zu ergänzen und zu verſtärken. In Zeiten der Gefahr ſetzte auch dieſe ſich auf die Puncte in Bewegung, wo die Entſcheidung bewirkt werden ſollte. Kein Stand und keine Geburt berechtigte mehr zu Befehlshaberſtellen; Einſicht und Tapferkeit förderten den gemeinen Soldaten auf die höchſten Grade. Man ſah Jünglinge, die erſt aus den Schulen hervorgekommen waren, oder Männer, die ihr Leben bürgerlichen Beſtimmungen gewidmet hatten, mit einem Male an der Spitze der Armeen. Das Intereſſe des Kriegs und die Motive der Ehre lebten im Bewußtſeyn aller Soldaten; außer dem Dienſte genoſſen ſie der Freyheit des Bürgers; der Gebrauch des Stocks war verbannt; dagegen wirkte man auf ſie durch Pro-

clamationen und durch eitle, den republikanischen Sinn ansprechende Phrasen. Mit Verachtung zogen die europäischen Mächte diesen Heeren entgegen, um im leichten Angriffe sie zu zerstäuben. Wie hätten sie, eine Art von Landmiliz, in flüchtiger Eile zusammengetrieben, ohne Uebung in den Waffen, ohne den festen Halt der Disciplin und der Subordination, und commandirt von Emporkömmlingen, denen die Kunst des Krieges fremd war, diesen alten, dem Handwerke der Waffen, als ihrem Berufe ausschließend lebenden, auf einen Wink gleich wohlgerichteten Maschinen sich bewegenden, von der Blüthe des Adels aller Länder angeführten Soldaten, die gegen sie heranströmten, widerstehen können? Aber nie wurden die Erwartungen so sehr getäuscht. Kaum hatten jene so übermüthig verhöhnten Heere die Operationen begonnen, als die Feinde, auf die Defensive zurückgebracht, den französischen Boden räumten, und von nun an entfaltete sich in den Heeren der Republik eine Kraft, die ganz Europa mit Schrecken erfüllte; es folgte ein glänzender Sieg auf den andern; alle Armeen der Coalition wurden geschlagen; die Verbündeten trennten sich; jeder neue Versuch der Standhaftern, das erlittene Unglück zu verbessern, mißlang; die Franzosen endigten den Krieg mit herrlichen Eroberungen, mit fest begründeter Ueberlegenheit in dem Systeme von Europa, und mit einem Ruhme, der sie den ältesten Völkern der alten Welt gleich setzte. Durch diese Erscheinungen wurden die bisherigen Begriffe von dem Wesen und der Gestaltung der Wehrverfassung theils umgestoßen, theils berichtigt.

Man sah, daß es nicht eben die vom Volke geschiedenen und in einem besondern Stande bestehenden Heere seyen, worauf die Macht der Staaten ruhe, sondern daß im Gegentheile diese Macht eine festere Grundlage habe, wenn jeder Tüchtige in der Nation wehrhaft sey. So begriff man auch, daß Nationalheere den Soldatenheeren nothwendig überlegen seyen, und daß ein bloß auf die materielle Basis gebauter militärischer Mechanismus nicht bestehen könne gegen die Triebwerke des Patriotismus, der Freyheitsliebe und der Ehre. Deßgleichen konnte es nicht mehr verborgen bleiben, wie viel mächtiger auch im Kriege das Genie sey, als die Routine, und daß Tapferkeit und Treue sich nicht forterben im Geblüte, sondern leben und wirksam seyen in edlen Gemüthern unter allem Volke. Es war indessen umsonst, daß die denkenden Beobachter der Weltereignisse mit Fingern hinwiesen, auf diese deutlichen Offenbarungen der Geschichte des Tags. Man war zu stolz und zu sehr befangen vom Vorurtheile, als daß man sich hätte abgewinnen können, die guten Einrichtungen eines verhaßten Feindes nachzuahmen; dadurch öffnete man diesem Feinde den Weg zu immer neuen Siegen.

Nun begab es sich, daß Napoleon, geleitet durch sein herrschsüchtiges und treuloses Gemüth und begünstigt durch die Vortheile, welche die Lage Frankreichs und der andern Staaten ihm darbot, die unumschränkte Gewalt in der zerrütteten Republik an sich riß. Er beschloß, vermittelst der Macht, in deren Besitz er durch seine Usurpation gelangt war, sich den

Ruhm eines Eroberers zu erwerben, und ſeinem Scepter alles zu unterwerfen, was irgend ſein Schwert erreichen konnte. So erhub ſich ein furchtbarer, alles niedertretender militäriſcher Deſpotismus in ſeinem unmittelbaren Gebiete, und bald ergriff derſelbe auch die Länder, die er unter dem Titel eines Bundesverhältniſſes ſich unterthänig gemacht hatte. So wie ehe für die Republik, ſo trug nun die ganze Nation für ihn die Waffen. Die Erfindung der allgemeinen Conſcription überlieferte jedes Jahr die zum Dienſte herangewachſene Jugend ſeiner willkührlichen Verfügung. Die franzöſiſchen Heere hatten nicht mehr den Charakter der Nationalität; ſie waren die Söldlinge eines Deſpoten. Sie führten keine Kriege mehr für volksthümliche Intereſſen, ſondern für den perſönlichen Vortheil des Einzelnen, dem ſie dienſtbar geworden waren. Die Zwecke der Kriege gaben für ſie keine Erregung des Gemüths mehr ab; um zu handeln, genügte ihnen das Gebot ihres Führes. Aber um deßwillen waren dieſe Heere doch keine aus willenloſen Automaten zuſammengeſetzte Maſſen; auch waren die Antriebe, die auf den moraliſchen Menſchen wirken, in ihnen nicht untergegangen. Zwar war das Traumbild der Republik längſt erloſchen; aber noch immer lebte in jedem Einzelnen der franzöſiſche Nationalgeiſt und der rege Sinn für militäriſchen Ruhm. Jede Verletzung der Subordination wurde ſchwer gebüßt; aber das Geſetz geſtattete keine Willkühr und achtete in jedem einzelnen Krieger die Selbſtſtändigkeit des Mannes. Es gab

keine entehrende Strafen. Die alte Scheidewand zwischen dem Officier und dem Gemeinen blieb niedergerissen. Dieselben Zeichen der Ehre trug der eine und der andere. Jeder sah am Ende einer unter großen Thaten durchschrittenen Laufbahn als seinen Preis den Marschallsstab. Kein Talent blieb, wo ein solcher Geist herrschte, unentwickelt; der Soldat trug ein großes Gefühl seiner Bedeutung in sich; er sah alle andern Stände vor sich zurück treten; und da denn durch ein Heer, in dem in der steten Bewegung unaufhörlicher Kriege, bey solcher Gestaltung, die Bildung eines großen Charakters nicht mißlingen konnte, nothwendig Außerordentliches bewirkt werden mußte, so wuchs auch mit den ununterbrochenen, an seine Fahnen gebannten Siegen, unaufhörlich der Stolz, die Zuversicht und die Kühnheit, und es wurzelte der Begriff, die Macht Napoleons sey unwiderstehlich.

Dieser Charakter pflanzte sich auf die teutschen Heere über, seitdem sie von dem Protector des Rheinischen Bundes in das stürmische Leben seiner Kriege gezogen, seinen Adlern nachfolgten. Um die Zahl von Truppen, die er forderte, zu stellen und gerüstet zu halten, war man auch in Teutschland in der Nothwendigkeit, von dem System der allgemeinen Conscription Gebrauch zu machen. Dieses System war drückend, und es widersprach in seiner Anwendung schneidend unsern Begriffen und Gewohnheiten; aber es hatte eine totale Reform unsrer Militärverfassung — deren wir doch, um im edlern Sinne wieder wehrhaft zu werden, dringend bedurften — zur Folge. Der Ruf

zu den Waffen ergieng nun an jeden, welches Standes er seyn mochte, und da dieser Ruf keinen äußern Unterschied zugab, begann keiner den Dienst als Ritter, sondern jeder als Knappe. Dadurch hörte der Militärdienst auf, das Handwerk des Pöbels, die Zuflucht verunglückter Abentheuerer und die Zuchtschule der Verbrecher zu seyn; es fiel die Verachtung, die so lange auf ihm geruht hatte; die Uniform fieng an, ein Ehrenzeichen zu werden. Da nun auch die Söhne der gebildetern Stände unter dem Gewehre standen, so erhielt die bisherige rohe und pöbelhafte soldatische Sitte ein kräftiges Gegengewicht; auch die übermüthige und harte Behandlung, die sich bisher die Officiere gegen die Gemeinen erlaubt hatten, fand eine Schranke. Das Beyspiel der Franzosen bewies, daß ein Heer auch ohne die unter den Teutschen hergebrachte eiserne Strenge der Mannszucht in Ordnung gehalten und zum Siege geführt werden könne; deßwegen milderten sich die Gesetze; die Prügel — das eigentliche Zeichen des soldatischen Sclaventhums — wurden seltener und bey einigen Contingenten des Bundes gar abgeschafft. Zugleich stand dem Verdienste, unabhängig von der Geburt, der Weg zu jeder Beförderung offen. Auch das Ehrgefühl des gemeinen Soldaten ward durch Auszeichnungen und Decorationen erregt. Bewaffnung, Kleidung, Dienstordnung und Lebensweise erhielten ihre unmittelbare Richtung auf den militärischen Zweck, wogegen die alten lästigen, steifen, maschinenmäßigen Formen verschwanden. Die leichte Beweglichkeit, die Begeisterung und das Ehrgefühl der Franzosen gewährte ihren

teutschen Kameraden ein Vorbild, das für sie nicht verloren seyn konnte; die glänzenden Feldzüge aber, die man in der Begleitung der erstern machte, erregten ein stolzes Bewußtseyn des eigenen Werthes, das die Bürgschaft immer größerer Erfolge ist. So erhub sich der teutsche Soldat aus seiner langen Herabwürdigung zur moralischen Selbstständigkeit; so lernte er seine Bestimmung achten und lieben; und so gelangte sein Stand vor allem Volke wieder zu Ehren.

Die teutschen Krieger erkannten in den Franzosen ihre Lehrmeister und ihre Muster; um deßwillen aber liebten sie das Verhältniß der Unterordnung nicht, in dem sie zu denselben stunden; im Gegentheil war unter ihnen die Sehnsucht allgemein, sobald als möglich aus diesem Verhältnisse herauszutreten, und ihre Waffen, für den teutschen Namen und die teutsche Selbstständigkeit, gegen diejenigen zu richten, von welchen sie dieselben tüchtig zu führen gelernt hatten. Es ergieng der Ruf der Vorsehung an die Völker von Europa, sich des Joches zu entlasten, das sie so lange getragen hatten. Unter den teutschen Mächten war Preussen die erste, welche den heroischen Entschluß faßte, entweder wieder selbstständig zu bestehen, oder im tapfern Kampfe mit Ehren unterzugehen. Die Ausführung des Entschlusses bewies, daß man die Lehren der Zeit verstanden hatte. Nicht durch ein Söldnerheer, nach der alten Weise aufgebracht, abgerichtet und geleitet, hoffte man das große Werk zu vollenden; man suchte und fand das Mittel zur Rettung des Staats in der Masse des Volks, in seinem Geiste und in seinem Gemüthe

Man kündigte dieſem Volke einen Kampf um Freyheit an, nicht um die trügeriſche, mit der man die Franzoſen begeiſtert hatte, ſondern um die wahre, die errungen werden ſollte, durch die Zerſtörung fremder Herrſchaft. Und es vernahm mit offenen Herzen das Volk dieſe Verkündigung; der König bildete aus ſeinen Jünglingen regelmäßige Heere; hinter dieſen und auch wohl in ihren Reihen ſtand das Aufgebot der Landwehr; einen unerſchöpflichen Hinterhalt aber bildete im Innern der Provinzen, um in der höchſten Noth zuzuſchlagen, der Landſturm. Dadurch ward die alte urſprüngliche und eigenthümliche Weiſe der teutſchen Kriegführung wieder hergeſtellt; der Soldat und der Bürger ſahen unter ſich keinen Unterſchied mehr; der Krieg wurde nationell; die Stärke der Heere lag in der moraliſchen Macht der Gemüther. Nach dieſem von Preuſſen gegebenen Beyſpiele ward der Wehrſtand in allen teutſchen Ländern geordnet, und nur durch dieſe Ordnung gelang es, das große und edle Beginnen zu einem Ende zu bringen, über das wir alle, als es vor uns lag, erſtaunten.

Unverkennbar war die erſte Bedingung der großen Reſultate, welche im Laufe dieſer Bewegungen eher die Franzoſen, und am Ende die gegen ſie vereinten Mächte bewirkt haben, in dem in der Anwendung geltend gemachten Grundſatze der allgemeinen Militärpflichtigkeit. Dieſen Grundſatz dürfen wir nicht mehr fallen laſſen, wenn wir behaupten wollen, was wir durch ſeine Einführung in's Leben erlangt haben. Durch ihn wird die alte Abneigung gegen den Kriegs-

dienſt, die jedes Volk dem Trotze und Hohn ſeiner Nachbarn preis giebt, ausgerottet; er ſichert dem Berufe der Vaterlandsvertheidiger die Achtung, die ihm gebührt; er verbeſſert mehr, als irgend etwas, den ſittlichen Charakter der Heere; er läßt dieſe nicht mehr in den ſchmählichen Sclavenſtand feiler Miethlinge herabſinken; er eröffnet den Staaten eine unerſchöpfliche Quelle von Hülfsmitteln, um das Glück zu verfolgen, und um im Unglücke nicht unterzugehen. Die ganze Geſchichte zeugt für ſeine Nothwendigkeit und für ſeinen Werth. „Es hatte," ſprach Johannes Müller in der Ständeverſammlung des Königreichs Weſtphalen, „eine keiner Entſchuldigung fähige Weichlichkeit, und eine zügelloſe Vorliebe für Künſte des Gewinns, die Behauptung alles deſſen, was uns köſtlich, lieb und heilig iſt, jene alte Ehre der Bürger von Rom und Athen, und der freyen Landleute von Schwyz, in die Hände derjenigen Menſchen gebracht, welche das Wenigſte zu verlieren, und nur für die, welche ſie weggenommen, gekauft und mißhandelt hatten, ihr Leben aufopfern ſollten. Auch beruhten (damals) die Siege einzig auf der Kunſt des Feldherrn, dem Heere für den Augenblick ſeine Seele zu geben. Vor Alters, da jeder auszog und jeder Krieger geübt war, wußte man oft bey großen Siegen kaum den Commandirenden; das Verdienſt war allen gemein. Das waren jene Jahrhunderte voll ewigen Ruhms, deren Geſchichte ein edles Gemüth ohne eigene Bewegung weder ſchreiben, noch leſen, noch anhören kann, — als für oft ſehr unvollkommene Verfaſſungen, ſehr zwey-

deutige Rechte, die Nationalheere sehr ruhmvoll zu siegen oder glorwürdig zu sterben wußten. Das waren Conscribirte, wie in dem alten ewigen Bunde von Hochteutschland, wo niemand heurathen durfte, ehe er bewaffnet und eingetheilt war. Als die gebildete Klasse wohlhabender Bürger sich den Waffen entzog, sahen wir große Staaten, welche mit scheinbar furchtbarer Macht prangten, dem ersten Angriffe des Mannes von Geist und Kraft weichen und in Staub versinken; man verstand, man erkannte sich nicht mehr; und als die tausend Jahre der Entstehung und Regierung neuer Staaten vollendet waren, mitten unter den Ruinen zusammenstürzender Welt, erschienen von den Königen und Völkern der neuen Ordnung der Dinge die wahrhaften Grundfesten von Sicherheit — Machtvereinigung und Waffen."

Zugleich ist aber auch in den Ereignissen dieser Zeit jedermänniglich offenbar geworden, daß die Macht und Sicherheit der Staaten keine ausdauernde Stütze finden in den stehenden Heeren, in dem bisherigen Sinne, das heißt, in den Massen besoldeter Krieger, die als ein besonderer Stand vom Volke geschieden, den Krieg als ein Gewerbe treiben. Solche Massen sandte man den Franzosen entgegen, um die Bewegungen der Revolution niederzuschlagen; aber erst zerschellten sie an dem Widerstande der französischen Volksmacht, und als diese sich entwickelt und weiter ausgebildet hatte, wurden sie überall von ihr aufgerieben. Indessen verwan-

delte Napoleon dieſe Volksmacht wieder in einen für ſich beſtehenden Kriegerſtand, von unermeßlicher Stärke und Ausdehnung. Europa gerieth in die Gefahr einer allgemeinen Unterjochung. Da riefen die Bedrohten ihre Völker zu den Waffen, und von dieſem Augenblicke an wandte ſich der Sieg, die franzöſiſchen Kriegsknechte flohen vor den Schrecken der heranbringenden Nationalheere, und was Napoleon im Laufe mehrerer Jahre gegründet hatte, ward in wenigen Monaten zertrümmert und vernichtet. Da ward es denn vor aller Augen beſtätigt, was aus der Natur der Verhältniſſe längſt hätte ermeſſen werden können, daß der Miethling, der zu bleibendem Kriegsdienſte, als zu einem Handwerke, ſich verpflichtet hat, nicht Stand hält gegen den Krieger, der erregt von patriotiſchem Sinne, aus der Mitte des Volks zum gerechten und edlen Kampfe ſich erhebt, und daß die zahlreichſten Sclavenſchaaren ſolcher Miethlinge ſich ſchmählich zerſtäuben, ſobald der Sturm der durch die innere moraliſche Kraft getriebenen freyen Nationalheere auf ſie fällt. *)

*) Im November 1814 ſprach Lord Lansdowne im brittiſchen Oberhauſe: „Welche Macht hat Europa gerettet? Etwa die geregelten Heere? Sie ſind alle geſchlagen. Etwa die feſten Plätze? Sie haben ſich alle ergeben. Das ganze Syſtem der militäriſchen Vertheidigung lag niedergeworfen zu den Füßen des Uſurpators. Jeder weiß, daß die Macht Buonaparte's vorzüglich durch jene patriotiſche Geſinnung umgeſtürzt wurde, die aus jedem Teutſchen von Bildung einen Officier, aus jedem Manne vom Volke einen Soldaten machte. Dieſe edle Geſinnung zu unterhal-

Dieſe Erfahrungen gaben dem Zeitalter eine nachdrückliche Lection über die Untauglichkeit ſtehender Soldheere zur Sicherung der Staaten; ihre Verderblichkeit für das Glück der Völker war zuvor längſt anerkannt, und überall vernahm man die Klagen der wohlgeſinnten Bürger, wie durch dieſelben das Mark der Länder verzehrt, die Staaten mit Schulden überhäuft, der moderne Deſpotismus gezogen und geſtützt, zahlloſe Hände den Gewerben entzogen, die Bevölkerung vermindert und die Sitten verdorben werden. Was man in der Gegenwart zu beſeufzen fand, erſchien ſeit den älteſten Zeiten, in ſeiner Verwerflichkeit, in den Jahrbüchern der Geſchichte. Das erſte Beyſpiel von Miethtruppen und ſtehenden Heeren wird in Karthago gefunden; ſie verzehrten die beßten Kräfte des Staats, erſchütterten ihn durch Empörung und Verrath, und vermochten ihn nicht gegen die Angriffe eines mit eigener Kraft ſtreitenden Volks zu ſchützen. Als in Egypten Miethtruppen aufkamen, bewies der durch eine einzige Schlacht von Kambyſes eingeſtürzte Thron der Pharaonen die Unzulänglichkeit eines ſolchen Wehrſtandes. Durch die Anwendung ihrer Nationalkraft hatten die Perſer Egypten überwunden; nachdem ſie aber ſtehende Heere aus fremden, geworbenen Miethlingen gebildet hatten, ward ihr Reich die Beute des macedoniſchen Räubers. Zwar be-

---

ten und fortzupflanzen, das iſt der Zweck, den ſich die Mächte vorſetzen ſollten; das iſt der einzige feſte Grund, den man dem Syſteme des europäiſchen Gleichgewichts geben könnte."

ſtand auch die Kernmaſſe des letztern aus ſtehenden Truppen; aber ſie waren Eingeborne, die für ihre Nationalehre fochten. Auch ſeine Nachkömmlinge ſiegten durch Söldlinge; aber die Folge davon war nun, daß es keine Geſchichte von Völkern, ſondern nur von Heermeiſtern und Reichen gab. Dieſe ſchwankten ſtets und fielen alle durch die Gewalt der römiſchen Volksheere. Antiochus, trotz ſeines weiten Gebiets, ward leichter beſiegt, als die ſchwachen Eidgenoſſenſchaften der Aetolier und Achäer. Bis auf die Zeiten von Marius und Sylla waren in Rom eigentliche ſtehende Heere nicht vorhanden; der wehrhafte Theil des Volks war dienſtpflichtig, und erhielt nur Sold, als Beyhülfe zum Felddienſte. Als aber die Eroberungsplane ſich vergrößerten, und Volk und Verfaſſung immer ſchlechter wurden, änderte ſich, hauptſächlich durch Marius, das ganze Militärſyſtem. Der Kriegsdienſt ward ein Gewerbe, bald darauf ward Rom geplündert, der glücklichſte Feldherr Kaiſer, das Heer ſein Eigenthum, das Volk wehrlos. Nun treten die germaniſchen Stämme als Sieger auf. Bey ihnen iſt der Krieg dem Beſchluſſe und der Führung nach Volksſache. Die Dienſtpflicht jedes Wehrhaften beſteht fort, wenn ſie ſich auch nach dem Maaße des Beſitzthums richtet, aber die Eroberer bleiben gegen die alten Landeseinwohner in einem feindlichen Verhältniſſe, bilden eine Art Standlager in dem Lande, und werden auf dieſe Weiſe auch ihrer Seits leicht beſiegt; nur wenn ſie ſich mit den alten Landeseinwohnern vermiſchen, gründen ſie dauernde Reiche. Aber allmählich werden durch das Lehnweſen

aus den Volkskriegen Fürstenkriege. Die Lehnsleute bilden ein stehendes Heer, welches, nach erlangter Erblichkeit, sich nicht mehr in Ordnung halten läßt. Die Unordnung wird allgemein; indessen gehen nun aus den Städten Bürgermilizen hervor; die Könige, Philipp August von Frankreich unter ihnen der erste, errichten stehende Truppenheere, um ihre Thronen gegen den Trotz der Vasallen zu schützen, und ihr Ansehen zu behaupten; die Osmanen führen das erste stehende Heer nach Europa. Hier beschränkt noch das geringere Kroneinkommen die Haltung gemietheter Heere auf die Kriegszeit; die entlassenen Schaaren laufen von einem Fürsten zum andern. Diese sprechen die Völker um Geldbeysteuer zur Truppenvermehrung an, und nun wird zwar auf den Reichstagen die Freyheit befestigt, aber durch den Mißbrauch der Höfe mit den Truppen zugleich untergraben. Mit dem Anwachs der stehenden Heere nehmen die Kriege zu, die Auflagen steigen zu einer schwindelnden Höhe und die Despotie wird immer fester gegründet. „Von jetzt an genießen nur noch wenige Nationen mehr auch nur ein vergleichungsweises Glück anders, als durch die Gnade der Fürsten. Es kommt so weit, daß eine fernere Erhöhung des Uebels kaum mehr möglich scheint, und alle Gutgesinnten die dringende Nothwendigkeit der Abhülfe erkennen.“ *)

*) Diese historischen Andeutungen sind umständlich entwickelt in der gehaltvollen Schrift: Ueber stehende Heere und Nationalmiliz, von K. v. Rotteck. 8. Freyburg. 1816.

Indem unsre Erfahrungen und die angeführten Zeugnisse der Geschichte uns zwingen, die stehenden Heere, in der Gestalt und in dem Verhältniß, in dem sie in den neuern Staaten von Europa existirten, für unzulässig zu erklären, sind wir weit davon entfernt, um deßwillen die Verdienste herabzusetzen, welche tapfere und rechtschaffene Männer, auch in diesem Berufskreise, sich um das Vaterland erworben haben, oder auf eine gänzliche Auflösung jener Art von Wehrverfassung anzutragen. Es ist bereits bemerkt worden, wie sehr, besonders in Teutschland in unsern Tagen, sich unter dem Militär der moralische Geist verbessert hat, und welch' großer Achtung es dadurch werth geworden ist; und indem wir die edle Begeisterung und den Muth preisen, womit unsre Landwehren auf den gemeinschaftlichen Feind losgeschlagen haben, verkennen wir die Verdienste unsrer stehenden Truppen um die Vollendung des großen Werks so wenig, daß wir im Gegentheile behaupten, es hätte ohne sie, ohne ihre Kriegsgewandtheit und ohne ihr wackeres Voranschreiten nicht geschehen können, was geschehen ist; auch ermahnen wir, wo die Gelegenheit sich ergiebt, die Jugend, vor jedem Soldaten, der für des Vaterlands Befreyung, in diesen Kriegen, gefochten, den Hut abzunehmen. Eine gänzliche Auflösung des stehen Heeres würde uns eben der beßten Kräfte und Mittel zu unsrer Vertheidigung berauben, und uns wenigstens den ersten Angriffen eines raschen Feindes wehrlos entgegenstellen. Wir wollen also keine Auflösung, sondern eine Reform, keine Vernich-

tung, sondern eine Verminderung,*) kein stehendes Heer im bisherigen Sinne, wohl aber eine ständige Nationalwehr. Diese letztere soll der Stamm, die Schule und der Kern des regelrechten Wehrstandes seyn, der in den Zeiten des Kriegs die erste Linie der Nationalmacht bildet. Sie besteht aus dem Artillerie- und Geniecorps, das immer vollzählig ist, aus den Stämmen der Infanterie- und Cavallerie-Regimenter, und aus der Leibwache des Regenten. Bey ihr sind die Officiere, so viel man ihrer für den completen Stand bedarf, eingetheilt, damit sie immer in der Uebung des Dienstes bleiben. Die Mannschaft bey den Stämmen der Regimenter beträgt eine so große Zahl, daß in dem Falle eines Krieges, die neu hinzutretenden Conscribirten in ihr eine Schule und ein Element für das Leben des rüstigen und geübten Kriegers finden können. Auch die Mitglieder der ständigen Nationalwehr werden, so weit die Zahl der Freywilligen nicht hinreicht, durch Auswahl aufgebracht. Entsteht nun Gefahr für das Vaterland, so wird sie in den Kriegsstand erhoben; sie rückt, als das erste Aufgebot, dem Feinde entgegen; die Landwehr folgt, in ihren verschiedenen Abstufungen,

*) v. Herzberg hat — was von einem Staatsminister Friedrichs II. zu erwarten war — in seinem Mémoire sur les revolutions des états (1791) die Apologie der stehenden Heere geführt, jedoch die ausdrückliche Beschränkung beygefügt, „daß diese Heere mit der Bevölkerung und den Kräften der Staaten in keinem Mißverhältnisse stehen dürfen."

ihr nach; der Landsturm rüstet sich, um, wenn die Noth ihn ruft, aufzubrechen. — Auf solche Weise wird versehen, daß es dem Heere nie an der hinreichenden geübten Mannschaft fehlt, die bey den Kunstfertigkeiten, welche die neuere Kriegführung voraus setzt, nothwendig ist; durch zweckmäßige Gesetze über die Organisation, die Auswahl, die Beurlaubung, die Entlassung und die Rechtsverhältnisse der zur ständigen Nationalwehr gehörigen Mannschaft aber wird dafür gesorgt, daß zwischen der letztern und dem Bürgerstande keine trennende Scheidewand entstehe.

Man sieht, daß bey einer in diesem Sinne gemachten Kriegsordnung sehr viel darauf ankomme, daß der Friedensstand des regelrechten Militärs nie die Zahl übersteige, welche den Verhältnissen des Landes und dem Zwecke des Instituts gemäß ist, weil mehr als alles andere gerade eine Ueberzahl dazu beytragen würde, den bürgerlichen Charakter der ständigen Nationalwehr zu zerstören, sie allmählich wieder in ein stehendes Heer, im Sinne des achtzehnten Jahrhunderts, zu verwandeln, und dadurch alle Bedrückungen, Inconsequenzen und Mißbräuche der frühern Kriegsverfassung herzustellen. In den Fehler dieser Steigerung mögen die großen Mächte, die in dem Systeme von Europa ein bedeutendes Gewicht auf die Wagschale legen, leicht verfallen, Theils weil sie nicht nur für sich selbst, sondern auch für die Ruhe des Ganzen zu sorgen haben, Theils weil sie nicht vermeiden können, ihren bereiten Wehrstand immer in dem Verhältnisse zu verstärken, in dem es ihre Nachbarn thun.

Dagegen finden dieſe Verſuchungen bey den allermeiſten teutſchen Bundesſtaaten nicht ſtatt. Sie kommen für ſich nie in den Fall, die Rolle des Kriegs zu übernehmen; ihre Sicherheit beruht auf den Geſetzen des Vereins; erſt wenn die Geſammtheit des letztern ruft, greifen die Einzelnen zu den Waffen. Um Eroberungen zu machen, wird aber dieſe Geſammtheit nie zu Felde ziehen, indem die Stellung einer jeden Conföderation, der Natur nach, defenſiv iſt. Ferner ſind ihr alle Familienkriege fremd, und ſie wird ſich immer ſträuben, in dieſelben verflochten zu werden. Ueberdieß hat Teutſchland, auch in ſeiner jetzigen politiſchen Geſtaltung, den Charakter des alten Reiches beybehalten, vermöge deſſen dasſelbe, als der Mittelpunct des europäiſchen Syſtems, friedlich unter den großen Mächten inne ſtehen, ihre feindſeligen Berührungen aufhalten, und durch die Natur ſeiner, jede Vergrößerung ausſchließenden föderativen Verfaſſung dieſe Mächte aller Vorſichtsmaßregeln gegen dasſelbe entheben ſollte. Ferne ſey es, daß dieſer Zug von Friedfertigkeit, der in dem Weſen des teutſchen Bundes ſo unterſcheidend und eigenthümlich hervorſticht, uns verleite, den aufgeregten militäriſchen Geiſt wieder erlöſchen zu laſſen, oder unſer Kriegsweſen ohne Ernſt zu bilden und ohne Energie zu handhaben. Aber wir erinnern mit Recht an die Natur unſrer politiſchen Verfaſſung und Stellung, wenn dieſe Erinnerung dazu dienen kann, uns vor den Ausartungen unſrer Wehrverfaſſung zu warnen, und zu verhüten, daß der Kriegerſtand nicht wie-

ter, wie ehemals, eine unerträgliche Bürde für das Volk, oder ein Spielwerk für die Fürsten werde.

Indessen stimmt dasjenige, was bis jetzt bey der Bundesversammlung über die künftige teutsche Kriegsverfassung in Antrag gebracht worden, mit den hier gegebenen Ansichten nicht überein; im Gegentheile wird der Schutz und die Vertheidigung des Bundes wieder lediglich in die Hände eines stehenden Heeres gelegt, die Bildung der Landwehren und des Landsturms nicht als wesentlicher Theil des nationellen Militärorganismus dargestellt, und bey vielen meisterhaften und trefflichen Bestimmungen des Einzelnen doch die Rücksicht auf die moralische Kraft vermißt, die im Ganzen leben soll. „In jedem Bundesstaate, ward versehen, soll das Contingent, von „einem Procent der Bevölkerung, so marsch- „und schlagfertig erhalten werden, daß es vier Wochen nach der von dem Bunde erfolgten Aufforderung, in allen seinen Theilen, zur Verfügung des „Oberfeldherrn gestellt werden könne. Eben so sollen „die Reserven spätestens in sechs Wochen nach „dem Aufbruche des stehenden Heeres völlig aufgestellt, und zwey Drittheile derselben marsch- und „schlagfertig seyn. Um die Aufstellung der Reserve für „den Fall möglich zu machen, wenn die Contingente „des Heeres ausrücken, müssen in allen Bundesstaaten schon im Frieden die Cadres der „Reserven wenigstens zum Theil bestehen, „das heißt, es muß bey allen Contingenten eine hinlängliche Anzahl von Officieren und Unterofficieren,

„auch Spielleuten über den angenommenen Stand von „einem Procent der Bevölkerung vorhanden seyn. Die „Contingente des stehenden Heeres werden „auch im Frieden vollständig erhalten.“ Nach dieser Bestimmung hat also der teutsche Bund stets ein Heer von 300,943 Mann, die Cadres der Reserven ungerechnet, auf den Beinen. Wir verschweigen, was aus dem Gesichtspuncte der Zweckmäßigkeit hierüber zu sagen wäre; aber niemand kann sein Auge von der finanziellen Seite der Sache abwenden. Rechnet man nämlich, was die Löhnung, die Kleidung und die Armatur jener ungeheuren Söldnerzahl, die 50,000 erforderliche Cavalleriepferde, die Unterhaltung der Artillerie, des Wagenwerks und der Festungen, dann die übrigen Bedingungen und Bedürfnisse eines solchen Wehrstandes jährlich kosten, so ergiebt sich eine ungeheure Summe. Wir haben vor Kurzem eine Berechnung gelesen, *) vermöge derer das Bundescontingent des Herzogthums Altenburg (eines Landes von 100,000 Seelen) einen Aufwand erfordert, der die zeitherigen Militärverwilligungen jährlich um 40 bis 50,000 Thaler übersteigt, und 10 bis 12 Procent von der reinen Einnahme des Grundeigenthums hinweg nimmt. Dasselbe Verhältniß möchte sich wohl überall finden. Wie werden wir aber bey einem so kostbaren Militäretat die gerechten und dringenden Ansprüche des Volks auf endliche Verminderung der immer

*) Von dem Freyherrn v. Lindenau in der Allgem. Zeit. 1819. Beyl. Nr. 131.

unerschwinglicher werdenden Abgaben befriedigen, — wie die Länder der ungeheuern Schuldenlast, die sie alle drückt, entladen, — wie die Fonds der frommen Stiftungen wieder herstellen, — wie die Mittel zu der von dem Zeistgeiste unabweislich geforderten Verbesserung der geistigen Bildungsanstalten aufbringen können? — Verbleibt es — was jedoch kaum zu besorgen ist — bey dem der Bundesversammlung vorgelegten Militärplan, so müssen wir auf die Erfüllung aller dieser Anforderungen verzichten, und auf immer sieht der Teutsche die Hoffnung vernichtet, einst den Wohlstand zu erlangen, dessen er sich durch seine Geduld, seine Aufopferungen und seine Treue würdig gemacht hat.

XIV.

Die Abgaben.

Geh'n viele gebückt und welken
In Arbeit und in Müh',
Und andere zerren d'ran und melken,
Wie an dem lieben Vieh.
Und ist doch nicht zu defendiren,
Und gar ein übler Brauch;
Die Bauern geh'n ja nicht auf Vieren,
Sie sind ja Menschen auch.

Asmus.

Kaspar Klocke, ein berühmter teutscher Rechtsgelehrter und Geschäftsmann des siebenzehnten Jahrhunderts, gab im Jahre 1634 ein Buch De contributionibus heraus, aus welchem ersichtlich ist, daß auch in Hinsicht auf das Steuer- und Abgabenwesen nichts Neues unter der Sonne geschieht. Was er Cap. I. §. 156. sagt, lautet, als wäre es erst gestern geschrieben: Est nativitas et incrementum contributionum instar crocodyli, ac successu temporis sese formidabile reddit; nec quicquam retinet de causis primae suae institutionis, quam praetextum et ad parentiam. Quae quandoque tanquam subsidium charitativum et non tanquam debitum irrogata sunt, termino aliquot annorum lapso perpetuantur, et extorquentur per repetundas poena dignissimas. Inde crescunt subditorum querelae, odia, conspirationes, et veri praeludium, imaginarium bel-

lum, quae utrique parti gravia damna vel etiam extremum periculum adferre solent. Quippe res illa animos populi, caetera placidos, neque temere moveri faciles, incitat, et post spem exhaustam, profligata patientia iram accendit, atque ad arma (extremam vitae et publicae libertatis tutelam) aut animosius inferenda, aut constantius perferenda, aut adversus fortius excipienda impellit.

* * *

Dieſelben Klagen wiederholt, in der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts, (in ſeinem Buche Von der Landeshoheit in Steuerſachen, 4. 1773.) der redliche Johann Jakob Moſer. „Das alte, ſonſt von Rom übliche Sprichwort," ſagt er, „daß dort die zehn Gebote in den zehn Buchſtaben beſtünden DA PECUNIAM, gilt ſchon lange, und je länger, je beſſer von ganz Teutſchland. Dadurch ſuchen ſich die Cameraliſten beliebt zu machen, und ihren Scharfſinn zu zeigen. Darüber entſtehen ſo viele Beſchwerden und Proceſſe der Repräſentanten, der Landſtände und Unterthanen gegen die Obern, weil dieſe zu viel fordern und jene zu wenig geben wollen. Dieß iſt eine vorzügliche Urſache der in allen teutſchen Ländern immer mehr zunehmenden Armuth, und daraus können für manche Herrn und für manches Land die betrübteſten Folgen und die ſchrecklichſten Ausbrüche entſtehen. Das Geld iſt im Staate das, was das Blut im menſchlichen Körper iſt. Wenn man zu viel abzapft, ſo iſt die natürliche und unvermeidliche Folge, daß die Glieder

matt werden, oder der Körper gar über den Haufen fällt.“

* * *

Aber es waren noch goldene Zeiten, in denen Klocke und Moſer lebten! Später war es in den meiſten teutſchen Staaten ſo weit gekommen, daß die regierten Subjecte in Gefahr geriethen, durch die Wohlthat des Regierens aufgerieben zu werden. Es wäre aber ſehr ungerecht, wenn man darüber unſern Fürſten einen Vorwurf machen wollte. Nie wurde an den Höfen planmäßiger haushgehalten, nie die Schmach wilder Verſchwendung und eiteln Prunkes lebendiger gefühlt, nie von den Fürſten deutlicher erkannt, daß ihr Intereſſe und das ihrer Unterthanen nur eins ſey, — als in unſern Tagen. Jenes traurige Mißverhältniß des Staatsbedürfniſſes zu dem Vermögen der Contribuenten iſt eine Folge des Unglücks, das ſeit beynahe dreyßig Jahren unabläſſig Teutſchland verfolgt, es iſt eine Folge der ſiebenzehn Feldzüge, die wir gemacht, der Verwüſtungen, die Freund und Feind unter uns angerichtet, der Anſtrengungen, die der Protector des Rheinbundes uns zugemuthet, des Verfalls, in den eine eigennützige Politik unſre Induſtrie und unſre Gewerbe geſtürzt, der Opfer, die wir für unſre Befreyung vom franzöſiſchen Joche gebracht, der ungeheuern Verluſte, die das Nationalvermögen durch unſern Handel mit England erlitten, und der zerſtörenden Einbußen, die wir durch das Miß-

jahr 1816 gemacht haben. Während unsre Hülfsquellen immer mehr versiegten, waren die Regierungen in der Nothwendigkeit, immer mehr von uns zu fordern. Diese Nothwendigkeit war so wenig von ihnen verschuldet, als jenes Dahinschwinden unsrer Kraft. Aber dieser leidige Zustand der Dinge giebt beyden, den Unterthanen und den Regenten Gelegenheit, ihre Tugenden zu bewähren; jenen, indem sie mit Geduld und Ergebung das Unvermeidliche ertragen; diesen, indem sie wohlwollend und weise, in der bessern Zeit, die alten Wunden heilen; beyden, indem sie, gleichwie sie im Unglück treu zusammen gehalten, auch in der Zeit der Wiederherstellung mit Zutrauen und Verläugnung aller eigennützigen Ansprüche einander entgegen kommen.

* * *

Ein Bericht, den das königliche Oberfinanzdepartement in Stuttgart am 18. April 1815*) erstattet hat, bestimmt das Verhältniß, in welchem damals der Landertrag zu den öffentlichen Abgaben in Wirtemberg stand. Dieß Verhältniß mochte in den meisten teutschen Staaten ungefähr dasselbe seyn, weßwegen wir die in jenem Berichte enthaltenen Hauptdaten auch hier wiederholen zu dürfen glauben. — Die Grundfläche von Wirtemberg enthält 2,916,687 Morgen Aecker, Wiesen und Weinberge, und 1,505,241

*) Abgedruckt in dem Allgem. Staatsverfassungs-Archiv. (Weimar, 1816.) I. Bd. 1. Heft.

Morgen Waldungen und Allmanden. Nimmt man nun den reinen Ertrag auf einen Morgen der erstern Gattung auf 4 Gulden 30 Kreuzer und einen Morgen der letztern Gattung auf 1 Gulden an, so resultirt ein jährlicher reiner Ertrag von 14,630,332 fl. 30 kr. oder in runder Summe von 15 Millionen Gulden. Nun aber steigt die Staatssteuer nebst den Communund Amtsschäden auf 4,800,000 Gulden. Schon dieses beträgt 32 Procent des reinen Ertrags, und übersteigt also weit das Maaß von 22 Procent, oder einem Fünftheil des reinen Ertrags, welches die Staatswirthe als das Maximum der Grundsteuern gelten zu lassen pflegen. Außer jenen Steuern und Umlagen hat aber das Grundeigenthum noch gar viele indirecte Abgaben, als Frucht-, Wein- und Holzaccise, Gütertaxen, Stempel, Brandschadenbeytrag, Salzimpost, Viehsteuer, ferner Gerichts- und Policeykosten, Schulgelder, Almosenbeyträge, Illuminationskosten u. s. w. zu tragen, welches zusammen genommen die Klasse der Güterbesitzer mit 2 Millionen trifft, folglich den reinen Ertrag wieder um 13½ Procent schwächt, und daher die Last aller öffentlichen Abgaben auf 45⅓ Procent erhöht. Nun liegen aber auch ohne Zweifel von jenen 161 Millionen Gulden Passivschulden, welche nach der Vermögenssteuerangabe von 1813 auf der Einwohnerschaft Wirtembergs lasten, mehr als hundert Millionen auf den Grundeigenthümern. Durch diese sind sie weiter zu einer unabwendbaren Abgabe von 5 Millionen Gulden genöthigt. Sonach sind es in der That 78 Procent, oder beynahe vier Fünf-

tel des reinen Ertrags, welche der Gutsbesitzer an den Staat, oder an seine Gläubiger hinweg geben muß. Die Folgen dieser unverhältnißmäßigen Belastung des Grundeigenthums sind ungeheure Steuerausstände, Unwerth alles Grundeigenthums, also Verarmung, während man den alten Vermögensstand vor sich hat, — ferner Ruin auch der Geldbesitzer, durch Gantprocesse und Ausbleiben der Zinse und Capitalien, — Stocken bey Kaufleuten und Handwerkern, weil niemand kaufen will, niemand das Bedürfniß bezahlt, — dadurch rückwirkend ein Deficit in den Abgaben, und eine desto größere Forderung an die, welche noch zahlen, — endlich Abnahme der Bevölkerung, wie Kartoffel und Wasser bey schwerer Arbeit schlechte Beförderungsmittel sind. Der Bericht endet mit den Worten: „Armuth führt zum Laster. Wenn da„her die Abgaben, seyen sie direct oder in„direct, einmal so hoch gestiegen sind, daß „sie allgemeine Verarmung zur Folge ha„ben, dann steht die Nation in Gefahr, „auch in ihrer Moralität rückwärts zu „gehen."

* * *

Bey dem Anblicke eines zerrütteten und schweren Staatshaushalts dürfen die Völker nicht verzweifeln, wenn nur die Fürsten edel und die Minister weise und thätig sind. Es mag zum Troste mancher wohlgesinnten Gemüther gereichen, wenn wir daran erinnern, was

Heinrich IV. und sein großer Freund Sully in dem Bestreben, ein gänzlich verfallenes Finanzwesen wieder zu ordnen, geleistet haben. „Frankreich war durch viele Kriege geschwächt, als Heinrich die Regierung antrat. Durch neue bürgerliche und Religionskriege wurde es ganz zu Grunde gerichtet. Sully fand ungeheure Schulden, das Land öde, leer und entvölkert, und das Volk arm und elend. In einer unbegreiflich kurzen Zeit brachte er das Chaos der zerrütteten Finanzen in Ordnung. Er fieng mit Weisheit und Kraft seine Saatsreorganisation an; sein König unterstützte ihn dabey; denn innerhalb fünf Jahren waren durch seine einsichtsvollen, kräftigen und zweckmäßigen Maßregeln alle Staatsschulden nicht allein bezahlt, sondern auch die Einkünfte um mehr als eine Million Thaler erhöht. Auch den Schatz hatte er mit einer Million versorgt, und dennoch waren die Landesauflagen beträchtlich heruntergesetzt. Bis zum Tode Heinrichs hatte es Sully schon so weit gebracht, daß 90 Millionen Livres im Schatze waren, und er seinem königlichen Freunde, der im Begriff war, einen Krieg anzufangen, die Versicherung geben konnte: „Wenn Sie, Sire! Ihre Armee nicht über 70,000 Mann erhöhen, so will ich sie mit hinreichendem Gelde zum Kriege versehen, ohne Ihren Unterthanen eine einzige neue Abgabe aufzulegen.“ Sully, der ein weit größerer Mann war, als Colbert, setzte das Finanzwesen des französischen Staats in einem Zeitpuncte, wo er dessen Unordnung ungestraft hätte vergrößern können, in eine musterhafte Ordnung. Er bestritt alle Staatsbedürfnisse, und sam-

melte doch noch einen baaren Schatz. Er hatte reine Absichten, und dabey die Stärke des Geistes, alles übersehen, alles unternehmen, auch alles ausführen und endigen zu können. Er besaß die Willenskraft, das, was seine Weisheit entworfen, sein Geist durchdacht hatte, mit wahrer Energie, ohne Schranken und ohne Verzug in Ausübung zu bringen. Sully besäß eine ernste und aufgeklärte Billigkeit, seine Vorstellungen waren rein und klar, und ungeachtet des Feuers seiner Seele handelte er doch jederzeit mit weiser Kälte. Alles that er selbst; um sich nicht in der Wahl seiner Vertrauten zu irren, hatte er gar keine. Wenn man den Ursachen seiner eben so klugen und glänzenden, als ausgezeichnet glücklichen Finanzverwaltung nachforscht, so findet man sie hauptsächlich darin, daß er die wahren Grundsätze der Staatswirthschaft kannte, und sie stets im Auge behielt; daß er die ächte Quelle des wahren Staats- und Nationalreichthums benützte; daß er überhaupt an der Spitze der Staatsverwaltung eine rastlose, aber auch zweckmäßige Thätigkeit zeigte; daß ihn immer nur Wahrheit die Hauptsache war, und er daher auch diese seinem Könige mit Freymüthigkeit sagte. Sully behauptete: „der Finanzminister lebt für das Allgemeine; er muß für jedermann zugänglich seyn. Nie muß er den Grundsatz aus den Augen verlieren, daß ein Staat nach allgemeinen Regeln regiert werden muß.“ *)

*) Allgem. Zeitung. 1819. Beyl. Nr. 54.

Wir haben unter den Fürsten Teutschlands wohl mehr als einen Heinrich IV. Hätte auch jeder einen Sully!

* * *

Es galten im alten teutschen Reiche, in Hinsicht auf das Landesbesteurungsrecht, welches die Fürsten ausübten, gesetzlich ausgesprochene Grundsätze, die so billig waren, und alle Willkühr so bestimmt ausschlossen, daß wir wohl thun, wenn wir auch in der neuen Ordnung der Dinge das Andenken an dieselben zu erhalten suchen. In dem mittlern Zeitalter bestritten die teutschen Landesherrn allen Aufwand, den die Verwaltung und Vertheidigung ihrer Gebiete, so wie die Erfüllung der Pflichten gegen den Kaiser und das Reich erforderte, lediglich aus dem Ertrage ihrer Kammergüter und den Lehnsabgaben, die ihnen ihre armen Leute leisteten. Geldbeyträge, welche die Unterthanen zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse hätten reichen müssen, waren unbekannt. Aber es wurden die einfachen Verhältnisse jener Zeit allmählich zusammengesetzter und mannigfaltiger, und das Leben der Vornehmen kostbarer; man regierte die Länder nicht mehr nach der alten patriarchalischen Weise, sondern nach den künstlichen Formen, die von gelehrten Doctoren an die Hand gegeben wurden; die Zahl der Diener in allen Klassen mehrte sich; die veränderte Militärverfassung erforderte neuen Aufwand; die großen Kriege, in die das Reich verwickelt wurde,

besonders die Gefahren, welche die steigende Macht der Türken erregte, zwangen die Fürsten zu erschöpfenden Anstrengungen. Da vermochten sie das Bedürfniß mit dem Ertrage ihrer Kammergüter nicht mehr zu bestreiten. Aber es war nicht in den Begriffen dieser Zeit, daß der Unterthan schuldig sey, seinen Beutel zur Erhaltung des Staats zu öffnen. Er hatte alle seine Schuldigkeiten gegen den letztern erfüllt, wenn er die Zinse zahlte, die auf seinem Gute hafteten; für das übrige mochte sein Leibherr von seinem Eigenen sorgen; dem letztern gehörten Land und Leute; indem er beyde schützte und erhielt, sorgte er ja nur für sein Eigenthum. Diese Begriffe konnten die Fürsten nicht mit einem Male ausrotten; wollten sie also Unterstützungen von ihren Hintersassen, so mußten sie dieselben darum bitten. Man erfüllte die Bitte, und bedingte sich dagegen gewöhnlich größere Freyheiten und Berechtigungen; auch ließ man sich Reverse de imposterum non praejudicando geben. Indeß vermehrten sich die Bedürfnisse; aus den Bitten wurden allmählich Anforderungen; die Stände wurden durch wiederholte Beschlüsse und Abschiede der Reichsgesammtheit legitimirt, ihre Unterthanen zur Concurrenz bey Bestreitung der Staatslasten beyzuziehen. — Auf diesem Wege entwickelte sich die Steuerverfassung in den teutschen Landen; diese Art von Entwicklung ergab sich aber nur dadurch, daß immer der Grundsatz vorangestellt ward, die erste und eigentliche Quelle zur Bestreitung des Staatsbedürfnisses sey das Kammergut, und erst, wenn der Ertrag nicht zu-

reiche, komme der Unterthan ihr zu Hülfe, nachdem der Landesherr ihm dieſe Hülfe angeſonnen. Eine unmotivirte und gewaltſam durchgeſetzte Forderung des Steuerbeytrags iſt gegen die Geſchichte, gegen die alten Ordnungen des Reichs und gegen die Verträge und das Herkommen der Länder. Von jeher war es Sitte, daß die Fürſten ihr Bedürfniß nachwieſen und daß die Stände bewilligten. Wo dieſe Sitte abkam, geſchah es entweder durch rechtswidrige Anmaßung der Fürſten, oder durch Pflichtvergeſſenheit derjenigen, die die alten Rechte des Volks zu wahren hatten. Die Reichsgeſetze blieben aber immer den alten Grundſätzen und Gewohnheiten treu. Nach der Reichsabſchied von 1530 ſetzt ausdrücklich die Verbindlichkeit der Landesherrn voraus, nur auf dem Wege der Petition die Mittel der Ihrigen in Anſpruch zu nehmen. „Und dieweil dieſe „eilende Hülf gegen den Türken etwas tapfer und groß „und ein gemein chriſtlich Werk iſt, ſo ſoll und mag „ein jeder Kurfürſt, Fürſt und Stand ſeine Unterthanen um Hülf und Steuer erſuchen.“ — Der Reichsabſchied von 1543 dringt auf Allgemeinheit und Gleichheit in der Erhebung der Steuer. „Dieweil „ſolche Hülfe von der Stände eigenen Kammergütern in Anſehung etlicher vieler Urſachen zu leiſten, beſchwerlich und unmöglich ſeyn möchte, ſo iſt „geordnet und zugelaſſen, daß eine jede Obrigkeit alle „ihre Unterthanen — anlegen und einziehen möge, und „ſoll in ſolcher Anlag niemand ausgeſchloſſen ſeyn, noch verſchont werden. Doch ſollen

„die Obrigkeiten hierin nicht anders, dann sich von „Rechtswegen und wie sie es in ruhigem Gebrauche „und Herkommen haben, vornehmen, und insonder„heit den gemeinen armen Mann, und so „viel möglich, vor andern nicht beschweren, „sondern nach eines jeden Vermögen Gleich„heit halten.“ Nach demselben Reichsabschiede, „sollen die Obrigkeiten zu diesem christlichen Werke, „sich gleichermassen, wie die Unterthanen „selbst angreifen und Mitleiden tragen, da„durch der gemeine Mann desto mehr zu solcher An„lage bewegt, und in gutem Willen und Ge„horsam erhalten werde.“ — Da nun mittlerweile der Aufwand an den Höfen immer grösser, das Regieren immer theurer und das Kriegführen immer kostbarer wurde, so vermehrten sich auch die Ansprüche der Fürsten an die Beyhülfe der Unterthanen. Deßgleichen war nicht mehr von Bitten die Rede; die Reichsabschiede erkannten nun selbst, daß die Unterthanen ihren Herrschaften mit dem Beytrage gehorsamlich an Handen zu gehen schuldig seyen. Doch hatte alles sein gesetzliches Maaß und Ziel. So ward in der Reichsexecutionsordnung §. 82. versehen: „daß zwar eine jede Obrigkeit Macht haben „soll, ihre Unterthanen, geistlich und weltlich, sie seyen „exemt oder nicht exemt, gefreyet oder nicht gefreyet, „mit Steuer zu belegen, doch höher und weiter „nicht, dann sofern einer jeden Obrigkeit „gebührend Antheil auf des Reiches An„schläge jedesmal so und wann die Hülfe

„und wie lange die zu leisten, sich erstreckt, „und die Unterthanen hierin zu gehorsamen schuldig „sind, denen auch die bestimmte Maaß der„selben Hülf zuvörderst eigentlich und aus„drücklich kundbar und namhaft gemacht „werden soll.“ Im Laufe des siebenzehnten Jahrhunderts ward es in dem Gebrauche und in den Gesetzen herrschender Begriff, daß die Landesherrn berechtigt seyen, zur Bestreitung derjenigen Kosten, welche die Concurrenz zu den allgemeinen Reichsangelegenheiten erforderte, Beyträge von ihren Unterthanen zu erheben, namentlich galt dieß von der Unterhaltung des Kammergerichts, der Reichsfestungen und der Besatzungen der letztern. Der Reichsschluß von 1670 legte sogar den gesammten Aufwand der Reichs-Deputations- und Kreisconvente auf die Länder. Die Stände, die ein so treffliches Mittel, die Kosten der Verwaltung aus den Mitteln ihrer Unterthanen zu bestreiten, so viel als möglich benützen wollten, begnügten sich damit nicht. Sie verlangten in einem, im October desselben Jahrs zu Stande gekommenen Reichsgutachten, „daß eines „jeden Reichsstandes Landstände und Unterthanen, nicht „allein zur Landesdefensionsverfassung, sondern auch zur „Handhabung und Erfüllung der dem westphälischen „Frieden nicht zuwiderlaufenden Bündnisse, wie auch „nicht nur zur Erhaltung und Besatzung der nöthigen, „sondern unbestimmt der Festungen, Oerter und Plätze, „auch zur Verpflegung der Völker, und an„dern hierzu gehörigen Nothwendigkeiten, „ihren Landesfürsten, Herrschaften und

„Obern die jedesmal erforderlichen Mittel „und folglich alles, was an sie und so oft „es begehrt werde, gehorsamlich und un„verweigerlich darzugeben schuldig seyn „sollen.“ Auch sollten dagegen bey den Reichsge„richten weder Klagen der Unterthanen angenommen werden, noch denselben einige Privilegien oder Exemtionen dagegen zu statten kommen. Dieser Antrag zielte auf einen gänzlichen Umsturz der bisherigen Steuerverfassung ab, und vernichtete alle Rechte der Unterthanen, in deren Besitz sie sich bisher noch erhalten hatten. Der Kaiser Leopold I. blieb aber seiner Pflicht als Reichsoberhaupt eingedenk, und wies jenen Antrag zurück. Daß — sprach das Commissionsdecret vom 12. Februar 1671 — Ihre Kaiserliche Majestät in diese prätentirte Extension des landesherrlichen Besteurungsrechts ohne einigen Unterschied und ohne die Unterthanen gehört und vernommen zu haben, willigen, und den letztern, wenn sie sich über die Billigkeit beschwert zu seyn erachten, sine cognitione causae, der Weg an die hohen Reichsdicasterien abschneiden sollten, dazu können dieselben, in Erwägung der hierbey vorgefallenen hochwichtigen Bedenken, einmal nicht gehellen, sondern werden vielmehr bemüssigt, einen jeden bey dem, wessen er berechtigt, und wie es bis dato observirt worden, in alle Wege verbleiben zu lassen. — Die Grundsätze, von denen der Kaiser Leopold I. in dieser Erklärung ausgieng, blieben in den Gesetzen

und Erkenntniſſen des teutſchen Reichs dieſelben, bis zu deſſen Auflöſung; aber in der Praxis wurden ſie immer mehr unſichtbar. Zwar wo die Landſtände ſich erhielten, beobachtete man noch mehr oder weniger die alten Formen; man legte Ausweiſe über das Bedürfniß vor, man erkannte das Bewilligungsrecht der Stände, man verſtattete ihnen ſogar die Selbſtverwaltung der Steuergelder. Aber in den größern Staaten, wo die Repräſentation von der Macht allmählig erdrückt, oder in den kleinern, wo ſie nie vorhanden geweſen war, nahm man, alle in dem Herkommen und in den Geſetzen liegenden Schranken des landesherrlichen Beſteurungsrechts verhöhnend, willkührlich von dem Eigenthum des Unterthanen wann und wie viel man wollte und konnte, oft unter ganz ungewöhnlichen,*) meiſtens aber unter gar keinem Titel, und es entſtanden nach und nach der directen und indirecten Steuern ſo viele, daß man in Verlegenheit gerieth, Namen für ſie zu erfinden. Doch beharrten die Gerichtshöfe und die Autoren**) immer auf den hier bemerkten geſchichtlichen und legislativen Begriffen.

---

*) Manche Landesherrn ſchrieben z. B. Steuern aus, zu Standeserhöhungen, zu Reiſen, zu Brunnencuren u. ſ. w. Ein Reichsgraf hatte einſt ein Bein gebrochen; da mußte viele Jahre nach einander eine Beinbruchsſteuer bezahlt werden. S. Pütters Entwicklung der Staatsverfaſſung des teutſchen Reichs u. ſ. w. II. S. 275.

**) „So billig es iſt, daß zu gemeinnützigen Anſtalten, die einem jeden zu ſtatten kommen, auch ein jeder ſeinen ver-

* * *

Es ist merkwürdig, daß die teutsche Steuerverfassung in ihrer historischen Entwicklung und in den Grundsätzen, auf welchen sie beruhte, ganz genau mit der erst in unsern Tagen in ihrer Schärfe dargestellten Theorie der Lehre von den Abgaben übereinstimmt. Es vermochte die wissenschaftliche Speculation nichts Höheres zu finden, als was von dem

---

hältnißmäßigen Beytrag giebt, und so gering es scheint, wenn ein einfacher Steuerbeytrag für einen jeden Unterthanen auch nur einen oder etliche Pfenninge ausmacht, und doch von einem ganzen Lande dadurch beträchtliche Summen zusammengebracht werden; so bedenklich ist es, wenn nur einmal die Bahn gebrochen ist, daß auf Begehren der Landesherrschaft Steuern bezahlt werden müssen, daß für deren Vervielfältigung alsdann niemand gesichert ist. Eben damit aber läuft man Gefahr, von dem ersten Hauptzweck aller Staaten abzuweichen, der eben dahin gehen soll, daß ein jeder mit dem Seinigen sicher bleibe. Bin ich aber einer unbeschränkten Steuerforderung eines Landesherrn unterworfen, so verliere ich diese Sicherheit, die doch eigentlich den wichtigsten Grund enthält, warum man in bürgerlichen Gesellschaften so vieles von der natürlichen Freyheit aufopfert. Also war nichts billiger, als daß es dabey blieb, daß außer den Steuern, die einmal durch allgemeine Reichsgesetze oder besondere Landesgrundgesetze gebilligt sind, kein Reichsstand seine Unterthanen, ohne ihre Einwilligung, mit Steuern zu belegen berechtigt seyn sollte."

Pütter a. a. O. S. 276.

gesunden Verstande und von der Rechtlichkeit unsrer Väter längst erkannt und geübt ward. Scheinen nicht folgende Worte eines scharfsinnigen Denkers ein philosophischer Commentar über das teutsche Steuerrecht zu enthalten: „Zu jedem rechtlichen Mittel, den Staatszweck zu erreichen, ist jeder Staatsbürger ohne Ausnahme verpflichtet. Reicht der Ertrag des Staatseigenthums (des Kammerguts) zur Deckung der für den Staatszweck nöthigen Ausgaben nicht zu, so ist jeder im Staate verpflichtet, verhältnißmäßig nach seinen Kräften das Fehlende als Steuer zuzuschießen. Allein so natürlich das Volk zur Steuer verbunden ist, und so gewiß nur der Regent, durch sein Finanzministerium, berechtigt und im Stande ist, die Steuern zu bestimmen und auszuschreiben; eben so im Naturrecht begründet ist die Forderung des Volks, daß ihm keine Steuer auferlegt werde, deren Nothwendigkeit zur Erreichung des Staatszwecks ihm nicht nachgewiesen ist. Der Mensch soll, um seiner und der Menschheit Entwicklung willen, in Gemeinschaft mit andern leben, und darum läßt er sein Urrecht auf Freyheit durch das im Princip der Gleichheit gegründete Zwangsrecht beschränken. Für die durch Gleichheit beschränkte Freyheit erlangt er Sicherheit. Durch das Princip der Sicherheit ist der Staat, und mit ihm Regent und Volk, geschützt. Aus der Zusammenwirkung jener drey Principien geht das Eigenthums-, das Vertrags- und das Wahlrecht des Volks hervor. Da nun der Regent als solcher, nur in sofern da ist, in wiefern er die Freyheit,

die Gleichheit und die Sicherheit des Volks handhabt, und die Rechte auf Eigenthum, Vertrag und Wahl respectirt: so kann er, unter dem Vorwande, es geschehe für die Erreichung des Staatszwecks, von dem Eigenthum keine Steuern erheben, ohne daß er dem Volke den Gebrauch seines Wahlrechts, (auf den Staatszweck, um der Sicherit willen, frey mitzuwirken,) gestattet, das heißt, ohne daß er ihm erlaube, nach der Nothwendigkeit der Steuern zu fragen, und diese, wenn es sich von jener Nothwendigkeit nicht überzeugen kann, zu verweigern." *)

* * *

Wer ein activer Bürger des Staates ist, und in dieser Eigenschaft durch den Staat sein Eigenthum und seine Rechte gesichert sieht, dem obliegt die Pflicht, nach dem Verhältnisse seines Vermögens zu den Kosten beyzutragen, welche zur Erhaltung des Staats in seinen Wirkungen erforderlich sind. Dieser Grundsatz schließt alle Steuerbefreyung unbedingt aus, und vermöge desselben können sie, wo sie statt finden, nur durch Anmaßung oder Mißbrauch entstanden seyn. Indeß müssen in Ansehung dieses Gegenstandes die Begriffe genau unterschieden werden. In alten Zeiten,

*) S. die Idee der Staatsverfassung, (Frankfurt 1815.) S. 158.

als die Lehnsverfassung noch in ihrer Blüthe stand, war die Vertheidigung des Staats der ausschließende Beruf des Adels. Er, mit seinen Knappen, zog, wenn der Ruf an ihn ergieng, aus gegen den Feind, und bestritt alle mit der Rüstung und dem Zuge verknüpften Kosten aus eigenen Mitteln; das Volk aber blieb zu Hause sitzen, und wirkte zur gemeinen Sache mit durch Frohnen und Lieferungen. Von den letztern war der Adel mit Recht befreyt, weil er durch persönliche Dienste seine Pflicht gegen den Staat erfüllte. Als aber später die Kriege durch Soldheere und vermittelst des Feuers geführt wurden, erschien der bisherige Dienst des Adels als unzureichend, und so erlosch allmählich die durch denselben bedingte Verpflichtung. Damit fiel auch der Grund hinweg, um deßwillen er bisher von Lieferungen und Geldbeyträgen zur Kriegführung befreyt gewesen war. Indessen wußte er in den meisten teutschen Ländern sich diese Befreyung zu erhalten; er leistete keine persönlichen Dienste mehr, (außer gegen Sold) und zahlte auch keine Steuern; die ganze Last der Staatsabgaben ruhte auf der frohn- und steuerbaren Masse des Volks.*) Dieß Verhältniß war, wie selbst ein Vertheidiger des Adels es nennt, **) „eine ganz ungeheure Ungerechtigkeit.“ Indessen dauerte es in dem alten teutschen

*) „Matière corvéable et taillable“ so nannte man, vor der Revolution, in Frankreich das Landvolk.

**) Rehberg in seinen Untersuchungen über die franz. Revol. S. 229.

Reiche, wo bey der allgemeinen Erstarrung der bürgerlichen Formen, die gesunde Vernunft nichts mehr gegen das Herkommen vermochte, bis in unsere Tage fort, und übernahmen je die Exemten etwas von den allgemeinen Landeslasten, so geschah es immer nur aus gutem Willen, und mit ausdrücklicher Verwahrung ihrer Rechte. Diese Rechte verloren durch die Katastrophe von 1806 ihren gesetzlichen Schutz, und nun verfügten die Rheinbundesfürsten, daß der Adel zu den Bedürfnissen der Staatsverwaltung, von seinen Gütern und Einkünften eben sowohl beytragen soll, als das Volk. Diese Verfügung war ein Sieg der Vernunft, und wurde sie mit billiger Rücksicht auf die Verhältnisse ausgeführt, so mußte der Freund der Menschheit sich über sie als einen Fortschritt der guten Sache freuen. Freylich war das beynahe überall der Fall, daß das Volk durch die Concurrenz des Adels, zu den Staatslasten beyzutragen, auch nicht die mindeste Erleichterung verspürte. Aber das mag uns beweisen, wie es in dieser alle vorhandenen Kräfte so unerbittlich in Anspruch nehmenden Zeit dem Volke ergangen seyn würde, wenn der Adel auch in ihr gefreyet geblieben wäre.

Daß das Kammergut, oder die Staatsdomainen, bey der Besteurung nicht angezogen werden, versteht sich von selbst, indem ja ihr ganzer Betrag schon zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse bestimmt ist. Anders verhält es sich mit den Gütern, welche der Regent oder die Glieder seiner Familie als persönliches Eigenthum oder aus privatrechtlichen Titeln besitzen. Sie können, um dieser Eigen-

ſchaft willen, ſo wenig als ſonſt ein Privatbeſitzthum im Staate, auf Exemtion Anſpruch machen. Dieſer Grundſatz iſt vor Kurzem von dem edlen Könige von Wirtemberg factiſch anerkannt worden, indem der 108. §. der Verfaſſungsurkunde des Königreichs ausdrücklich beſtimmt, „daß auch das (ſehr anſehnliche) „Hof-Domainen-Kammergut als Privateigen„thum der königlichen Familie, zu den allgemeinen „Landeslaſten ſeinen Beytrag, gleich andern früher „ſteuerfreyen Gütern, liefern ſoll.“

Auch die Güter der verſchiedenen Kirchen im Staate können, in ſoferne ſie bloß für rein kirchliche Zwecke, die mit den Zwecken des Staates nicht zuſammenfallen, vorhanden ſind, keine Steuerbefreyung verlangen. Dagegen werden Stiftungen zur Förderung der moraliſchen und intellectuellen Cultur und zur Unterſtützung der leidenden Menſchheit ganz folgerecht von den Abgaben eximirt. Denn da es in der Verpflichtung des Staats liegt, mit eigenem Aufwande die Realiſirung der nämlichen Zwecke zu bewirken, welche jene Stiftungen bezielen, ſo könnte der Staat ihnen nichts von ihren Einkünften nehmen, was er nicht ſogleich wieder erſetzen müßte, wenn nicht die Förderung ihrer Zwecke gelähmt oder gehindert werden ſoll. Da die Güter der Kirche gewöhnlich auch dieſelbe Beſtimmung in ihrer Anwendung erhalten, ſo gilt von ihnen, in ſofern dieß nämlich der Fall iſt, derſelbe Grundſatz. *)

*) Ausführlich hat der Verfaſſer dieſen Gegenſtand erörtert in dem Aufſatze: Was iſt der Staat den frommen

* * *

Montesquieu's Behauptung, daß zu nichts mehr Weisheit und Klugheit erfordert werde, als zur Bestimmung des Theils, den man der Nation nimmt, und des Theils, den man ihr läßt,*) scheint in Teutschland nirgends reiflich erwogen zu seyn. Denn so wenig es uns auch an gründlichen Theorien über das Steuer- und Abgabenwesen fehlt, so elend, vernachlässigt und zerstörend ist doch beynahe in den meisten teutschen Staaten die Praxis. Jene Theorien bleiben gebannt in ihr erstes Element, in die Bücher und in die Schulen; im Leben aber behaupten noch immer die wohlhergebrachte souveraine Herrschaft der Schlendrian und die Plusmacherey. Ein consequent durchgeführtes, auf den Grundsätzen der Nationalökonomie beruhendes Steuersystem findet sich noch in keinem teutschen Staate; man fühlt wohl das Bedürfniß einer durchgreifenden Reform, aber man bebt vor ihren Schwierigkeiten zurück; alles wird nach der alten handwerksmäßigen, das Ganze in tausend Fragmente zerstückelnden, nirgends auf dem richtig berechneten Verhältniß des Steuercapitals zur Abgabe beruhenden Manier behandelt, und wird irgend ein dem Verfahren durchgängig Ziel und Maaß gebender Grundsatz als Regel geltend gemacht, so ist es nur der, da

---

Stiftungen schuldig? der in der Allgemeinen Staatscorrespondenz von Baur, Behr und Schott, (1814.) 3. Heft, abgedruckt ist.

*) De l'esprit des loix, XIII. 1.

zu nehmen, wo am meiſten, am ſchnellſten und am bequemſten genommen werden kann. Daher die ungeheuerſten Mißverhältniſſe in der Austheilung der Grundſteuer, der Vermögens- und Gewerbsabgaben, und die verderblichſten Einrichtungen in der Erhebung der unendlichen indirecten Steuern. Daß durch die Anwendung der beſagten Regel der einzelne Unterthan bis zur Erſchöpfung niedergedrückt und am Ende, in einer Generation, die ſich berechnen läßt, an den Bettelſtab gebracht wird, davon wollen wir nicht reden, da wir täglich in ſo vielen Ländern das Geſchrey der Bedrückten vernehmen. Aber, was vielleicht weniger bemerkt, oder nicht genug in ſeiner Wirklichkeit erkannt wird, daran dürfen wir erinnern, daß ſolche Verderbniſſe und Mißbräuche im Abgabenweſen mit jedem Jahre das geſammte Stammgut, aus dem der Staat ſeine Bedürfniſſe bezieht, vermindern, und wenn nicht der Zufall eine außerordentliche Hülfe ſchickt, endlich gar aufzehren, und daß ſie zugleich die moraliſche Kraft lähmen und tödten, die in dem Volke vorhanden ſeyn muß, wenn das Nationalvermögen erhalten und gemehrt werden ſoll. Was aus dieſen Erfolgen, als letztes Reſultat, ſich ergebe, bedarf keiner Bemerkung; denn zu laut zeugt die Geſchichte davon, daß die Staaten nicht mehr in Ordnung beſtehen können, ſobald ihre Einwohner zu dem Bewußtſeyn gekommen ſind, daß ihr Lebensunterhalt durch Fleiß und Sparſamkeit nicht weiter zu ſichern ſey. — Dieſes Aeußerſte dürfen wir aber, ſo groß auch die Uebel ſind, an denen in Teutſchland das Abgabenweſen kranket, nicht mehr

besorgen, seitdem das Repräsentativsystem unter uns zum allgemeinen Verfassungsgesetze erhoben worden ist. Vermöge dieses Systems wird über den Staatshaushalt vor jedermänniglich öffentliches Buch und Rechnung geführt, so daß vor dem gesammten Volke offenbar werden muß, nicht nur, was man fordern, sondern auch die Grundsätze, von denen man bey der Forderung ausgeht. Dadurch ist dem Schleudrian und der plusmacherischen Willkühr in der Finanzverwaltung ein Ende gemacht, und den bisherigen Ungebühren tritt das Volk in seinen Repräsentanten entgegen, freymüthig und kräftig die Ansprüche geltend machend, welche das Recht und die Klugheit in Ansehung dieses Zweiges der öffentlichen Verwaltung erheben. Dieß muß nothwendig zu den Verbesserungen führen, welche nicht nur das Interesse der Contribuenten, sondern eben sowohl auch der Vortheil der Fürsten, in der Bestimmung, der Repartition und der Erhebung der öffentlichen Abgaben fordert, und die um so dringender sind, da sich der teutsche Unterthan der bedrückten Lage, in die er durch das Unglück der Zeit gekommen ist, nie entwenden wird, so lange wir dieselben entbehren.

* * *

Welche Reformen aber auch in der Finanzverwaltung und welche Reductionen im Staatsaufwande gemacht werden, so hat der teutsche Unterthan bedeutende Erleichterungen in den Abgaben doch lange noch nicht zu hoffen. Auf den meisten Staaten liegt eine Schul-

denlaſt, die mit den Paſſiven, welche noch beſonders auf den Amtscorporationen und Gemeinden ruhen, zuſammen gerechnet, oft alles Verhältniß überſteigt. Daß die jetzige Generation dieſe Schulden auch nur zum Theile bezahle, darauf haben wir längſt verzichtet; aber wir müſſen jedes Jahr die Zinſen derſelben abtragen, und zur Erfüllung dieſer unvermeidlichen Schuldigkeit bleibt uns kein Mittel übrig, als Auflagen. Es iſt von dem Wohlwollen und der Weisheit unſrer Fürſten zu erwarten, daß ſie den Aufwand, den bisher die koſtbare Kriegsverfaſſung und das bey der Staatsverwaltung angeſtellte zahlreiche Perſonal verurſacht hat, einſchränken, und es werden ſich dadurch anſehnliche Erſparungen ergeben. Aber man kann die Individuen, die durch Reformen dieſer Art dienſtlos werden, nicht ihrem Schickſal überlaſſen; es wird dadurch eine ſchwere Laſt von Ruhegehalten auf die Staatskaſſen fallen; manche Jahre werden dahin gehen, bis das Volk den finanziellen Zweck dieſer Maßregeln empfindet. Ueberdieß ſind überall die Materialvorräthe für die mannigfaltigen Bedürfniſſe des Staats erſchöpft, die öffentlichen Bauten vernachläſſigt, und die Anſtalten zur Förderung des Verkehrs, des Handels, der Induſtrie, der geiſtigen Cultur, ſo wie die meiſten policeylichen Inſtitute großer Unterſtützungen bedürftig. Es iſt die Pflicht der Regierungen, nicht nur den Verfall nicht mehr überhand nehmen zu laſſen, ſondern zu ergänzen, zu verbeſſern, wieder zu beleben und herzuſtellen, ſo weit es irgend möglich iſt. Das alles kann nur auf Koſten der Steuercontribuenten bewirkt werden. Ferner iſt in den Tagen des herr-

schenden Unrechts den Gütern der Kirche und den Stiftungen für Wissenschaft, Erziehung und Wohlthätigkeit viel Gewalt geschehen. Schwerlich werden wir das Entfremdete ersetzen; aber der Gottesdienst dauert fort, die erzbischöflichen und bischöflichen Kirchen müssen wieder hergestellt, die höhern und niedern Lehranstalten erhalten werden, auch wird es an Nothleidenden und Armen nie fehlen; und ist nun erschöpft oder geschwächt, was für das eine oder das andere das fromme Alterthum gestiftet hat, — wer wird das Deficit decken, wer die heilige Schuld an die Menschheit abtragen müssen? — Diese Betrachtungen beweisen, daß wir an tiefgewurzelten Uebeln leiden, deren gründliche Heilung nicht wenig Kunst und Fleiß fordert, und in kurzer Zeit unmöglich gelingen kann. Mögen die, die zur Heilung berufen sind, das Elend der Leidenden mitfühlen, und thun, was in ihren Kräften steht, um dasselbe zu mindern. Sie werden durch planmäßiges Wirken, durch rastlose Thätigkeit, und durch standhaftes Ausharren bey festen Grundsätzen die Zeit der Heilung außerordentlich beschleunigen können; und sehen denn die Völker ihren ernsten Willen und ihren Ernst, so werden auch sie desto getroster seyn, um das Unvermeidliche zu ertragen, und Liebe und Hoffnung werden sie erregen, um freudig mitzuwirken, daß die Bürde immer mehr erleichtert, und endlich der in den langen Drangsalen verlorne Wohlstand wieder hergestellt werde.

XV.

Die Gerichtsverfassung.

Der Staatsherrscher kann nicht richten, sondern nur Richter, als Magistrate, einsetzen. Das Volk richtet sich selbst, durch diejenigen seiner Mitbürger, welche durch freye Wahl, als Repräsentanten desselben, und zwar für jeden Act besonders, dazu ernannt werden. — Es wäre unter der Würde des Staatsoberhaupts, den Richter zu spielen, das heißt, sich in die Möglichkeit zu versetzen, Unrecht zu thun, und so in den Fall der Appellation zu gerathen.

Kant.

„Seit Einführung des römischen Rechts folgt man mit Trauer der Geschichte von Teutschlands Gerichtsverfassung. Dieses Land, welches in seiner eigenthümlichen alten Verfassung die Grundlagen ächter bürgerlicher Freyheit so rein und kräftig bewahrte, daß die größten Völker der neuern Zeit nur in der Aufnahme und Erhaltung der teutschen Institute ihre Größe und ihr Glück fanden, auf diesem Lande ruht nun schon seit Jahrhunderten der Unsegen der heimlichen Rechtspflege, und von seiner alten Verfassung sind nur wenige zerstreute Trümmer der Verwesung entgangen. Doch es frommt die Trauer über das Vergangene wenig, und es ist nicht leicht, die Schuld des Einzelnen von der Gewalt der Zeit und der

Umgebungen gerecht zu sondern. Es waltet über den Völkern ein wunderbares Schicksal. Es waren germanische Stämme, die einen großen Theil Europa's eroberten und in das fremde Land die heimathliche Verfassung, Sitten und Rechte brachten. Und wo man teutsche Institute aufnahm, gediehen die Völker herrlich. In dem Mutterlande aber, in Teutschland, verdrängte eine fremde Zwittergeburt, eine Mischung aus fremden Trümmern, die althergebrachte Verfassung, und für Jahrhunderte wurde das Volk für unmündig, für unfähig der Theilnahme an den bürgerlichen Rechtsverhandlungen erklärt. — Die überwiegenden Nachtheile der heimlichen Rechtspflege sind in dieser Zeit vielfach besprochen und von den meisten Stimmen anerkannt worden. Wahr ist es, die teutschen Gerichte enthalten eine große Anzahl von Beysitzern, welche mit einer Vorsicht und Religiosität, mit einer Gründlichkeit und vielseitigen Kenntniß arbeiten, die Ehrfurcht verdient, und wovon andere Länder nur seltene Beyspiele aufzuweisen vermögen. Unsre Gerichtshöfe dürfen sich daher vorzugsweise einer gründlichen und umsichtigen Bearbeitung und Entscheidung rühmen. Aber dennoch erscheint der Zustand unsrer Rechtspflege bedauernswerth, der Zeit unwürdig und einer Reform sehr bedürftig. Die Gesetze, wonach gerichtet wird, sind eine meist fremde, und in fremder Sprache geschriebene Zusammensetzung mit Streitfragen angefüllt, und von unsicherer willkührlicher Auslegung. Das gerichtliche Verfahren ist, seiner Einrichtung nach, von langer Dauer, und der Chikane wird es leicht,

die Processe zu verewigen. Den Partheyen aber ist die unmittelbare Kenntniß der Verhandlungen fast ganz entzogen. Wer einem Processe seine Ehre, sein Leben, sein Eigenthum anvertraut, sieht diese seine wichtigsten Angelegenheiten in ein unterirdisches Labyrinth eingehen, dessen Irrgänge, dessen Ausgang er nicht kennt. Aber er weiß, daß jede Erbärmlichkeit, daß Irrthum, Trägheit und Schlechtigkeit sein Recht verstümmeln können; er weiß dieß, und kann nichts thun, als voll Mißtrauen und Besorgniß auf diejenigen hinblicken, die das Recht vertheidigen, und auf die, welche es entscheiden. So ist das teutsche Volk in seinen innersten und wichtigsten Verhältnissen zu einer Unmündigkeit verdammt, die in allen Beziehungen, und vorzüglich für die Sittlichkeit die nachtheiligsten Wirkungen hat. Eine solche Rechtspflege muß in alle bürgerliche Geschäfte Unsicherheit und Verzagtheit, muß in das Benehmen der Partheyen gegen Richter und Anwälde Mißtrauen und jede Erbärmlichkeit bringen. — Wie sind die Anwälde so glücklich, die in einem Lande ihr Amt üben, wo einheimische, den Bedürfnissen des Volks angemessene Gesetze und Formen herrschen! Und welche hohe Wichtigkeit begleitet ihren Beruf, wenn sie unter solchen Verhältnissen öffentlich vor den Augen ihrer Mitbürger handeln. — Wenn ein Cicero pro rostris stand, und vor dem versammelten Volke zu den Richtern sprach, über seines Clienten Sitten und Wandel, über die Unbilden, die ihm zugefügt worden, über das Unrecht, welches ihm drohte, wenn er so sprach; mit aller Anstrengung seines Geistes, mit aller Gewalt

seiner Rede, dann folgte ihm die Aufmerksamkeit und der Jubel des begeisterten Volkes; denn er redete von Thatsachen, von Menschen, von Sitten, von Rechten, die den Zuhörern wohl bekannt, sehr geläufig und hochwichtig waren. Wie ganz anders ist die Lage des Anwalds vor den teutschen Gerichten!" *)

* * *

Sollte man es glauben können, daß das Heiligthum der Gerechtigkeitspflege auf solche Weise befleckt und entweiht wäre, bey einer Nation, die den Begriff des Rechts ernster, tiefer und gewissenhafter auffaßt, als jede andere, die die Gesetzgebung aller Zeiten und aller Völker in ihren Tiefen kennt und würdigt, unter der ein besonderer zahlreicher und achtungswürdiger Stand das Studium der Gesetze und ihre Anwendung zum ausschließenden Berufe seines Lebens macht, und die sich schon oft den gewiß ehrenvollen Vorwurf zugezogen hat, es gehöre zu ihrer Eigenthümlichkeit, daß sie in den Geschäften des Lebens das rechtliche Moment meistens mit einer den Zwecken der Klugheit schadenden Aengstlichkeit berücksichtige? — Indessen ist das Uebel unläugbar, und die dringende Nothwendigkeit der Abhülfe allgemein anerkannt. Sein Recht vertheidigen, oder das verlorne bey dem Richter suchen

*) Worte aus der trefflichen Schrift: Ueber den Advocatenstand, von Wilhelm v. der Nahmer. 8. 1818.

zu müſſen, gilt in Teutſchland meiſtens für ein Unglück, weil man gewöhnlich Jahre lang harren, rennen und laufen und durch tauſend Verdrüßlichkeiten, Ränke und Kränkungen ſich durcharbeiten muß, bis man findet, was bey einer zweckmäßigern Gerichtsverfaſſung eine Arbeit von wenigen Stunden hätte geben können. Und oft iſt der Fund der Mühe und des Aufwandes nicht mehr werth, oft das errungene Recht durch die Verarmung der Rechtenden und durch den Untergang ihrer Moralität und ihrer Tüchtigkeit in den Geſchäften des Lebens erkauft. Dieß alles muß ſich aber nothwendig ergeben aus den fremden, unſern Verhältniſſen nicht angemeſſenen Geſetzen, aus dem ſchwerfälligen, durch tauſend Formen gehemmten und alles in unendlicher Schreiberey erſtickenden Verfahren, aus der geheimen Beamtenjuſtiz, und aus den Vortheilen, die eine ſolche Gerichtsverfaſſung der Willkühr der Richter und der Habſucht und den Chikanen der Sachwalter gewährt. Daß dieſen Uebeln endlich geſteuert werde, darum wirbt und fleht, in dieſem Augenblicke, die Stimme von ganz Teutſchland; in allen landſtändiſchen Verſammlungen, die ſeit der Wiedergeburt des Vaterlandes eröffnet worden ſind, iſt die Verbeſſerung des gerichtlichen Verfahrens zur Sprache gekommen; bey allen Regenten haben die deßhalb gemachten Vorſchläge geneigtes Gehör gefunden. Indeß ſetzen gründliche Reformen eine Bedingung voraus, die nicht augenblicklich erfüllt werden kann, und ohne die auch die zweckmäßigſten Abänderungen in dem Ver-

fahren nicht zum Ziele führen können. Erst muß an die Stelle des fremden Rechtes eine unsrer Nationalität, unsern Bedürfnissen und unserm Culturgrade angemessene teutsche Gesetzgebung treten, und ist dieß geschehen, dann dürfen wir hoffen, daß öffentliches Verfahren, Vergleichungsgerichte und Geschwornen-Gerichte uns das Heil bringen werden, das nun die meisten guten Patrioten von ihnen erwarten.

* * *

Das mündliche und öffentliche Verfahren in den gerichtlichen Verhandlungen war nicht nur allen Völkern der alten Welt gemein; es ist auch den meisten neuern Nationen von Europa herrschende Sitte geblieben bis auf diesen Tag; nur in Teutschland mußte es, seit Einführung des römischen und kanonischen Rechts, dem schriftlichen Verfahren weichen. Von nun an wurden die richterlichen Amtsgeschäfte, die ihrer Natur nach nichts Geheimes haben können, sondern nur im Lichte der Oeffentlichkeit ihren wahren Charakter behaupten, bey verschlossenen Thüren abgethan, als wären sie Staatsverhandlungen; die Gerichtshöfe aber füllten sich mit Advocaten, Schreibern und ungeheuern Massen von Papier, in welchen letztern die Hoffnungen der harrenden Partheyen begraben waren. Erst mit der Errichtung des Königreichs Westphalen wurde die öffentliche Procedur wieder auf teut-

ſchen Boden verpflanzt, und Johannes von Müller kündigte ſie dem Volke mit großen Lobſprüchen an: *) „Alle Sachen werden nun zum öffentlichen Verhör ge„bracht. Nichts iſt natürlicher, nichts älter, als dieſe „Einrichtung. Die Partheyen oder ihre Bevollmächtigte „werden vernommen. Das Tribunal ſpricht. Der „lebhafte, feurige Widerſpruch im Verhör hilft ſchnel„ler und lebendiger die Wahrheit erkennen. Die Rich„ter ſprechen, ehe die ſo empfangenen Eindrücke ſich „wieder verwiſcht haben. Das Publicum wohnt bey, „unterhält und ſchärft des Richters Aufmerkſamkeit; „es bewacht ihn; wer wollte vor ſo Vieler Augen un„gerecht ſprechen. In einem öffentlichen Verhör er„hält auch die Juſtiz eine höhere Feyergeſtalt, als in „einer verſchloſſenen Kammer? Dieſe auf hohem Sitze „hervorleuchtende Obrigkeit, dieſe mit Beredtſamkeit, „Feuer und Muth kämpfenden Sachwalter, dieſes theil„nehmende Publikum, neugierig lauſchend auf den „Spruch der verſtändigen und ehrlichen Richter, iſt „wie eine religiöſe Verehrung des Geſetzes, das ſie ſo „bey verſchloſſenen Thüren nicht empfängt. Solche „öffentliche Verhöre waren in dieſen Ländern nicht mehr „üblich. Warum nicht für Weſtphalen die Herſtellung „der ſo herrlichen Einrichtung verſuchen? Wo haben „Demoſthenes, wo Cicero, die Meiſter der Be„redtſamkeit, aufgeklärtere Bewunderer? Sollte ſie un-

*) In den von ihm verfaßten Bemerkungen über die Lage des Königreichs, welche der Miniſter der Juſtiz und des Innern am 7. July 1808 in der Verſammlung der Stände vorgeleſen hat.

„fruchtbar bleiben, dieſe Bewunderung? Indeß die „teutſche Literatur mit der Literatur aller Völker um „den Vorzug buhlt, ihre Dichter, Geſchichtſchreiber, „Schriftſteller preiſet, wie ſollte ſie nicht auch Red„ner haben?“

Doch nur das Schöne und Edle in der äußern Form, und die Erregung für die herrliche Gabe der Beredtſamkeit, die in der öffentlichen Verhandlung liegt, hat hier der Tacitus der Germanen bezeichnet. Sie gewährt noch höhere und weſentlichere Vortheile. Durch ſie wird den Anwälden die Alleinherrſchaft über den Proceß entriſſen; ſie können ihre Parthie nicht mehr beeinträchtigen. Das Verfahren wird kürzer; in demſelben Verhältniß vermindern ſich die Koſten, die bey der Manier der Schreiberey oft den Gegenſtand des Streits verzehren. Die Proceſſe werden ſeltener; wer wird vor dem geſammten Publikum zu Schanden werden, — wer wird offenbare Chikanen zur Kenntniß ſeiner Mitbürger bringen laſſen wollen? — Ueberdieß lehrt die Erfahrung und es ergiebt ſich aus der Natur der Sache, daß da, wo öffentlich Recht gegeben und genommen wird, der bürgerliche Geiſt, das heißt, das moraliſche Intereſſe an den Angelegenheiten des bürgerlichen Lebens, gepflegt, geſtärkt und ausgebildet wird, während dieſer Geiſt da, wo die Gerichtsſtuben verſchloſſen ſind, und die Verhandlungen in gelehrten Schriften geführt werden, verlöſcht, oder in Unzufriedenheit, Mißtrauen und Proceßkrämerey untergeht. Bey dieſen großen und mannigfaltigen Vortheilen, die das mündliche öffent-

liche Rechtsverfahren gewährt, verdienen die Einwendungen, die dagegen gemacht werden, keine Rücksicht, Theils weil sie an sich grundlos sind, Theils weil sie auf Inconvenienzien hinweisen, die wegen ihrer Unerheblichkeit nicht gegen jene Vortheile in die Wagschaale gelegt zu werden verdienen. Selbst die Behauptung, die man besonders zur Vertheidigung des schriftlichen Verfahrens geltend gemacht hat, daß dasselbe größere Sicherheit gewähre, um die Thatsachen rein aufzufassen, und die Gründe für und gegen dieselben zu durchdenken, ist nur scheinbar. Denn gewiß haben die Sachwalter im schriftlichen Vortrage mehr Raum und Mittel, die Thatsachen zu entstellen, und den Richter irre zu machen, als im mündlichen. Es ist nicht die öffentliche Rede, die keine Zeit zur Anlegung täuschender Plane gestattet, sondern die mit Bedacht ausgearbeitete Schrift das eigentliche Element der Sophisterey und der Chikane.

Wir müssen es unter die erfreulichen Fortschritte des Lichts und des Rechts im teutschen Vaterlande rechnen, daß in einem der ansehnlichsten Bundesstaaten, der für viele andere in Verbesserungen aller Art längst ein leuchtendes Vorbild geworden, die Zweckmäßigkeit dieser Reform der Procedur anerkannt und ihre Ausführung beschlossen ist. „Es seyen," bewies Behr, in der Kammer der Abgeordneten der Baierischen Ständeversammlung, „die aus der Natur der Sache „selbst hervorgehende Schnelligkeit der Rechtspflege, „und dadurch Förderung des Staatszwecks, allge„meines Vertrauen zum Richteramte und Beru-

„higung der Partheyen, Sicherung gegen Parthey-
„lichkeit und Irrthümer in den Functionen des
„Richters, unglaubliche Zeitersparniß für Richter
„und Advocaten, weit größere Annehmlichkeit des
„aller mechanischen Frohnarbeit enthobenen Rich-
„ters, Entfernung untüchtiger und unredlicher An-
„walde, endlich wesentliche Ersparung an Kosten
„aller Art für den Staat und seine Bürger die
„anerkannten, von allen teutschen Völkern, die
„ihrer theilhaftig geworden, aus Erfahrung so
„hochgerühmten Vorzüge der mündlich-öffentlichen
„Rechtspflege.“ Sein Antrag ward von beyden Kam-
mern genehmigt, der königliche Abschied für die
Ständeversammlung aber erklärte, „daß bey der un-
„verzüglich zu bearbeitenden Revision der Civilgesetz-
„ordnung und des Strafgesetzbuches auf die Oeffent-
„lichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens in der Ci-
„vil- und Strafrechtspflege werde Bedacht genommen
„werden.“ So gieng das Wort des angeführten pa-
triotischen Redners in seine Erfüllung: „durch Einfüh-
rung jener Oeffentlichkeit oder vielmehr durch deren
Wiedererweckung wird die baierische Regierung sich als
die größte Wohlthäterin nicht nur ihres eigenen, son-
dern auch der übrigen teutschen Völker beurkunden, und
die Geschichte unsres allgeliebten Königs aufs Neue mit
einem der glänzendsten Züge bereichert werden. Daß
irgend einer seiner Räthe den Fürsten um diesen Ruhm
und das Volk um diese schöne Hoffnung könne betrü-
gen wollen, ist unmöglich.“

* * *

Alle Rechtsſtreitigkeiten ſtören mehr oder weniger die Ruhe der Geſellſchaft. Sie bringen durch den damit verknüpften Aufwand und durch Zeitverſäumniß den Bürger in Schaden und Verluſt. Sie entziehen ſeine Aufmerkſamkeit und ſeine Neigung dem häuslichen Leben. Sie verderben ſeinen Charakter. Sie entzweyen ihn gewöhnlich mit der Regierung. Sie legen den Grund zu unauslöſchlichen Feindſchaften. — Es iſt deßhalb ein heiliger Beruf für die Obrigkeit, durch Geſetze und Einrichtungen zu ſorgen, daß den Proceſſen ſo viel möglich vorgebeugt, oder daß ſie ſogleich in ihrem Entſtehen, durch gütliche Vereinigung der Partheyen, beygelegt werden.

Die Geſetzgeber haben ohne Ausnahme dieſen Beruf anerkannt, wie denn namentlich in allen teutſchen Rechtsordnungen verſehen iſt, daß die Richter erſter Inſtanz nie mit dem Spruche vorfahren ſollen, ohne erſt durch Belehrung und Vorſtellung den Verſuch zur Güte gemacht zu haben. Die Geſetze haben es auch mit dieſem Verſuche immer ſehr ernſtlich genommen, und um der Lauigkeit der Primarbehörden in Betreibung deſſelben vorzubeugen, verfügt, daß die Vergleichsverhandlungen immer zu Protokoll genommen und den Acten angeſchloſſen werden ſollten. Indeſſen lehrt die Erfahrung, daß auf dieſem Wege der bezielte Zweck nur ſehr unvollkommen erreicht werde. Es iſt natürlich, daß in dem Richter das Gefühl ſeiner eigentlichen

Beſtimmung vorherrſche, welche nicht darinnen liegt, die Proceſſe durch gütlichen Vertrag der Partheyen zu ſchlichten, ſondern durch den Spruch zu entſcheiden. Er wird deßwegen die Vergleichsverhandlungen immer nur als eine Einleitung oder Vorbereitung zu ſeinem Hauptgeſchäfte anſehen, und wenn er in ihnen Schwierigkeiten findet, um ſo balder zu dem letztern übergehen, da er in ihm die Erfüllung ſeiner Pflicht findet. Kommt noch hinzu, daß der Richter indolent oder mit Geſchäften überhäuft iſt, ſo zieht er den kürzeſten Weg vor, und das iſt immer der der Entſcheidung. Denſelben Begriff von ſeiner Beſtimmung haben auch die Partheyen; nicht die Stimme der Billigkeit wollen ſie aus ſeinem Munde vernehmen, ſondern die des ſtrengen Rechts. Dazu, meynen ſie, ſey er da, nicht daß er den Gegner zwinge, zu erfüllen, was er verweigert. Er iſt deßhalb weniger, als jeder andere, geeignet, die ſtarren Gemüther zu beugen, und wenn er es verſucht, entgeht er ſchwer dem Verdachte der Schwäche oder der Partheylichkeit. Ja, oft wird die begonnene Vergleichshandlung ſich zerſchlagen, gerade, weil er ſie leitet. Denn die Parthie, die während derſelben bemerkt, daß er ihre Sache für die beſſere halte, wird von ihrem Rechte auch nicht das mindeſte aufopfern, da ſie durch die Aeußerungen des Richters gewiß iſt, daß der Spruch nicht zu ihrem Nachtheile ausfallen werde. Aus dieſen Gründen iſt es erklärbar, daß Verſuche zur Güte, die vor dem ordentlichen Richter gemacht werden, ſo ſelten gelingen.

Deſto heilſamer für die gute Sache des Friedens ſind aber für ſich beſtehende Vergleichsgerichte, welche, nachdem das Beyſpiel von England und Frankreich ihre Zweckmäßigkeit und Nutzbarkeit ſo unverkennbar dargethan hat, nun auch in Teutſchland allgemein, als das unfehlbarſte Mittel zur Abſchneidung der Proceſſe und aller ihrer traurigen Folgen, reclamirt werden. Ihr Geſchäftskreis beſchränkt ſich lediglich auf die Unterſuchung, ob auch wirklich ein Gegenſtand des Proceſſes vorhanden ſey, und den daraus hervorgehenden Verſuch, den Streit der Partheyen durch Vergleich zu endigen. Das Perſonal dieſer Gerichte wird von den Gliedern jeder Gemeinde, aus ihrer Mitte, gewählt. Sie halten ihre Sitzungen öffentlich und feyerlich. Sie vernehmen die Partheyen genau über die Thatumſtände des Streits, um dadurch den Gegenſtand des letztern, ſo wie die Gründe der beyderſeitigen Behauptungen klar und beſtimmt auszumitteln. Sie geben dann ihre Erkenntniſſe nach dem natürlichen Gefühle des Rechts und der Billigkeit, und ſuchen durch die Entwicklung der Motive derſelben den Frieden unter den Partheyen herzuſtellen. So bewirken ſie durch vernünftige Ueberzeugung, was oft nach langem Zeitverluſte und großen Aufopferungen die richterliche Macht durch Zwang zu Stande bringt. — Die Erfahrung ſpricht laut für den Werth dieſer Einrichtung zur Förderung ihres nächſten Zwecks.*) Aber

*) So wird, zum Beyſpiel, aus der jenſeitigen preuſſiſchen Rheinprovinz berichtet, einem Friedensrichter,

wenn sie gehörig gebildet und geleitet wird, leistet sie noch höhere Dienste. Sie schärft in dem Volke den Sinn für Recht und Billigkeit; sie weckt in ihm das Nachdenken über die Gesetze; sie giebt dem höhern Richter Veranlassung, seine Ansichten zu berichtigen, indem sie ihn auf die Standpuncte des Volkslebens versetzt; sie gewährt überdieß alle Vortheile des öffentlichen Verfahrens.

* * *

Eine wesentliche Verbesserung unsrer Justizverfassung, in Beziehung auf das criminalrechtliche Verfahren, hat man in der Einführung des Geschwornen Gerichts (Jury) zu finden geglaubt, eine Institution, die, nachdem sie in England ihre Ausbildung erhalten, von den Franzosen aufgenommen, und dann durch sie in allen den Ländern verbreitet worden, die ihre Gesetzgebung bey sich eingeführt haben. Dieß Gericht hat, wenn ein Staatsbürger wegen eines Verbrechens angeklagt worden,

---

der das Vertrauen seines Kantons und die erforderlichen Kenntnisse besitze, gelinge es durchgehends, von den Processen, die eingeleitet werden sollen, mehr als ein Drittheil entweder durch Vergleich zu unterdrücken, oder mittelst prorogirter Jurisdiction sogleich, oft in letzter Instanz, abzuurtheilen. Man könne Friedensrichter bezeichnen, von denen beynahe kein Rechtsstreit an das Instanzgericht verwiesen werde. S. Allgem. Zeitung. 1817. Nr. 229.

bloß über die factiſche Frage zu entſcheiden, ob der Angeklagte das Verbrechen wirklich begangen habe? Seine Bekenntniſſe beſchränken ſich auf die Worte ſchuldig oder unſchuldig; die Beſtimmung der Strafe aber, oder die Frage, welche Folgen die Geſetze an die begangene That knüpfen, überläßt es den höhern Richtern. Die Mitglieder der Jury werden von einem öffentlichen Beamten ernannt; jedoch iſt der Angeklagte und der Kläger berechtigt, einen Theil der Ernannten zu verwerfen. Sie iſt keine beſtehende Behörde; ſie wird bey jedem einzelnen Falle neu gebildet. Die Richter ſind immer, wo möglich, von dem Stande des Beklagten. Sie ſprechen bloß nach ihrer individuellen Ueberzeugung; deßhalb ſind ihre Erkenntniſſe keiner Reviſion unterworfen. Die Thatumſtände des Verbrechens ſchöpfen ſie nicht aus bereits vorliegenden Acten; im Gegentheile muß die ganze Unterſuchung vor ihren Augen vorgenommen werden.

Die Bürgſchaft, welche dieſe Einrichtung in dem criminalrechtlichen Verfahren, dem Siege der Wahrheit und Geſetzmäßigkeit gewährt, iſt unverkennbar. Indem der eine Richter über das Daſeyn oder nicht Daſeyn der Schuld erkennt, der andere aber das Geſetz auf das begangene Verbrechen anwendet, iſt den Einwirkungen größten Theils vorgebeugt, welche einſeitige Anſicht, Irrthum, Eigenmächtigkeit und Leidenſchaft da auf die Strafurtheile haben können, wo über die thatſächliche und über die rechtliche Frage von derſelben Behörde entſchieden wird. Beſonders aber erhält

durch dieſe Einrichtung der Bürger einen ſichern Schutz gegen den Gebrauch, den die vollziehende Staatsgewalt zur Unterdrückung ſeiner Freyheit oder zur Beeinträchtigung ſeiner Rechte von ihrer Macht machen könnte Es iſt ihr dadurch die Möglichkeit, willkührliche Straferkenntniſſe zu fällen, ſchlechterdings abgeſchnitten; ſi kann nicht ſtrafen, es habe denn erſt die von ihr unabhängige Behörde die Wirklichkeit des begangenen Verbrechens anerkannt. Auch iſt nicht zu beſorgen, daß ſie einen die Sache des Rechts gefährdenden Einflu auf dieſe Behörde werde gewinnen können, da ſie immer aus der Mitte des die Gunſt der Regierung nicht bedürfenden Bürgerſtandes hervorgeht, und nur für einzelne Fälle gewählt, keinen beſtechlichen Charakter annehmen kann. Aus dieſen Urſachen hat man überall, wo die Jury eingeführt iſt, in ihr einen Damm gegen die willkührliche Gewalt, eine Schutzwehr für die Freyheit der Bürger, und eine ſichere Verwahrung der Unſchuld geſehen, und wenn Hume von ihr behauptet, „daß ſie von allen Einrichtungen, welche je der „menſchliche Scharfſinn erſonnen, am beßten für die „Erhaltung der Freyheit und die Handhabung der Ge„rechtigkeit berechnet ſey," — ſo hat er damit die Ueberzeugung vieler competenten Richter ausgeſprochen, die durch die Einwendungen nicht erſchüttert worden iſt, die neulich ein großer teutſcher Rechtsgelehrter gegen dieſe Anſtalt gemacht hat,*) die aber auch die Ver-

*) Feuerbach in ſeinen Betrachtungen über das Geſchwornen-Gericht. 8. Landshut 1813. Man

besserungen nicht ausschließt, welche der in Frankreich und England bestehende Organismus des Geschwornen-Gerichts noch immer zuläßt.

Es ist indeß nicht die auf dem wissenschaftlichen Standpuncte vorgenommene Prüfung, durch welche die Frage über den practischen Werth der bestehenden oder vorgeschlagenen Gerichts- und Verwaltungsordnungen im Staate ihre gänzliche Erledigung findet; in letzter Instanz spricht über sie die Stimme der Erfahrung. Diese Stimme hat aber überall, wo die Jury eingeführt ist, für dieselbe entschieden. In ihr sieht der Engländer eine der unerläßlichsten Bedingungen der Erhaltung seiner Verfassung und eine sichere Garantie des Rechts und der Freyheit. So urtheilt auch über sie ganz Frankreich; so die Teutschen auf dem linken Rheinufer, bey denen sie während des französischen Besitzes eingeführt worden, und noch immer sorgsam und eifersüchtig, gleich einem Kleinode, das man in Gefahr ist, zu verlieren, bewahrt und behauptet wird. Als der König von Preussen im Jahre 1816 eine Immediatcommission in Cölln aufstellte, um das Justizwesen zu untersuchen und zu begutachten, war der einmüthige Wunsch der ganzen Provinz, so wie der Antrag der meisten Gerichtsbehörden,

---

vergleiche damit die gehaltvolle Recension dieser Schrift in der Hallescheu Allgem. Lit. Zeit. 1813. Nr. 167. ff.

für die Beybehaltung der Geschwornen-Gerichte,*) und diesem Antrage trat denn auch, nach zweyjähriger

*) Auch in dem Baierischen Rheinkreise ist die allgemeine Stimme für dieses Institut. Als sich der Justizminister, Graf Reigersberg, im Herbst 1818 daselbst befand, übergab ihm das Geschwornen-Gericht zu Zweybrücken eine Addresse, um ihm die Wünsche der rheinischen Unterthanen in dieser Beziehung kund zu thun, worin folgende interessante Bemerkungen enthalten waren: „Dem Forscherblick Euer Excellenz kann es nicht entgangen seyn, daß es, um den Unschuldigen und den Verbrecher zu finden, keiner gelehrten Kenntnisse, dagegen aber einer genauen Kenntniß des menschlichen Herzens, der Beschäftigungen, der Lebensweise der niedern Klassen des Volks, der unendlich verschiedenen Verhältnisse des gemeinen Lebens, und einer schlichten, natürlichen Beurtheilungskraft bedürfe. — Also sind die Geschwornen, wenn anders ihre Auswahl mit Vorsicht geschieht, fähig, in Verbrechenssachen die Richter der That seyn zu können. — Durch das Geschwornen-Gericht wird ein Nationalcharakter gebildet, der auf keine andere Weise in einem solchen Grade bewirkt werden kann. Die Bildung des Volks hängt zum großen Theile von dieser Einrichtung ab. Besonders findet das Volk in derselben die Unpartheylichkeit der Gerechtigkeitspflege, und hegt in dieser das vollste Vertrauen auf König und Regierung, weil auch jede Spur eines Verdachts der Willkühr entfernt wird. Nie hat die Unschuld den Ausspruch der Geschwornen zu fürchten; aber auch der verschmitzte Böswicht entgeht der Strafe nicht, weil keine schlüpfrigen Bestimmungen allgemeiner gesetzlicher Formen den Verstand in Fesseln schmieden. Die Wahrheit und die Beurtheilung der Thatsachen lassen sich nicht in unabänderliche Lehrsätze einpferchen. So giebt das Institut der Geschwornen dem Bürger und der Gesellschaft die voll-

Prüfung und Selbstansicht der Sache, die Commission in ihrem Gutachten bey. „Die Jury," erklärte sie, „gebe in jedem Falle eine eben so sichere und zuverlässige Einrichtung zur richtigen, unpartheyischen Beantwortung der Thatfrage, als es die Gerichtshöfe thun, sowohl in Absicht der Fähigkeit, die Wahrheit zu erkennen, als auch in Absicht des Willens, der Wahrheit gemäß zu richten. — Die Geschwornen seyen in Ansehung der Fähigkeit, die Thatsache zu bestimmen, und des öffentlichen Vertrauens den ständigen Beamten vorzuziehen, weil a) eine aus allen Klassen gebildete Jury die Verhältnisse des gewöhnlichen Lebens genauer und richtiger zu würdigen wisse, als dieß in der Regel von ständigen, aus rechtsgelehrten Beamten bestehenden Gerichtshöfen geschehen könne; weil b) der ständige Beamte, als Wächter des Gesetzes, selbst Parthey sey, und aus diesem Grunde das Vertrauen weniger besitze, als eine für jeden einzelnen Fall berufene Jury der Mitbürger; weil c) ständige rechtsgelehrte Richter leicht in übermäßige Strenge verfallen, welche man insbesondere den jungen Theoretikern und den alten Practikern zur Last lege, oder sich übertriebener Zweifelsucht und tadelnswerther, ungebührlicher Nachsicht ergeben. Das eine und das andere komme weniger bey den Geschwornen vor. Ferner wirken die Jury und das

---

kommenste Gewähr; und darum ist es dem Volke theuer geworden, und darum sieht es darin die wichtigste Schutzwehr seiner persönlichen Freyheit."

mündliche öffentliche Verfahren in Untersuchungssachen dadurch wohlthätig auf die Rechtsverfassung ein, daß, so wie sie gehaltlosen Theorien den Uebergang in den Gerichtshof und in die Gesetzgebung verschließen, sie auch beytragen, die letztere mit der Sitte in Uebereinstimmung zu erhalten. Ueberdieß sey die Jury die trefflichste Anstalt, die Idee des Rechts recht lebendig im Volke zu erhalten und auszubilden, sie trage dazu bey, daß in jedem einzelnen Falle die Ueberzeugung, daß in demselben wirklich Recht geübt worden sey, sich mehr und lebendiger im Volke verbreite, sie vermehre endlich das Vertrauen des Volks, erhebe den Bürger, und erwecke und bilde den Sinn für das Gemeinwesen und die öffentlichen Angelegenheiten."

Wenn das Geschwornen-Gericht von Männern, die durch Gelehrsamkeit, Geschäftskenntniß und Rechtschaffenheit im Besitze der höchsten Achtung sind, und an deren Spitze der nach Geist und Herz allgemein verehrte Daniels steht, nach langer, gründlicher und gewissenhafter Prüfung, ein solches Zeugniß erhält, so können wir in der Wiedereinführung dieser ächt teutschen, allmählich aber uns entfremdeten Institution nichts anders, als eine sehr schätzbare und wünschenswerthe Verbesserung unsrer Gerechtigkeitspflege erkennen.

XVI.

Die Verwaltungsformen.

In der Art, wie die meiſten Staaten des alten teutſchen Reiches, bis auf den Untergang desſelben, verwaltet wurden, iſt der Charakter ihrer Entſtehung ſichtbar geblieben. Die größern Gebiete kamen meiſtens durch Eroberung oder durch Uſurpation gegen den Kaiſer und das Reich, andere durch Lehnsverleihung oder auch durch Kauf und Heurath an die erſten Erwerber, die dann deren Beſitz auf ihre Nachkommen forterbten. Dadurch erſchienen Land und Leute als ihr Eigenthum, und die Rechte, die ſie in der Verwaltung der erſtern ausübten, wurden nach denſelben Grundſätzen beurtheilt, die man überhaupt, wenn von der Benützung des wohlerworbenen Beſitzes die Rede iſt, anzuwenden pflegt. Das Land war ihnen; die Leute waren eine Zugehörde desſelben; was die letztern an ſie zu entrichten hatten, erhielt Ziel und Maaß durch das Herkommen oder durch Verträge; dabey lag es nothwendig in der Natur eines ſolchen Verhältniſſes, daß die Angelegenheiten der Geſammtheit lediglich durch den Willen ihres Eigenthümers beſtimmt wurden; die Leute verblieben in Anſehung derſelben in völliger Paſſivität, wenn nicht etwa ein alter Gebrauch oder eine durch die Umſtände herbeygeführte Uebereinkunft ihnen das Recht gab, in manchen Sachen mit zu rathen. Wo

ein solches Recht gar nicht bestund, oder wo es streng auf besondere Gegenstände beschränkt war, waltete der Regent im Lande, wie der Hausvater in seinem Eigenthum, oder der Gutsbesitzer auf seiner Hube. Er umgab sich mit einem Kreise von Räthen, welche die Oberaufsicht über die Verwaltung hatten; in den Gemeinden wurden Beamte angesetzt, welche die Verordnungen des Landesherrn vollzogen, in dessen Namen das Recht sprachen, über die Staatsabgaben Rechnung führten; das Volk hatte in den öffentlichen Angelegenheiten keine Stimme und keine Wirksamkeit; es verhielt sich zu der Regierung, wie das unmündige Kind zu seinem Vater, oder wie der Mündel zu seinem Vormund. So bildete sich die Klasse der Beamten zu einem besondern Stande, der zwischen dem Herrn und den Unterthanen, als das Organ des erstern, mitten inne stand; da die Behandlung der öffentlichen Geschäfte zu einer Kunst geworden war, so wurden die Glieder dieses Standes, durch Unterricht und Uebung, für denselben erzogen; ihr Beruf war, mit Ausschluß jedes andern Gewerbes, ihre Bestimmung; als Stellvertreter des Regenten genossen sie ausgezeichnete Ehrenrechte und Befreyung von allen Staatslasten; sie waren rein und bestimmt vom Volke geschieden, wie die Geistlichkeit und der Adel, das Volk aber war durch sie von aller activen Theilnahme an den Angelegenheiten der Gesammtheit ausgeschlossen. In diesem Systeme gieng die Idee des Staats in dem der Herrschaft, und die des Bürgerthums in der der Unterthänigkeit unter; das Leben und Wirken der Regierung

beschränkte sich auf ihre Organe, die Beamten; doch blieb dem Volke, in dem Falle gesetzwidriger Behandlung, der Recurs an den allerhöchsten Richter, der der Wächter über Verfassungsgesetze war, die wohl Väter der Völker nach ihrem freyen edeln Willen walten ließen, nicht aber Tyrannen nach dem ihrigen. Uebrigens bestand dieß System auch in denjenigen teutschen Ländern, die noch eine Art von repräsentativer Verfassung erhalten hatten. Der Antheil der Stände an den Geschäften des Gemeinwesens war überall durch genau bestimmte Gränzen beschränkt; was jenseits dieser Gränzen lag, verwalteten, auf das Interesse der Herrschaft verpflichtet und bloß ihr verantwortlich, ihre besoldeten Diener; der in den Ständeversammlungen gewöhnlich herrschende aristokratische Geist aber konnte sich nicht bewogen finden, auf Verbesserung dieses Systems anzutragen, da er selbst in ihm sein tauglichstes Element fand.

Indessen würde man dem Zeugnisse der Erfahrung widersprechen, wenn man behaupten wollte, daß diese Verwaltungsweise für das Glück und den Wohlstand der Völker immer verderblich gewesen sey. Im Gegentheile lassen sich der Beyspiele gar viele anführen, die da beweisen, wie viel Segen, von edelgesinnten Fürsten, durch das hausverträgliche Regiment in ihren Kreisen verbreitet worden ist; die neuere Geschichte der preussischen Monarchie aber bewährt, wie auch in einem großen Staate auf diesem Wege die höchsten Aufgaben der Regierungskunst aufs glänzendste gelöst werden können, wenn der Regent

die in dem Systeme der Herrschaft ihn immer drohende Gefahr, in den Abgrund des Despotismus zu verfallen, durch hohen Geist und durch lebendiges Gefühl seiner Pflicht zu vermeiden weiß. Die Vorfahren Friedrichs II. hatten ihre Länder immer als ihr Eigenthum betrachtet und behandelt, auch recht haushälterisch verwaltet. Als nun das schöne Erbe an den Enkel kam, war er weit entfernt, die philosophischen Ideen von Staatsverfassung und Regierung, zu denen er sich erhoben hatte, in Anwendung zu bringen. Er verharrte im Gegentheil auf dem Begriffe der Väter, nur daß er ihn mit der Kraft eines ausgezeichneten Genie's geltend machte. Der Staat ward eine Maschine, nach dem Winke des Herrschers getrieben von seinen Dienern. Was noch von ständischen Rechten übrig geblieben war, erlosch. Die ganze Verwaltung war in den Händen der Beamten, die neben der stehenden Armee ein anderes stehendes Heer von Vollziehern des königlichen Willens bildeten. Das ganze Leben der Gesammtheit erwies sich, auf der einen Seite im Befehlen, auf der andern im Gehorchen; die eine Rolle hatten die Diener des Königs, die andere das Volk. Und doch galt dieser König allen Regenten seines Zeitalters für ihr Vorbild; er vergrößerte sein Reich um eine Fläche von 1300 Quadratmeilen; und als er starb hinterließ er einen Schatz von 70 Millionen Thalern, und ein durch Ackerbau, Kunstfleiß, Handel, geistige Cultur und weise Gesetze herrlich blühendes Land.

So wohlthätig aber auch das System der Herrschaft werden konnte, wenn die Regenten weise und edel waren, so entsprach es doch dem Gesetze nicht, nach dem die Vernunft die bürgerlichen Vereine geregelt wissen will, und gewährte dem Rechte und der Sicherheit der Völker keine Bürgschaft, indem in ihm die Erreichung des Staatszwecks lediglich von dem Charakter der Menschen abhieng, die im Besitze der höchsten Gewalt waren. Indeß findet sich in der Geschichte einer jeden Nation eine Periode, in der dieses System auf längere oder kürzere Zeit das herrschende wird. Im tiefen Zustande der Roheit ist den Menschen, um die gesellschaftliche Ordnung unter ihnen zu erhalten, die Strenge des despotischen Regiments am zuträglichsten, und meistens beginnt mit demselben die Geschichte der Völker. Indem aber die letztern sich jener Roheit zu entwenden beginnen, und bey fortgesetzter Entwicklung ihrer Verstandeskräfte empfänglicher für die innern Antriebe der Sittlichkeit werden, fühlen sie sich durch die Härte des willkührlichen Herrscherthums bedrückt, und das erwachende Bewußtseyn ihrer menschlichen Würde macht ihnen die hergebrachte Sclaverey unerträglich. Es mildert sich die Strenge der unbeschränkten Herrschaft; die leidenschaftlich und launenhaft waltende Willkühr unterwirft sich dem Gesetze der Sittlichkeit und des Rechts; mit der steigenden Cultur werden die Formen der Verwaltung anständiger und edler; aber noch immer lebt die geistige Kraft des Staats ausschließend in der Person seines Eigenthümers, und das Volk ist ruhig und sicher unter dessen

Schutze und Bevormundung. Aber es läuft auch die Periode dieſer Geſtaltung des öffentlichen Lebens ab. Durch Gewerbe, Handel, Kunſtfleiß und wiſſenſchaftliche Thätigkeit entwickelt das Volk immer mehr die in ihm liegende intellectuelle und moraliſche Kraft; es erhebt ſich zur klaren Anſchauung der Natur des bürgerlichen Lebens; der aus dieſer Anſchauung hervorgehende Begriff wird in ihm kräftig und wirkſam; es fühlt ſich der Vormundſchaft entwachſen; es ſtrebt, die reine Idee des Staats, als eines nicht auf dem Eigenthume, ſondern auf dem geſellſchaftlichen Vertrage beruhenden Vereins zu realiſiren; und ſo bildet ſich aus dieſem Laufe der Geſchichte die conſtitutionelle Monarchie hervor; die Domaine wird zum Staate, der Herrſcher zum Regenten, und der Unterthan zum Bürger.

Durch den Uebergang einer Nation in dieſe dritte Stufe der Entwicklung des bürgerlichen Lebens erfolgt nothwendig eine totale Umänderung der Verwaltungsweiſe. Früher waren die öffentlichen Geſchäfte ausſchließend in den Händen der Beamten, und zwiſchen ihnen und dem Herrſcher beſtand dasſelbe Verhältniß, wie zwiſchen dem Hausvater und ſeinem Geſinde. Dieß Verhältniß erlöſcht in dem Begriffe der in ihren Lebensäußerungen durch das Geſetz beſtimmten Geſellſchaft. Es iſt nicht mehr vom Fürſtendienſte die Rede, ſondern vom Staatsdienſte, nicht mehr vom knechtiſchen, ſondern vom verfaſſungsmäßigen Gehorſam; auch iſt der Beamte nicht mehr bloß dem Regenten verpflichtet, ſondern dem Geſetze; keine willkührliche Ver-

fügung kann, wenn er auch mißfällt oder fehlt, über ihn entscheiden. Zugleich aber geht für ihn der ausschließende Beruf zur Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten verloren. Das Volk, zur Selbstständigkeit erwachsen, bedarf keines Vormundes mehr, und tritt in das Recht der Selbstadministration seiner bürgerlichen Geschäfte ein. Jede Gemeinde ordnet ihren Haushalt, das Policeywesen, und die Gerichtsverfassung aus dem Gesichtspuncte, auf dem sie sich berufen findet, sich selbst zu regieren. Durch die Wahl der Bürger treten aus ihrer Mitte verständige und rechtschaffene Männer hervor, welche die Angelegenheiten des Gemeinwesens leiten, für die Erhaltung der Ordnung und der öffentlichen Anstalten wachen, für Kirchen, Schulen und Stiftungen sorgen, die Vollziehung der Gesetze handhaben, in den Gerichten das Recht sprechen, und über das Vermögen der Corporationen Rechnung führen, die aber alle diese Geschäfte nicht als eine Kunst, sondern im Lichte des gesunden Verstandes und der bestehenden Verordnungen treiben, und um ihrer willen nicht aufhören, sich dem Berufe zu widmen, dem sie als producirende oder arbeitende Glieder der Gesellschaft sich gewidmet haben. Da ist denn der Staatsdienst kein zunftmäßiges Gewerbe mehr, sondern eine Uebung der Bürgerpflicht; die Scheidewand zwischen den Organen der Staatsgewalt und dem Bürger ist gefallen. Wie die stehenden Armeen in den Nationalwehren, so gehen die Beamten in den Volksmagistraten unter; aber nicht in dem Sinne, als ob hierdurch das Wesen der Beamten ganz vernichtet würde.

Es bedürfen nicht nur die höhern Stellen, die das Ganze oder einzelne größere Bezirke desselben leiten, ingleichen diejenigen, die im Namen des Staatsoberhauptes die Aufsicht über den örtlichen Gang der Verwaltung führen, so wie die, zu deren Erfüllung wissenschaftliche oder technische Tüchtigkeit erforderlich ist, noch immer eine Zahl von Männern, die sich planmäßig zu diesem Berufe vorbereitet und ihn zu ihrer ausschließenden Lebensweise gemacht haben; es werden zugleich auch die Volksmagistrate, welche ausgedehntern Kreisen vorstehen, Rathgeber und Gehülfen nöthig haben, die bloß den öffentlichen Geschäften leben, und manchen Gemeinden, die noch auf einem tiefen Grade von Cultur stehen, mag ein Beauftragter der Regierung zuträglich seyn, um zu ersetzen, was ihren Magistraten an geistiger Kraft und Uebung noch fehlt. Gleichwie also bey der Wehrverfassung noch immer der Stamm der geregelten Heere bleibt, so wird in der Verwaltungsordnung immer eine Zahl von Beamten nöthig seyn, die da erfüllen, was dem Bürger auf seiner Bildungsstufe und ohne daß er aufhöre, der erwerbenden Klasse zugethan zu seyn, unmöglich wäre.

Eine in dem angegebenen Sinne gebildete Stadt- und Gemeindeverfassung, wodurch allen tüchtigen Bürgern die Mitwirkung zur Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten aufgeschlossen wird, dient nicht nur der Regierung zu einem unfehlbaren Mittel, um zur reinen Anschauung der Volksbedürfnisse zu gelangen; sie ist zugleich eine treffliche Schule zur Bildung des wahrhaften patriotischen und bürgerlichen Geistes. So lange

die Regierung den Zustand des Landes nur durch das Medium sieht, das besoldete Beamte ihr vorhalten, muß ihre Ansicht immer einseitig und beschränkt durch theoretische Formen, Standesvorurtheile und Kastengeist bleiben; will sie inne werden, was das Volk drückt und was ihm frommt, so muß sie mit demselben stets in unmittelbarer Berührung bleiben. Dadurch allein wird sie „wahre, von der Erfahrung abgezogene und von der Idee beseelte, nicht bloß gemachte Begriffe erhalten. Der rostige Mechanismus des Staats wird dem geistigen Organismus desselben Platz machen, und die freye Gesetzmäßigkeit der Kunst (denn wo Organismus ist, da ist auch Kunst) wird die todten Begriffe durch das Gefühl beleben, und sie dem Willen hingeben zur begeisterten That.“ *) Wie aber die Selbstverwaltung der Gemeinden zur Bildung des bürgerlichen Geistes wirke, wird besonders aus den Bemerkungen ersichtlich, die über den moralischen Einfluß der im Jahre 1808 in den preussischen Staaten eingeführten Städteordnung gemacht worden sind. Vorher war den Bürgergemeinden ihr Eigenthum, das Kämmereyvermögen, zwar nicht genommen, doch sehr beschränkt und unter Vormundschaft gesetzt worden. Sie durften wenig reden über dessen gute oder schlechte Verwaltung, und die Magistratsbeamten wurden vom Könige, ohne die Stadtgemeinde zu fragen, eingesetzt. Der Bürger war auf sein Privatwesen beschränkt und vom Gemeindewesen entfernt, so daß er die Idee da-

*) Idee der Staatsverfassung. Vorrede.

von verloren hatte. Er wurde demnach ein Egoist, der sich um das gemeine Beßte der Stadt und des Staats gar nichts bekümmerte, solche als etwas Fremdes ansah, das man möglich benutzen und übervortheilen, dem man nie ein Opfer bringen müsse. Daher entstand denn die große Kälte gegen die eigene Vaterstadt und das Vaterland; gleichgültig wurde nach und nach, wer regierte; man nannte sich nicht Stadt- und Staats-, sondern Weltbürger; das ganze Streben im Leben gieng nur dahin, Staats- und Stadtgesetze zu umgehen, oder in seinen Privatnutzen zu deuten, den Staats- und Stadtpflichten, Lasten, Steuern und Gaben sich möglichst zu entziehen, und solche auf den Nachbar zu schieben. Durch die Städteordnung wurde aber der Anfang gemacht, ein besseres Gemeinwesen der Bürger zu begründen. Die letztern wurden dadurch gehoben und erhielten einen Begriff vom Gemeindewesen, in welchem zuweilen das Privatwesen untergehen, oder sich damit verschmelzen müsse. Es wurde ein Ehrenpunct, Bürgerwohl und Stadtinteresse höher zu achten, als Privatinteresse, und diese jenem zu opfern. So konnten aus Stadtverordneten sich nach und nach Staatsverordnete herausbilden, und das Band, welches bisher schlaff den Staat umschlang, wurde in eine Kette verwandelt, die aus einzelnen, selbstständigen, in einander verschlungenen Ringen bestand. *) Indeß hatte die preussische Städteordnung auch ihre Schattenseiten, die aber nicht verschuldet waren durch

*) S. Allgem. Zeit. 1817. Nr. 113.

das Wesen des Instituts, sondern durch seine erste mangelhafte Einrichtung.

Liberale Verfassungen der Länder, wie wir sie in unsrer Zeit wollen und zu fordern berechtigt sind, können auch nur dann im Leben wirksam werden, wenn die bisherige Beamtenregierung beschränkt und in ihre eigentlichen Kreise zurückgewiesen, dagegen aber die Localverwaltungen, unter Voraussetzung einer zweckmäßigen organischen Einrichtung, den Bürgern übergeben werden. Man hat mit allem Rechte gesagt, anzunehmen, daß eine freye Constitution, auf Pergament geschrieben, auch Freyheit und Wohlstand bringe, sey eben so absurd, als zu behaupten, daß einer, dem man die Uniform des Herzogs von Wellington anzöge, dadurch ein eben so großer Feldherr, als der Marschall, würde; und einleuchtend genug hat Sievée*) den Beweis geführt, es sey Thorheit, sich frey zu wähnen, wenn man eine papierne Constitution hat, während man die Verwaltung ohne alle Beschränkung wirken lasse. In der That kann das, in genauester Uebereinstimmung mit der gesundesten Theorie, ausgesprochene Gesetz der Freyheit, niemand zum wirklichen Genusse dieser Freyheit führen; dieß ist nur durch Anstalten und Einrichtungen möglich, die die alten als unzulässig anerkannten Formen des bürgerlichen Lebens ab-

*) S. dessen Schrift: Ueber Staatsverfassung und Staatsverwaltung. Aus dem Franz. von Schlosser. I. Bd. S. 120.

ändern, und solche an ihre Stelle bringen, die mit dem Gesetze in Uebereinstimmung sind. Wenn die öffentlichen Autoritäten nie und nirgends erscheinen, als in der Livree des Regenten, was ist dann das Volk? Wenn die Glieder einer Gemeinde nicht selbst ihre innern Verhältnisse und ihr Eigenthum verwalten, was sind sie dann anders, als Mündlinge? Und wer ewig nur zum regiertwerden, und gehorchen und dulden verdammt ist, wie kann in dem das Bewußtseyn erwachen, daß er auch zum Handeln bestimmt sey? Zuerst gehört der gesellschaftliche Mensch seiner Gemeinde, dann dem Staate an. Ist er in der erstern nichts als eine Maschine oder ein Lastthier, was wird er in dem letztern seyn? Und wie kann der letztere ihm Selbstständigkeit und Mitwirkung zu den öffentlichen Angelegenheiten gewähren, wenn er das eine und das andere nicht in der erstern findet? Wie kann der im Staate ein Bürger seyn, der in der Gemeinde ein Automat ist? Was hilft es auch, daß man Landesversammlungen eröffnet, um darüber zu berathschlagen, was dem Allgemeinen frommt, während sich in keiner Brust der Sinn für dieß Allgemeine findet, weil er durch das nichtige bürgerliche Wesen zu Hause erstickt und getödtet wird? Die Municipalverfassung ist die Urform und der Stamm der Staatsverfassung, so wie die Schule für das bürgerliche Talent und den bürgerlichen Charakter. Ohne sie bleiben die Repräsentanten des Volks Drahtpuppen oder Intriganten, und das Gesetz ein leerer Schall. Ist aber die Selbstständigkeit hergestellt und rege, und das Gesetzbuch lebendig in der Heymath, so wird die

eine und das andere ſich bald auch in ſeiner Kraft erweiſen auf dem Rathhauſe des Geſammtvaterlandes.

Manche haben die Nothwendigkeit des Eingreifens der Volksmagiſtrate in die öffentliche Verwaltung anerkannt, ohne um deßwillen zuzugeben, daß ſie auch zu tüchtigen Wächtern und Handhabern der policeylichen Ordnung taugen. Die letztre, iſt geſagt worden, werde nur durch ſolche Individuen aufrecht erhalten, die den Uebertretern durch die Inſignien des ſtaatsoberhauptlichen Dienſtes imponiren, und der Beruf des Bürgers ſey nicht vereinbar mit dem des Aufſehers und des Vollziehers der Geſetze. Dieſe Behauptung iſt aber durch die Erfahrung widerlegt, welche zugleich beweiſt, daß da, wo die Policey in den Händen beſoldeter Beamten iſt, dem Volke ſtets die Gefahr drohe, in ihr — was auch auf den Tafeln der Conſtitution geſchrieben ſtehen mag — das Grab ſeiner Freyheit zu finden. Vernehmen wir darüber das Urtheil eines ſehr ſcharfſinnigen Beobachters. „Das Heer von Aufpaſſern," ſagt derſelbe, „verſchlingt ungeheure Summen, demoraliſirt die Menſchen, und ſtreut in die Geſellſchaft den Saamen des Mißtrauens, der Zwietracht und des Haſſes! Die Policey iſt die Mutter der Furcht, und Furcht gebiert Sclaverey. — In den Ländern, wo ſich die Bürger ſelbſt mit Eifer der Erhaltung der Ordnung annehmen, iſt auch die beßte Policey; da hingegen in denjenigen, wo der Policeyanſtalt dieſe Obſorge aufgetragen bleibt, dieſelbe nicht allein ſehr ſchlecht gehandhabt werden muß, ſondern ſich auch die Einwohner noch ein beſonderes Vergnügen daraus machen, dieſer

verhaßten Anſtalt ſo viel möglich Hinderniſſe in den Weg zu legen. Sie erzeugt alſo einen Geiſt des Widerſtandes, welcher außerdem nicht in dem Volke ſeyn würde. Der hundertaugige Argus kopf des Volks in England und Amerika ſieht beſſer, als unſre ſpielende Policey. Aus der ſogenannten Ordnung unſrer neuen Policey entſteht im Lande die Ruhe des Zuchthauſes, welche Geiſt und Kraft des Menſchen vernichtet. Die Tabellenſchmiererey der Policey hat gar keinen Werth, und dafür, daß man genau weiß, wie viel Knechte und Mägde in einer Stadt ſind, wie viel Bettler eingeſperrt, und Freudenmädchen in's Hoſpital gebracht werden, füttert man einen Troß Müſſiggänger. Eine lange Erfahrung hat bewieſen, daß trotz der ſchönen Anekdoten von Lenoir, die neue Policey ſo wenig heren könne, als die alte. Oder ſind etwa ſeit ihrer Einführung die Regierungen und Menſchen beſſer, der Verbrecher weniger, die Betteley und Lüderlichkeit geringer, die Sitten reiner und die Lebensmittel beſſer und wohlfeiler geworden? In den Kaffeehäuſern werden keine Revolutionen gemacht, und die ſchrecklichſte Stimmung eines Wirthshauſes ſtößt ſelten ein Glas Bier um. Ein Beweis, wie ſchlecht auch dieſe Anſtalt in den Augen der Staatsbewohner ſelbſt ſeyn muß, iſt, daß die gute Geſellſchaft ſchon längſt alle Policeybeamten ausgeſtoßen hat, und daß ehrliche Leute ſie wie Ausſätzige fliehen." *) — Aber wenn wir die neue Policey, mit allen ihren mannigfaltigen

*) S. Welt und Zeit. 1. Bd. S. 62. ff.

Verzweigungen und Gehülfen abstellen, und die Aufsicht in den Gemeinden den Gliedern derselben übergeben, wird dann die strenge, abgemessene, tactfeste Ordnung, die jetzt ein Heer von Visitatoren, Commissären, Fiscalen, Landfusiliren, Strickreutern, und was sonst noch mit der Feder oder mit dem Spieße nach anderer Leute Schaden trachtet, erhält, nicht bald ein Ende nehmen? Das mag wohl seyn; aber haben wir denn nicht alle besser und sogar auch sicherer gelebt, ehe diese Ordnung eingeführt wurde?

Gegen das, was bisher über die Theilnahme der Volksmagistrate gesagt worden, erheben viele Stimmen, deren Führer durch ihre Erfahrungen im Geschäftsleben achtungswürdig sind, die Einwendung, daß das Volk sich in die öffentlichen Angelegenheiten erst dann thätig einmischen könne, wenn es — aus seiner jetzigen Unmündigkeit herausgetreten — tüchtig geworden sey, um mit zu urtheilen und zu handeln. Gegen diese Einwendung ist zuerst zu bemerken, daß diejenigen Individuen im Staate, welche zu nichts weiter, als zu Lastträgern und zu Füllsteinen taugen, unter allen Umständen bleiben müssen, wozu die Natur und das Schicksal sie gemacht hat; auch ist oben nicht ohne Vorbedacht gesagt worden, „daß manche Gemeinden, „die noch auf einem tiefen Grade der Cultur stehen, „eines Beauftragten der Regierung bedürfen möchten, „um zu ersetzen, was ihren Magistraten an geistiger „Kraft und Uebung fehlt.“ Man kann keinem Unmündigen die Verwaltung seines Guts und die Ausübung seiner Rechte anvertrauen, so lange er nicht im Besitze

der dazu erforderlichen geistigen Tüchtigkeit ist. Dasselbe gilt von den Gemeinden im Staate, wenn es sich davon handelt, sie von der Bevormundung der Beamten zu emancipiren. Niemand zweifelt daran, daß die Vernunft ihnen die bürgerliche Selbstständigkeit zuerkenne; aber man kann sie nicht in den Besitz derselben setzen, ohne daß erst die Untersuchung vorausgehe, ob sie auch derselben fähig seyen. Wollte man jenes Zuerkenntniß der Vernunft in einem Lande mit einem Male realisiren, so würde man sich der Gefahr aussetzen, eine Zerrüttung anzurichten, welche das Volk höchst unglücklich machte, und die Regierung in die peinlichsten Verlegenheiten stürzte. Aber wenn man in dieser Operation die Gemeinden nach ihrem geistigen Charakter — der gewöhnlich von ihrer Bevölkerung, Nahrungsweise, geographischen Lage und andern äußerlichen Umständen abhängt — unterscheidet, — wenn man anders in Städten, anders auf dem Lande, anders in manufacturirenden, anders in ackerbauenden, anders in geschlossenen, anders in sporadischen Gemeinden zu Werke geht, — wenn man nicht auf dem Wege der Zertrümmerung und Schöpfung, sondern auf dem der allmähligen Bildung verfährt, — wenn man sorgsam vorbeugt, daß nicht an die Stelle des Beamtendespotismus die Verderbnisse treten, die oft nicht minder nachtheilig aus den Vetter- und Gevatterschaften, dem Gewerbsinteresse, dem Volksvorurtheile, dem Philisterthum, der Roheit, der schlechten Erziehung u. s. w. entspringen, — wenn da, wo es nöthig ist, die verwaltenden Bürger von den Stellvertretern der

Staatsgewalt beaufsichtigt, geleitet, zurecht gewiesen und an das Gesetz erinnert werden, — — so wird allmählich in jeder Gemeinde das active Bürgerthum zum Leben kommen, und während man auf der einen Seite die Schmach und den Druck der Frohnvogtey, auf der andern aber die Unwürdigkeiten der Bauernregierung vermeidet, wird das Volk zu dem Charakter gelangen, ohne den es nie in die höhern Regionen der bürgerlichen Existenz eingehen kann, in die es durch alle Bestrebungen unsrer Zeit erhoben werden soll.

Es ist aber eine irrige Behauptung, die man nun oft wiederholen hört, daß das Volk nicht eher in die Verwaltung seiner bürgerlichen Angelegenheiten eingesetzt werden könne, als bis es, durch einen höhern Grad von intellectueller Bildung, seine vollkommene Tüchtigkeit dazu beurkundet habe. Es ist mit jener Verwaltung, wie mit den meisten Künsten des practischen Lebens, man lernt sie am beßten durch die Uebung, und man kann es in ihnen sehr weit bringen, ohne daß man gerade durch allgemeine Bildung, oder durch schulgerechten Unterricht dazu vorbereitet ist. So lange der Bürger in seiner Werkstube oder auf seinem Acker den einzigen Kreis seiner Wirksamkeit sieht, wie könnte das Allgemeine ein Interesse für ihn erhalten, wie ein Gegenstand des Nachdenkens oder der Anstrengung für ihn werden? Aber sobald der Ruf zu den öffentlichen Geschäften an ihn ergangen ist, so wird seine Denkkraft ihre Richtung auf dieselbe nehmen; die mit der Behandlung dieser Geschäfte verbundene äußere Auszeichnung wird ihn bestimmen, ihnen seinen Fleiß zu

widmen, er wird sich hüten, der ihm zu Theil gewordenen Ehre, der Achtung der höhern Beamten und des Zutrauens seiner Mitbürger unwürdig zu werden, er wird mit Eifer und Liebe betreiben, was ihm nie anvertraut wäre, würde er nicht für den Bessern unter seines Gleichen gehalten, und so wird er durch Fleiß, Uebung und Erfahrung allmählich die Einsichten und die Fertigkeiten erlangen, die für ihn erforderlich sind, um seinen Platz auszufüllen. Ohnehin hat er auf diesem Platze keine wissenschaftlichen Ansichten und Theorien nöthig; seine ganze Tüchtigkeit ist bedingt durch Kenntniß seines Locals, gesunden Verstand, vor allem aber durch Redlichkeit und Rechtschaffenheit, welche Eigenschaften gewiß unter den sogenannten ehrbaren Leuten des Mittelstandes nicht nur nicht selten gefunden, sondern auch gewöhnlich reiner bewahrt werden, als in den gebildeten Klassen. Man sagt, constitutionelle Regierungen seyen nur für solche Völker nützlich, die ihren Sinn begreifen, und Reinheit und Stärke des Willens genug haben, um das Geschenk der Freyheit nicht zu mißbrauchen. Aber man bedenkt nicht, daß, gleichwie der Nationalcharakter die Constitution, so auch die Constitution den Nationalcharakter bilden und veredeln könne, und man erinnert sich nicht, daß die Engländer, als sie die Habeas-Corpus-Acte und die Bill of Rights errangen, in Hinsicht auf sittliche Würde und Aufklärung um keine Linie höher standen, als andere Völker, welche ähnliche Gewährschaften für Recht und Freyheit noch immer entbehrten. Wie mit den Verfassungen, eben so verhält es sich aber

auch mit den den Menschen zum activen Bürgerthum erhebenden Verwaltungsordnungen. Man führe ihn ein in das reinere und edlere Element, und er wird bald lernen, sich in demselben zu bewegen.

Nie aber werden diese Verwaltungsordnungen auf eine gedeihliche, die bezielten Zwecke erreichende Weise zu Stande kommen können, es sey denn, daß erst die allgemeinen Regierungsordnungen eine totale Reform erleiden, durch welche die Wirksamkeit der das Ganze leitenden Staatsgewalt an einfachere Regeln geknüpft, mit Entfernung von dem Besondern nur auf das Allgemeine gerichtet, und in ihrem wahren Charakter, der nicht sowohl eingreifend und schaffend, als aufsehend und hemmend ist, erhalten wird. Die meisten teutschen Staaten kranken an der Sucht des Vielregierens, eine Folge der hausväterlichen Verwaltung, deren Wesen in der thätigsten Sorgfalt für alle Tritte und Schritte der unmündigen Kindlein besteht. Da wird alles, was im Staate lebt und webt, auf das genaueste beobachtet und controllirt, und alles Leben auf mechanische Weise mit dem Cirkel und dem Lineal abgesteckt; nichts darf den Behörden verborgen bleiben; sie dringen in das innerste Heiligthum der Familien ein; man führt Verzeichnisse und Register über Menschen und Vieh und über das Geld, das jeder im Beutel hat; jeder Tag bringt neue Gesetze, Vorschriften und Warnungen; man kann nichts thun und nichts lassen, wozu die Regel nicht von der Regierung vorgeschrieben wäre; Städte, Dörfer, Felder und Landstraßen wimmeln von ihren Beauftragten;

es scheint, als ob der Mensch blos dazu in der Welt wäre, um regiert zu werden. Wie in dieser Weise der Verwaltung die Idee des Staats und mit ihr die natürliche Freyheit und die geistige Entwicklung des Menschen vernichtet, wie durch sie das Leben beschränkt, gelähmt und entwürdigt werde, und welchen drückenden Aufwand diese unnütze Vielgeschäftigkeit und dieß Heer von Dienern nothwendig mache, davon wollen wir nicht reden; aber daran darf erinnert werden, daß sie mit dem Wesen liberaler Constitutionen durchaus unverträglich ist, und daß diese nur dann zur Wirklichkeit kommen können, wenn die Regierungen sich in den Kreis ihrer eigentlichen Verpflichtung zurückziehen, welche darin liegt, daß sie den Staat immer nur in seiner Gesammtheit vor Augen haben, mit kräftiger Hand diese Gesammtheit leiten, und durch weise Institutionen und allgemeine Gesetze dem Einzelnen seinen Gang vorzeichnen, diesen Gang selbst aber der Lenkung der Localbehörden überlassen. So war es überall in der alten Welt; so ist es noch jetzt in England und in Nordamerika; so war es aber auch Jahrhunderte hindurch in Teutschland. Hier machte die strenge Form, in der das monarchische System sich ausbildete, der alten Einfalt ein Ende; die franzöſische Verwaltungsweise gab ein leuchtendes Vorbild, das die Eigenmacht und die Eitelkeit kräftig ansprach; man spann die Regierungskunst in Theorien aus, die leicht den Eingang in's Leben fanden. Die Länder glichen den Marionettentheatern, in denen die Figuren sich nicht anders bewegen, als je nachdem man sie zieht.

In den Ländern, in denen sich die Thätigkeit der Regierung so ausgebreitet und vielseitig erweist, wird indessen durch die Organe der Staatsgewalt bey weitem nicht so viel gehandelt, als es auf den ersten Anblick scheint; desto mehr aber wird von ihnen geschrieben, und wenn wir ihre Wirksamkeit auch oft im Leben vermissen, so erscheint sie uns desto kräftiger und furchtbarer auf dem Papiere. Man kann im eigentlichen Sinne sagen, daß die Staaten in unsern Tagen mit der Schreibfeder regiert werden. Das wäre nun zwar an sich kein Uebel; es käme darauf an, wie und zu welchen Zwecken die Schreibfeder geführt wird. Aber die Sache erscheint sehr bedenklich, wenn dieses Werkzeug zur Mittheilung und Vollziehung jedes andere verdrängt, und wenn man über dem Gebrauche des Mittels den Zweck desselben vernachlässigt oder gar vergißt. Und das ist denn auch in der That der Fall, wie denn in unserm Staatsleben der tiefgewurzelte und durch Gesetze befestigte Gebrauch will, daß das Wort nichts mehr gelte, sondern alles nur die Schrift, — daß jedes Geschäfte, auch das unbedeutendste, begonnen, fortgesetzt und vollendet werde mit der Feder, — daß Feyerlichkeit und Treue nur erscheine und bewahrt werde auf dem Papier, — daß das Arbeitszimmer einer jeden Behörde sich verwandle in eine Niederlage von Acten, — daß alles schriftlich aufgenommen, alles schriftlich bewiesen, und über alles schriftlich referirt werde, — daß die Unterbehörden die Zeit hinbringen, mit der Fertigung von Berichten, Relationen, Uebersichten und Tabellen, die niemand liest, — daß die

höhern Behörden nicht eingreifen und handeln, sondern *reſcribiren*, und daß, mit einem Worte, das Schiff des Staates gelenkt und fortgerudert werde, nicht auf dem Wege, den der Pharus eines hellen Verſtandes zeigt, und nicht mit der Kraft des feſten und gerechten Willens, ſondern durch die Handhabung eines Gänſekiels. — Was ſich hieraus ergiebt, werden wir täglich inne. Die Zeit, die zu den *Geſchäften* verwendet werden könnte, geht mit dem *Schreiben* verloren. Es erſtickt in den Verwaltern der öffentlichen Angelegenheiten der practiſche Sinn und die Energie zum Handeln. Alles wird auf die lange Bank geſchoben; Jahre lang harrt man vergeblich auf die Erledigung der einfachſten Sache. Oft betragen bey dieſer Umſtändlichkeit der Behandlung die Sporteln mehr, als das Object werth iſt, um das es ſich handelt. Heere von Menſchen, die ihr Leben mit der Production unnützer Buchſtaben verlieren, ſind den Kaſſen des Staats zur Laſt. — Möchten unſre Regierungen endlich alle dieſe Uebel anerkennen, und möchten ſie uns zurückführen zu der Einfalt unſrer Väter, die wenig ſchrieben, aber deſto mehr handelten, und bey denen ein Maun ein Mann, ein Wort ein Wort war.

XVII.

Die Kirche.

Die Pforten der Hölle ſollen ſie nicht überwältigen.
Christus.

Die große kirchliche Revolution, welche im ſechszehnten Jahrhundert erfolgte, war nicht das Werk eines menſchlichen Entſchluſſes oder die Ausführung eines vorher bedachten Plans; ſie ergab ſich unvermeidlich aus der Natur und dem Gange der Umſtände; nachdem Jahrhunderte hindurch der gährende Stoff ſich geſammelt und erhitzt hatte, kam die Zeit ſeiner Exploſion, der niemand zu widerſtehen vermochte. Die weiſern Männer jenes Jahrhunderts, waren ſie auch von welcher Parthey ſie wollten, kamen alle darüber mit einander überein, daß eine durchgreifende Reform an Haupt und Gliedern dringendes Bedürfniß ſey; aber unmöglich konnten ſie ein die Kirche auflöſendes und in mehrere ſich feindſelig entgegengeſetzte Partheyen ſpaltendes Schisma wollen, da aus demſelben nothwendig die verderblichſten Wirkungen für das innere und äußere Wohl der Völker hervorgehen mußte. Indeſſen ſcheiterte jeder Verſuch der Verſöhnung an dem ſtarren Willen des päbſtlichen Hofes, der dem

gewaltig erregten Zeitalter von ſeinen Anſprüchen auch nicht ein Jota aufzuopfern entſchloſſen war, und das Schisma erfolgte. Keine europäiſche Nation hat aber das Unglück desſelben tiefer empfunden, als die teutſche. Das kirchliche Band, das die Stände des Reichs bey allen ihren ſonſtigen Trennungen noch immer innig und feſt verknüpft hatte, löste ſich auf; der Apfel der Zwietracht, in ihre Mitte geworfen, erregte alle Gemüther zur Eiferſucht und zum Haſſe; der innere Friede war auf Jahrhunderte dahin; man bekämpfte ſich in langen, blutigen Kriegen und verwüſtete grauſam die Länder; die kirchliche Entzweyung machte die Eintracht im bürgerlichen Leben auf immer zu nichte; das Reich, mit ſich ſelbſt uneins, gieng demſelben Schickſale der Zertrümmerung entgegen, das die Kirche erlitten hatte.

Es hat gutmüthige Menſchen gegeben, welche, mit tiefem Kummer wahrnehmend, wie die Religion der Liebe als Zunder zu ſolchem Unheil gemißbraucht wurde, es nicht nur für möglich hielten, daß die getrennten Partheyen wieder vereinigt werden, ſondern auch den Ruf einer geheiligten Pflicht zu erfüllen glaubten, indem ſie mit Wort und That an dem ſchönen Werke der Verſöhnung arbeiteten. Aber ſo edel auch die Quelle ſeyn mochte, aus der dieſes Beginnen hervorgieng, ſo war es doch unzeitig und eitel. Wenn die Menſchen über ihr Eigenthum oder über ihre Rechte unter einander entzweyt ſind, ſo können ſie ſich wohl vergleichen; denn es ſteht in der Macht eines jeden, von dem Seinen aufzuopfern, was er will. Aber

Ueberzeugungen können nie der Gegenstand eines Vergleichs werden; kein Friedensgericht kann über sie erkennen; keine Macht der Welt kann den Menschen zwingen, sie aufzugeben oder auch nur das mindeste an ihnen nachzulassen. Sollte aber eine Vereinigung der katholischen und protestantischen Kirche, auf dem Wege der Negotiation, versucht werden, so handelte es sich um solche Ueberzeugungen, die dem Menschen gerade die heiligsten sind, und um die Ausgleichung von Partheyen, deren erste Grundsätze sich diametralisch entgegenstehen. Müßten da nicht schon die ersten Versuche mißlingen? Und müßte die beharrliche Fortsetzung derselben die Trennung nicht noch unheilbarer und die aus ihr entstehenden Uebel noch größer machen? Indeß wird die Vereinigung, wenn ihre Zeit gekommen ist, gewiß erfolgen; nur muß der Mensch den Wahn aufgeben, als wenn er sie bewerkstelligen könnte; alles unmittelbare Streben auf diesen Zweck wird sie nur hindern. Die Kirche unterlag der Nothwendigkeit eines Naturgesetzes, als sie, nachdem sie als ein großer Organismus ihren Lauf vollendet hatte, sich auflöste; demselben Naturgesetze folgen ihre Trümmer, indem sie wieder auf Vereinigung streben. Diese ihre Richtung ist wenigstens in Teutschland nicht zu verkennen. Die Hitze des ersten Streits ist längst erkaltet; die Leidenschaften haben sich gelegt; die Gemüther sind für den Frieden empfänglicher geworden; man ist zu der Erkenntniß gekommen, wie viel die reellen Interessen des zeitlichen Lebens durch Zänkereyen über die zweifelhaften Angelegenheiten des ewigen leiden. Das Licht der Auf-

klärung verbreitet sich über die Völker. Der Grundsatz, daß der Werth und das Heil des Menschen nicht von seinem Glauben an religiöse Dogmen, sondern von seiner sittlichen Gesinnung abhänge, vernichtete den Religionshaß in den Gemüthern. Man stritt sich nicht mehr über den Buchstaben, je mehr man sich im Geiste zusammen fand. Auf dem Wege des Verstandes kamen die Katholiken den Protestanten, auf dem Wege des Gefühls die Protestanten den Katholiken entgegen. Zwar blieben die dogmatischen Systeme der Partheyen, in soferne sie symbolisch ausgesprochen waren, dieselben; aber während sie in den Bekenntnißschriften als äußeres Gesetz bestanden, giengen sie immer mehr unter in der Ueberzeugung der Einzelnen. Es wird ihre Zeit kommen; die Macht der herrschenden Meynung wird sie vernichten; dann werden die Unterschiede, die die Kirchen trennen, fallen, und es wird — nicht durch menschlichen Rath, sondern durch die Nothwendigkeit, die in der Geschichte waltet — wieder eine Heerde und ein Hirte werden.

Die Vereinigung im Geiste ist unter gebildeten Menschen in Teutschland bereits geschehen. Wenigstens anerkennt jeder, der dem Grundsatze der Duldung huldigt, daß kein Gegenstand des Unfriedens mehr vorhanden sey. Dieser Grundsatz in seinem höchsten und reinsten Sinne — vermöge dessen jeder als berechtigt zu seiner Ueberzeugung angesehen wird — ist bey allen teutschen Regierungen zur Maxime geworden, und in den Gesetzgebungen aller teutschen Staaten ist es ausdrücklich ausgesprochen,

daß das religiöse Bekenntniß, in sofern es nur ein christliches ist, im Genusse der bürgerlichen Rechte keinen Unterschied mehr begründen soll. Wer erkennt nicht hierin eine der schätzbarsten Ausbeuten, die wir in den Stürmen unsrer Tage gemacht haben? Aber sollten wir sie machen, so mußten diese Stürme vorausgehen. Das Licht der Philosophie hatte uns das Wahre längst nachgewiesen; aber um es im Leben geltend zu machen, stieß man überall auf Schwierigkeiten, die nicht bloß das Vorurtheil, sondern oft auch das wohlbefestigte Recht der Verträge und des Herkommens entgegensetzte. Jene Stürme zertrümmerten diesen Damm, und fügten die teutschen Gebiete, ohne Rücksicht auf die Confessionen ihrer Einwohner, in neue bürgerliche Vereine. Da erhielten die Regenten freye Hände, um die Anforderungen der Vernunft zu erfüllen; der Katholik und der Protestant aber kamen sich näher, und indem beyde als Genossen des gleichen Schicksals sich zusammenfanden, war auch jeder bereit, freundlich dem andern die Hand zu bieten. Dabey erwarben sich die teutschen Regenten dieser Zeit ohne Ausnahme den Ruhm, daß sie ihre Unterthanen, mochten sie auch der einen oder der andern Parthey angehören, auf gleiche Weise in ihrem Herzen tragen.

Die besagten Stürme haben die protestantische Kirche in ihrem Wesen nicht beschädigt; wie sie denn auch, da ihr Wesen geistig ist, in demselben durch irdische Kräfte nicht berührt werden kann. Sie bildet kein äußeres, in die Sinne fallendes organisches Ganze; in jedem Lande, in jeder Gemeinde ist ihre Er-

scheinung verschieden; sie hat keinen sichtbaren Mittelpunct; jeden Fürsten, der sie duldet, erkennt sie als ihren Bischof; ihr Vereinigungspunct ist bloß die Lehre, wie sie in ihren Bekenntnißschriften ausgesprochen worden. Mochten nun die Verfassungen, die Regierungen und die Dynastien sich ändern, es hatte alles auf sie keinen zerstörenden Einfluß. Sie war und blieb überall der Obrigkeit unterthan, die Gewalt über sie hatte. Ganz anders verhielt sich dieß bey der katholischen Kirche. Ihr ist die äußere Gestaltung eben so wesentlich, als die Lehre und der Glaube; auch besteht sie nicht vereinzelt in den besondern Staaten, sondern es bildet ihr Bau ein großes Ganze, das unzertrennlich durch alle Länder sich erstreckt, in denen ihre Glieder wohnen, und das seinen Vereinigungspunct in einem sichtbaren Oberhaupte hat, von dem die Bischöfe beaufsichtigt werden, und dessen Verordnungen sie vollziehen. Wo irgend dieß System der Hierarchie in einem seiner Theile berührt wird, theilt sich die Berührung dem Ganzen mit; jede Störung des Zusammenhangs der einzelnen Gemeinden mit dem Mittelpuncte ist ein Angriff auf das Ganze; jede Verletzung ihrer äußern Gestalt versetzt der Kirche eine tiefe Wunde.

Verletzungen dieser Art erfolgten seit dem Ausbruche der französischen Revolution in allen Ländern von Europa; in Teutschland begannen sie mit der Vollziehung des Friedens von Luneville, in welchem man über den Grundsatz übereingekommen war, daß das Gut der Kirche zur Entschädigung für diejenigen erblichen Reichsstände verwandt werden sollte, welche durch die fran-

zbsischen Eroberungen ihre Länder verloren hatten. In Gemäßheit dieses Grundsatzes wurden nicht nur alle mittelbaren und unmittelbaren Klöster und Stifte säcularisirt und ihr Besitzthum in Kammergut verwandelt; dasselbe Schicksal hatten auch, mit Ausnahme von Regensburg, sämmtliche erzbischöflichen und bischöflichen Kirchen; deren Dotationen, Länder und Leute fielen an die Erbfürsten; die Bischöfe wurden auf Pensionen gesetzt; ihre Domcapitel, auf dieselbe Weise berathen, lösten sich auf; die Anstalten für die Bildung der jungen Priester und die Versorgung der ausgedienten kamen in Abnahme; viele Diöcesen verwaisten durch den Tod ihrer Bischöfe, deren Stellen nicht mehr ersetzt wurden; die Veränderungen im Landbesitze machten neue Begränzungen der bischöflichen Sprengel nöthig, die aber nirgends vollzogen wurden; das Band zwischen dem höhern und niedern Clerus erschlaffte immer mehr; der ganze Organismus der teutschen Kirche war zerrüttet; selbst das Volk gewahrte diese Zerrüttung und nahm nicht geringes Aergerniß daran.

Es war nicht in der Macht der Fürsten, einseitig diesen Organismus wieder herzustellen. Denn da die Kirche in allen Landen ein Ganzes ist, so konnte die Wiederherstellung nur unter Mitwirkung und Zustimmung ihres Oberhauptes erfolgen. Es geschahen zur Beförderung dieses Werkes verschiedene Schritte noch in der Zeit, in der Napoleons Joch auf den Ländern von Europa lag. Sie konnten damals, aus Ursachen, die noch in jedermanns Erinnerung sind, nicht gelingen. Als aber Napoleon gestürzt, der Pabst aus seinem

Kerker wieder auf den Stuhl Petri erhoben, und Teutschlands Selbstständigkeit hergestellt war, da war es Zeit, die Verhältnisse der teutschen katholischen Kirche wieder zu ordnen. Ueber die dringende Nothwendigkeit der Sache war nirgends ein Zweifel; eben so wenig über die Art ihrer Behandlung. Es galt hier ein großes Interesse, das allen teutschen Katholiken gleich war; für alle waren die Grundsätze und die Absichten, auf die es ankam, dieselben; überdieß konnten in den Unterhandlungen selbst die teutschen Höfe sich durch nichts mehr verstärken, als dadurch, daß sie ihre Kraft vereinten. Es war deßhalb herrschende Meynung, daß sämmtliche zum teutschen Bunde gehörigen Staaten in dieser Sache gemeinsam handeln, und wie das Herkommen, ihr Vortheil und selbst das Beßte der Kirche es forderte, Concordata nationis germanicae abzuschließen beflissen seyn würden. Von dieser Ansicht schien anfänglich der römische Hof selbst auszugehen, wie er denn auf dem Congresse zu Wien den Wunsch ausdrücken ließ, daß die katholischen Kirchenangelegenheiten Teutschlands gemeinsam geordnet werden möchten, und zu Rom gegen mehrere Gesandte geäußert wurde, daß man einer gemeinschaftlichen Unterhandlung am Bundestage entgegensehe. Unterdessen wurde in der Folge gegen alle Erwartung der Weg der partiellen Unterhandlung eingeschlagen, auf dem man natürlich von Seiten des Pabstes den Partheyen mit aller Bereitwilligkeit entgegen kam. Allein bis jetzt hat der Erfolg gelehrt, daß man auf diesem Wege schwerlich zu dem

gewünschten Ziele werde gelangen können, und so bleibt uns noch immer die Hoffnung, daß man die Sache endlich wieder in diejenige Form einleiten werde, in der die Ordnung und der Friede der teutschen Kirche allein sicher und übereinstimmend mit dem Geiste und den Bedürfnissen der jetzigen Zeit hergestellt, und auf dauernde Grundlagen befestigt werden können.

Aber auch in diesem Geschäfte soll das hellere Licht nicht unbenützt bleiben, das im Laufe des achtzehnten Jahrhundert über die Völker aufgehend, zur Berichtigung der alten Begriffe von dem wahren Sinn und den Rechten des päbstlichen Primates geführt hat. Die römischen Curalisten haben, auf die erdichteten Decretalen des falschen Isidors bauend, die Behauptungen aufgestellt, und der römische Hof hat sie im Laufe der Zeit immer mehr geltend zu machen gesucht, der Bischof zu Rom sey der Monarch der ganzen Christenheit, dem die souveraine Regierung der Kirchen und die Entscheidung aller wichtigen Fälle zukomme, — alle Bischöfe seyen ihm, als seine Vicarien, untergeordnet, — ihm gebühre die Leitung aller allgemeinen und besondern Synoden, und die Bestätigung der Synodaldecrete, — deßgleichen das Recht, die Bischöfe zu confirmiren, auf andere Sitze zu transferiren, zu richten und ihrer Würde zu entsetzen, — er sey befugt, den Metropoliten und Bischöfen den Eid der Treue und des Gehorsams abzunehmen, und die Annaten von ihnen zu empfangen, — ohne die Pallien von ihm erbeten zu haben, können sie ihre Functionen nicht ausüben, — ihm stehe ferner zu, neue

Episcopate zu errichten oder die Gränzen derselben zu ändern, Kirchenpfründen außer der römischen Diöcese zu vergeben, Ablässe, Absolutionen, Dispensationen, Exemtion und Gnadensachen in der ganzen Kirche zu ertheilen, ꝛc. *) Man sieht, daß diese Ausdehnung des päbstlichen Primats nicht nur die Gerechtsame der Metropoliten, der Bischöfe und der Particularkirchen auf eine unzulässige Weise beschränkt, sondern auch die anerkannten Majestätsrechte der Souveraine verletzt. Wenn deßhalb das Verhältniß irgend einer Nationalkirche zu Rom aufs Neue bestimmt werden soll, so dürfen jene Anmaßungen durchaus nicht mehr zugegeben werden, um so mehr, da ihre Unhaltbarkeit, auf dem historischen und theologischen Wege, längst mit unwidersprechlicher Evidenz nachgewiesen, und von dem stimmfähigen Theile des Zeitalters allgemein anerkannt ist. Ueberall hat die Macht der siegreich fortschreitenden Vernunft sich im Leben zur Geltung erhoben; soll allein das Heiligthum der Kirche dazu verdammt seyn, von ewiger Finsterniß bedeckt zu bleiben? Zwar haben unsre Väter, in ihren Verträgen mit Rom dem Pabste jene anmaßlichen Rechte meistens zugegeben, und er hat sich bis auf unsre Tage in ihrer Ausübung behauptet. Aber wenn das, was die Alten für ein Werk der Weisheit hielten, von den Enkeln für Thorheit erkannt wird, wie wird es dann noch bestehen können? Das Recht bleibt ewig; in ewigem Wandel ändern sich die Rechte;

*) S. Das System der kirchlichen Hierarchie nach den Bedürfnissen des Zeitalters bearbeitet. 8. 1807. S. 24. ff.

das höchste Recht aber ist in diesem Wandel, wenn er erfolgt nach der Norm, die durch die vollkommnere Einsicht und durch ein lebendig gefühltes geistiges Bedürfniß gegeben wird. „Wie kann man uns," spricht Lanjuinais, indem er von dem neuesten französischen Concordate redet, „wie kann man uns im „männlichen Alter zumuthen, das Kleid unsrer Kind„heit, wie die verhaßte Kette wieder zu tragen, an „der wir lagen, und die wir eben erst zerbrochen „haben?" *)

Die besagten, die Freyheiten der Kirche und der Völker beeinträchtigenden Usurpationen der römischen Curie, und die unwürdige Art, womit sie oft durchge-

*) Daß frühere mit dem römischen Stuhle geschlossene Verträge die Völker nicht auf ewige Zeiten verbinden, geben selbst gründliche katholische Canonisten zu. So sagt J. A. Sauter in seinen Fundament. jur. canon. cathol. S. 118.: „Minus recte autores innuunt, istiusmodi pacta et concordata, cum de eorum mutatione vel abrogatione sermo est, ex jure gentium dijudicanda, et jura, iis constituta, in numero servitutum juris publici habenda esse. Enimvero, quid ecclesiae, quid reipublicae, cujus rationes sequi illam oportet, major utilitas aut necessitas postulet; eorum est judicare, qui reipublicae et ecclesiae, in ea constitutae, praesunt. Horum judicium reprobare, juribusque ecclesiae molestis importune insistere, quo jure summus episcopus queat, non adparet, utpote qui non principis extranei, sed ecclesiae, de qua agitur, praesidis ac custodis, de legatique judicis personam in ejusmodi causis gerit."

führt und behauptet worden sind, haben, besonders unter teutschen Katholiken, nicht selten der Antrag zur Sprache gebracht, daß es, um allen künftigen Gefahren neuer Unterdrückung vorzubeugen, am gerathensten seyn dürfte, das Band mit Rom geradezu zu zerreissen, und sich eine selbstständige Nationalkirche zu bilden. Aber unmöglich könnte dieser Antrag ausgeführt werden, ohne daß der wesentliche Charakter des Katholicismus zerstört würde, der in der Allgemeinheit des kirchlichen Vereins und in der Concentration seiner Bestandtheile in einem gemeinsamen Oberhaupte gegründet ist. Es bedarf aber eines so gefährlichen und zerstörenden Schrittes nicht, um alle Furcht vor dem Mißbrauche der oberhauptlichen Gewalt zu beseitigen. Sie werde in ihre Gränzen zurückgewiesen; und es wird noch immer die Einheit und der Organismus der Kirche erhalten werden können. Es sey und bleibe der Pabst der Vater der Glaubigen, und sie alle anerkennen und ehren seine Oberaufsicht über die gesammte Gemeine, namentlich in Beziehung auf die Einigkeit im Lehrbegriffe und in den wesentlichen Disciplinarpuncten. Er übe diese Aufsicht, indem er von den einzelnen Kirchen Berichte über ihren Zustand erhält, Gesandte an sie abordnet, um das Heil der Seelen zu fördern, und die Kirchenvorsteher zur Erfüllung ihrer Amtspflichten anhält. Ihm gebühre, darauf zu achten und zu dringen, daß die allgmeinen Kirchengesetze überall beobachtet werden. Auch stehe ihm zu, Vorschläge zu neuen Universalkir-

chenordnungen zu machen, und bey entstandenen Streitigkeiten, bis zur Entscheidung der Kirche, dogmatische Formeln provisorisch aufzustellen. Fordert es das Beßte der Heerde, so möge er, unter Beystimmung der großen Würdeträger der Kirche und unter Einwilligung der Souveraine allgemeine Synoden ausschreiben und auf ihnen den Vorsitz führen. — So wird er noch immer in einem großen, schönen und edeln Kreise sich bewegen, er wird in demselben unaussprechlich wohlthätig für das Heil der Glaubigen wirken können, und es wird die Einheit, so wie jedes allgemeine Interesse der Kirche gesichert seyn, wenn auch gleich die oben bemerkten, im Laufe finsterer Jahrhunderte usurpirten, in dem Lichte der jetzigen Zeit aber nicht mehr haltbaren Vorrechte des Primats untergehen.

In welcher Gestalt die Verhältnisse der teutschen Kirche zu dem gemeinschaftlichen Oberhaupte erscheinen müßten, wenn sie nach diesen Grundsätzen bestimmt würden, ist leicht zu ermessen. Indessen enthalten wir uns, in Erörterungen des Einzelnen einzugehen, da uns die Kirchengeschichte des Tages der Zeichen so viele darbietet, in denen wir erkennen, daß gerade in dieser Region des öffentlichen Lebens der Völker das Licht der Vernunft am schwächsten durchbrechen und kaum zur wirksamen Kraft werden wird. Aber um deßwillen darf man das Recht und die Wahrheit nicht für immer verloren geben. Sie sind einmal von dem bessern Theile des Publicums deutlich erkannt; sie leben in vielen edeln und kräftigen Gemü-

müthern; sie verbreiten ihre Kreise immer weiter; und so muß doch die Zeit ihres Sieges kommen, und alles deutet darauf hin, daß die Ankunft dieser Zeit am meisten durch den starren, aller Belehrung trotzenden Widerstand, der sich gegen die gute Sache aufbäumt, beschleunigt werden wird.

Die römische Curie hat nie die Behauptung aufgegeben, daß der Pabst sich verhalte gegen die Particularkirchen, wie der Souverain gegen seine Provinzen, und gegen die Bischöfe, wie der Landesherr gegen seine Vasallen, und daß die gesetzgebende, richterliche und vollziehende Gewalt in der Kirche unbedingt in der Person des sichtbaren Statthalters Christi vereinigt sey. Sie hat diese Behauptung mit einer eisernen Consequenz, unter allen Gefahren, Erschütterungen und Verfolgungen, die die Umstände und der Widerstand der Menschen erregen mochten, unbewegt durchgeführt, und sie hat dadurch, mehr als irgend eine Erscheinung in der Weltgeschichte, dargethan, wie fest der menschliche Wille gegen jede äußere Macht bestehe, wenn er unveränderlich bleibt. Diese Consequenz konnte durch die Ereignisse unsrer Zeit erschüttert werden. Die Verhältnisse der meisten katholischen Völker mit Rom waren zerrissen; das Erbe des heiligen Petrus wurde die Beute eines Eroberers; der Pabst stieg von seinem Throne in Napoleons Kerker herab; der Primat, in seinem bisherigen Sinne, schien auf ewig vernichtet. Da verlieh Gott den gerechten Waffen auf eine wundersame Weise Glück und Sieg, und im Triumphe führten die Verbündeten

den ehrwürdigen Märtyrer wieder auf den Stuhl Petri zurück. Er hatte in seinem Unglücke, durch sein standhaftes und edles Betragen, die Bewunderung und die Achtung des ganzen Zeitalters erworben; es war zu erwarten, daß er nach seiner Wiederherstellung denselben Charakter behaupten werde. Aber der sich unter allen Umständen gleich bleibende Geist der römischen Curie trat wieder in seinen alten Besitz ein. Man war berechtigt anzunehmen, daß der Pabst sein Benehmen gegen die Höfe, denen er seine Rettung verdankte, mit Mäßigung und Resignation bestimmen werde; aber es erfolgten Reclamationen und Protestationen gegen ihre Verfügungen, die durch Ton und Inhalt verriethen, daß man in Rom alles als Schuldigkeit betrachte, was für den Statthalter Christi geschehen war. Auch hielt man für vernünftig und billig, und den Forderungen der wahren Klugheit angemessen, daß, nach den bisherigen Erfahrungen und der nicht mehr zu ändernden allgemein herrschenden Stimmung, der römische Hof, in Ansehung seiner geistlichen Herrschaft, seine alten Ansprüche mäßigen, und sich dem unwiderstehlichen Gebote des Zeitgeistes fügen werde. Aber man beharrte, gleich als wäre man über alles, was sich seit zweyen Jahrzehenden in Europa ereignet und gebildet hatte, ganz unwissend, fest und stolz auf dem hergebrachten System, stellte, in den Operationen, mit denen man die wieder erlangte Gewalt begann, den Grundsatz voran, daß alles wieder auf den alten Fuß kommen müßte, trat mit den kühnsten und gewagtesten Ansprüchen auf, so daß es schien, die erlittenen Verluste haben den

Reiz zu neuen Anmaßungen erregt, und wenn man denn, wie es auch nicht fehlen konnte, auf Schwierigkeiten stieß, so erwies sich überall die alte römische Taktik, die nie auf etwas verzichtet, und wenn ihr auch nicht bewilligt wird, was sie verlangt, doch durch jede Kunst der Negotiation, durch Aufschieben, Temporisiren, Einlenken und Umgehen zu verwahren weiß, was ihrem Interesse zuträglich ist. *)

*) Dieß ist die uralte römische Negotiationsweise, die Luther in seiner Manier also schildet: „Ich habe oft selbst mitgelacht, wo ich gesehen, daß man den Hunden an dem Messer einen Bissen Brod geboten, und wenn sie darnach geschnappt, mit dem Heft auf die Schnauzen geschlagen hat, daß die armen Hunde nicht allein den Schaden, sondern auch den Schmerz dazu haben mußten; und ist ein fein Gelächter. Ich dachte aber zu der Zeit nicht, daß der Teufel mit uns Menschen auch also sein Gelächter hätte, und uns für solche arme Hunde hielte, bis ich's erfahren, an dem heiligsten Vater, dem Pabste, beyde in seinen Bullen, Büchern und täglichen Practiken, da er mit der Christenheit auch ein solch Hundscherzlein treibt, aber, Herr Gott! mit großem Schaden der Seele und Spott göttlicher Majestät. Gleichwie er jetzt mit dem Concilio thut, da hatte alle Welt nach geschrieen und gewartet, der gute Kaiser, sammt dem ganzen Reich bey zwanzig Jahr darnach gearbeitet, der Pabst auch immer vertröstet und verzogen, und dem Kaiser, als einem Hunde, den Bissen Brods immer geboten, bis er seine Zeit ersehen, da schlägt er ihn über die Schnauzen, und spottet sein dazu, als seines Narren und Gaukelmännleins." S. Luthers teutsche Schriften von Lomler. III. Bd. S. 9.

Wie wenig die römische Curie bereitwillig sey, von ihren angemaßten Rechten nachzulassen, hat sie besonders in dem mit dem Neapolitanischen Hofe geschlossenen Concordate bewiesen. Sie hatte hier mit einer Regierung zu thun, die ihr, mehr als sonst irgend eine in Europa, entgegen kam. Da konnte sie den ganzen Umfang ihrer Ansprüche entfalten; was sie aber in einem katholischen Lande, in Hinsicht auf allgemeine Bestimmung fordert und erlangt, dazu hält sie sich, consequenter Weise, in jedem andern berechtigt. Nach jenem Concordate ist die katholische Religion die einzige in dem Königreiche beyder Sicilien. Der Unterricht auf den Universitäten, Collegien und Schulen muß in allem ihrer Lehre gemäß seyn. Der Pabst vergiebt, außer der ersten Würde an jedem Capitel, die Hälfte aller Canonicate und einfachen Pfründen und alle Pfarreyen, welche in curia oder durch eine von ihm übertragene geistliche Würde frey geworden sind. Er behält eine jährliche Rente von 18000 Ducaten aus den bischöflichen Tischen und den Abteyen, zur Verleihung von Pensionen an Unterthanen des Kirchenstaats. Vor ihn gehören die causae majores; ungehindert können die Bischöfe ad limina Apostolorum wallfahrten; die Appellation an den heiligen Stuhl ist frey. Die Bischöfe können Hirtenbriefe und Circulare ergehen lassen, ohne sie der Regierung vorzulegen, (wodurch das königliche Placet entkräftet wird.) Alle unter der vorigen Regierung eingezogenen, noch nicht veräußerten Kirchengüter werden der Kirche zurückgegeben. Die Real-

Immunität der Geistlichkeit ist anerkannt. Auch die Klöster empfangen die noch nicht veräußerten Güter wieder; die bestehenden werden erhalten, die Zahl derselben vermehrt; die Religiosen sind, wie ehemals, von ihren Generalen in Rom abhängig. Bücher, in welchen die Bischöfe etwas der Lehre der Kirche Widriges entdecken, werden von der Regierung verboten. — So behauptete und erhielt der Pabst in dem Königreiche beyder Sicilien alles, was irgend die strengsten Curialisten ihm zusprechen, und sein Vertrag mit Neapel war ein vollständiger Triumph über die Krone.

Derselbe Triumph gelang ihm freylich nicht in dem Concordate mit Baiern, dessen Inhalt den Beweis giebt, daß Rom, bey aller Beharrlichkeit in seinen Grundsätzen, doch die Rücksichten nicht vernachlässigt, die in Unterhandlungen mit einer consequenten und aufgeklärten Regierung zu nehmen sind. Da ist von keiner ausschließenden Religion des Staats, von keinen causis majoribus, die vor den Pabst gehören, von keinen Wallfahrten der Bischöfe nach Rom und von keiner Appellation an den heiligen Stuhl die Rede. Bloß die Ernennung zu den Probsteyen an den Metropolitan- und Kathedralkirchen steht dem Pabste zu. Die Verbreitung glaubenswidriger Schriften soll die Regierung auf gehörige Weise (debito modo) verhindern. Die Zurückgabe der säcularisirten Kirchengüter ist nicht gefordert. Das königliche Placet ist stillschweigend vorbehalten. Aber in den meisten übrigen Bestimmungen des Vertrags, so wie in seiner ganzen Form, hat sich der Bischof von Rom nichts von dem

Anſpruche vergeben, daß er der Selbſtherrſcher und der Geſetzgeber der Kirche ſey. Nicht die Regierung; er ordnet die Diöceſanverhältniſſe des Königreichs. Nur durch ſeine Zuſtimmung wird die Anordnung gültig. Der Staat übernimmt die Verbindlichkeit, einige Klöſter, beyderley Geſchlechts, wieder herzuſtellen. Durch ein päbſtliches Indult wird der König ermächtigt, die erledigten erzbiſchöflichen und biſchöflichen Stühle wieder zu beſetzen. Vor der päbſtlichen Confirmation können die Erzbiſchöfe und Biſchöfe ſich nicht in die Regierung der Kirchen einmiſchen. — Man ſieht, daß die römiſche Curie hier das Meiſte gerettet hat, was zu ihren accidentellen Prärogativen gehört. Man kann aber darüber der baieriſchen Regierung keinen Vorwurf machen. In dem edeln Beſtreben, nach einer Zeit der Stürme und der Zerrüttung, das öffentliche Leben der Nation wieder in einen geſetzmäßigen und beharrlichen Zuſtand zu bringen, wollte ſie auch die Verhältniſſe des Staats und der Kirche ordnen. Indem ſie allein handelte, konnte ſie dem Haupte der Kirche keine Abweichung von ſeinem in frühern Verträgen begründeten Syſteme zumuthen. Sie gab alſo zu, was ohne Verletzung ihrer Souverainitätsrechte zugegeben werden konnte; ſie ließ die Form beſtehen, wo der Geiſt für ſie zeugte; ſie überſah, weniger, als die Parthie, mit der ſie contrahirte, was in dieſem Contracte der Meynung des Volks nachzugeben war; und ſie verwahrte ſich — was in manchen öffentlichen Urtheilen über das baieriſche Concordat nicht beachtet worden iſt — die von

ihr, seit dem Regierungsantritte des jetzigen Königs, so kräftig geübte Macht, die Fortschritte des Lichtes der Aufklärung ungehemmt in ihrem Laufe zu erhalten.

Wenn aber auch Concordate der teutschen Nation abgeschlossen werden sollten — und geschieht es nicht, so haben wir es sehr zu beklagen — so würde es schwere Kämpfe kosten, ja, es wäre kaum zu erwarten, daß der römische Hof sich eine Abweichung von seinem feststehenden Systeme gefallen lassen würde. Wie unbeugsam sein Sinn ist, hat er erst neuerlich, in der Sache des Herrn von Wessenberg, die nicht nur das ganze katholische, sondern auch das ganze patriotische und rechtliche Teutschland zu der seinigen gemacht hat, erwiesen. „Herr von Wessenberg — so sprach ein trefflicher Redner in der Badenschen Ständeversammlung — der Mann des Vertrauens und der Liebe aller Wohlgesinnten, allen ehrwürdig durch Geist und Gemüth, der langjährige, treue, wohlthätige, unermüdete Verwalter des größten Theils der Badenschen Landeskirche, und endlich nach dem Tode des Oberhirten, durch kanonische Wahl, zum Bisthumsverweser ernannt, wurde verworfen, durch einen Machtspruch der Curie ohne Form und Recht, und zwar unter Beschuldigungen, welche theils durch offenbare Nichtigkeit, theils durch vage Unbestimmtheit in sich selbst zerfallen, und zugleich durch die Härte ihres Ausdruckes und durch öffentliche Bekanntmachung zur gerechtesten Beschwerde auffordern. Es ist

durch die gründlichsten Darstellungen erwiesen, und der Welt zur Genüge bekannt, wie so ganz ermangelnd jeder rechtlichen Begründung, ja, dem klaren Buchstaben des Tridentinums selbst entgegen, das Verfahren des römischen Hofs hier gewesen, und wie so vollkommen übereinstimmend mit den natürlichen und historischen Kirchenrechten und Gesetzen das Widerstreben des Beleidigten und der ihm wiederfahrne Staatsschutz sey. — Das Princip, aus welchem das Benehmen der Curie gegen den Herrn von Wessenberg floß, feindet überhaupt das freye Wahlrecht unsrer katholischen Landeskirche und mit ihr auch aller andern, also den Grundpfeiler der Selbstständigkeit jeder Landes-, ja der ganzen Nationalkirche des katholischen Teutschlands an. Es strebt darnach, unsre bischöflichen Sitze auf directem oder indirectem Wege allmählich in die Gewalt römischer Vicarien, das heißt, bloßer Gewaltträger des Pabstes zu geben, das Panier ultramontanischer Lehren siegreich im ganzen katholischen Teutschland aufzupflanzen, und den vorangeschrittenen Geist eines erleuchteten Zeitalters, in möglichst beschleunigtem Rückgange, wieder unter das Joch Isidorischer Verfälschungen und Hildebrandischer Gewalt zu zwingen." — „Sollten," setzt der patriotische Redner hinzu, „die Tage der hoffnungsreichen politischen Wiedergeburt, die Tage der Verkündigung lebensfroher bürgerlicher Freyheit, sollten sie verdüstert werden durch die Schatten eines abermals emporstrebenden Hildebrandischen Baues? Laßt die Curialisten nur einen entscheidenden Sieg ge-

winnen, und dann leistet Verzicht auf Lehr- und Lernfreyheit, auf freudige Entwicklung eingeborner Lebenskeime, auf die aufrechte Geistesstellung; leistet Verzicht selbst auf den Segen liberaler bürgerlicher Verfassung, — als welche nur gedeihen kann unter Geistesfreyheit — und auf bürgerlichen Wohlstand, als welcher bedroht wird durch lähmenden Aberglauben und römische Besteuerung."

Auch das, was bis jetzt von den Resultaten der Abordnung, welche vierzehn protestantische Regierungen des teutschen Bundes, nach dem Vorschlage des Wirtembergischen Hofes, nach Rom gemacht haben, verlautet ist, scheint keine besondere Willfährigkeit von Seiten der Curie anzudeuten. Die Absicht jener Regierungen, das katholische Kirchenwesen in ihren Staaten, in Uebereinstimmung mit dem Oberhaupte der Kirche, in Ordnung zu bringen, verrieth eine edle Sorgfalt für das geistige Wohl und die Gewissensruhe ihrer Unterthanen und eine zarte Achtung für die Rechte des obersten Bischofs; und das eine und das andere war, von Seiten des letztern, gewiß der aufmerksamsten Rücksicht werth. Auch in der Art, wie das Geschäft eingeleitet wurde, erwiesen die besagten Höfe die schonendste Nachgiebigkeit. Sie konnten durch briefliche Mittheilung dem Pabste ihr Vorhaben und ihre Ansichten eröffnen, und dann erwarten, daß dieser, in der väterlichen Sorge für das Heil seiner Heerde, um das es sich hier allein handelte, ihnen entgegenkommen werde. Aber sie wollten nichts versäumen, was den römischen Hof für ihr edles Streben geneigter machen

konnte; sie wollten sogar sich den Vorwurf einer übertriebenen Ergebung gefallen lassen, wenn durch sie nur die gute Sache gefördert ward; und so sandten sie ihren Abgeordneten an die Schwellen des Stuhls Petri, um dort zu erklären, was sie, aus Liebe zu ihren katholischen Unterthanen und aus Achtung für die bisherigen kanonischen Rechte und Gebräuche, zur Herstellung der kirchlichen Verfassung in ihren Ländern bewilligen wollen. Auch in den Grundsätzen, von denen sie in ihrer Erklärung ausgiengen, lag, bey pflichtmäßiger Beachtung dessen, was teutsche Fürsten sich selbst und der Nation schuldig sind, die größte Billigkeit. Aber es scheint nicht, daß in Rom der bereitwillige und verträgliche Sinn zum Leben kam, den man, nach so viel Schonung und Mäßigung, gerechter Weise erwarten konnte. Zwar fanden die Gesandten, in ceremonieller Hinsicht, eine sehr gute Aufnahme; dagegen brachten alle spätern Nachrichten die Kunde, daß das Geschäft keinen gedeihlichen Gang nehme, daß man überall auf Schwierigkeiten stoße, und daß absichtliches Zögern von Seite des römischen Hofes den Ausgang entferne; welches Zögern nur dadurch erklärbar wurde, daß man entweder einer den teutschen Höfen mißliebigen Entscheidung ausweichen, oder einen Zeitpunct erwarten wollte, der für die Interessen der Curie günstiger war, als der gegenwärtige. Indessen vernehmen wir in diesem Augenblicke (November 1819), daß die Gesandten wieder auf teutschem Boden angekommen seyen. Ihrer Ankunft gieng aber das Gerücht voraus, es sey kein definitiver Abschluß zu Stande ge-

kommen; dagegen habe man sie, damit ihre Sendung für die verwaisten Kirchen doch nicht ganz ohne Nutzen wäre, mit Vorschlägen zu einer provisorischen Uebereinkunft entlassen.

Bey diesem unerschütterlichen Verharren des römischen Hofes auf Behauptungen, deren Grundlosigkeit seit dem Tage des freymüthigen Justinus Febronius allgemein anerkannt ist, und die unsre Regierungen nicht zugeben dürfen, ohne ihre Souverainetätsrechte hinweg zu werfen, und die Geistesfreyheit ihrer Völker neuen Gefahren auszusetzen, ist nicht zu erwarten, daß die Wiederherstellung des erschütterten und auseinander gewichenen Baues der teutschen Kirche bald erfolgen werde. Das ist kein geringes Uebel; aber seine Wirkungen werden und müssen am Ende für Rom noch viel verderblicher werden, als für die katholischen Völker. Diesen bleibt immer der Trost, daß der Segen, den der Glaube an das Christenthum den Menschen bringt, nicht nothwendig bedingt ist durch das sociale Verhältniß der Bekenner dieses Glaubens. Dieses letztere ist, wie alles, was in der Zeit besteht, zufällig, und erweist seine Kraft unabhängig von jeder äußern Form. Die teutschen Souveraine haben bisher alles gethan, was sie anständig und pflichtmäßig thun konnten, um Rom zu genügen; ihre Bemühungen haben noch nicht zum Ziele geführt; bleibt die Halsstarrigkeit des Gegners unbeugsam, so ist die Schuld des fortdauernden Zerwürfnisses auf seiner Seite. Die Souveraine aber werden sich dadurch nicht irren lassen, die Wächter und Beschützer der Kirche zu seyn,

ihr Gut zu sichern, zu wahren und zu vermehren, ihre Diener zu versorgen und wie sich's gebührt, auszuzeichnen, dem Gottesdienste seine Würde zu erhalten, die Fortschritte des Lichts zu befördern, die Sitten des Volks und die christliche Erziehung der Jugend zur Sache ihres Gewissens zu machen, die frommen Stiftungen in ihren Schutz zu nehmen, und das Heiligthum gegen die Angriffe des Unglaubens und der Frivolität zu vertheidigen. Und thun sie das, wie wir es von ihnen zu erwarten berechtigt sind, so haben wir nichts, weder für die Religion, noch für die Kirche zu besorgen, selbst wenn auch keine Concordate mit dem Bischofe von Rom zu Stande kommen sollten.

XVIII.

Die Preßfreyheit.

Die Federn politischer Schriftsteller werden eben so gut zu Compaßnadeln und Steuerrudern der Staaten, als zu Stacheln der Bohrwürmer, welche aber nur langsam das Schiff durchlöchern. Eine einzige Irridee in dem Kopfe eines Allmachthabers dagegen verstümmelt eine Welt.

Jean Paul.

Als Friedrich Wilhelm im Jahre 1797 den Thron seiner Väter bestieg, legte ihm der jetzige österreichische Hofrath von Gentz, in einem gedruckten Sendschreiben,*) die Wünsche und Hoffnungen der preussischen Nation vor. Darin sagt er dem Monarchen unter andern Folgendes; „Was ohne alle Rücksicht auf andere Gründe, jedes Gesetz, welches Preßzwang gebietet, ausschließend und peremtorisch verdammt, ist der wesentliche Umstand, daß es seiner Natur nach nicht aufrecht erhalten werden kann. Wenn neben einem solchen Gesetze nicht ein wahres Inquisitionstribunal wacht, so ist es in unsern Tagen unmöglich, ihm Ansehn zu verschaffen. Die

*) Sr. Königl. Majestät Friedrich Wilhelm III, bey seiner Thronbesteigung überreicht von Friedr. Gentz. gr. 8. Berlin. 1797.

Leichtigkeit, Ideen in's Publicum zu bringen, ist so groß, daß jede Maßregel, die sie beschränken will, vor ihr zum Gespötte wird. Wenn aber Gesetze dieser Art auch nicht wirken, so können sie doch erbittern; und das ist eben das Verderbliche, daß sie erbittern, ohne zu schrecken. Sie reizen gerade diejenigen, gegen welche sie gerichtet sind, zu einem Widerstande, der nicht immer nur glücklich bleibt, sondern am Ende sogar rühmlich wird. Die armseligsten Producte, denen ihr innerer Gehalt nicht ein Leben von zwo Stunden sichern würde, drängen sich in Umlauf, weil eine Art von Muth mit ihrer Hervorbringung verknüpft scheint. Die nüchternsten Scribenten fangen an, für helle Köpfe zu gelten, und die feilsten erheben sich auf einmal zu Märtyrern der Wahrheit. Tausend bösartige Insecten, die Ein Sonnenstrahl der Wahrheit und des Genie's verscheucht hätte, schleichen sich jetzt, begünstigt von der Finsterniß, die man ihnen geflissentlich schuf, an die unbewahrten Gemüther des Volks, und setzen ihr Gift, als wäre es eine verbotene Kostbarkeit, bis auf den letzten Tropfen ab. Das einzige Gegengift, die Producte der bessern Schriftsteller, verliert seine Kraft, weil der Ununterrichtete nur allzuleicht den, welcher von Schranken spricht, mit dem verwechselt, der die ungerechten gut heißt. Darum sey Preßfreyheit das unwandelbare Princip Ihrer Regierung. Für gesetzwidrige Thaten, für Schriften, die den Charakter dieser Thaten anziehen, müsse jeder verantwortlich seyn; aber die bloße Mey-

nung finde keinen andern Widersacher, als die entgegengesetzte, und wenn sie irrig ist, die Wahrheit. Nie kann dieß System einem wohlgeordneten Staate Gefahr bereiten; nie hat es einem solchen geschadet. Wo es verderblich wurde, da war die Zerstörung schon vorangegangen, und der gefräßige Schwamm wuchs nur aus der Verwesung hervor. Wenn dem Bürger eines Staats alles, was zum erlaubten Genusse des Lebens und zur Entwicklung seiner Kräfte gehört, offen steht; wenn er, gegen die Angriffe auswärtiger Feinde geschützt, sein frey gewähltes Gewerbe in ungestörter Ruhe treiben kann; wenn ihm eine strenge, unpartheyische, durch keinen Eingriff der Willkühe gehemmte Rechtsverwaltung die Garantie seines Eigenthums und die beruhigende Aussicht gewährt, daß nie einer seiner Mitbürger mächtiger seyn wird, als die Gesetze; wenn billige, gleichförmige, nach einfachen Grundsätzen geordnete, ohne Druck und Chikane erhobene Abgaben ihm nur so viel von seinen Einkünften entziehen, als zur Erhaltung des Staats erforderlich ist, und eine weise und gewissenhafte Administration die zweckmäßige Verwendung seiner Beyträge verbürgt; wenn keine ungerechten oder übel verstandenen Einschränkungen ihn hindern, seine Fähigkeiten, seine Kenntnisse, sein Vermögen, nach eigener Neigung und Einsicht, nach der Idee, die er selbst von seinem Vortheile hat, zu benützen; wenn er überdieß seine Gedanken über alles, was ihn umgiebt, vortragen, und seinen Zeitgenossen sogar seine Irrthümer und Grillen mittheil-

len darf; wenn endlich die Regierung die edle Bereitwilligkeit, das, was noch in der Organisation des Staats fehlerhaft seyn möchte, zu verbessern, durch Thaten darlegt; — dann ist alles erschöpft, was der Mensch in der bürgerlichen Gesellschaft suchte. Die Vereinigung dieser Güter, aber auch nur die Vereinigung derselben, füllt die ganze Sphäre der Wünsche und Erwartungen eines vernünftigen Wesens aus."

So weit der Herr von Gentz, — dessen Autorität, wenn von dem Rechte der freyen Presse wahr und klar gesprochen werden soll, voran zu stellen, in diesen Tagen, gerathen seyn mag!

Uebrigens bedarf dieses Recht, nachdem es längst von den scharfsinnigsten Köpfen, aus seinen innern Gründen, mit der höchsten Klarheit und Consequenz entwickelt, von allen denkenden und gerechten Staats- und Geschäftsmännern anerkannt, und von allen dem Stande der Roheit entwachsenen Nationen einstimmig und unablässig reclamirt worden, keiner Nachweisung und keiner Apologie mehr. Wie die Zunge, so ist die Feder dem Menschen gegeben, um sie frey zu gebrauchen; dagegen ist er, sobald er durch den Gebrauch der einen oder der andern die Rechte der Gesellschaft oder des einzelnen Mitmenschen verletzt, dem Richter verantwortlich. Nimmt es sich aber die Regierung heraus, den Gebrauch der Feder, in soferne sie ihr Erzeugniß in gedruckten Schriften darlegt, — welche das wirksamste Mittheilungsmittel für Gedanken sind — zu leiten, oder zu beschränken, so hemmt sie den Lauf der Nation in ihrer geistigen und moralischen Entwicklung,

entzieht der öffentlichen Meynung das Organ, durch welches sie sich kund thut, tödtet im Volke den Geist der Freyheit und die Gefühle des Bürgersinns, und beraubt sich einer trefflichen Hülfe, um pflichtmäßig und kräftig für die Sicherheit und den Wohlstand der Regierten zu sorgen.

Alle Einschränkungen der menschlichen Freyheit haben mit dem Mißbrauche derselben angefangen. Dieß gilt auch von der Freyheit der Presse. Die Schriftsteller haben durch Spott und Verläumdung rechtliche Leute injurirt; sie haben durch gottlose und ärgerliche Aeußerungen die Tugend der Gefahr der Verführung ausgesetzt; sie haben durch frechen Tadel der Regenten und ihrer Verwaltung die bürgerliche Ordnung gestört. Man glaubte diese Uebel nicht besser entfernen zu können, als dadurch, daß man ihnen vorbeugte, und so gelangte das Gesetz zur Geltung, daß nichts gedruckt werden dürfe, es habe denn erst die Staatsgewalt darüber erkannt, ob es auch zulässig sey. Diesem Gesetze ist oft der Vorwurf gemacht worden, es widerspreche einer der ersten Regeln des gesunden Verstandes, indem es den Gebrauch der Sache um ihres Mißbrauchs willen aufhebe. Dieser Vorwurf ist ungerecht; denn nur diejenige Regierung, welche die Druckerpressen gänzlich zerstörte, könnte mit dem Gutsbesitzer verglichen werden, der seine Wiesen pflastern ließ, um dem Unfuge der Maulwürfe ein Ende zu machen, oder mit dem Dorfrichter, der den Fässern in der Schenke den Boden einschlug, weil sich einige Bauern betrunken hat-

ten. Indessen ist die Beschränkung des freyen Gebrauchs der Presse beynahe eben so verderblich und widerrechtlich, als ihre Vernichtung. Denn sie hemmt den Flug des menschlichen Geistes, und bannt ihn in einen eng gezogenen Kreis, in dem seine Entwicklung stille steht und seine Kraft erlahmt. Erlaubt man sich einmal eine solche Antastung seines Rechtes, wer will die Gränze bezeichnen, an der sie aufhören wird? Es giebt hier kein Drittes, das mitten inne läge. Wer in gedruckter Rede den Bürger des Staats zum Ungehorsam verleitet, oder die Ehre seines Mitbürgers antastet, oder die guten Sitten verderbt, der werde bestraft und gezähmt, und die Strafe sey empfindlich, gerade weil seine Rede gedruckt ist. Aber müssen nicht die andern an seiner Schuld mitbüßen, wenn man ihnen, während sie vielleicht seinen Frevel verabscheuen, eine Fessel an die Hand legt, daß nicht auch sie in denselben verfallen? Die Freyheit, die die Natur dem Menschen gegeben, darf nicht beschränkt werden, als erst, wenn er sich ihrer unwürdig erweist; auch kann ihr Mißbrauch nie so große Uebel stiften, die ihr rechter Gebrauch nicht wieder zu überwinden im Stande wäre. Wie waltet Gott in seiner Weltregierung?

— — — Er, der Freyheit
Entzückende Erscheinung nicht zu stören,
Er läßt des Uebels grauenvolles Heer
In seinem Weltall lieber toben.

Die Regierungen unsrer Zeit räumen es indeß nicht ein, daß sie durch Beschränkung der Preßfreyheit sich

die Direction des wissenschaftlichen Geistes anmaßen, oder dem Gange der Nationalbildung eine Norm geben wollen. Man muß es ihnen auch nachsagen, daß sie ihre Aufsicht beynahe lediglich auf solche Schriften richten, welche die Politik, die Staatsverwaltung und die Geschichte des Tages betreffen; den übrigen Zweigen der Literatur lassen sie so ziemlich ihren freyen Wachsthum. Aber auch bey dieser, auf einzelne Producte der Schriftstellerey beschränkten Aufsicht nehmen sie einen Grundsatz in Anspruch, der, wenn er im Besondern gilt, auch im Allgemeinen gelten muß, und weder im einen noch im andern zugegeben werden kann. Können sie die Presse beherrschen, wenn sie politische — so können sie es auch, wenn sie theologische oder philosophische Erzeugnisse hervorbringt, und ist diese Herrschaft in Hinsicht auf das eine Fach zulässig, so ist sie es auch in Hinsicht auf das andere, zumal da bey dem unzertrennlichen Zusammenhange aller menschlichen Erkenntnisse nie eine scharfe Absteckung ihrer Gränzen möglich ist. Und sollte es denn kein Eingriff in den Gang der geistigen Bildung des Volks heißen, wenn ihm das freye Urtheil über die Erscheinungen seines bürgerlichen Lebens entzogen wird? Der Staat, seine Begründung und seine Form, die Rechte der Regenten und der Bürger, die Gesetzgebung und die Verwaltung, deßgleichen die Geschichte der bürgerlichen Vereine gehören zu den wichtigsten Gegenständen der menschlichen Erkenntniß; ein unwiderstehlicher Ruf fordert den Geist auf, sie zu erforschen; sie sind vorzüglich geeignet, die Kraft dieses Geistes zu schärfen und zu üben; sie ste-

hen in einem nothwendigen Zusammenhange mit dem ganzen Systeme der practischen Weisheit. Sie der freyen und öffentlichen Verhandlung im Kreise wissenschaftlicher Männer entziehen, heißt deßhalb, dem Geiste der Nation einen Stoff vorenthalten, der an sich einer der interessantesten und zu seiner Entwicklung einer der tauglichsten ist, und in die Masse seiner Kenntnisse eine Lücke bringen, die das Ganze entstellt und zerreißt.

Wir glauben indeß, daß man den teutschen Regierungen, welche die Preßfreyheit für eine der Plagen ansehen, von denen Aegypten verschont geblieben, und es deßhalb für gerathen halten, die politische Schriftstellerey unter die Aufsicht der verhütenden Policey zu setzen, Gerechtigkeit angedeihen läßt, wenn man sie bey diesem Verfahren für rein von jeder despotischen Absicht und von jeder Unredlichkeit achtet. Die Sache mag da und dort, ohne deutliches Bewußtseyn ihres Zwecks, begonnen und fortgesetzt seyn, durch den mechanischen Trieb des Vielregierens, der — eine herrschende Epidemie unsrer Zeit — indem er die geliebten Mündlinge einmal an das Leitseil gelegt hat, consequenter Weise auch dafür sorgt, daß sie, mit der Schreibefeder in der Hand, keine dummen Streiche machen. Das Bewußtseyn aber tritt hervor und verklärt sich durch die Betrachtungen: die Ruhe des Staats sey das erste aller bürgerlichen Güter und die Bedingung aller übrigen, — die Achtung für die öffentlichen Autoritäten von dem Einzelnen verletzt, falle leicht auch bey den andern, — der Raisoniergeist, einmal er-

wacht, verbreite sich schnell weiter und habe dann keine Gränze mehr, — die Staatsgewalt, dem Urtheile jedes Unbefugten preis gegeben, müsse zum Spott und zur Verachtung werden, — wenn man weise und gerecht regiere, bedürfe es zum Glücke des Volks nichts mehr weiter, als von seiner Seite Gehorsam; — und an diese Betrachtungen knüpft sich dann leicht die Folge an, daß man nicht für das persönliche Interesse, sondern für das allgemeine Staatswohl handle, und also eine höhere Pflicht erfülle, wenn man öffentliche Urtheile über politische Gegenstände nur unter der Bedingung zuläßt, daß sie erst der Revision der Policey unterworfen werden. Regierungen, die aus so reinen Absichten handeln, indem sie die Presse beschränken, sind des Bedauerns aller Gutgesinnten werth. Selten kennt und noch seltener würdigt die Welt ihre Motive; im Gegentheile wendet sie auch auf sie einen durch die ganze Geschichte bestätigten Erfahrungssatz an, daß nämlich das gute Gewissen dem öffentlichen Urtheile immer freyen Lauf lasse, daß dagegen das letztere überall in demselben Verhältnisse umzäunt und verstrickt werde, in dem der Geist der Regierungen sich verschlechtert.

Daß man es doch endlich begreifen möchte, wie in gesetzmäßig regierten Staaten nie zu besorgen sey, daß der böse Wille oder die Indiscretion der Schriftsteller die öffentliche Ruhe stören werde. Die Erfahrung spricht laut und unbedingt für diesen Satz; am meisten bestätigt ihn die Geschichte unsres Vaterlandes. Wie viel Unfug wurde von unreifen, exaltirten, muth-

willigen und böse gesinnten politischen Scriblern, nach dem Ausbruche der französischen Revolution und im Laufe des ersten Krieges in Teutschland getrieben? Mit welcher Freyheit wurden die Theorieen des Jacobinismus gepredigt, mit welcher Unverschämtheit seine Greuel gerechtfertigt? Welche unverantwortlichen Angriffe wurden auf das monarchische System und auf einzelne bezeichnete monarchische Regierungen gemacht? Man ward erschreckt durch diese Aeußerungen eines gefährlichen politischen Geistes; man setzte ihm Censurcollegien, Bücherverbote und strenge Strafgesetze entgegen. Aber alle diese Maßregeln waren vergeblich. Die Keckheit und die Erbitterung der Schriftsteller nahm immer mehr überhand. Indeß blieb das Volk ruhig; es zahlte seine Abgaben; es schickte seine Söhne zu den Armeen; der revolutionaire Stoff fand nirgends Empfänglichkeit; die teutschen Regierungen überwanden, geschützt durch die Treue ihrer Unterthanen, eine furchtbare Reihe von Gefahren und Stürmen, die sie alle zu verschlingen gedroht hatten. — Man wende sein Auge nach Dänemark, wo kein constitutionelles Gesetz die Rechte des Volks sichert, und der Wille des Königs in allen Dingen die Entscheidung ist. In einem solchen Staate scheint die freye Presse ein Unding und ein Widerspruch. Aber seit mehr als dreyßig Jahren besteht sie daselbst in voller Uneingeschränktheit; unerschrocken und freymüthig, oft auch unbesonnen und frech, ward sie geübt; und ruhig und sicher saß der König auf seinem Throne, ruhig und sicher betrieb er das schöne Werk der innern Verbesserung, und

als zu wiederholten Malen die Feinde kamen, um ihm Gewalt und Unrecht anzuthun, sammelte sich sein ganzes Volk um ihn, um mit ihm zu leben und zu sterben. — Dann fragen wir auch, die Antwort von der unbestechlichen Stimme der Geschichte erwartend, was hat je die freye Presse in England geschadet? Durch sie sprach immer, ohne Rückhalt und ohne Schonung der Personen, oft zürnend und derbe, oft höhnend und spottend, der Nationalgeist über politische Grundsätze und Systeme, und über die Schritte und Handlungen der öffentlichen Gewalt; aber voll Zuversicht und Kraft gieng die Regierung ihren Weg; jede Störung des innern Friedens ward besiegt, und der Staat erhub sich, unter den Mächten von Europa, auf die höchste Stufe des Ansehens und des Glanzes. Auch in den vereinigten Staaten von Nord-Amerika bewegt sich, seit ihrer Gründung, die Druckerpresse, ohne daß der Arm der Regierung sie berührte, und noch nie ist durch diese ihre freye Bewegung das Beßte des großen Gemeinwesens gefährdet worden. Ein interessantes Zeugniß darüber hat im Jahre 1805 der Präsident Jefferson in einer Rede vor dem Senate abgelegt. „Während meiner Administration, sprach er, ist zur Störung derselben das Geschütz der Presse gegen uns gerichtet, und alles uns zur Last gelegt worden, was die Frechheit nur ersinnen konnte. Diese Mißbräuche einer Einrichtung, die so wichtig für Freyheit und Wissenschaft ist, sind sehr zu beklagen, indem sie deren Nutzen schwächen. Sie hätten vielleicht durch einige nützliche Bestrafungen gebes-

sert werden können, wie sie das Gesetz gegen Verläumdung und Unwahrheit vorschreibt. Aber Pflichten von höherem Gewichte liegen den öffentlichen Beamten ob, und die Uebelthäter sind bloß der Strafe des öffentlichen Unwillens überlassen worden. Auch war es nicht uninteressant, einmal zu versuchen, ob nicht die Freyheit der Discussionen, ohne der Macht zu bedürfen, hinreiche, Wahrheiten zu verbreiten und zu erhalten, und um zu sehen, ob eine redliche Regierung durch Unwahrheiten und Verläumdung niedergeschrieben werden könne. Die Probe ist gemacht worden, und glücklich ausgefallen. Unsre Mitbürger sahen dem Getümmel der Schreyer ruhig zu, bemerkten die verborgene Quelle der Schmähungen, sammelten sich um ihre öffentlichen Beamten, und erklärten sich überall für diese." — So bezeugt denn die Erfahrung überall, daß gesetzliche Regierungen die Mißbräuche der Preßfreyheit nie zu fürchten haben, und daß eine wohlgegründete bürgerliche Ordnung durch sie nie erschüttert werde."

---

*) Der Kaiser Joseph II. hatte das Gesetz, nach dem er regierte, nur in sich; aber sein lebendiges und wahres Bewußtseyn, daß er bloß das Beßte seiner Völker wolle, gab ihm Muth und Zuversicht. So machte er die Bande der Presse, die vor ihm straff angezogen waren, los, und selbst Angriffe, die man sich auf seine Person erlaubte, überhörte er mit Verachtung, wenn er sie nicht etwa für sich benützte. Man kann folgende Anekdote nicht oft genug wiederholen. Mehrere der obersten Staatsdiener klagten über die Satyren, in denen muthwillige

Wäre aber wirklich der Gänsekiel, in der Hand eines unbesonnenen oder bösartigen Schriftstellers hinreichend, die Thronen zu erschüttern, so müßten wir die beklagen, die darauf sitzen, indem sie, so groß auch ihre Macht seyn mag, doch kein Mittel haben, um die Presse so zu binden und zu bewachen, daß aus ihr nichts anders hervorgehe, als was sie wollen. Die menschliche Freyheit, willkührlich oder unrechtmäßig beschränkt, sträubt sich unaufhörlich und mit Heftigkeit dem Zwange entgegen, der ihr angethan wird, und sie findet immer einen Weg, um sich desselben zu entladen. Die damit verknüpften Gefahren schrecken sie auch nicht von dem Versuche ab; sie sind im Gegentheile oft eine Ermunterung zu demselben. Auch ist es bekannt, daß man dem Speculationsgeiste der Buchhändler nicht besser dient, als wenn man ihre Verlagsartikel verbietet. Kann man die einsame Arbeit

---

Schriftsteller ihnen eine Rolle angewiesen hatten. „Man „macht es mir auch nicht besser," sprach der Monarch, „und ich lasse mir es gefallen; ist die Satyre wahr, so „benütze ich sie; ist sie falsch, so trifft sie mich nicht, und „ich lache darüber. Thun Sie das Nämliche!" Als aber der Graf O** sich nicht damit begnügen wollte, entgegnete ihm Joseph mit Würde: „Wenn Sie glauben, „daß Sie der Verfasser der Schrift beleidigt hat, so be„langen Sie ihn gerichtlich, und er soll nach den Gese„tzen bestraft werden; ist aber das, was er schrieb, Wahr„heit, so gehen Sie nach Hause und bessern Sie sich." Die Worte des Kaisers waren indeß verloren. Denn man hat nachher von dem Grafen nicht gehört, weder daß er den Schriftsteller verklagt, noch daß er sich gebessert habe. S. Nemesis. Bd. XII. St. 3. S. 489.

der Schriftsteller controlliren? Kann man vor jede Druckerpresse eine Wache stellen? Und wenn man das auch könnte, ist denn das Land, wo es geschieht, die Welt? — Ihr verwahrt in euerm Kreise die freye Aeußerung des Gedankens; aber könnt ihr das auch in den Kreisen, die eure Macht nicht erreicht? Und könnt ihr verhindern, daß das, was in den letztern gedruckt wird, in die eurigen übergehe? Napoleon hat in dieser Praxis das Aeußerste geleistet, und sie mußte ihm mehr, als sonst einem gelingen, da sein Arm beynahe den ganzen europäischen Continent umfaßte. Dessen ungeachtet vermochte er nicht, die Stimme des Unwillens und des Hasses zum Schweigen zu bringen, die da und dort, mitten aus seinem Gebiete, aber ohne ein Zeichen ihrer Heymath, sich erhub; und eben so wenig vermochte er, trotz aller Müh, die er sich gab, unsrer Sehnsucht und unsrer Schadenfreude zu entziehen, was in England, in Spanien und in Rußland über ihn und sein Wesen geschrieben ward. Ueberdieß kann nichts Böses, in euerm Sinne, mehr gedruckt werden, was nicht bereits in aller Händen wäre. In tausend Büchern sind die Systeme und die Theorien geschrieben, die ihr fürchtet; Millionen Köpfe und Herzen haben sie begriffen und in sich verwahrt; sie sind das Glaubensbekenntniß der Völker geworden. Welche menschliche Macht wird ihren Lauf hindern? — „O! es ist „zu viel politisches Licht vorhanden, als daß die Für„sten nicht lieber das Ganze zuließen; und sie haben „in Rücksicht des Vortheils nur die Wahl, zwischen „gänzlicher (obwohl unmöglicher) Sultans- und

„Mönchsverfinsterung, oder zwischen Friedrichs II. „Aufhellungsfreyheit. Ein bloßes elendes, vergittertes „Mittellicht erinnert an Baczko's Bemerkung „über physische Blinde, von welchen die mit einigem „Schimmer mehr tappen, weniger lernen und weniger „sich helfen, als die ganz Blinden. Man kann jetzt „der Wahrheit nur den Hof verbieten, nicht Stadt „und Land; hinter den stummen Lippen werden die „Zähne knirrschen. Man kann, wenn man jenes thut, „denselben Stoff, der sich als Licht mild und still um„her gegossen hat, zu einer Flamme verdichten, die „brausend fortfrißt und niederreißt.“ *)

Um die Bekanntmachungen solcher Aeußerungen zu hindern, welche den Regierungen mißfallen, haben sie kein anderes Mittel als die Aufstellung von Censoren, welche die Manuscripte vor ihrem Abdrucke durchgehen. Wir wollen nicht davon reden, welch' ein Angriff auf das Recht der freyen Selbstentwicklung der menschlichen Vernunft es ist, einzelne Männer zu den Lenkern ihres Gangs und zu den Aufsehern über ihre, von aller äußern Macht ewig unabhängige Thätigkeit zu machen; wir wollen nicht gedenken, wie durch eine Anstalt dieser Art der menschliche Geist unterdrückt, auf einen Punct gebannt und das in seiner Natur liegende Gesetz des steten Fortschreitens verhöhnt wird; auch wollen wir die Inconvenienzen, die Ungerechtigkeiten und die Widersprüche, die mit der Ausübung auch der gewissenhaftesten und liberalsten Censur unzertrennlich ver-

*) S. Jean Paul's Friedenspredigt, S. 28.

bunden sind, mit Stillschweigen übergehen. Dagegen mag uns vergönnt seyn, uns die Worte anzueignen, die der treffliche Joseph Hillebrand in seiner dem Bundestage überreichten Abhandlung „Ueber Preßfreyheit“ in Beziehung auf diesen Gegenstand gesprochen hat. „Fragt man,“ sagt er, „wer soll „richten? so findet man nirgends die gehörige Eig„nung, nirgends Competenz. Ist es nicht lächerlich, „Gedanken, wie Kaufmannswaare, Gränzhütern und „Zollbeamten zu unterwerfen? Liegt nicht schon in der „bloßen Idee die höchste Abgeschmacktheit, ja, das „Empörendste, was es geben kann? Darf nicht jeder, „soll nicht jeder helle Kopf seine eigenen Ideen bilden? „Oder kann er solche nach den Ansichten eines will„kührlich dazu beorderten Schiedsrichters modeln und „verhudeln? Und wo in der Welt wird man jedesmal „Personen treffen, welche die genaueste Kenntniß von „der Sache mit der höchsten Gewissenhaftigkeit, Unpar„theylichkeit und leidenschaftslose Wahrheitsliebe mit „dem vollkommensten Verstehen und Durchdringen frem„der Ansichten verbinden? — Fragt man: wer soll „sich richten lassen? so tritt die Verwerflichkeit „und das Unpassende noch viel auffallender hervor. Ein „Mann von Kopf, der vielleicht Jahre lang forschte „und dachte, Schlaf und Vergnügen seinem Studium „opferte, soll nun die Resultate seiner Untersuchungen „und deren Bekanntwerdung fremder Willkühr unter„werfen? Soll es erdulden, daß oft Menschen mit den „beschränktesten Einsichten, weder durch Talent, noch „Fleiß, noch sonstige Erfahrungen befugt zum urthei-

„len, Menschen, nicht selten erwachsen in Vorurthei-
„len, eingenommen von ihren Lieblingsideen, schwach
„genährt durch Wissenschaft, verkümmert durch die ein-
„seitigste Bildung, über seine Ansichten, Gedanken und
„Ideen entscheiden, solche für löblich oder verwerflich
„erklären, solche, gesund, wie sie ausgesprochen wür-
„den, oder verstümmelt und mißgestaltet der Oeffent-
„lichkeit übergeben? Daß aber in solchen Vehmgerich-
„ten über geistige Werke gar häufig Personen bezeich-
„neter Gattung das Wort führen, und die Sentenz
„fällen, ist, leider! zu wahr und bekannt. Welcher
„Schriftsteller indeß, der sich selbst zu achten Ursache
„hat, welcher Mann von Wissenschaft und Kopf wird
„je dergleichen über sich ergehen lassen? Wird er nicht,
„edlen Stolzes voll, die gewonnene Ueberzeugung lie-
„ber bey sich bewahren, die gezeitigten Früchte seines
„mühsamen Nachdenkens, kurz, die Geburten seines
„Talents, Genius und seiner Vernunft vielmehr der
„Vernichtung dahin geben, als sich solcher entehrenden
„Behandlung überlassen? Wer es jemals fühlte, wie
„tief es kränkt, wie empörend es ist, Wahrheiten, an
„denen unsre schönsten Stunden hängen, Ueberzeugun-
„gen, welchen unser ganzes Wesen angehört, Resultate
„in den Wissenschaften, die wir unverdrossen erzielten,
„einer beordertlichen, richterlichen Beur-
„theilung zu überliefern, damit solche hochweise,
„stolz selbstgefällig, rhadamantisch ernst, nach ihrer oft
„gemeinen Ansicht, den Spruch des Lebens oder des
„Todes gebe, — wer dieses, sagen wir, jemals em-
„pfand, der wird mit uns übereinstimmen, und die

„Unwürdigkeit, das Unpassende und Verwerfliche in die„sen Anstalten gleichfalls anerkennen.“

Daß man aber ja nicht glaube, daß die freye Presse in einem Lande dann schon hergestellt sey, wenn sich unter den policeylichen Einrichtungen desselben keine Censuranstalt findet! Nicht nur muß dem Menschen das Recht, ungehindert seine Gedanken auszusprechen, unangetastet bleiben; die Gesetze müssen ihm zugleich Gewährschaft leisten, daß er wegen der Ausübung dieses Rechts nicht willkührlich behandelt oder verurtheilt werde. Wenn auf der einen Seite die Arbeiten der Schriftsteller, vor ihrem Abdrucke, zwar keiner Prüfung von Staats wegen unterliegen, — wenn aber dagegen die Regierung die Druckereyen unter so scharfe Aufsicht setzt, daß ohne ihr Wissen nichts gedruckt werden kann, wenn sie die Unternehmungen der Buchhändler durch drückende Abgaben erschwert, wenn sie Schriften, die ihr mißfallen, durch bloße Machtsprüche confiscirt, wenn sie Journale, die ihren Unwillen erregt haben, ohne Urtheil und Recht aufhebt, wenn sie schriftstellerische Sünden mit Strafen verpönt, die wegen ihrer Strenge dem Grade des Verbrechens nicht angemessen sind, wenn sie Buchhändler und Schriftsteller ihren ordentlichen Richtern entzieht, oder gar ohne gerichtliches Verfahren verurtheilt, — dann besteht in der That keine Preßfreyheit, und die Willkühr und der Schrecken lähmen die Aeußerungen und den Umtausch der Gedanken weit mehr, als irgend ein noch so eifriges Censurcollegium es könnte. Wo eine Anstalt dieser Art besteht, wagt der Schriftsteller

eigentlich nichts, als den Verdruß, daß sein Werk verstümmelt oder verderbt, oder im schlimmsten Fall, daß es vor seiner Bekanntwerdung unterdrückt wird; die Billigung der öffentlichen Behörde überhebt ihn aller Verantwortung. Aber ist er auf die besagte Art der Willkühr der öffentlichen Gewalt bloß gestellt, so wagt er alles, was dem Menschen theuer ist, sein Familienglück, seine bürgerlichen Verhältnisse, selbst seine Freyheit und sein Leben. Dieß hatte Napoleon wohl bedacht; darum gab es in seinem Reiche keine eigentliche Censur, dagegen war die Presse von tausend Spionen beobachtet, und rechtlos ward jeder, der gegen seinen Sinn sie gebrauchte. Selten erfolgte der gewagte Aufschrey der Unterdrückten; alle redlichen Männer waren in tiefes Schweigen versunken, man vernahm nur noch die widerlichen Laute der Schmeichler und der Sclaven. Die Freyheit der Presse hat deßhalb ihre sicherste Bürgschaft in dem liberalen und rechtlichen Charakter der Regierungen, vermöge dessen sie, furchtlos und edel, das öffentliche Urtheil, in soferne es in gedruckten Schriften sich ausspricht, alles Zwangs entbinden, in Beobachtung dieses Urtheils alle Aufpasserey und Spionerie, als unter ihrer Würde, verachten, jeden, der auf diesem Wege sich verfehlt, mit Vermeidung aller Schritte, die auch nur den Schein der Willkühr haben, vor seinen ordentlichen Richter stellen, und das Urtheil über ihn nicht nach politischen Rücksichten, oder nach den Einflüsterungen der Leidenschaft und des Partheygeistes, sondern nach den Gesetzen fällen lassen. Nur bey einem solchen Verfahren

bleibt dem Volke ein Recht gesichert, das eine der stärksten Bürgschaften seiner Freyheit und eine nothwendige Bedingung seiner moralischen Cultur ist; die Regierung aber behauptet durch dasselbe das ihr gebührende Ansehen, und verhütet, — wovon despotische Maßregeln oder willkührliches Eingreifen des policeylichen Arms immer das Gegentheil bewirken, — die Verbreitung der stillen, erbitterten Unzufriedenheit, die ein weit gefährlicheres Uebel ist, als das laute Geschrey der Staatstadler, dessen ganze Wirkung gewöhnlich unfehlbar dadurch vernichtet wird, daß man es verachtet.

Indem wir ein gerechtes Gericht über schriftstellerische Verbrechen fordern, wollen wir nicht deren Strafloſigkeit. Jeder muß für das ärgerliche oder verläumderische Wort Rede stehen, das er spricht; warum müßte er es nicht auch, wenn er es schreibt? Wird es aber gar auf seine Veranlassung gedruckt, so vermehrt sich seine Verantwortung, weil ihm die Ausflucht der Unbedachtsamkeit nun nicht mehr so zu statten kommen kann, als bey der flüchtigen Rede, und weil das gedruckte Wort weiter wirkt und länger haftet, als das gesprochene. Indeß glauben wir, daß Regierungen von schriftstellerischen Sünden, die gegen sie selbst begangen worden sind, nur dann Notiz nehmen müssen, wenn entweder durch die Strafloſigkeit des Verbrechers das Ansehen der Regierung leidet, oder durch das Verbrechen die Ordnung und Ruhe des Staats bedroht wird. Beyde Fälle scheinen aber sehr selten einzutreten, und der letztere nur dann, wenn durch

eine ungünstige Stimmung im Innern oder bey wankenden äußern Verhältnissen die Empfänglichkeit für die Einwirkungen des bösen Geistes vermehrt ist. Unter solchen Umständen mag die Regierung ihren Ernst gegen den Unfug der unbesonnenen Staatskritiker und der böswilligen Friedensstörer zeigen; sie mag sogar durch beschränkende und vorbeugende Verfügungen von der Regel abweichen, gleichwie auch der verrückte Gang der Dinge von ihr abgewichen ist. Aber es bleibe die Regel ihr heilig, so lang nicht ein solcher Fall der Noth das Außerordentliche zum Gesetze macht, und in dem Augenblicke, in dem dieser Fall vorüber gegangen ist, lenke sie wieder auf dieselbe ein.

Bey dem ordentlichen Laufe der Dinge thun die Regierungen immer am beßten, wenn sie bey dem Tadel, den die Schriftsteller über ihre Maßregeln und über ihren Charakter aussprechen, schweigen, selbst wenn die Art des Tadels auch unbescheiden wäre. Ist derselbe gegründet, so mag er für sie eine heilsame Lehre werden; ist er aber vom Unverstande aus der Luft gegriffen, oder von der Bosheit ersonnen, so wird die Stimme aller Weisen und Guten sich erheben, um ihn zu widerlegen, und die Schmach, die der Tadler der Regierung zugedacht hat, wird auf ihn selbst zurück fallen. Man glaube nicht, daß durch Verläumdung und Lüge das Volk irre zu führen sey; es sind höchstens augenblickliche Eindrücke, die sie hervorbringen; der Macht der Wahrheit bleibt immer der Sieg; und sie erlangt ihn, ohne daß sie gegen die Lüge sich vertheidigt. Gewiß sollte auch jede Regierung nach dem Rufe trach-

ten, daß sie, selbst die keckſten Urtheile, die über sie gefällt werden, schweigend ertrage. Denn es ist in dieser Art von Duldsamkeit etwas Großes, was Achtung und Ehrfurcht erweckt, und sie ist vor aller Welt das untrüglichste Zeichen eines ruhigen Gewissens. Ist aber eine Regierung einmal in jenem Rufe, so wird jedermann offen und freymüthig über ihren Charakter sprechen und schreiben, und dadurch wird ihr vieles zu Ohren kommen, was ihr nützlich ist, sie wird die öffentlichen Angelegenheiten von den verschiedensten Standpuncten beurtheilen lernen, der Geist, die Wünsche und die Bedürfnisse der Nation werden ihr reiner erscheinen, als in den Berichten ihrer Beamten, und sie wird in den Stand gesetzt werden, zu unterscheiden, in welchen Puncten ihre Schmeichler die Wahrheit sagen, in welchen sie übertreiben und in welchen sie lügen.

Was aber schriftstellerische Angriffe auf die Persönlichkeit der Regenten betrifft, so fordert die Würde der letztern, sie unter allen Umständen zu verachten. Was thut ein Privatmann von Ehre, wenn die Zunge des Verläumders oder des Lügners ihn zu verletzen sucht? Er hüllt sich in seine Tugend und schweigt. Der Regent hat noch höhere Gründe zu diesem edlen Stillschweigen. Das Gefühl seines erhabenen Berufs darf in ihm nie das Bewußtseyn erwachen lassen, daß er persönlich gekränkt sey; wie kann er als Kläger gegen einen seiner Unterthanen auftreten; von keinem kann er Genugthuung weder fordern, noch erhalten; und wie könnte er den Verdacht wagen wol-

len, daß er unter dem Scheine eines gerichtlichen Verfahrens Rache geübt habe? Aber auch die Klugheit räth zu dieser Art von Entsagung. Ist der Angriff verläumderisch, so findet er seine Vernichtung in dem Urtheile des Volks; liegt ihm aber Wahrheit zu Grunde, so verstärkt man seine Wirkung, indem man den Zeugen der Wahrheit verfolgt. Ja, oft wird durch die Verfolgung der Lügner zum Zeugen der Wahrheit gestempelt; denn das Publicum, indem es wohl fühlt, was der Regent seiner Würde schuldig ist, ist immer geneigt, jede Verfolgung dieser Art als Mißbrauch der Macht, und jeden Verfolgten, ohne Ausnahme, als einen Märtyrer anzusehen. Ueberdieß ist es eben so wenig die Stimme der Verläumder, als die der Schmeichler, die das feststehende Urtheil über den Werth der Fürsten spricht; dieß Urtheil fällt die Stimme Gottes, die wir in der unbestechlichen Stimme des Volks vernehmen. „Es ist," sprach Bignon, in der französischen Deputirtenkammer (April 1819), „die öffentliche Meynung, welche die Fürsten richtet, und sie um so unerbittlicher richtet, je mehr sie sich Mühe geben, diesen Richter zu verwerfen. Noch keiner der Fürsten ist diesem Richterstuhle entronnen; sie haben aber eben so oft ihre Ehrenrettung, als ihre Anklage vor demselben gefunden. Wie können sie glauben, durch kleinliche Anklagen einzelner Schriftsteller das Urtheil eines Tribunals zu bestimmen, an dem Millionen zu Gerichte sitzen?"

XIX.

Was Teutschland in der Zeit der Stürme gewonnen.

Nichts ist verloren, so lange nicht Mannsinn und Selbstgefühl wanken;
Einst, wenn die Asche verglüht, schwingt sich der Phönix empor.
v. Matthisson.

Die Menschen versöhnen sich gewöhnlich mit den Entbehrungen und Uebeln des Lebens nur durch die Vorstellung, daß sie die Aussaat und die Bedingungen von zeitlichen Vortheilen seyen, die ohne sie nicht erreichbar gewesen. Diese Vorstellung begründet die Theodicee des sinnlichen Egoismus, deren Theorie allgemein verbreitet ist, und oft sogar in einer seltsamen Vermischung mit den höhern Ansichten erscheint, die uns das Christenthum von dem Uebel in der Welt gewährt. Man läßt sich die Schläge des Schicksals gefallen, in sofern es dieselbe wieder vergütet, und man preißt die Güte Gottes, weil sie uns das, was sie uns auf der einen Seite entzieht, auf der andern mit mehr oder weniger Gewinn wieder ersetzt. Diese Theorie war auch der Trost unsrer meisten Zeitgenossen, in den mannigfaltigen Drangsalen, welche durch langwierige Kriege, Staatsveränderungen

und Organisationen über uns gekommen sind. Alle diese Bewegungen, beredete man sich, gleichen den Stürmen in der physischen Welt, deren augenblickliche Zerstörungen nicht zu achten seyen, gegen die wohlthätigen Folgen, die sie durch neue Belebung, Stärkung und Befruchtung der Kräfte der Natur hervorbringen; die Nacht dieser Trübsale werde vorüber gehen, und dann ein schöner und segensreicher Tag für die Völker anbrechen; im Genusse der glücklichen Gegenwart werde man die überstandenen Leiden vergessen, die die Geburtswehen eines bessern Daseyns gewesen; die mit Thränen gesäet, werden mit Freuden ernten. — Diese Hoffnungen waren auf jeden Fall unsicher; aber wo könnte der Mensch, dem der höchste Zweck des menschlichen Lebens im sinnlichen Wohlseyn erscheint, in den Tagen schwerer Heimsuchungen einen Halt finden, wäre es nicht in ihnen?

Indeß hat die Erfahrung von jeher alle täuschenden Träume dieser Art zu nichte gemacht, wie wir denn wissen, daß die Zeiten, nach Kriegen und politischen Umkehrungen, sich nie mit einem Schlage verbessert haben, daß die Nachwehen jener Uebel oft noch peinlicher gewesen sind, als die Uebel selbst, und daß, wenn auch je ein glücklicherer Zustand nachfolgte, doch selten die Generation, welche das Elend der Zerstörung und der Auflösung getragen, sich in dessen Früchte getheilt hat. Diese Erscheinungen erfolgen auch nicht anders, als nach dem natürlichen Laufe der Dinge. Die Erschütterungen der Staaten, durch innere Bewegungen oder durch Kriege, hören nie in dem Augen-

blicke auf, in dem ihre äußern Urſachen vernichtet oder gelähmt ſind; was Jahre zerrüttet oder zerſtört haben, kann nur mit Mühe und Anſtrengung und durch langſam wirkenden Fleiß wieder hergeſtellt werden; je länger die Ueberſpannung der Kräfte dauerte, deſto größer muß, wenn ſie ihr Ziel erreicht hat, die Erſchlaffung ſeyn; tief gewurzelte Schäden heilt nur die Zeit und nur ſie erſetzt allmählich koſtbare Opfer und Verluſte. Deßhalb iſt der Friede wohl das Zeichen und der Anfangspunct einer beſſern Zukunft, aber noch nicht ihre Verwirklichung; dieſe erringt der Menſch erſt durch neuen Schweiß und im Kampfe mit neuen Hinderniſſen. Jede Anſtrengung und jede Mühſeligkeit muß ihm aber, unter dieſen Umſtänden, um ſo empfindlicher ſeyn, je größer und ſicherer die Hoffnungen waren, mit denen er während des Laufes der Stürme ihrem Ende entgegen geſehen hat.

So können uns auch die Klagen nicht befremden, die jetzt, nachdem Teutſchland fünf und zwanzig Jahre lang durch ein weit und breit zerſtörendes Feuer gegangen, uns aus allen Hütten und Palläſten entgegen tönen! — „Wir hofften — ſo läßt die Stimme der Klagenden ſich vernehmen — durch dieſe ſchwere Prüfungen werde der Herr ſein Volk erlöſen; aber er hat ſeinem Strafgerichte Schweigen geboten; und noch immer ſind unſre beßten Hoffnungen unerfüllt. Mag unſer gerechter Kummer über das, was in Hinſicht der Wiederherſtellung und Kräftigung der teutſchen Staatseinheit und Nationalmacht verſäumt iſt, in unſrer Bruſt verſchloſſen bleiben; wir können

um deßwillen nicht verschmerzen, was unmittelbarer auf unsre Freyheit, unser bürgerliches Leben und unsern Wohlstand drückt. Wir spähen umher, um die Nemesis zu erblicken, der der Friede ihr Reich eröffnen sollte; aber nirgends gewahren wir die Gegenwart, nirgends das Walten der Göttin. Noch immer schreyen tausend Stimmen um Ersatz des Raubes, der ihnen in der Zeit der Tyranney abgedrungen worden, und abertausend um Wiederherstellung in den Besitz gewaltsam entrissener Rechte, und es verhallt ihr Schreyen in der Luft. Wir haben in der Zeit der Anstrengungen unsern letzten Heller hingegeben, um die Mittel der Regierungen zu mehren; die Anstrengungen haben aufgehört, aber die alten Ansprüche an unser erschöpftes Eigenthum dauern fort. Wir haben unsre Kinder dem Tode geweiht, als die Noth des Vaterlandes rief; diese Noth ist vorübergegangen, aber noch stehen die Ueberlebenden unter den Waffen, und die Nachwachsenden sind bezeichnet zur gleichen Bestimmung. Mord und Plünderung und Feuer haben wir nicht mehr zu befürchten; aber alle die Lasten, die man uns aufbürdete, um jene Uebel zu entfernen, drücken noch auf uns, während mit jedem Tage unsre Kräfte sich vermindern und die Mittel zu ihrer Stärkung seltener werden. Es ist das baare Geld unter uns verschwunden, unsre Producte haben keinen Absatz; unsre Manufacturen stehen still; der Handel liegt darnieder; das Ausland leitet die letzten Ueberbleibsel unsrer Sparsamkeit in seine Schatzkammern ab, und nirgends sieht man energische Anstalten, um so großen Uebeln zu

steuern. Ist es ein Wunder, wenn hunderttausend Teutsche ein Vaterland verließen, in dem der treueste Fleiß sich des Hungers nicht mehr erwehren konnte, um hinter den Felsen des Kaukasus und in den Wäldern von Nord-Amerika sich eine neue Heimath anzubauen? Aber es war nicht der Hunger allein, der diese Verzweifelnden zu einem so gefährlichen Abentheuer trieb. In den Tagen der Noth, als die Regierungen unsrer Herzen und unsrer Arme bedurften, da verhießen sie uns Abhülfe aller Beschwerden, die eher die Völker geführt hatten. Wir brachten ihnen unsre Herzen, wir streckten ihnen unsre Arme dar; aber ist erfüllt, was sie verheißen haben? Wir anerkennen dankbar alles Löbliche und Edle, was da und dort geschehen ist, und wir schreiben zum ewigen Gedächtniß die Namen derer ein, die es vollbracht haben; aber sind nicht da und dort noch alle Verderbnisse übrig, an denen schlechte Verwaltungen irgend kranken können? Hat man nicht da und dort die früher gegebenen Zusagen umgangen und durch willkührliche Auslegungen beschränkt, oder gar ausdrücklich zurückgenommen? Hat sich nicht da und dort ein Geist geoffenbart, starrsinnig, trotzig, widerwärtig, als wäre ihm gänzlich unbewußt, wie Gott seit Jahren die Fürsten und die Völker, um sie zu züchtigen, heimgesucht hat? Man verhieß den letztern, als Belohnung ihrer Treue, und als Entschädigung für ihre lange Leiden, repräsentative Verfassungen; aber wo ist die Verheißung in dem Sinne, in dem sie vielleicht ursprünglich gegeben, und überall genommen ward, gelöst worden? Und wäre sie es

auch, wo haben sie den Geist des Despotismus und des Schlendrians ausgetrieben? Wo sind sie nicht die Ursache neuer Unordnungen und neuen Mißtrauens geworden? Und ist nicht alles, was nun von liberalen Verwaltungsgrundsätzen, von der Mündigkeit des Volkes, vom freyen Bürgerthum und von unveräußerlichen Menschenrechten gesprochen wird, ein leeres Gerede? — So haben wir denn wohl die Feuertaufe erstanden, aber der Geist der Besserung und des Trostes ist nicht bey uns geblieben. Wir haben das Theuerste aufgeopfert und uns Jahre lang im Handeln und im Dulden abgemüht, und es ist uns nichts dafür geworden. Wir haben bieder und unerschütterlich ausgehalten bey unsern Fürsten in ihren Anfechtungen; aber nichts ward uns beschieden für unsre so edel bewährte Treue."

Es wird und muß jeder unbefangene und redliche Beobachter der Ereignisse unsrer Zeit einräumen, daß böser Wille viel Gutes gehindert und zerstört hat, was in den Tagen der Thränen gesäet worden, — daß die einleuchtendsten und nachdrücklichsten Lehren der Erfahrung oft von denen, auf die sie hätten wirken können, unbeachtet geblieben sind, — daß manche Schuld noch abzulösen, manches Unrecht noch zu vergüten ist, — und daß menschliche Thorheit und Schlechtigkeit noch immer dem Heil widerstreben, was die göttliche Weisheit uns zuwenden wollte, indem sie uns dieser langen und schmerzhaften Feuerprobe unterwarf. Um deßwillen können wir uns aber bey weitem nicht in die oben angeführten Klagen theilen; im Gegentheile halten wir sie, so wie sie hier ausgedrückt sind, für übertrieben

und einseitig, und in soferne sie alles Gute übersehen, was wir bereits erlangt und noch zu erwarten haben, für höchst ungerecht. Mag der Himmel wissen, was die Thorheit alles von dem Leben in dem wieder befreyten Teutschlande geträumt, und was die Eitelkeit und der Eigennutz für sich angesprochen und gehofft haben mochten! Es war unmöglich, daß allen Ansichten genügt, alle Plane vollzogen und alle Wünsche erfüllt wurden. Man konnte in der neuen Bildung des Vaterlandes das Vollkommenste leisten, was dem höchsten Verstande und dem reinsten Willen erreichbar war; und doch mußten eine Menge Mißvergnügter übrig bleiben, weil die Natur der Sache es nicht gestattete, so viele widerstreitende und sich durchkreuzende Interessen zu vereinigen. Eine Hauptquelle des Mißvergnügens that sich aber schon in den Tagen der Krisis auf, indem man sich Hoffnungen überließ, die, weil sie überspannt waren, nicht erfüllt werden konnten, und also mit dem schmerzlichen Gefühle der Täuschungen endigen mußten. Nach den erlittenen Demüthigungen, Einbußen und Bedrückungen glaubte man große Ansprüche an das Schicksal zu haben, und indem es so ernst und kräftig erschien in der Uebung seines Racheamts gegen den Tyrannen, faßte man zu ihm das Vertrauen, es werde seine Würde nicht minder bewähren, als Vergelterin und Trösterin derer, die das Joch des Tyrannen getragen hatten. So beredete sich die Gutmüthigkeit, nun werde alles Unrecht vergütet, alles Zerstörte wieder hergestellt, jede Tugend belohnt werden, und das Vaterland, wie die Erde nach einem

glücklich vorübergezogenen Gewitter, verjüngt, gestärkt und voll Segen, ein neues Eldorado, im Sonnenglanze der Wahrheit und des Rechts, hervortreten. Es war unvermeidlich, daß alle, die an solchen Hoffnungen sich ergötzten, durch den Erfolg auf das jämmerlichste getäuscht werden mußten; ein Schicksal, das jeden trifft, der das Unmögliche erwartet, und sich dem Wahne überläßt, daß es die Wahrheit und das Recht, unter dem Monde, je zu einem vollständigen und bleibenden Siege über den Trug und das Unrecht bringen werden.

Die Weisen unter unserm Volke haben sich den Verdruß solcher Täuschung erspart; indem sie von dem rächenden und vergeltenden Schicksale nie, weder eine genaue Ausgleichung des Rechts und des Unrechts, noch ein Paradies, oder einen Himmel auf Erden erwarteten. Sie hatten längst begriffen, daß, wenn auch die sichtbare Macht der Gewalt und der Unterdrückung gebrochen worden, um deßwillen ihre Wirkungen doch noch lange fortdauern und selbst ihr Geist, in andere Gestalten sich kleidend, sein Wesen treiben werde; so wie es auch nicht verborgen war, daß es bey dem Geschäfte der Wiederherstellung nicht ohne Schwierigkeiten, ohne Mißverständnisse, und ohne den Einfluß des bösen Raths und Willens abgehen, und daß dieses Geschäft zu seiner Ausführung eines nicht geringen Aufwandes von Zeit bedürfen werde, wie denn in der moralischen Welt, wie in der physischen, keine Schöpfung durch plötzliche Production, sondern immer nur durch allmähliche Entwicklung zu Stande kommt. Diese Weisen sehen sich deßhalb nicht überrascht durch so manche

Ereigniſſe unſrer Tage, welche die andern in Erſtaunen ſetzen, und ſie erkennen das Walten der Vorſehung in einem Schickſale, in dem die andern das wieder beginnende Werk des böſen Geiſtes erkennen. Es weilt ihr Blick auf den Zerſtörungen, welche unſre bürgerlichen Stürme angerichtet haben, und ſie beklagen das Gute, das in denſelben untergegangen iſt; aber indem ſie in ihnen zugleich die Trümmer ſo vieler unverſtändigen und ungerechten Inſtitutionen und das Grab ſo vieler Mißbräuche, Vorurtheile, Bedrückungen und Thorheiten wahrnehmen, ſehen ſie hier die Hand des Arbeiters, der, nicht ohne Verletzung einzelner Waizenhalme, das Unkraut aus dem Acker jätet. Sie haben aber auch nie erwartet, daß die junge Saat über Nacht zur Reife gelangen, und daß nach ausgejätetem Unkraute, nicht wieder neues erwachſen werde. Dieſe Saat ſteht vor ihren Augen; ſie freuen ſich ihres Gedeihens; ſie trauen dem Schutze Gottes, der über ſie wacht; ſie fürchten von den Stürmen und Wolken, die über ſie hinziehen, nicht ihre Zerſtörung; aber ſie erwarten auch nicht, daß in Pflanzungen von Menſchenhänden, auf irdiſchem Boden, angelegt, lauter Producte ohne Fehl erwachſen werden; und nicht darum iſt es ihnen zu thun, daß das Product ihren Leib reichlich und köſtlich nähre; ſie ſind zufrieden, wenn die Nahrung nur ſicher und hinreichend iſt, wenn der Verſtand und der Fleiß der Arbeiter ein glückliches Streben auf eine immer beſſere Cultur verräth, und wenn ihnen die Bürgſchaft für die Erhaltung und fortſchreitende Entwicklung ihrer menſchlichen Würde bleibt.

Es war im Sinne dieſer Weiſen, was vor zwey Jahren der Herr von Gagern in der teutſchen Bundesverſammlung geſprochen hat. „Gegen keine Klaſſe,“ ſprach er, „bin ich entrüſteter, als gegen die, die in übler Laune oder Abſicht fragen: was haben wir denn gewonnen? Was wir gewonnen haben? Unabhängigkeit und Frieden, und die Mittel, ſie zu behaupten. Was wir gewonnen haben? Selbſtgefühl und freye Entwicklung, den Ruhm unſrer Fürſten und Feldherrn, die Ehre unſrer Heere, doch nicht von ſo neuem Datum, daß nicht Preuſſiſch-Eylau und Aſpern, und ſo manche andere gewonnene Schlacht, dazu zählten. Was wir gewonnen haben? Nicht nur, daß niemand über uns iſt, ſondern daß unter den Vieren, die des erſchütterten Völkerrechts neuen Bau aufführten, zwey teutſche Fürſten waren, zwey andere teutſchen Geſchlechts, Teutſchland nicht abhold oder fremd. Was wir gewonnen haben? Nachdem wir ſeit Karls V. Zeiten nichts anders gewohnt waren, als nachtheilige Frieden zu ſchließen, daß endlich ein beſſerer Tag und beſſere Möglichkeit erſchienen iſt. Was wir gewonnen haben? Ein feſteres Gränzſyſtem; daß unſre Streitkräfte geordneter und compacter ſind, daß wir hier und anderwärts ungehindert entfalten und dahin ſtreben, was der ächten Freyheit Ziel und Maaß ſey; daß unſre Pfenninge nur für einheimiſche Zwecke gefordert werden; daß wir ſie nach und nach ermäßigen und bedingen können. Was wir gewonnen haben? Daß dieſe Aehren und dieſe

Früchte des Weinstocks für uns blühen, entrückt dem Raubsysteme und der Lust der Feinde; daß der Sohn ruhig in oder um die väterliche Wohnung bleibt; daß die rohe Schaar der Krieger Wohnung und Familienglück nicht mehr entweiht; daß die Mutter heiterer das Kind unter ihrem Herzen trägt, der Furcht und Angst entladen, einen Sclaven zu erziehen, sondern im Vorgefühle, daß sie einen freyen Mann dem Vaterlande darbringen werde.“

Was hier der geistvolle Redner nur in allgemeinen Zügen ausdrückt, bestätigt sich nicht minder im Besondern und im Einzelnen. Wie viel Tadel, Spott und Murren ist allenthalben gehört worden, über die Art, wie, nach unsrer hergestellten Unabhängigkeit, das große teutsche Gemeinwesen geordnet ist? Aber die Tadler haben nicht genugsam bedacht, daß eine Zusammenschmelzung der teutschen Nation, in der Form der Monarchie, unmöglich war, und daß nur die Thorheit Hand anlegen konnte, um diesen Traum zu verwirklichen; und dann gereicht es ihnen zum gerechten Vorwurfe, daß sie noch immer nicht anerkennen wollen, wie der teutsche Bund uns manche höchst wichtige Vortheile zur Stärkung unsres Nationalsinns, zur Befestigung unsrer Selbstständigkeit und zur Sicherung unsres Rechtsstands gewähre, die wir im teutschen Reiche immer mehr vermißten. Daß der teutsche Name und das Volk, das er bezeichnet, in seiner Gesammtheit, in politischer und diplomatischer Beziehung, wieder Sinn und Bedeutung erhalten hat, — daß die Fürsten Teutschlands sich vereinigt

haben in einen geſchloſſenen, kräftigen und unzertrennlichen Bundeskörper, — daß ſie, ſobald es die Sicherheit des Ganzen und die Erhaltung jedes Einzelnen gilt, verzichtet haben auf allen Einfluß der individuellen Intereſſen, — daß der Landfriede geſichert iſt durch die Bundesverſammlung und die Gränze des Vaterlandes gegen jeden Angriff durch eine tüchtige Wehrverfaſſung, — daß alle Fürſten, kraft ihres Vereins, ſich verpflichtet haben, nicht anders zu regieren, als nach Geſetzen und mit dem Rathe ihrer Völker, — daß jedem Unterthan frey ſteht, ohne Beſchwerde, von einem Gebiete in das andere auszuwandern, — daß in teutſchen Landen das kirchliche Bekenntniß keinen Unterſchied in dem Genuſſe bürgerlicher Rechte mehr begründet, — daß die Nothwendigkeit des freyen Handels und Verkehrs unter den verſchiedenen Gebieten anerkannt iſt, — — ſollte denn das alles für keinen Gewinn gelten? Und ſollte der Bund, nach ſeinem Geiſte und nach ſeiner Form, nicht das altfränkiſche, baufällige, in ſeinem Grunde und in ſeinen Theilen erſchütterte Reichsgebäude bey weitem überbieten, in dem wir keine Sicherheit, keinen Schutz und keinen Frieden mehr hatten? Zwar läßt derſelbe noch immer viele gerechte Wünſche unerledigt, die zum groſſen Heile Teutſchlands, durch dieſe Staatsform erfüllt werden können. Aber es ſind ja erſt die Fundamente des Bundes gelegt; ſeine Ausbildung kann nur allmählich erfolgen, und gewiß wird uns dieſe noch viel gewähren, was wir jetzt hoffen, und manches

Treffliche wird zu Stande kommen, selbst wenn menschlicher Rath es uns vorenthalten wollte, durch das unabweisliche Bedürfniß und den unwiderstehlichen Drang der Umstände.

Aber auch auf die innern Verhältnisse der teutschen Particularstaaten und auf unser bürgerliches Leben in denselben beziehen wir nicht umsonst die Frage, ob uns etwas Heilsames geworden sey auf unserm langen Leidenswege, und es könnte nur der Undank oder der nie zu befriedigende Eigennutz sie verneinen. Zwar haben unsre meisten Regierungen noch viel zu thun, um das Bessere zu erfüllen, was die Zeit ihnen ansinnt, und was der mächtig erregte Geist des Rechts und der Consequenz von ihnen fordert. Aber wir können es nicht läugnen, daß sie beynahe ohne Ausnahme die Rechtmäßigkeit der Forderungen dieses Geistes ausdrücklich anerkennen, und daß ihr Streben darauf gerichtet ist, sie zu realisiren; die Billigkeit aber muß es entschuldigen, und der ernste Verstand muß es rechtfertigen, wenn es ihnen schwerer wird, als dem theoretischen Denker oder dem unbefangenen Privatmann, sich von manchen Begriffen und Maximen loszumachen, die wir für irrig halten, und wenn sie in jenem Streben oft mit einer unsre Ungeduld reizenden Bedächtlichkeit und Vorsicht zu Werke gehen. Sehr viel ist aber bereits, entweder durch Anerkenntniß der Grundsätze der Vernunft und des Rechts, oder durch ihre Ausführung geschehen, was im alten teutschen Reiche entweder gar nicht, oder doch weit unvollkommener

vorhanden war, und worin wir, wenn wir nicht durch Ungelehrigkeit und Eigensinn verblendet sind, die herrlichsten Fortschritte des menschlichen Geistes und die erfreulichste Verbesserung des bürgerlichen Lebens wahrnehmen müssen. Die Monarchie, ausgebildet durch die constitutionelle Form, — die landständischen Verfassungen veredelt durch das System der reinen Volksrepräsentation, — der Sieg der vertragsmäßigen bürgerlichen Ordnung und des Gesetzes über den Begriff der Herrschaft und die Uebung der Willkühr, — der Antheil der Volksvertreter an der Gesetzgebung und das ihnen ertheilte Recht der Einsicht in den Staatshaushalt und der Steuerbewilligung, — die den Bürgern zuerkannte Selbstverwaltung des Gemeindewesens, — die allen eröffnete gleiche Laufbahn im Staatsdienste, — die Gleichheit vor dem Gesetze und in der Besteurung, — die Freyheit der Gewissen und der Meynungen unter dem Schutze des Gesetzes, — die Unabhängigkeit der Rechtspflege, — der unvermeidliche Untergang des Feudalsystems, — die Würde und Ehre, wozu der Militärstand sich erhoben hat, — die Erregung der in dem Volke schlafenden Kraft, dadurch, daß man es bewaffnete, — das neue Leben in der Verwaltung und so viele Verbesserungen ihrer Formen, — die umsichtigere, thätigere und kräftigere Policey, — die vollkommenere Bestimmung der gegenseitigen Verhältnisse der Kirche und des Staates, — die eifrigere Sorge der Regierungen für die Erziehung des Volks, so wie die Beförde-

rung des Ackerbaus, — die freygegebene Abkaufung der Lehnsabgaben, — das Aufhören der Jagdbedrückungen, — und dann eine Menge zweckmäßiger Einrichtungen, Anstalten und Verfügungen in den einzelnen Zweigen der obrigkeitlichen Wirksamkeit, sind eben so viele laut sprechende Zeugnisse, daß wir nicht bloß in zufälligen Bestimmungen des bürgerlichen Lebens, sondern in der Auffassung und Belebung seines Geistes und in seinen wesentlichen Verhältnissen weiter gekommen sind, und in Hinsicht auf die Begründung der Rechte des Menschen und auf die Bedingungen seiner geistigen Cultur Vortheile erlangt haben, die wir mit den Gefühlen des innigsten Dankes aus den Händen des Schicksals hinzunehmen verpflichtet sind. Es ist in der Nacht des Vorurtheils, der Trägheit und der Zwingherrschaft ein großes Licht aufgegangen, und in seinen Strahlen erkennt jedermänniglich, was dem Volke gebühre und was ihm fromme. In dieser Erkenntniß haben edle Fürsten eine schöne Aussaat des Bessern angelegt; schon ist ein Theil des Samens hervor gesproßt; allmählich wird, bey treuer Pflege, alles, was noch keimt, zum bleibenden Heile des Vaterlands, reifen und gedeihen.

Man hat neuerlich die Hoffnung der treuen Pflege wankend zu machen gesucht, nicht, als ob man den guten Willen der Fürsten bezweifelte, ihren Völkern alles zu erhalten, was irgend vernunftmäßige Freyheit und öffentlichen und Privatwohlstand sichern kann, sondern weil nicht alle ihre Rathgeber, gewöhnt an das unbedingte Herrschen und an das alte mecha-

nische Formenwesen, sich mit ihnen in denselben guten Willen theilen, und weil man durch die Anwendung der freysinnigern Grundsätze auf die Verwaltung in manchen Ländern Mißverständnisse, Entzweyungen und Widerstrebungen erregte, die wohl auch edle Regenten in diesem löblichen Bemühen irre machen konnten. In der That hat man da und dort, in Betreibung der Reformen, die man eher als unabweisliche Postulate des Zeitgeistes anerkannt hatte, einen Stillstand bemerkt, der gemacht zu seyn schien, um sich eines andern zu besinnen; man hat frühern Erklärungen und Verfügungen auf eine Art beschränkt, die das Ansehen hatte, als wäre man mit sich selbst unzufrieden darüber, sie gegeben zu haben; man hat sogar unverholen das Geständniß der veränderten Ansichten abgelegt, indem man rückgängige Bewegungen machte. Diese Erscheinungen haben viele patriotische Gemüther mit Furcht und Sorgen erfüllt, indem sie in ihnen Vorzeichen einer neuen Zeit zu sehen glaubten, in der aller Gewinn, der in der vorübergegangenen gemacht worden, mit einem Male wieder eingebüßt werden müßte. Unmöglich können aber solche Sorgen uns ängsten, wenn wir mit unbefangenem Blicke die Dinge betrachten, und mit Billigkeit die beurtheilen, denen ihre Lenkung anvertraut ist. Alles Gute in der sittlichen Welt kommt nur unter dem Kampfe mit seinen Feinden und mit den Hindernissen, die ihm die Natur entgegensetzt, zu Stande; wie sollte eine so totale Verbesserung unsres bürgerlichen Lebens, wie wir sie wollen, ohne Schwierigkeit durchgeführt werden können? Wenn dann die Regie-

rungen, auf dem von ihnen betretenden Wege der Reform an unersteigliche Klippen stoßen, werden sie da nicht nothwendig still stehen müssen? Wenn die Erfahrung sie die Unzweckmäßigkeit mancher Maßregel kennen lehrt, werden sie nicht genöthigt seyn, dieselbe zu berichtigen? Wenn neue Umstände eintreten, die ihren freyen Willen beschränken, oder ihnen die Dinge von neuen Seiten darstellen, wer kann es ihnen verdenken, wenn sie ihrem Gange, auf ihr vielleicht immer feststehendes Ziel, eine veränderte Richtung geben? Dabey sind wir in unsern Urtheilen oft unbescheiden, indem wir meynen, daß alles gerade so gehen müsse, wie wir wollen. Stehen die Regierungen nicht auf einem Standpuncte, der ihnen weitere Aussichten gewährt, und ihnen die Objecte genauer und richtiger darstellt, als uns der unsrige? Handeln sie denn anders, als wir glauben, daß sie handeln sollten, so kann dieß ja oft eine Wirkung ihrer bessern Kenntniß seyn, die zu befolgen, wir ihnen unmöglich zum Verbrechen machen können. Ueberdieß sind die Klagen gewöhnlich ungerecht, die die Ungeduld über die Bedächtlichkeit und Langsamkeit, womit sie bey Umbildung der Verfassungsgesetze zu Werke gehen, ausstößt. Nicht wir, wohl aber sie müssen die Rücksichten, die bey diesem Geschäfte zu nehmen, und die Anstände, die dabey zu beseitigen sind, am beßten kennen; und wer könnte ihnen zumuthen, durch Uebereilung die Gefahr solcher Mißgriffe zu wagen, die sie später zurücknehmen müßten? Ohnehin wissen wir, daß das Vollkommene nicht anders entsteht, als durch bedachtsame Emsigkeit und

allmählichen Bau. Hat doch die Allmacht selbst die Welt nicht auf einen Guß hervorgebracht, sondern in sechs Tagen geschaffen; und die Theologen versichern, daß so ein Tag wohl hunderttausend Jahre gedauert haben könne.

Das müßten wir freylich sehr bejammern, wenn es Regierungen gäbe, die es sich reuen ließen, was sie ihren Völkern in Hinsicht auf ihre bürgerliche Erhebung verheißen haben, und die es für gerathen hielten, alles wieder über den alten ungestalten und wurmstichigen Leisten zu schlagen. Nicht würden wir diese Art von Krebspolitik bejammern, aus Furcht, daß durch sie uns die moralische Ausbeute unsrer Zeit für immer verloren gienge; aber desto mehr deßhalb, weil eine solche Reaction gegen Begriffe, die so tief im Verstande, und gegen Empfindungen, die so tief im Gemüthe der gesammten jetzigen Generation gewurzelt sind, die bisherigen Zwiste, Unordnungen und Aergernisse noch geraume Zeit nähren würde. Der Sieg würde aber am Ende sicher und unfehlbar der Sache werden, die jetzt in ganz Teutschland für die gute gilt. Es möchte auch der mit aller Macht ausgerüstete Eigenwillen unternehmen, was er wollte, man wäre doch jenes Sieges gewiß. Die einmal erregten Kräfte in der moralischen Welt sind für den menschlichen Willen eben so unwiderstehlich, als die der physischen. Wer hemmt die Sonne in ihrem Laufe? Wer schwächt die Gewalt, wer ändert die Richtung der Orcane? So vermochte kein Kaiser und kein König den Gang der kirchlichen Reformation, — nicht die vereinte Macht

von Europa den Sturm der franzöſiſchen Staatsumwälzung aufzuhalten; und niemand hat je Ideen, die in einem ganzen Volke oder in einer ganzen Generation zum Leben gekommen ſind, bekämpft, ohne daß er mit einer Niederlage geendigt hätte. So wird uns auch niemand mehr einen geiſtigen Beſitz nehmen, der ein theueres, eiferſüchtig und ſorgſam bewachtes Gemeingut der geſammten teutſchen Nation geworden iſt, und niemand wird im Stande ſeyn, dieſes edle Volk, nachdem ſeine Emancipation ihm einmal ſo feyerlich angekündigt und von ihm ſo freudig und dankbar empfangen worden, wieder unter die alte Bevormundung und in die alte Leibeigenſchaft zurückzuſtoßen. Auch handelt es ſich hier nicht um Grundſätze, die erſt realiſirt, oder um Entwürfe, die erſt ausgeführt werden ſollen; es handelt ſich um die Vernichtung bereits hergeſtellter bürgerlicher Formen und um die Zurücknahme von Rechten, die dem Volke bereits feyerlich zuerkannt ſind. Es wohnen im teutſchen Süden, in dreyen großen Bundesſtaaten, unmittelbar ſich berührend, ſechs Millionen Menſchen, die in den Verfaſſungen, die ſie durch die Weisheit und den Edelmuth ihrer Fürſten empfangen haben, alles Recht, alle Freyheit und alle Hoffnung ſehen, die ſie irgend anſprechen oder erwarten mochten. Dieſe Verfaſſungen ſind feyerlich anerkannt, beſtätigt und beſchworen. Die Völker erkennen in ihnen ihr höchſtes Kleinod, die herrlichſte Vergeltung für ihre überſtandenen Leiden, und die ſicherſte Gewährſchaft für eine glückliche Zukunft. Die Regenten fühlen die Würde, die Stärke und die Macht, die

ihnen die gesetzliche Herrschaft gewährt. Es ist ein festes, unzertrennliches Band zwischen den Fürsten und den Völkern geschlungen. Nie sah man in Teutschland solche Eintracht, solche Liebe, solche Hingebung; nie wurden bürgerliche Einrichtungen so freudig aufgenommen und so herzlich gefeyert, nie bürgerliche Pflichten mit solchem frommen Sinne beschworen. — Wer dürfte es wagen, die Hand an dieses schöne Werk zu legen, solche Hoffnungen zu täuschen, solche Treue in Versuchung zu führen, solche Bande zu zerreissen?

Es ist übrigens sehr zu beklagen, daß der Widerwillen und die Reaction gegen Licht und Recht, die sich in manchen Gegenden des Vaterlandes regen, zum Theil selbst von unbesonnenen und leidenschaftlichen Verfechtern der freysinnigen Ideen verschuldet sind, und daß sich in der Bewegung, die Teutschland seit seiner Befreyung erfüllt, Männer aus dem Volke den Regierungen in einer Haltung gegenüber gestellt haben, durch welche die letztern wohl zum Mißtrauen und zu retrograden Maßregeln veranlaßt werden konnten. Man hat politische Lehren gepredigt, deren Anwendung alles Recht und alle Ordnung im Staate in Gefahr setzen müßte; man hat das System der constitutionellen Monarchie, in dem das Zeitalter die nothwendige Bedingung alles Heils findet, in seinen Grundfesten angegriffen; man hat die Ehrfurcht, die man der Würde und der Person der Regenten schuldig ist, freventlich verletzt; man hat das Volk irre zu machen gesucht, indem man sein Mißvergnügen über unvermeidliche Uebel reizte und seinem Eigennutz schmeichelte; man hat zu

ertrotzen gesucht, was nur auf dem Wege der ordnungsmäßigen Vorstellung erlangt werden konnte; man hat sogar aus dem Munde von Volksrepräsentanten Laute vernommen, die die unzuläßigsten Begriffe von ihrer Stellung gegen die Regierung ankündigten. Konnten Verirrungen dieser Art zu dem Ziele führen, auf das der aufgeklärte Verstand und der reine Wille strebte? — Nur eins konnte uns beruhigen; daß nämlich bloß die Schwärmerey und die Unbesonnenheit Einzelner sich diese Verirrungen zu Schulden kommen ließ, daß es dagegen nirgends an der bessern Einsicht fehlte, die denselben widersprach, und daß die große Masse der Nation von ihnen gänzlich unberührt geblieben ist. Darauf bauen wir eine gedoppelte Hoffnung: einmal daß den Teutschen der Verstand und die Gesinnung nicht fehle, um den Gewinn zu erhalten, der ihnen, in Beziehung auf die gesellschaftlichen Verhältnisse, in diesen Tagen zu Theil geworden ist; und dann, daß die Regierungen die Thorheiten und Verschuldungen der Einzelnen nicht das ganze Volk werden büßen lassen, indem sie ihm Rechte vorenthalten, deren es nicht unwürdig geworden ist, oder indem sie ihm einen Zaum anlegen, der nur in den Mund derjenigen gehört, welche die Freyheit mißbrauchen.

XX.

Teutschlands Gefahren.*)

Eintracht nur und Brüderhuld
Versöhnt der Menschheit große Schuld!
Friederike Brun.

Die Selbstständigkeit der teutschen Nation, in soferne die verschiedenen Staaten, in die sie sich theilt, ein großes bürgerliches Gemeinwesen bilden, war nie sicherer vor äußern Gefahren, als in dem gegenwärtigen Augenblicke. Wir wollen von dem persönlichen Charakter der Regenten nicht reden, welche die Vorsehung auf die großen Throne von Europa berufen zu haben scheint, um der armen Menschheit, nach einer Periode der Zerstörungen und des Blutvergießens, eine Zeit des Friedens zu sichern, in der sie sich von ihren Anstrengungen erholen, und ihre Wunden heilen könnte. Auch die Verhältnisse der Staaten sichern uns den Bestand der wieder eingetretenen Ruhe und der errungenen Unabhängigkeit; und zwar nicht nur deßhalb, weil vermöge eines nothwendigen Gesetzes der physi-

*) Als Probe dieses Werks ist dieser Aufsatz in der von dem Verfasser herausgegebenen Neuen Nationalchronik der Teutschen, 1820. Nr. 5 und 6 abgedruckt worden. Hier erscheint er erweitert wieder.

schen und moralischen Welt auf lange Ueberspannung immer Erschlaffung folgt, sondern auch, weil die gegenseitigen Beziehungen der Staaten uns günstig sind. Frankreich bedarf aller seiner Mittel, um der Erschöpfung und den Verderbnissen zu steuern, die es sich durch seine Siege und durch seine Niederlagen zugezogen hat; was der wieder hergestellten Dynastie zu ihrer Befestigung frommt, kann nur gedeihen im Frieden; es hat zu schwer für die Lust, zu erobern, gebüßt, als daß dieselbe so bald es wieder anwandeln könnte; die unerschöpfliche Riesenmacht von Rußland aber nimmt, wenn sie je in die Hand eines Eroberers fällt, ihren natürlichen Zug nicht nach Teutschland, dem in diesem Falle ganz Europa zu Hülfe eilen müßte, sondern gegen die Donau und die griechischen Küsten. *) Auch darf uns das Uebergewicht der zwey mächtigsten Bundesgenossen nicht irren, gerade, weil es zwey sind; Oesterreich schützt den Bund gegen Preussen, Preussen gegen Oesterreich, Europa gegen beyde. Hierzu kommt noch, daß wir uns durch die Thaten der neuesten Zeit einen militärischen Ruhm erworben haben, der unsern Nachbarn Achtung, uns selbst aber Muth und Zuversicht einflößt, daß unsre eher unter dreyhundert Herrlichkeiten zerstreuten Kräfte enger vereinigt sind, daß unser Wehrstand an materiellem und moralischem Gehalte stark und tüchtig ist, und daß die

*) Man kennt die Inschrift, welche Katharina II. über das Thor von Cherson setzen ließ: „das ist der Weg nach Byzanz!“

Ausbildung freysinniger Verfassungen in uns die Ueberzeugung belebt und kräftiget, es sey nun der Mühe werth, für die Erhaltung unsrer Selbstständigkeit zu sterben. So hat der Teutsche nichts zu fürchten von dem Ehrgeize und der Eroberungslust seiner Nachbarn.

Aber man hat seit geraumer Zeit Besorgnisse anderer Art erregt; man hat den Bestand der bürgerlichen Ordnung, die seit dem Wiedererwerbe unsrer Unabhängigkeit angerichtet worden, für zweifelhaft, ja, für unmöglich erklärt; man hat in der Natur dieser Ordnung und in der Richtung, welche seit ihrem Entstehen der öffentliche Geist unter uns genommen, Keime der Zwietracht und des Unfriedens zu sehen geglaubt, deren Entwicklung sich die Regierungen auf eine verkehrte, also auch unnütze Weise, widersetzen; man hat uns mit einem Worte eine Revolution angekündigt, die eben so vermöge der Macht der Nothwendigkeit über uns herein breche, als sie vor dreyßig Jahren über Frankreich herein gebrochen ist. Eine Ankündigung dieser Art mußte jedes Gemüth, das es mit dem Vaterlande und der Menschheit wohl meynte, mit Angst und Bestürzung erfüllen. Zwar wäre uns noch immer Trost und Hoffnung übrig geblieben, wenn die Seher in die Zukunft bloß eine Umbildung der jetzigen politischen Verhältnisse durch den Willen und unter der Leitung der Regierungen im Sinne gehabt hätten. Aber indem sie von einem Nachspiele der französischen Revolution, also von einer „Vernichtung der rechtmäßigen Regierungen

durch unbefugte, aus dem Innern des Staats sich entwickelnde Gewalt" sprachen, überlieferten sie alle Wohlgesinnten, die an ihre Divinationskraft glaubten, der Verzweiflung.

Dieses Schicksal bereitete schon vor etlichen Jahren ein französischer Schriftsteller*) seinen teutschen Lesern, und die Journalisten, seine Landsleute, waren grausam genug, seine unglücklichen Weissagungen so weit als möglich zu verbreiten. „Teutschland, versicherte er, befindet sich gegenwärtig in demselben kritischen Zustande, in welchem sich England in der Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts, Frankreich im Jahre 1789 befunden. Dieselben Ursachen, welche die französische Revolution hervorgebracht haben, enthalte Teutschland in seinem Schooße. Das Verlangen der teutschen Nation nach politischer Einheit sey ein besonderer Grund, der allein hinreichend wäre, eine große Erschütterung hervorzubringen. Diese Erschütterung werde beschleunigt durch den provisorischen Zustand der Länder, hervorgebracht durch die Territorialveränderungen, wodurch die Unterthanen ihren Souverainen fremd geworden, und durch das allgemeine Elend, das durch die Mißernte von 1816 auf den höchsten Grad gestiegen. Wenn die Fürsten nicht eilen, die Forderungen der Völker zu erfüllen, so werde das Uebel stracks hereinbrechen. Der geringste Aufschub werde die schrecklichsten Folgen haben. Freunde

*) S. Tableau politique de l'Allemagne par M. Schefer. à Paris, 1816.

Hülfe werde denselben nicht vorbeugen. Die Pillnitzer Convention habe der franzdsischen Staatsumwälzung ihre gröβte Kraft und ihren militärischen Charakter gegeben, und nie habe auswärtige Hülfe einen Thron befestigt.“

Kundige und besonnene teutsche Leser konnten die Seichtigkeit dieses kecken Raisonnements nicht verkennen; dazu hatte der Verfasser das Ziel seiner Weissagungen so kurz gesteckt, daß ihm schon die nächsten Erfolge Lügen straften. Aber ernste Besorgniß mußte es erregen, als im vorigen Jahre mit einem Male das Geschrey durch ganz Teutschland lief, daß eine durch mehrere teutsche Länder verzweigte Vereinigung übelgesinnter Menschen und verleiteter Jünglinge bestehe, die den Zweck habe, die gegenwärtige Verfassung Teutschlands und der teutschen Staaten umzustürzen, und Teutschland in eine auf Einheit, Freyheit und sogenannte Volksthümlichkeit gegründete Republik zu verwandeln, und daß dieselbe, vermöge der vorgefundenen Papiere, entschlossen sey, wenn sie sich hinreichend verstärkt sähe, ihre Entwürfe durch offene Gewalt, durch Fürsten- und Bürgermord auszuführen. Es war dem Publikum schwer, an das Daseyn einer solchen Verschwörung, noch schwerer, an solche ruchlose Plane zu glauben. Aber die Art, mit der die Regierungen vorschritten, und die groβen, den gesammten teutschen Bund umspannenden Vorbeugungsmaßregeln, die von ihnen genommen wurden, schienen die Thatsachen, welche je-

ner Unglaube bezweifelte, zur Gewißheit zu erheben. Noch sind die Untersuchungen, die über diese Sache eingeleitet wurden, nicht beendigt, und so muß jedes Privaturtheil, sowohl über die Schuld der Verhafteten, als auch über das Verhältniß der Mittel zu der Gefahr, der man sie entgegensetzte, zur Zeit noch aufgeschoben bleiben. Indeß ist so viel gewiß, daß die demagogischen Umtriebe, zu deren Unterdrückung so umfassende Anstalten getroffen werden, nur in einigen teutschen Staaten, namentlich in den Preussischen Ländern, statt fanden, während in allen übrigen das vollkommenste Einverständniß zwischen den Regenten und ihren Unterthanen bestand, — daß die Zahl der Verhafteten, die beynahe ohne Ausnahme Männer und Jünglinge ohne Namen und ohne öffentliches Ansehen sind, zu gering ist, als daß eine bedeutende Ausbreitung ihrer Wirksamkeit vorauszusetzen wäre, — und daß selbst nach officiellen Aeußerungen, nicht sowohl von einer Verschwörung, als von dem bloßen Attentate derselben die Rede ist. „Es haben," sagt ein amtliches Blatt, „jene anmaßlichen Apostel einer angeblichen Freyheit auf das verständige, brave, treue, preussische Volk, so wenig gewirkt, daß sie in ihren Briefen selbst über dessen Unempfänglichkeit klagen; kein ruhiger Staatsbürger ist von diesem schändlichen Gifte ergriffen; es herrscht über die Verworfenheit der Sache nur eine Stimme;" *) woraus sich klar ergiebt, daß es sich hier von sträflichen Planen einzelner Indi-

*) Berliner Staatszeitung vom 19. July 1819.

viduen handelt, die aus persönlicher Thorheit oder Schlechtigkeit hervorgegangen sind, nicht aber aus dem Geiste der Nation, der ihnen im Gegentheile widerstrebte, und daß diese Individuen in Verfolgung ihrer Anschläge eine allgemeine Stimmung voraussetzten, die in der That nicht vorhanden war.

Diese Erscheinung des Augenblicks dient also offenbar nicht zum Beweise, daß in dem teutschen Volke eine Neigung zu einem gewaltsamen Umsturze seiner bürgerlichen Verhältnisse bestehe, und es wäre sehr ungerecht, wenn man ihm ein Bestreben zur Last legen wollte, das bloß das Werk einiger wenigen überspannten Köpfe war, und das wirkungslos an seinem in der Treue wohlbefestigten Gemüthe vorüber gleitete. Nur dann ist ein Volk in der Gefahr, zu dem schrecklichen Wagestücke einer Revolution hingerissen zu werden, wenn es sich von Lasten niedergedrückt sieht, an deren weiterer Erduldung es verzweifelt,*) wenn es mit seiner Regierung in Entzweyungen geräth, bey denen es keine friedliche Ausgleichung mehr hoffen darf, und wenn sich dadurch in seiner gesammten Masse allmählich eine Stimmung der Unzufriedenheit bildet, die nichts mehr achten und alles wagen zu können glaubt. Gewiß aber finden sich diese Symptome der entstehen-

*) Bekannt ist das Wort des großen Sully: „Nie empört „sich ein Volk, bloß aus Lust, der angreifende Theil zu „seyn, sondern immer nur, um unerträgliche Lasten abzuwerfen."

den Staatsauflösung, in dem gegenwärtigen Zeitpuncte, bey keiner europäischen Nation weniger, als bey der teutschen.

Damit soll und kann nicht geläugnet werden, daß lange keine Zeit war, in der in Teutschland so viel Mißvergnügen über die bestehende bürgerliche Ordnung und so viel Stoff, um dieß Mißvergnügen zu nähren, verbreitet gewesen wäre, als gerade jetzt. Es ist alles umgestürzt, es sind die ältesten Bande zerrissen, die eingewurzeltsten Angewöhnungen gebrochen, die Menschen in eine neue Welt versetzt worden, die nach ihrem täglichen Gefühle, keine bessere, als die alte ist. Das Volk hat nicht begriffen, daß dieser Umsturz durch eine Nothwendigkeit herbeygeführt worden, der keine menschliche Macht wehren konnte; es verdenkt denselben seinen Regierungen. Diese verhießen ihm eine bessere Zeit, als sie seiner bedurften zur Rettung ihrer Selbstständigkeit. Die Verheißung war redlich, aber sie konnte nicht erfüllt werden, zumal im Sinne der übertriebenen Erwartung. Noch eitern die Wunden, die geschlagen worden sind in der Zeit der Noth; noch dauern die Nachwehen dreyßigjährigen Unglücks fort; es sind wenige Lasten erleichtert, die Kräfte nirgends gestärkt. Dadurch ist das Gefühl der getäuschten Hoffnung rege geworden; nur die wenigsten im Volke haben den Verstand und die Billigkeit, um den Grund dieser Täuschung da zu suchen, wo er wirklich zu finden ist. Mehrere Regenten haben durch treffliche Verfassungsgesetze ihre Weisheit und ihre Rechtlichkeit auf die edelste Weise bewährt. Aber man schätzt

das Geschenk geringe, weil man, in thörichtem Sinne, im Augenblicke seiner Darreichung den Anbruch einer goldenen Zeit erwartete, die nicht gekommen ist. Man erhöhte die bürgerlichen Rechte, und gestattete dem Worte und der Schrift freyen Lauf. Aber das eine wurde mißverstanden, das andere mißbraucht; so sank die Ehrfurcht, ohne welche die Regierungen nicht in Kraft und Würde bestehen können. Dabey stocken die Gewerbe, die Erzeugnisse des Landbaus haben keinen Werth, der Arbeiter wird schlecht belohnt, die alten Ersparnisse sind verschwunden, und die Eindrücke, die alle diese Erscheinungen machen, sind um so bedenklicher, da in der gesammten Nation ein System von politischen Begriffen und Ansichten verbreitet ist, die nicht zur Erhaltung des schweigenden Gehorsams taugen, und mißverstanden oder gesteigert, zu den gefährlichsten Verirrungen führen können.

So sehr wir Ursache haben, eine Zeit zu beklagen, in der das Schicksal solche Erscheinungen herbeyführt, und in den Herzen solche Empfindungen erregt, so halten wir doch jede Furcht vor Erschütterungen, die durch die aufgereizte Volksgewalt hervorgebracht würde, für eitel, und wir bauen sicher und fest unsre Hoffnung auf den Charakter der teutschen Nation, der in noch größern Drangsalen nie sich verläugnet hat, auf ihren besonnenen Verstand, auf ihre unverführbare Rechtlichkeit, und vor allem auf ihre längst bewährte Treue. Man lese die Geschichte unsres Volks; immer war und blieb die Macht bey den Regenten, und wenn sie auch gemißbraucht wurde, verharrte das

Volk im Gehorsam. Nichts ist seltener in dieser Geschichte, als Aufruhr und Empörungen; nur einen Aufstand nennt sie, der sich in einem großen Umfange verbreitete, den Bauernkrieg im sechszehnten Jahrhundert; aber auch da ward kein Zerstören der Reichsverfassung, kein Sturz der herrschenden Dynastien beabsichtigt; die Bauern kehrten ihre Spieße bloß gegen ihre unmittelbaren Dränger, den Adel und die Mönche, und verlangten, unter immer vorausgesetztem Bestande der hergebrachten kaiserlichen und fürstlichen Regierungsrechte, nichts weiter, als ein „recht christlich und friedlich Regiment.“ *) Derselbe Sinn ist noch in unserm Volke. Man seufzt über die Lasten, die man sich aufgebürdet sieht, aber man seufzt nicht über die

*) Ausdrücklich erklärten die Bauern, in ihren bekannten zwölf Artikeln, „es sey zu erbarmen, daß man sie „für eigne Leute bisher gehalten, da sie doch Christus „erlöst habe. Sie wollten aber nicht gar frey und „ohne Obrigkeit seyn, sondern der gewählten und „von Gott gesetzten Obrigkeit in allen christlichen „und ziemlichen Dingen gehorchen.“ In allen ihren, in den besagten Artikeln enthaltenen Forderungen, erscheint teutscher Geradsinn und teutsche Achtung für das Recht, und am Schlusse setzen sie treuherzig hinzu: „es sey ihr Beschluß und Meynung, wenn ein oder „mehrere Artikel gestellt, so dem Worte Gottes „nicht gemäß wären, wollten sie davon abstehen.“ So bewährte sich auch hier der teutsche Charakter! Indeß ist nicht zu läugnen, daß die Bauern, als der Strom der Empörung einmal in seinem Laufe war, große Grausamkeiten begiengen; größere aber begiengen ihre Ueberwinder.

Fürſten, bey denen man im Gegentheile ſeine Zuflucht ſucht, um Erleichterung, Abhülfe und Troſt zu finden; man murrt über verkehrte Reformen und über ihre Erfinder; aber man beklagt zugleich die Regenten, die in den Händen ſolcher Rathgeber ſind; man wendet mit Unwillen und mit Schmerz das weinende Auge ab, von den Sitzen deſpotiſcher Staatsbeamten, aber man erhebt es hoffnungsvoll und ſehnend zum Throne. Das iſt eine Folge des Glaubens, den ſich der Teutſche nicht nehmen läßt, daß es ſeine Fürſten immer wohl mit ihm meynen, und des religiöſen Sinnes, der nie das bibliſche Geſetz in ſeinem Bewußtſeyn verdunkeln läßt: „wer der Obrigkeit widerſtrebet, der widerſtrebet Gottes Ordnung.“ Was auf dieſer Seite dem Teutſchen das inſtinktartige Vertrauen zu ſeinen angeſtammten oder durch das Schickſal ihm gegebenen Regenten oder die Stimme ſeines Gewiſſens ihm anſinnt, findet Förderung und Befeſtigung, in ſeinem geſunden Verſtande, in ſeiner hausväterlichen Tugend, und in ſeinem Ernſt. In großen Dingen reißen nicht augenblickliche Eindrücke ihn hin; er wagt nie, vom bloßen Gefühle oder vom Sturm der Leidenſchaften ergriffen, das Sichere gegen das Ungewiſſe, oder das Leben gegen den Tod, er zündet nicht ſeine Hütte an, in der Hoffnung, daß aus der Aſche ſich ein Pallaſt erheben werde; er nimmt ſeine Entſchließungen erſt nach Vergleichung der Vortheile und Nachtheile und nach Berechnung der Verhältniſſe; es haftet ſein Blick auf Weib und Kindern, die er nicht dem Zufalle preis zu

geben vermag, und auf dem väterlichen Grunde und Boden, die er nicht aufs Spiel ſetzt, um vermeſſene Anſchläge zu verfolgen. Darum iſt auch das Abentheuerliche und das Kühne nicht in ſeiner Art, und lieber trägt er hingebend und ſchweigend ſeine Bürde, als daß er ſie mit der Gefahr abwerfe, noch ſchwerer belaſtet zu werden. Darum dringen aber auch die Lehren der Weltumkehrer nie bis zu einem ſolchen Volke durch und vergeblich werden die Verführer ſich an ihm verſuchen. Soll ſeine Ergebung, ſoll ſeine Treue brechen, ſo müßte es erſt zur Verzweiflung gebracht ſeyn.

Dieſen Fall haben wir nicht zu fürchten; am wenigſten in dem jetzigen Augenblicke. Das Volk hat, was nicht zu läugnen ſteht, viele und gerechte Klagen; es ſind Mißgriffe von manchen Regierungen gemacht worden, die ſeine Unzufriedenheit erregen mußten; die Eindrücke, welche die neueſten Erfahrungen hinterlaſſen haben, waren nicht immer zum Vortheile derjenigen, die die öffentlichen Angelegenheiten lenken. Aber von der Stimmung, welche durch die ungünſtigen Zeichen der Zeit hervorgebracht worden, bis zur Verzweiflung iſt noch ein ungeheurer Schritt. Der letztre könnte nur durch eine Tyranney erregt werden, die dem Charakter der Teutſchen eben ſo fremd iſt, als Aufruhr und Empörung. Wir haben die Beweiſe davon abgelegt, daß wir die Regierungen nicht loben, wo ſie es nicht verdienen, und daß wir es nicht verheimlichen, wenn ſie von dem Wege abirren, auf den die Klugheit und die Pflicht ſie rufen. Um deſto unbefangener können wir ihnen die Gerechtigkeit wiederfahren laſſen, die

ihnen gebührt, und es ist die Stimme derselben, die von ihnen bezeugt, daß es nicht der Eigensinn, oder die Willkühr dieser Regierungen ist, was die Völker am empfindlichsten drückt, sondern die Nothwendigkeit eines unüberwindlichen Schicksals, — daß sie nie so klar eingesehen, so lebendig gefühlt und so unverholen ausgesprochen haben, was sie ihren Völkern schuldig sind, als in diesen Tagen, — daß in ihnen ohne Ausnahme ein mehr oder weniger thätiges Bestreben rege ist, den Rechtsstand und das Glück ihrer Unterthanen zu sichern und zu mehren, — und daß sie sich zu Erklärungen, Einrichtungen und Gesetzen verstanden haben, welche ausdrückliche und feyerliche Verzichtleistungen auf alle willkührliche Herrschaft und auf allen Mißbrauch der Gewalt enthalten. Regierungen, die ihre Gesinnung auf eine solche Weise kund geben, können unmöglich den Verdacht erregen, daß sie, sey es aus wilder Leidenschaft oder in Gemäßheit despotischer Plane, das Volk in eine Horde verzweifelnder Sclaven verwandeln, oder den Bogen bis zum Bersten spannen wollen; im Gegentheile gewähren ihre Grundsätze und ihre Maximen die sicherste Bürgschaft, daß, wenn es ihnen auch nicht möglich ist, die Ihrigen vollkommen zufrieden zu stellen, sie in ihnen doch stets erhalten werden, was uns gegen alle Störungen der bürgerlichen Ordnung durch gewaltsamen Widerstand der Volksgewalt schützt, nämlich Glaube an den guten Willen der Regenten, und Hoffnung einer bessern Zukunft.

Unter diesen Umständen dürfte es auch die Teutschen nicht beunruhigen, wenn alles wahr wäre, was

neuerlich von weit ausgebreiteten und mächtig wirkenden geheimen Gesellschaften behauptet worden ist, welche keine geringere Absicht haben sollen, als die, alle Thronen von Europa umzustürzen, und alle herrschenden Dynastien auszurotten. Wir reden hier nicht von der Verschwörung, die nach amtlichen Bekanntmachungen mitten in Teutschland versucht worden, indem wir, wie bereits bemerkt ist, um hierüber zu urtheilen, erst die Resultate der angestellten Untersuchung erwarten. Aber wenn noch in dem verflossenen Jahre ein ungenannter französischer Schriftsteller*) versichert hat, daß es eine geheime Gesellschaft gebe, welche sich verschworen habe, die Welt zu regieren, und den Königen nur die unfruchtbare Ehre zu lassen, die Krone zu tragen, — daß sie mächtiger sey, als irgend eine Macht der Erde, und nach Gutdünken alle Ereignisse hervorbringe, welche die neuere Geschichte erzählt, — daß sie sich zum Volke wie 1 zu 10 verhalte, was genug sey, um die Welt umzuwälzen, — daß die Visionaire in Klagenfurt, die Pöschelianer, die Anhänger des Magnetismus und die Bibelgesellschaften unter der allmächtigen und allgegenwärtigen Leitung dieses Vereins stehen, — daß die Fenstermusik der Gensdarmenofficiere in Berlin im Jahre 1806, das Wartburgsfest, die Scenen in Smithfield, die Empörung in Valencia und die Insurrection in Südamerika sein

*) Des sociétés secretes en Allemagne et en d'autres contrées. 8. à Paris 1819.

Werk sey, — — so sehen wir in allen diesen Angaben nichts, als die Liederlichkeit eines französischen Scribenten, der, um Aufsehen zu erregen, nach der Gewohnheit seines Volks, sich erlaubt, dem Publicum recht kecke Lügen vorzutragen; und bestände auch ein Bund, wie der Verfasser ihn erträumt, so sind wir überzeugt, daß seine verruchten Zwecke in unserm Vaterlande nur Abscheu erregen, und alle Bestrebungen und Umtriebe seiner Glieder an teutscher Rechtlichkeit und Treue zu Schanden werden würden.

Es ist aber nicht nur der Charakter der teutschen Nation, der uns gegen revolutionaire Ausbrüche des Mißvergnügens sichert; unsre politischen Verhältnisse gewähren uns auch noch dafür Bürgschaft, daß eine Empörung, selbst wenn sie statt fände, sich nie in einem sehr großen Kreise, am allerwenigsten über die gesammten Bundeslande, verbreiten könnte. Als England von dem Hause Stuart, Frankreich von dem Hause Bourbon abfiel, hatte eine Empfindung, die der Unzufriedenheit, und eine Idee, die von der Nothwendigkeit einer politischen Umwälzung, beyde Länder durchdrungen; die Nationen, die sie bewohnten, erhielten dadurch eine gemeinsame Richtung auf denselben Zweck; was die Mehrheit eines großen Volkes will, geschieht; so stürzten in dem einen und in dem andern Lande die Thronen. Eine allgemeine Bewegung dieser Art, welche die ganze teutsche Nation ergriffe und mit sich fortrisse, ist unter uns nicht gedenkbar. Wir sind in mehrere größere und kleinere Staaten vertheilt; jeder hat seine eigene Regierung,

jeder ſeine eigene Geſetzgebung; in jedem richten ſich die innern Verhältniſſe nach beſondern Normen und nach dem Charakter der Regenten. Nur wenn der Geiſt des Deſpotismus die letztern ohne Ausnahme ergriffe, und ein unerträgliches Verderbniß des bürgerlichen Weſens ſich peſtartig verbreitete, könnte der gemeinſchaftliche Druck die geſammte Nation zum gewaltſamen Widerſtande aufreizen. Aber dieſer Fall iſt nicht möglich; er iſt mit den Geſetzen, nach denen ſich die moraliſche Welt bewegt, unvereinbar. Wie in jedem Vereine ſelbſtſtändiger Individuen, ſo werden auch in unſerm Bunde die Guten und Böſen, die Edlen und die Unedlen neben einander beſtehen; nie wird der eine Theil den andern vernichten, nie das Unkraut den Waizen gänzlich verdrängen; in jedem Einzelnen aber wird das Intereſſe der Erhaltung des Ganzen lebendig ſeyn. Wäre es alſo auch möglich, daß eine teutſche Regierung ihrem Volke ſo ſchwere Laſten aufbürdete, oder ſeine gerechten Anſprüche ſo hart zurückwieſe, daß es den Gehorſam verweigerte, oder gar die Fahne des Aufruhrs ergriffe, ſo würden die unter einem guten Regimente lebenden glücklichern Nachbarn die Sache dieſes Volks als eine ihnen fremde betrachten, und ſich unberührt von einer Bewegung erhalten, zu der ſich bey ihnen keine Veranlaſſung fände; die Könige und Fürſten des Bundes aber, vereint „zur Erhaltung der äußern und innern Sicherheit Teutſchlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzeln teutſchen Staaten," würden, ihre vertragsmäßige Pflicht und ihr Intereſſe erwägend, ihre Heere ſenden, und durch

die Macht derselben Ruhe und Ordnung in dem empörten Lande herstellen. So hat, wer in Teutschland gegen die Obrigkeit sich auflehnen will, zu erwarten, daß ganz Teutschland über ihn herfalle. Aber die Natur und die Gesetze des Bundes geben uns die Sicherheit, daß es in einzelnen Particularstaaten nicht leicht so weit kommen wird, daß das Volk sein Recht mit Gewalt zu erlangen suchte. Bürgerkriege erstehen nicht über Nacht; sie sind das Aufbrausen lange vorhergegangener Gährung; namentlich müßten sie das in Teutschland seyn, wo das Volk für heftige, plötzlich losbrechende Leidenschaften nicht empfänglich ist, sondern, mehr als sonst irgend eines, geduldig, treuherzig und fromm. Deßhalb ist zu erwarten, daß, wenn irgend eine ungerechte Regierung das allgemeine Mißvergnügen auf sich zöge, das Volk erst den Weg der Beschwerde einschlagen würde; es würde Abhülfe und Erleichterung bey dem Bundestage suchen; dieser würde vermittelnd, ermahnend, warnend einschreiten; er würde seine Einschreitungen verstärken, wenn die Gefahr einer Störung der öffentlichen Ruhe entstände. Hat sich aber erst der Organismus unsres Bundeswesens vollkommener ausgebildet, so wird es, was man zur Zeit noch vermißt, zur Herstellung förmlicher Gerichtsinstanzen führen, die zwischen den Regierungen und den Regierten richten, und dadurch wird der innere Friede der Länder, gegen jede Gefahr revolutionairer Bewegungen, für immer gesichert seyn.

So beruhigend nun alle diese Bemerkungen für den redlichen Freund des Vaterlands seyn, und so gewiß sie die Besorgnisse zerstreuen müssen, die in unsern Tagen bald die falsche Ansicht unsers öffentlichen Zustands, bald die Sucht, der geplagten Menschheit immer noch neues Unglück zu weissagen, erregt hat, so bleibt es doch ein hoher und dringender Beruf für die Regierungen, die vorhandenen und unläugbaren Stoffe des Mißvergnügens zu zerstören, in diesem Bestreben aber die Maßregeln weise zu nehmen, weil die Erfahrung lehrt, daß man oft das Uebel erst herbeygeführt oder gesteigert hat, indem man ihm zu steuern suchte. Denn wenn auch eine Revolution Teutschlands, in der jetzigen Zeitlage, ein albernes Phantom ist, so wäre doch schon ein herrschendes Mißverständniß zwischen den Regierungen und den Völkern ein unaussprechliches Uebel, dem vorzubeugen, alle Mittel versucht werden müßten, und das, bey tieferer Einwurzelung und allgemeinerer Verbreitung, unter veränderten Zeitumständen, in der That die Zerrüttung und Auflösung unsrer bürgerlichen Verhältnisse herbeyführen könnte, die wir jetzt zu befürchten, keine Ursache haben.

Vor allem scheint es, daß es in diesem Augenblicke, wo die Geistesrichtung der Teutschen so bestimmt auf ihr bürgerliches Wesen geht, und in Ansehung desselben so viele Klagen erhoben und so große Ansprüche gemacht werden, noth thue, daß die Regierungen Zutrauen zu den Völkern fassen. Man ist berechtigt, dieß Zutrauen bey allen teutschen Fürsten voraus zu setzen, nicht nur, weil die Treue in ihrer Erinnerung seyn

muß, die in den großen Drangsalen dieser Zeit die Völker ihnen erprobt haben, sondern auch, weil ihr Gewissen ihnen sagt, daß sie persönlich dieser Treue und der Liebe, die sie genießen, werth seyen. Aber nicht immer theilen sich die Führer der großen Geschäfte und die Organe des fürstlichen Willens in den verschiedenen Aemtern des Staats in dieses Zutrauen. Jeder, auch bescheiden ausgesprochene Tadel der Verwaltung ist ihnen strafbare Frechheit, jede Vorstellung, jede Bitte um Belehrung anmaßender Trotz, jede leise Klage ein Symptom des beginnenden Aufruhrs. Da ist man denn äußerst feinhörig, um Alles zu vernehmen, was irgend gesprochen, geschrieben und geurtheilt wird, und indem man einmal das Volk voraussetzt, als unzufrieden und wankend in seiner Pflicht, so kann es auch nicht fehlen, daß man es also finde. Das führt denn zu Maßregeln der strengen Aufsicht und der Beschränkung der Freyheit, die, sobald sie bemerkt werden, unmöglich dazu beytragen können, die Zufriedenheit zu vermehren, die im Gegentheile dem Mißmuthe und der Klage neuen Stoff darbieten. So löst sich denn das Verhältniß des Zutrauens und der Liebe zwischen der Regierung und dem Volke auf; das letztere fühlt sich verkannt, eingeengt, herabgewürdigt, gekränkt; es sieht in dem Staate keine Schutzwehr mehr für seine Rechte, sondern eine drückende Zuchtanstalt, in der die Gewalt herrscht; es erlöschen die bürgerlichen Tugenden; auch die weisen und wohlwollenden Anstalten der Regierung werden mit Mißtrauen aufgenommen; es bildet sich

zwiſchen der Staatsgewalt und den Bürgern ein Verhältniß der Oppoſition, das der Tod alles öffentlichen Glücks und Friedens iſt.

Die Maxime mancher Geſchäftsleute, daß man den Zaum, an dem das Volk geführt wird, ſo kurz als möglich halten, und Alles auf dem Wege des unbedingten Befehlens und des blinden Gehorſams ausrichten müſſe, iſt aber nie verderblicher geweſen, als gerade in unſern Tagen, weil ſie dem herrſchenden Geiſte der Zeit widerſtrebt, deſſen Macht menſchliche Gewalt nicht zu überwinden vermag. Darin beſteht die wahre Regentenweisheit, daß man ſich nach dieſem Geiſte bequeme, und dem Geſetze folge, das er ausſpricht. Alles Unglück, was wir erlebt haben, kommt davon her, daß man die Lehren dieſer Weisheit nicht vernahm; alles künftige Unglück kann vermieden werden, wenn man ſich durch die frühern Erfahrungen warnen läßt. Es ſind darüber vor kurzem, aus Veranlaſſung der „geheimen Verbindungen“ und „demagogiſchen Umtriebe,“ die die preuſſiſche Regierung entdeckt hat, treffliche Worte in einem in mehrern teutſchen Zeitungen*) abgedruckten Aufſatze geſagt worden, die man nicht oft genug wiederholen kann. „In einem geſunden Staatskörper,“ ſo lauten dieſe Worte, „können ſolche geheime Verbindungen nie in einiger Bedeutenheit ſtatt finden, und ohne ein ſchon bedeutendes Mißverhältniß zwiſchen Volk und Regierung und einer be-

*) Z. B. im Correſpondenten v. und für Teutſchland, 1819. Nr. 224.

deutenden Mißstimmung des Volks sind revolutionäre Umtriebe nur lächerlich. Mögen daher unsre Regierungen nicht bloß jene Verbindungen und Umtriebe, sondern auch den Grund derselben vernichten, und das durch den Gang der Zeit entstandene Mißverhältniß zwischen Volk und Regierung eben so aufheben, wie den Grund der Mißstimmung des Volks, dann werden sie sich das Verdienst erwerben, uns nicht bloß unmittelbar, sondern dauernd vor Revolutionen gesichert zu haben. Dieß kann nur durch ein stetes, festes und bestimmtes Fortschreiten im Geiste der Zeit und durch ein öffentliches Anerkennen der Ansprüche und Anforderungen des Volkes, in sofern sie gerecht sind, bewirkt werden; *) und wenn Ihr so dem Volke den

*) Darin liegt nämlich das unfehlbarste Mittel gegen gewaltsame Staatsumwälzungen, daß der Regent diejenigen Reformen, welche der Zeitgeist oder das Bedürfniß unabweichlich fordert, selbst bewirke, und durch verständige Leitung entwickle und herstelle, was dem Zufall oder der blinden Gewalt überlassen, nur unter den größten Gefahren zu Stande kommt. Ein treffliches Beyspiel hiervon gab der Herzog Friedrich von Tyrol, genannt Fridel, mit der leeren Tasche. Von ihm sagt der geistvolle Geschichtschreiber jenes Landes: „Was zeugt „lauter von seiner Weisheit, als daß er, wie kein andere „rer teutscher Fürst, in Tyrol, jene Revolution, die in „der Schweiz Nothwehr, und ein verunglückter Versuch „der Unterwerfung herbeyführte, selbst machte, dem „Bauer Freyheit und Landstandschaft gab, damit „Selbstgefühl, Fleiß und hiermit den mehrmals „angestaunten Muth." — S. Oesterreich und Teutschland, (von Freyh. v. Hormayr.) S. 52.

Grund, mißvergnügt zu seyn und zu revolutioniren, benommen habt, dann werden Revolutionsumtriebe von selbst hinwegfallen. Die unglücklichste Verirrung aber würde es seyn, wenn die Regierungen bloß den Gefühlen des Augenblicks nachgeben und glauben wollten, durch eine rückgängige, dem Gange und den Ansichten des Zeitgeistes entgegengesetzte Bewegung, durch Hemmung der freyen Entwicklung des Volksgeistes und durch Unterdrückung der freyen Aeußerung desselben jenen revolutionären Umtrieben vorzubeugen. Je mehr sich die Regierung in ihrem Gange von dem Gange des Volksgeistes entfernt, je größer werden die Mißverhältnisse zwischen ihr und dem Volke, je unübersteiglicher wird die Kluft, die beyde von einander trennt, und indem sie furchtsam den Revolutionen zu entfliehen gedenkt, eilt sie desto sicherer ihnen entgegen. Wir sind schon zu weit fortgeschritten, als daß wir nun stehen bleiben, viel weniger rückwärts schreiten dürften; nur vorwärts liegt das Ziel, nach dem wir ringen, und nur in einem steten, festen, bestimmten und besonnenen Vorschreiten können unsre Regierungen hoffen, sich mit ihren Völkern wahrhaft und innig zu verbinden, und jedes Band wieder zu knüpfen, durch das Regierung und Volk mit einander verbunden sind. Sie können dieß um so sicherer thun, als der Geist der Zeit, seinem innersten Wesen nach, kein revolutionärer, zerstörender, sondern ein schaffender und bildender ist, der aus den Elementen des Alterthums, auf den ewigen Grundfesten des menschlichen Daseyns, so wie des Staats- und Volkslebens,

einen neuen Zustand zu schaffen und dauernd zu gründen strebt. Und wenn in diesem Sinne die Regierungen ihn zu deuten, und seiner Natur gemäß zu leiten und zu entwickeln vermögen, dann wird er ihnen ein neuer Lebensgeist werden, und ein neues Verbindungselement, um das Band zwischen Volk und Regierung unauflöslich zu knüpfen. Wenn aber die Regierungen jenen Geist der Zeit mißdeuten, wenn sie ihn in seinem bildenden und schaffenden Fortgange nicht zu leiten vermögen, oder gar zu hemmen versuchen, dann mögen sie sich nicht wundern, wenn er in Verirrungen ausartet, oder in revolutionäre Erschütterungen ausbricht, da nach einem ewigen Naturgesetze, jeder innere Bildungstrieb, der sich seiner Natur gemäß nicht entwickeln kann, eine zerstörende Richtung annimmt, und entweder als Mißbildung sich gestaltet, oder in krankhaften Bewegungen sich offenbart. Darum hütet Euch vor Allem vor der Stimme und dem Rathe jener furchtsamen oder eigennützigen Seelen, die nur den Augenblick schauen und nicht die Zukunft, und die durch feiges Zögern dem Unvermeidlichen zu entgehen hoffen. Es ist an der Zeit und an der Tagesordnung, daß der Geist des Volks sich in einem freyen, öffentlichen Volksleben gestalte, und dieser Gestaltung möget Ihr keine Hindernisse in den Weg legen, noch weniger ihr willkührliche Schranken setzen, sondern sie frey, ihrem innern Triebe und der eigenthümlichen Natur jedes Volkes und jedes Staats gemäß, mit Besonnenheit und Festigkeit leiten und entwickeln. Dann wird, wie Ihr

die heiligen, unverjährbaren Rechte des Volks erkennt, das Volk das heilige Recht des Regenten erkennen, gegenseitige Achtung gegenseitiger Rechte wird von Neuem ein unzerreißbares Band zwischen Fürsten und Volk flechten, und jene revolutionären Verbindungen, so wie jene republikanischen Thorheiten, werden von selbst als Mißgeburten überspannter Köpfe bald in das leere Nichts zerrinnen, aus dem sie geboren. Wir aber, die wir dem Volke angehören, mögen ruhig des Kommenden harren, und stets die Ueberzeugung in uns nähren, daß der Weg der Ordnung, der Ruhe und selbst des Duldens der einzige Weg zur Freyheit sey. Nur Sclaven empören sich; freye Seelen ringen auf dem freyen gesetzlichen Wege nach regelmäßiger gesetzlicher Freyheit, und auf diesem Wege wollen auch wir nach jener Freyheit und einer Verfassung ringen, wie sie freyen Männern und dem teutschen Volke gebührt." *)

---

*) Es mag hier noch ein kräftiges Wort der Wahrheit seine Stelle finden, das schon vor 28 Jahren ein teutscher Philosoph ausgesprochen hat: „Ich glaube, daß es gerade „jetzt Zeit ist, zu reden, nicht um Empörungen zu erregen, sondern um sie zurückzuhalten. Die Masse „von Licht, welche sich über ganz Europa verbreitet hat, „ist zu groß, als daß es in der Gewalt der Fürsten „wäre, dieses Licht wieder auszulöschen, die Köpfe und „Herzen von so vielen Millionen umzuschmelzen, und den „Völkern und Ständen, welche bisher Unrecht litten, die „Einsicht und das Gefühl dieses Unrechts zu „rauben. Es ist Pflicht aller Freunde der Menschen „und menschlichen Glückseligkeit, den Fürsten und höhern

So hängt es denn eigentlich an der Weisheit, dem Wohlwollen und dem Biedersinn unsrer Fürsten, daß wir, wie es christlich und zur Förderung unseres geistlichen und leiblichen Heils dienlich ist, ein geruhiges und stilles Leben führen, in aller Gottseligkeit und Ehrbarkeit. Deßhalb wenn die Regierungen hochfahren und mit Gewalt herrschen, wenn sie den Staat als eine Edelmannshube und das Volk als eine Horde Sclaven ansehen, wenn sie den Lauf der öffentlichen Meynung und des herrschenden Nationalsinns mit Bajonneten und Schlagbäumen aufhalten, wenn sie sich über die Verträge und die Gesetze, zumal über die göttlichen, bey deren Verachtung alle menschlichen Verhältnisse un-

„Ständen, so laut als möglich, zuzurufen, daß die „einzige Art, gegründete Klagen und die Folgen derselben zu heben, diese sey, die Ursachen wegzuräumen; daß Wahrheit und Freymüthigkeit niemals, sondern ganz allein schreckliche Mißbräuche und die „Hartnäckigkeit, sie nicht abschaffen zu wollen, die Ursachen von Revolutionen waren; und daß „nur boshafte oder unverständige Menschen ihnen rathen „können, durch Preßzwang und Inquisitionen „alle, auch die gerechtesten Klagen und Forderungen zu „unterdrücken, indem dadurch das Feuer, welches man „löschen will, nicht gelöscht, sondern nur eine Zeit lang „bedeckt wird, und immer tiefer und tiefer einfrißt, bis „es zuletzt in unauslöschlich verzehrende Flammen ausbricht.“ — S. C. Meiners Geschichte der Ungleichheit der Stände unter den europäischen Völkern. S. 642.

tergehen, erhaben glauben, wenn sie ihren hohen Beruf, die Beschützer des Rechts und die Vertheidiger der Unschuld zu seyn vergessen wollten, dann dürften wir uns jener freundlichen Hoffnung freylich nicht überlassen. Aber wir würden den Charakter der Regenten, die jetzt auf den Thronen Teutschlands sitzen, eben sowohl, als die Eindrücke, die die gemachten Erfahrungen in ihnen hinterlassen haben müssen, und die Lehren, die ihnen die Gegenwart so nachdrücklich giebt, verkennen, wenn wir in unserm Glauben an ihre Rechtlichkeit und an ihr richtiges Urtheil über die Anforderungen und die Bedürfnisse der Zeit wanken wollten. Im Gegentheile hoffen wir mit Zuversicht von ihnen, daß sie ihre Pflicht und ihr Recht, ihre wahre Würde und ihren ächten Glanz, ihr Verhältniß zu dem Volke und das zu dem gesammten teutschen Vaterlande, unzugänglich für die Verführungen der Schmeichler und der Obscuranten, immer lebendiger erkennen werden, und wenn sie denn, im Lichte dieser Erkenntniß, den Organismus des bürgerlichen Lebens durch Verfassungsgesetze, wie das Zeitalter einstimmend und dringend sie fordert, gestalten, wenn sie, mit Verzichtleistung auf alle Eigenmacht und Willkühr, nach diesen Gesetzen regieren, wenn sie die rechtliche Ordnung unter den Bürgern erhalten, und schützen, der Gerechtigkeit aber öffentlich und unpartheyisch pflegen, wenn sie die Entwicklung jeder geistigen Kraft, die im Volke ist, so wie jede Thätigkeit, die den öffentlichen und Privatwohlstand heben kann, fördern, wenn unter ihnen jeder sicher ist im Besitze seiner natürlichen und erworbe-

nen Güter, Rechte und Freyheiten, wenn sie Kirchen und Schulen mit Liebe und Gerechtigkeit pflegen und sie so, wie die Stiftungen für die leidende Menschheit, in ihrem Eigenthum beschützen, wenn sie durch Ersparnisse und zweckmäßige Finanzgesetze die Last der Abgaben mildern, wenn ihr ganzes Leben und Wirken eine kräftige und anschauliche Offenbarung des Grundsatzes ist, daß die Völker nicht seyen um ihrer willen, sondern sie wegen der Völker — dann stehen die Thronen für immer sicher und unerschütterlich, und Eintracht, Freyheit, Geistesbildung und Wohlstand beglücken die Länder.

„Du aber, geliebtes teutsches Volk — du hast oft gewüthet gegen dich selbst, und bist gerechter gewesen gegen das Fremde, als gegen das Eigene, dadurch verlustig eines Heils, welches dir außerdem wohl geblüht, aber nicht beladen mit schwerem Fluche, der gerechte Strafe fordert. Für deine Abtrünnigkeit von eigener Sitte, für das Aufgeben eines bessern Berufs unter den Völkern Europa's hast du hart gebüßt, und bist aus der Schmach kräftig wieder erstanden. Weil kein altes Verbrechen die Erinnerung deiner neuen Tage begleitet, und weit mehr an dir gesündigt worden, als deine Thorheit erkannte und vergalt, kannst du furchtlos deinem Schicksale entgegen gehen, und der ewigen Gerechtigkeit vertrauen. Bleibe würdig deiner Erlösung, getreu deiner guten Sitte und deiner angestammten rechtlichen Gesinnung; schreite fort in der Entwicklung deiner Wissenschaft und Kunst;

vermeide das Nachahmen fremder Beyspiele und sey dir selbst dein eigenes Muster; sey kühn, aber nicht verwegen, frey, aber nicht zügellos, ernst, aber nicht schwermüthig, gottesfürchtig, aber ohne knechtischen Wahnglauben. Und wenn nicht alle Zeichen trügen, wenn die Blätter der Geschichte irgend einen Sinn des Völkerrechts enthalten, wenn das Reich Gottes keiner Täuschung, sondern der ursprünglichen Wahrheit angehört; so weissagen wir, trotz aller Verwirrung und mancher Nacht teutscher Angelegenheiten, des teutschen Volkes Steigen, das Wachsen und Gedeihen bürgerlicher Freyheit, den Anbruch eines öffentlichen Lebens. Es werden Könige regieren, Gerechtigkeit anzurichten, und Fürsten werden herrschen, das Recht zu handhaben; daß Jedermann seyn wird, als Einer, der vor dem Winde bewahrt ist, und wie Einer, der vor dem Platzregen gedeckt ist. Wo es zuvor trocken gewesen, sollen Teiche stehen, und wo es dürre gewesen, sollen Brunnenquellen seyn." Joh. 32, 12. — 35, 7. *)

*) S. Fr. Köppens Rechtslehre nach platonischen Grundsätzen. (8. Leipzig, 1819.) S. 392.